

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.07.2022 um 17:30 Uhr, im Saalbau, Obere Allee 1, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 2.1) Starkregenereignis Am Ohligberg
- 3) Antrag der SPD-Fraktion: „Erkennen, Wahrnehmen, Handeln – Kinderschutz gemeinsam kommunal gestalten“: Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts für die Kreisstadt Homburg
- 4) Antrag der CDU-Fraktion: Überarbeitung des Bußgeldkatalogs „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10. April 2003
- 5) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt"
- 6) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 17. September 2022
- 7) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung
- 8) Antrag der Fraktion Die Linke: Prüfung der Einrichtung von Fußgängerüberwegen:
 1. in der Oberen Allee in Homburg, Höhe Storchen-Spielplatz
 2. an der Berliner Straße (Kreisstraße) in Erbach, Höhe bzw. Nähe Kollwitzstraße
- 9) Vorstellung der Mitglieder des Jugendbeirates Homburg
- 10) Ortsvertrauenspersonen Erhöhung Aufwandsentschädigung
- 11) Aufwandsentschädigung für stellvertretende Ortsvertrauenspersonen für Vertretertätigkeit im Fall des Ausscheidens einer Ortsvertrauensperson

- 12) Zustimmung der Beteiligung der Stadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG nach Maßgabe der neuen Gesellschaftsverträge
- 13) Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Herstellung einer Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in der städtischen Tiefgarage und am Baubetriebshof
- 14) Begegnungszentrum Altes Rathaus - Marktplatz
- 15) Eigenbetriebssatzung der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)
- 16) Bildung eines Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg
- 17) Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg
- 18) Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg
- 19) Wahl der Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg und Bestellung einer Ersten Werkleiterin oder eines Ersten Werkleiters
- 20) Besetzung des Aufsichtsrates der HPS GmbH

Geschlossene Abstimmung (TOP 21 bis TOP 34)

- 21) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung)
- 22) Betriebskostenzuschuss 2022 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker
- 23) Aufhebungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg
- 24) Ausbaubeschluss der Erschließungsstraße im Industriepark Zunderbaum (G9)
- 25) Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Talstraße 19 und 21, Gemarkung Homburg
- 26) Bebauungsplan "Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

- 27) Bebauungsplan "Rechts am Zweibrücker Weg, 1. Änderung", Gemarkung Homburg,
hier: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
- 28) "Bärenzwinger" im Waldpark Schloss Karlsberg
- 29) Bestandsanierung und Umbau der ehemaligen Schulturnhalle Einöd
- 30) Planungskosten zur Erweiterung Kita St. Josef in Jägersburg
- 31) Überplanmäßige Auszahlungen für die Erneuerung des Leitungsnetzes der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet
- 32) Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Neubeschaffung der städtischen Weihnachtsbeleuchtung
- 33) Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Homburg für das Jahr 2022
- 34) Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites 2021 für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg
- 35) Unterrichtungen
- 35.1) Unanfechtbarkeit des Umlegungsverfahrens Schlangenhöhler Weg
- 35.2) Sanierung Waldstadion Homburg, 1.BA
- 36) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 37) Entwicklung Vauban-Carrée und Gerberstraße
- 38) Gasliefervertrag für Stadt und HPS
- 39) Genehmigung eines Grundstücksverkaufs der Kreisstadt Homburg an ein Mitglied des Stadtrates

Geschlossene Abstimmung (TOP 40 bis TOP 42)

- 40) Antrag auf Projektförderung 2022 für das Haus der Begegnung in der Spandauer Straße
- 41) Grundstücksverkauf in der Gemarkung Homburg
- 42) Bestellung eines Geschäftsführers für die Homburger Bädergesellschaft
- 43) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2022/0283/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Herr Missy



Starkregenereignis Am Ohligberg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	21.07.2022	Ö

Anlage/n

- 1 Einwohneranfrage Starkregenereignis Am Ohligberg anonymisiert (öffentlich)
- 2 Einwohneranfrage Starkregenereignis Am Ohligberg (nichtöffentlich)

2022/0304/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: SPD-Fraktion



Antrag der SPD-Fraktion: „Erkennen, Wahrnehmen, Handeln – Kinderschutz gemeinsam kommunal gestalten“: Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts für die Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der SPD-Fraktion (öffentlich)



SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat

Vorsitzender:

Wilfried Bohn

Stellvertreter:

Daniel Neuschwander

Manfred Rippel

Geschäftsführerin:

Sevim Kaya-Karadag

**An die Stadtverwaltung der Kreisstadt Homburg
Stadtoberamtsrätin Frau Puchner
Am Forum 5
66424 Homburg**

04.07.2022

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion für die Stadtratssitzung am 21.07.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,
sehr geehrte Frau Puchner,

hiermit bitten wir im Namen der SPD-Stadtratsfraktion um die Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des Stadtrates am 21.07.2022.

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion:

„Erkennen, Wahrnehmen, Handeln – Kinderschutz gemeinsam kommunal gestalten“: Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts für die Kreisstadt Homburg

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Bohn
Fraktionsvorsitzender

„Erkennen, Wahrnehmen, Handeln – Kinderschutz gemeinsam kommunal gestalten“: Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts für die Kreisstadt Homburg

Analyse und Begründung

Im Jahr 2020 wurde mit über 60.000 gemeldeten Fällen von Kindeswohlgefährdungen in Deutschland ein neuer Höchststand seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 2012 erreicht. Seit dem Jahr 2018 verzeichnen die Jugendämter einen jährlichen Anstieg um ca. 10 Prozent.¹ Auch die saarländischen Jugendämter meldeten für das letzte Jahr einen neuen vorläufigen Höchstwert. Bei 490 Kindern und Jugendlichen wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Im Vergleich zu 2019 wuchs die Anzahl der akuten Fälle um 27 Prozent auf 247 Fälle.² Insbesondere in der Corona Pandemie muss davon ausgegangen werden, dass durch vorübergehende Schulschließungen und durch die erschwerten Rahmenbedingungen für Beratungsangebote ein großer Anteil der Gefährdungen im Dunkelfeld verbleiben. Aus der Dunkelfeldforschung der letzten Jahre wird geschlossen, dass bis zu 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland sexuelle Gewalt in ihrem Leben erfahren.³

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man einerseits Kindesmisshandlungen, zu denen jede Handlung zählt, deren Folge der körperliche, psychische und sexuelle Missbrauch von Kindern ist oder die Androhung einer Schädigung und andererseits jede Form von Vernachlässigung, die durch unterlassene Fürsorge bzw. unterlassene Beaufsichtigung entsteht. In jeder Einrichtung in der Kinder und Jugendliche betreut und unterrichtet werden - in Kinderkrippen, Horten, Kindergärten, der Kindertagespflege, Schulen, Musikschulen, Jugendtreffs, Nachmittagsbetreuungen, Sport- und Kulturvereinen -, ist es notwendig, durch ein umfassendes Schutzkonzept sie vor Gewalt zu schützen und im Fall von Gewalterfahrungen Hilfe anzubieten. Hieraus leitet sich ab, dass insbesondere Kommunen beim präventiven Kinderschutz eine wichtige Funktion ausüben.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass Kommunen in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Vereinen sicher stellen, dass Kinder in all ihren Lebensbereichen durch das Vorhandensein eines effektiven Kinderschutzkonzepts geschützt sind. Ein Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt: 9% mehr Fälle: Jugendämter melden 2020 Höchststand an Kindeswohlgefährdungen, in: destatis, 2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html (02.07.22)

² Vgl. Birk, Anke: Mehr Kindesgefährdungen im Saarland festgestellt, in: sr, 2021, https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/zahl_kindeswohlgefahrdung_saarland_gestiegen_100.html (02.07.2022)

³ Vgl. Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Jugendlichen, in: Fact Sheet des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, (10/2017)

der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in den jeweiligen Einrichtungen, aber auch im privaten Umfeld des Kindes. Es hält fest, wie präventive Maßnahmen in der Kommune und in den Einrichtungen realisiert werden können und gibt an, wie ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern aussehen kann. Laut Stellungnahme des Kinderschutzbundes (2020) verfügen bundesweit aktuell nur 22 Prozent der Kitas und 13 Prozent der Schulen über ein Kinderschutzkonzept. Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch im BMFSFJ empfiehlt jedoch schon seit 2010 in jeder Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, ein Kinderschutzkonzept zu implementieren.⁴ Der im Jahr 2020 vom saarländischen Gesundheitsministerium veröffentlichte Bericht „Kinderschutz - eine Bestandsaufnahme für das Saarland“ kommt ebenfalls zur Erkenntnis, dass in saarländischen Betreuungseinrichtungen, Schulen und Vereinen Kinderschutzkonzepte nicht flächendeckend umgesetzt werden.

Das Thema Kinderschutz muss auf kommunaler Ebene strukturell verankert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es ratsam als eine der ersten Gemeinden im Saarland auf Stadtebene in Zusammenarbeit mit den kommunalen, kirchlichen und freien Kinderbetreuungseinrichtungen, Grundschulen, Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen eine kommunale Kinder- und Jugendschutzstrategie für Homburg auszuarbeiten.

Antrag

- (1) Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den Homburger Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen und Vereinen und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft ein kommunales Kinder und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten. Insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – unter anderem z.B. in Form des Jugendbeirats - an diesem Prozess soll gewährleistet werden.

Eine umfassende Kinder- und Jugendschutzstrategie sollte hierbei unter anderem über ein Leitbild und eine Risikoanalyse für das Stadtgebiet verfügen sowie die Punkte Verhaltenskodizes, Präventionsstrategien, Aus - und Fortbildungsmöglichkeiten, Sensibilisierungsstrategien für die Allgemeinbevölkerung, Qualitätsmanagement und transparente Beschwerdemöglichkeiten abdecken. Ein in regelmäßigen Abständen zu erfolgendes Monitoring der im Schutzkonzept festgehaltenen Ziele sollte perspektivisch in

⁴ Vgl. Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch, in: Abschlussbericht: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch, (30.11.2011)

Erwägung gezogen werden.

(2) Um ein umfassendes Lagebild zum Thema Realisierung des Kinder- und Jugendschutzes zu gewinnen, bitten wir diesbezüglich die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden des Kreises und des Landes um die Erstellung eines aktuellen Lageberichts für das Stadtgebiet. Folgende Themen dienen hierbei als Orientierung:

- Inwieweit liegen in Homburger Kinderbetreuungseinrichtungen wie Horten, Kindergärten und Schulen sowie Jugendtreffs und Vereinen aktuell institutionelle Kinderschutzkonzepte vor? Wird die Thematik Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz regelmäßig auf Elternabenden und weiteren Informationsveranstaltungen der Einrichtungen aufgegriffen und behandelt? Werden Jugendliche und Eltern zum Thema „Digitaler Kinderschutz“ genügend aufgeklärt?
- Inwieweit verfügen die Einrichtungen über Vertrauenspersonen bzw. Kinderschutzbeauftragte, an welche sich betroffene Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte hinwenden können? Liegen in den Einrichtungen Krisenpläne vor und inwiefern sind niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten realisiert?
- Die Stadtverwaltung möge mit den jeweiligen Träger*innen der Einrichtungen, die bisher über kein Schutzkonzept verfügen, eruieren, inwieweit diesen Hilfe und Unterstützung von Seiten der Stadt gewährleistet werden kann?
- Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung bezüglich dieses Themas

(3) Zur besseren Koordinierung der Arbeit wird die Errichtung eines entsprechenden kommunalen Arbeitskreises „Kommunaler Kinder- und Jugendschutz“ empfohlen.

2022/0305/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: CDU-Fraktion



Antrag der CDU-Fraktion: Überarbeitung des Bußgeldkatalogs „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10. April 2003

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der CDU-Fraktion (öffentlich)

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michel Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

CDU FRAKTION IM
STADTRAT HOMBURG
Der Fraktionsvorsitzende

Homburg, den 09.07.2022

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 21. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 21. Juli 2022 um folgenden Punkt zu ergänzen:

- **Antrag auf Überarbeitung des Bußgeldkatalog „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10. April 2003**

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rippel
(Fraktionsvorsitzender)

Antrag auf Überarbeitung des Bußgeldkataloges „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10. April 2003

Die CDU Fraktion im Stadtrat ist der Auffassung, dass der Bußgeldkatalog „Umwelt“ einer Anhebung der Höhe der Verwarnungs- und Bußgeldsätze bedarf.

Begründung:

Der Bußgeldkatalog der Stadt Homburg stammt aus dem Jahr 2003. Darüber hinaus stammt der diesem zugrundeliegende „Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umweltschutz“ des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2002 und ist damit seit 20 Jahren unverändert gültig. Es erscheint daher allein schon aus zeitlichen Gründen eine Prüfung der Anpassung der Verwarnungs- und Bußgeldsätze für geboten, insbesondere weil sich diese größtenteils im niedrigen bis mittleren Bereich des Rahmens, den der Bußgeldkatalog des Umweltministeriums ermöglicht, bewegen.

Bedauerlicherweise nehmen die Beschwerden über eine zunehmende Vermüllung sowohl in der Innenstadt als auch in den Stadtteilen seit einigen Jahren zu, besonders betroffen sind Standorte von Containern für Altpapier und Glas. Aber auch die illegale Müllentsorgung in den Wäldern hat leider zugenommen. Dieser Entwicklung muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengewirkt werden.

Aus gutem Grund wurde daher auch vor einigen Jahren ein spezieller Trupp „Saubere Stadt“ beim Baubetriebshof aufgebaut. Denn eine saubere Stadt ist nicht nur aus umweltpolitischen Gründen erstrebenswert, sondern trägt auch maßgeblich zum objektiven und subjektiven Sicherheitsgefühl bei und macht unsere Heimatstadt somit lebenswerter.

Wir fordern, dass die Stadtverwaltung schnellstmöglich eine Anpassung dieses Bußgeldkataloges verwaltungsintern prüft und sodann dem Bau- und Umweltausschuss zur Beratung und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt. Des Weiteren wird die Verwaltung gebeten, dass die Ortpolizeibehörde diese Ordnungswidrigkeiten verstärkt verfolgt und ahndet.

2022/0306/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)
- 2 Vorschlag Bußgeldkatalog (öffentlich)

Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 12.07.2022

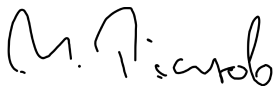
Antrag zur Stadtratssitzung am 21. Juli 2022

Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

wir bitten Sie unseren Antrag über „Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 21. Juli 2022 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Piazolo

Katrin Lauer

Littering-Müll beeinträchtigt unsere Lebensqualität

Widerrechtlich und unsachgemäß entsorgte Müll im öffentlichen Raum bzw. in der Natur (Littering) beeinträchtigt nicht nur die Aufenthaltsqualität in unserer Stadt, sondern auch die Naherholungsfunktion von Grünflächen, Wiesen, Weiher und Wälder.

Gemäß Angabe des EVS beträgt das Volumen an Littering-Müll im gesamten Saarland auf 6.000 Tonnen pro Jahr. Neben der Sensibilisierung der Bevölkerung durch Aufklärung beginnend im Kindergarten und Schule spielt die Bereitstellung von Entsorgungsangeboten, wie passende Müllbehälter an Treffpunkten und Sitzgelegenheiten, Hundekottüten oder Zigaretzensammelbehälter, durch die Stadt eine wichtige Rolle.

Die landesweiten Aktionen picobello oder World Cleanup für u.a. Vereinsgruppen, Kindergarten- und Schulklassen, führen den engagierten Bürgerinnen und Bürgern jedes Mal die illegalen Müllablagerungen plastisch vors Auge. Dabei reicht die Bandbreite von Einwegverpackungen (Food-Container), Getränkeflaschen, Dosen, Zigarettenstummel, Babywindeln, volle Hundekottüten bis hin zu Autoreifen, Batterien, Möbel, Kühlschränke, Farbeimer und Chemikalien.

Der illegalen Müllentsorgung war bisher jedoch nur schwer beizukommen und belastet die Allgemeinheit. Denn die Entsorgung des „wilden Mülls“ ist personalaufwendig und z.T. kostenintensiv.

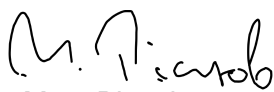
In Anbetracht der sichtbaren Vermüllung im gesamten Stadtgebiet halten wir neben Aufklärung und Bereitstellung geeigneter Müllbehälter die deutliche Anhebung der Bußgelder im Rahmen des Bußgeldkataloges „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10.04.2003 für zeitgemäß. Zudem ist das Littering konsequenter zu ahnden. Die Androhung finanzieller Sanktionen verpufft, wenn sie bei Aufdeckung durch das städtische Personal des Ordnungsamtes nicht umgesetzt werden. Eventuell ist es nötig das Personal diesbezüglich zu sensibilisieren und im Hinblick auf eine konsequente Ansprache zu schulen.

Antrag

Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt der Kreisstadt Homburg

Wir fordern die Verwaltung den Bußgeldkatalog „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10.04.2003 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten deutlich zu verschärfen. Der Entwurf eines verschärften Bußgeldkataloges angelehnt an die oberen Grenzbeträge des saarländischen „Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes“ (gültig vom 22.08.2002 bis 05.10.2027) ist beigefügt.

Zugleich wird eine konsequente Ansprache der Verursacher von Verfehlungen sowie die Anwendung des Bußgeldkatalogs empfohlen.


Marc Piazolo

Anlage – Bußgeldkatalog Umwelt Stadt Homburg (2003) mit Änderungsbeträge in rot

Bußgeldkatalog „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10.04.2003 einstimmig den nachfolgenden Katalog über Verwarnungs-/Bußgeldsätze beschlossen (Klammerzusatz beinhaltet jeweils die Rahmensätze des Umweltministeriums):

Neu 21.07.2022

- | | | | |
|----|---|---|--|
| 1. | Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen des Hausmülls, z. B. ausgeleerter Aschenbecher | 100€ | 35,-- € *
(10,-- * bis 100,-- €) |
| 2. | Obst- und Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papierstücke, Handzettel, Papiertaschentücher, Pommestüten, Pappbecher und -teller, Zigaretten-Schachteln, Kaugummi | <u>50€ - ohne Zigarettenkippen s.l.</u> | 15,-- € *
(10,-- * bis 100,-- €) |
| 3. | flüssige Abfälle, wie Spülmittel, Farbreste u. ä., bis etwa 0,5 l | 100€ | 25,-- € *
(10,-- * bis 100,-- €) |
| 4. | mehrere Gegenstände der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Art bis etwa 2 kg bzw. Flüssigkeit von 0,5 bis ca. 2,0 l | 50€* bis 200€ | 25,-- * bis 100,-- €
(25,-- * bis 200,-- €) |
| 5. | einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung, wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück | 50€* bis 200 | 25,-- * bis 100,-- €
(25,-- * bis 200,-- €) |
| 6. | eine Menge von mehr als 2 kg der unter Ziff. 5 genannten Gegenstände bzw. mehr als 2 l Flüssigkeit | 200€ bis 500€ | 100,-- bis 250,-- €
(75,-- bis 500,-- €) |
| 7. | scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste | 50€* bis 150€ | 25,-- * bis 150,-- €
(25,-- * bis 150,-- €) |
| 8. | Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen; Einzelstücke kleineren Umfangs, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Bilderrahmen, Schlitten, Korb, Matratze, Koffer u. ä. | 200€ | 70,-- €
(50,-- bis 200,--€) |

Ergänzung
10.07.2022

neu 4a oder 5a
prüfen, ob Zigarettenkippen mit 200€ zu belasten sind.
Falls ja, dann unter 2 ZKippen streichen.

32-2

Rasenmäher, Fahrrad	200€	100,-- € (50,-- bis 200,-- €)
Schränkchen	200€	120,-- € (50,-- bis 200,-- €)
9. mehrere Einzelstücke der unter Ziff. 8 genannten Art bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen u. ä.	300€	200,-- € (100,-- bis 300,-- €)
10. mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 cbm bzw. 200 kg	300€ bis 500€	250,-- bis 400,-- € (100,-- bis 500,-- €)
11. Sperrmüll über 1 cbm bzw. über 200 kg	1.000 bis 2.500€	750,-- bis 2.500,-- € (500,-- bis 2.500,-- €)
12. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Altreifen bei einer Menge bis zu 5 Stück	200€	150,-- € (75,-- bis 200,--€)
bei einer Menge von 6 bis 10 Stück		300,-- €
bei einer Menge von 11 bis 15 Stück		500,-- €
bei einer größeren Menge	1.000 bis 2.500€	750,-- bis 2.500,-- € (200,-- bis 2.500,-- €)
13. Lagerung oder Ablagerung von Autowracks und ähnlichem, z. B.		
ein Fahrrad bei sofortiger Beseitigung		50,-- € (20,-- * bis 50,-- €)
ansonsten (s. o. Ziff. 8)		100,-- € (50,-- bis 100,-- €)
ein Moped oder Motorrad bei sofortiger Beseitigung	150€	125,-- € (50,-- bis 150,-- €)
ansonsten	200€	200,-- € (150,-- bis 250,--€)
ein PKW bei sofortiger Beseitigung	300€	250,-- € (150,-- bis 300,-- €)

	ansonsten je nach Gefahrenpotential	500,-- bis 1.250,-- € (300,-- bis 1.250,-- €)
	ein LKW, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus bei sofortiger Beseitigung	600,-- € (400,-- bis 750,-- €)
	ansonsten je nach Gefahrenpotential	500,-- bis 2.500,-- € 1.000 bis 2.500 € 500,-- bis 2.500,-- € (750,-- bis 2.500,-- €)
14. Behandlung von Fahrzeugen , z. B. Ausbrennen		
	Einzelfall je nach Behandlungsart	600,-- bis 1.500,-- € 1.000 bis 1.500 € 600,-- bis 1.500,-- € (400,-- bis 1.500,-- €)
	ansonsten je nach Behandlungsart	1.000,-- bis 5.000,-- € 2.000 € bis 5.000 € 1.000,-- bis 5.000,-- € (1.000,-- bis 5.000,-- €)
15. Lagerung und Ablagerung von Bauschutt, Baustellenabfällen und Aushub		
	bei Mengen bis 1 cbm	100,-- € 250 € 100,-- € (50,-- bis 250,-- €)
	bei Mengen von über 1 bis 5 cbm je nach Gefährdungspotential und Zusammensetzung	250,-- bis 750,-- € (250,-- bis 750,-- €)
	Menge über 5 cbm	750,-- bis 2.500,-- € (750,-- bis 2.500,-- €)
16. Lagerung von Schlammigen Stoffen (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfällen aus Tierhaltungen		
	Verunreinigung durch kleine Menge von Fäkalien (z. B. Hundekot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege, Fußgängerzone, Kinderspielplätze, Grünanlagen, Stadtpark u. ä.	30,-- € * (10,-- * bis 30,-- € *)
	Menge bis 1 cbm	150,-- € 250 € 150,-- € (50,-- bis 250,-- €)
	Menge von mehr als 1 bis 5 cbm	250,-- bis 750,-- € (250,-- bis 750,-- €)
	Menge über 5 cbm	750,-- bis 2.500,-- € (750,-- bis 2.500,-- €)

32-2

17. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Schlachtabfällen und Tierkadavern

Menge bis 20 kg	50€ bis 150€	25,-- * bis 150,-- € (25,-- * bis 150,-- €)
-----------------	--------------	--

Menge darüber	300€ bis 2.500€	150,-- bis 2.500,-- € (150,-- bis 2.500,-- €)
---------------	-----------------	--

18. Nichtanzeige eines Kompostierplatzes	1.000€	500,-- € (50,-- bis 2.500,-- €)
--	--------	------------------------------------

19. Nichtanzeige des Verbrennens von nicht nur geringen Mengen pflanzlicher Abfälle	100€ bis 500€	25,-- * bis 500,-- € (25,-- * bis 1.000,-- €)
---	---------------	--

20. Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung wegen		(25,-- * bis 1.500,-- €)
---	--	--------------------------

a) Nichtbeachtung bzw. Unterschreitung von Mindestabständen	50€ bis 500€	25,-- * bis 500,-- €
---	--------------	----------------------

b) Nichtbeachtung des Verbrennungsverbotes gem. § 4 Abs. 2 PflanzAbfV		50,-- bis 1.500,-- €
---	--	----------------------

c) Nichtbeachtung eines Verbrennungsverbotes aus anderen Gründen		50,-- bis 1.500,-- €
--	--	----------------------

d) Zuwiderhandlung gegen Auflagen		25,--* bis 300,-- €
-----------------------------------	--	---------------------

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Saubere Stadt“ sollen auch für die bußgeldbewehrten Verbotstatbestände der „Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen sowie in den Anlagen der Kreisstadt Homburg“ vom 19.06.1995 Regel-/Richt-werte für Verwarnungs-/Bußgelder durch den Rat beschlossen werden. Verstöße gegen die dort geregelten Verbote können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPolG).

21. Zuwiderhandlung gegen

a) die allgemeinen Verhaltensregeln des § 2 Abs. 1		35,-- € *
--	--	-----------

b) das Anlagenbenutzungsverbot des § 3 Abs. 3		35,-- € *
---	--	-----------

c) die Pflicht nach § 4 Abs. 2, aus Pflanzen bestehende Einfriedungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nachzuschneiden		35,-- * bis 100,-- €
--	--	----------------------

- d) die Verbote nach § 5 Abs. 2 und 3, Hunde auf Liegewiesen mitzunehmen oder Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder in Weiher oder Gewässer in öffentlichen Anlagen zu lassen 25,-- € *
- e) die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 S. 2, Hunde außerhalb befriedeten Besitztums so zu beaufsichtigen und zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen 50€ bis 300€
35,-- * bis 300,-- €
- f) die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 S. 3, Hunde mit einem Körpergewicht von mehr als 20 kg oder einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm stets an der Leine zu führen 50€ bis 300€
35,-- * bis 300,-- €
- g) das Anleingebot nach § 5 Abs. 1 S. 5 für Hunde im Stadtpark 50€ bis 300€
35,-- * bis 300,-- €
- h) das Verbot nach § 5 Abs. 4, Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen abkoten zu lassen ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen 30,-- € *
(s. o. Ziff. 16)
50€ bis 100€
- Ergänzung um i) das Taubenfütterungsverbot des § 6 35,-- * bis 100,-- €
Fütterungsverbot von
Wasservögeln j) die Aufenthaltsbestimmungen nach § 7 Abs. 1 25,-- € *
Grund: Überdüngung,
Gesundheitsschäden
Wasservogel, k) das Verbot des § 7 Abs.3, Tiere auf Spielplätzen mit sich zu führen 50€ bis 100€
Rattenvermehrung 25,-- * bis 100,-- €
- l) das Verbot des § 8, Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Schachtdeckel zu verdecken 20,-- € *
- m) das Badeverbot nach § 9 Abs. 1 für fließende und stehende Gewässer 35,-- * bis 100,-- €
- n) die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2, die Einrichtung einer Badeanstalt an einem Gewässer genehmigen zu lassen 300,-- €
- o) die Vorschriften nach § 11, welche die geordnete Benutzung von öffentlichen Papierkörben und Sammelbehältern regeln 30,-- * bis 400,-- €

32-2

-
- | | |
|--|---------------------------------------|
| p) die Verpflichtung des § 12 Abs. 1, Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, Gewässer oder in den Boden gelangen können, zu unterlassen | 200€ bis 1.000€
100 bis 1.000,-- € |
| q) das Verbot des § 13 Abs. 1, Straßen, Anlagen oder öffentliche Gebäude oder Zubehör oder sonstige Nebenanlagen zu bemalen, beschriften oder zu besprühen oder ohne die erforderliche Genehmigung zu plakatieren | 200€ bis 1.000€
100 bis 1.000,-- € |
| r) das Verbot des § 14, Grünstreifen oder Grünflächen mit Fahrzeugen zu beparken | 100€ bis 200 €
50,-- bis 200,-- € |

***) Erledigung durch Verwarnungsverfahren möglich**

2022/0307/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 17. September 2022

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)



Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 08.07.2022

Antrag zur Stadtratssitzung am 21. Juli 2022

Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 17. September 2022

Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie den Antrag zur „Beteiligung am World Cleanup Day am 17. September 2022“ sowie Maßnahmen zur „Reduzierung des Müllaufkommens, insbesondere durch Zigarettenstummel und Plastikmüll und für eine effektivere Müllsammlung“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 21. Juli 2022 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lauer

Marc Piazolo

Weiterhin hohes Müllaufkommen – Ziel: Sensibilisierung der Bevölkerung

Bereits in unserem Antrag vom 15. Juli 2021 hatten wir auf das Müllaufkommen, noch verstärkt durch die Corona-Pandemie, und die damit verbundene Müllproblematik ausführlich hingewiesen. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 09. September 2021 das Engagement der Stadt am Cleanup Day 2021 wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig hatten wir vor einem Jahr auf das Problem des Verpackungsmülls – Einwegverpackungen durch Getränke & Speisen „to-go“ - sowie auf achtlos weggeworfene Zigarettenkippen hingewiesen. Rund $\frac{3}{4}$ aller Kippen landen nicht ordnungsgemäß im Abfalleimer, sondern im öffentlichen, innerstädtischen Raum oder in der Natur. Bis zu 40 Liter Grundwasser werden pro Zigarettenstummel verseucht. Im Hinblick auf die Reduzierung von Einwegverpackungen geht es auch um den Schutz knapper Ressourcen.

Die Wiederaufnahme der landesweiten Picobello-Aktion des EVS im Frühjahr 2022 wirkte sich durchaus positiv auf das öffentliche Bewusstsein zur Müllproblematik aus. Sehr viele Saarländer*innen (Vereine, Jugendgruppen, Schulen etc.) engagierten sich für die Verschönerung unserer Umwelt. Allerdings reichen diese Maßnahmen bei weitem nicht aus, um den anfallenden Müllbergen entgegenzuwirken und die Bevölkerung dauerhaft zu sensibilisieren.

Aufklärung ist weiterhin erforderlich, sowohl zur Müllvermeidung als auch zur Müllentsorgung. Beiträge leisten u.a. die saarländische Cleanup-Initiative 2022 unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Anke Rehlinger sowie auch auf kommunaler Ebene der Aktionsplan „Plastikfreies Homburg“ und weitere konkrete Maßnahmen der Stadt der Vermüllung entgegen zu wirken.

Ein konkretes Beispiel bilden die Standorte im Stadtgebiet für Fernfahrer. Fernfahrer hinterlassen oft große Mengen an Müll, weil es an der thematischen Sensibilisierung und an geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten mangelt. Dieser Müll wird zum Teil von freiwilligen Müllsammlern, aber auch in Kooperation mit der Stadtverwaltung entsorgt. Hinweise auf solche Missstände können aufmerksame Mitbürger direkt an die zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung (z.B. Ordnungsamt) herantragen. So erscheint der Ortsvertrauensfrau Katrin Lauer die Bereitstellung eines geschlossenen Müllbehälters am Standort Jägerhausstraße sinnvoll. Sicherlich erfüllen solche Behälter auch an anderen Orten ihren Zweck. Wegen der aktuellen Wildschwein- und Rattenplage kommen nur geschlossene Behälter in Betracht. Wir empfehlen diese Behälter zeitnah aufzustellen.

Antrag I

Städtische Unterstützung am World Cleanup Day (17. September 2022)

Die Stadtverwaltung wird um aktive Unterstützung der Aktion World Cleanup Day am 17. September 2022 gebeten. Der Baubetriebshof stellt – wie in 2020 und 2021 - die benötigten Utensilien (u.a. Müllsäcke und Handschuhe) zur Verfügung und holt den gesammelten Müll an den vereinbarten Plätzen ab. Gleichzeitig bewirbt die Stadtverwaltung die Teilnahme von Freiwilligen.

Wir laden alle Ratsmitglieder ein für ein sauberes Homburg gemeinsam mit gutem Beispiel voranzugehen. Gerne unterstützen wir persönlich die Aktion – wie schon in den letzten zwei Jahren – organisatorisch bei der Anmeldung, Abstimmung mit dem BBH oder Kontaktherstellung zu einzelnen Cleanup-Gruppen im Stadtgebiet. Auch könnten die Ortsvertrauenspersonen und Ortsvorsteher die Beteiligung einzelner Gruppen und Vereine in Absprache mit der Stadtverwaltung direkt vor Ort organisatorisch begleiten.

Aufgrund des gleichzeitig stattfindenden Aktionstages „Homburg lebt gesund“ laden wir zu unserem eigenen Cleanup Event am Freitag den 16. September 2022 um 16:00 Uhr auf dem Schlossberg ein.

Antrag II Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Das Müllaufkommen durch Zigarettenstummel ist an belebten Plätzen in der Stadt durch geeignete Sammelbehälter oder die Ausgaben von Taschenaschenbecher zu reduzieren. Die Beratung über weitere Vorschläge zur Müllvermeidung finden in den entsprechenden Gremien der Stadt (z.B. AK Stadtmobiliar, Sonderausschuss touristische Erschließung des Schlossbergs) statt.

Wir begrüßen es, dass sich die Umsetzung z.T. schon in konkreten Planungen bzw. Empfehlungen des AK Stadtmobiliar widerspiegelt.

Zusätzliche Hintergrundinformationen

Im Saarland wird nach wie vor mehr Müll produziert als in anderen Bundesländern. Insbesondere in Homburg wandert mehr Müll als in anderen Saarkommunen überdurchschnittlich viel Müll in die graue Tonne: 155 Kilo pro Kopf und Jahr. Das entspricht Platz 5 aller Saarkommunen. Mehr Müll produzieren nur Neunkirchen (177 Kilo), Saarbrücken (166 Kilo), Saarlouis (158 Kilo), Völklingen (157 Kilo). Weit weniger Müll wird beispielweise St. Ingbert (128 Kilo), St. Wendel (110 Kilo) oder in Losheim (97 Kilo) „produziert“. In den Saarkommunen, die die örtliche Abfallentsorgung selbst übernommen haben („Paragraf-3-Kommunen“), sind die Müllmengen laut EVS pro Einwohner und Jahr im Schnitt um etwa die Hälfte niedriger, was durchaus in Überlegungen zur Reduzierung des Müllaufkommens einfließen könnte.¹

Neben dem generellen Problem des Verpackungsmülls – Einwegverpackungen durch Getränke & Speisen „to-go“ – gilt das Augenmerk insbesondere auf achtlos weggeworfenen Zigarettenkippen. Denn Zigarettenfilter bestehen aus Celluloseacetat und machen 30- 40% von Plastikabfall in Städten aus. Im Filter einer gerauchten Zigarette befindet sich u.a. Arsen, Blei, Benzol, Kupfer, Cadmium, Formaldehyd, Nikotin, laut WHO sind mindestens 50 der bis zu 7.000 Inhaltsstoffe krebserregend. Ein Zigarettenstummel verseucht bis zu 40 Liter Grundwasser; wobei rund Dreiviertel aller Kippen nicht ordnungsgemäß im Abfalleimer landen, sondern im öffentlichen Raum bzw. in der Natur.

Bereits 2021 hatte sich die Stadt Homburg mit weiteren 17 Gemeinden im Saarland an dem World Cleanup Day beteiligt. Mit einem größeren zeitlichen Vorlauf erhoffen wir uns eine größere Resonanz. In 2022 hat Ministerpräsidentin Anke Rehlinger für den World Cleanup Day im Saarland die Schirmherrschaft übernommen:

„Der ganze Müll ist nicht nur eine optische Schande, sondern ein echtes Problem für unsere Umwelt. Er schadet den Böden, den Tieren und dem Grundwasser und damit uns allen. Das Gute ist, wir können etwas dagegen tun indem wir unseren Müll richtig entsorgen und durch unser eigenes Konsumverhalten von vorne herein weniger Müll produzieren z.B. Mehrweg- statt Einwegbecher nutzen oder auf Plastiktüten verzichten. Jeder kleine und große Schritt hilft. Ich unterstütze den World Cleanup Day in diesem Jahr sehr gerne als Schirmherrin für das Saarland und zähle dabei auch auf euch. Packen wir zusammen mit Freunden, Familie und Nachbarn an und helfen mit unsere Straßen, Wälder und Wiesen sauber und Lebenswert zu machen. Die Welt räumt auf und das Saarland hilft mit.“

Konkrete Anregungen für Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Müllvermeidung auf kommunaler Ebene finden sich z.B. in Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes.²

Katrin Lauer

Marc Piazolo

¹ Vgl. EVS-Versammlung, Abfallbilanz 2021 (Saarbrücker Zeitung Saarland am 22.06.2022).

² Müllvermeidung in Kommunen, Mehrwegsysteme für Speisen und Getränke zum Mitnehmen, Umweltbundesamt (Juni 2021).

2022/0308/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)



Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 08.07.2022

Antrag zur Stadtratssitzung am 21. Juli 2022

Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 17. September 2022

Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie den Antrag zur „Beteiligung am World Cleanup Day am 17. September 2022“ sowie Maßnahmen zur „Reduzierung des Müllaufkommens, insbesondere durch Zigarettenstummel und Plastikmüll und für eine effektivere Müllsammlung“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 21. Juli 2022 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lauer

Marc Piazolo

Weiterhin hohes Müllaufkommen – Ziel: Sensibilisierung der Bevölkerung

Bereits in unserem Antrag vom 15. Juli 2021 hatten wir auf das Müllaufkommen, noch verstärkt durch die Corona-Pandemie, und die damit verbundene Müllproblematik ausführlich hingewiesen. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 09. September 2021 das Engagement der Stadt am Cleanup Day 2021 wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig hatten wir vor einem Jahr auf das Problem des Verpackungsmülls – Einwegverpackungen durch Getränke & Speisen „to-go“ - sowie auf achtlos weggeworfene Zigarettenkippen hingewiesen. Rund $\frac{3}{4}$ aller Kippen landen nicht ordnungsgemäß im Abfalleimer, sondern im öffentlichen, innerstädtischen Raum oder in der Natur. Bis zu 40 Liter Grundwasser werden pro Zigarettenstummel verseucht. Im Hinblick auf die Reduzierung von Einwegverpackungen geht es auch um den Schutz knapper Ressourcen.

Die Wiederaufnahme der landesweiten Picobello-Aktion des EVS im Frühjahr 2022 wirkte sich durchaus positiv auf das öffentliche Bewusstsein zur Müllproblematik aus. Sehr viele Saarländer*innen (Vereine, Jugendgruppen, Schulen etc.) engagierten sich für die Verschönerung unserer Umwelt. Allerdings reichen diese Maßnahmen bei weitem nicht aus, um den anfallenden Müllbergen entgegenzuwirken und die Bevölkerung dauerhaft zu sensibilisieren.

Aufklärung ist weiterhin erforderlich, sowohl zur Müllvermeidung als auch zur Müllentsorgung. Beiträge leisten u.a. die saarländische Cleanup-Initiative 2022 unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Anke Rehlinger sowie auch auf kommunaler Ebene der Aktionsplan „Plastikfreies Homburg“ und weitere konkrete Maßnahmen der Stadt der Vermüllung entgegen zu wirken.

Ein konkretes Beispiel bilden die Standorte im Stadtgebiet für Fernfahrer. Fernfahrer hinterlassen oft große Mengen an Müll, weil es an der thematischen Sensibilisierung und an geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten mangelt. Dieser Müll wird zum Teil von freiwilligen Müllsammlern, aber auch in Kooperation mit der Stadtverwaltung entsorgt. Hinweise auf solche Missstände können aufmerksame Mitbürger direkt an die zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung (z.B. Ordnungsamt) herantragen. So erscheint der Ortsvertrauensfrau Katrin Lauer die Bereitstellung eines geschlossenen Müllbehälters am Standort Jägerhausstraße sinnvoll. Sicherlich erfüllen solche Behälter auch an anderen Orten ihren Zweck. Wegen der aktuellen Wildschwein- und Rattenplage kommen nur geschlossene Behälter in Betracht. Wir empfehlen diese Behälter zeitnah aufzustellen.

Antrag I

Städtische Unterstützung am World Cleanup Day (17. September 2022)

Die Stadtverwaltung wird um aktive Unterstützung der Aktion World Cleanup Day am 17. September 2022 gebeten. Der Baubetriebshof stellt – wie in 2020 und 2021 - die benötigten Utensilien (u.a. Müllsäcke und Handschuhe) zur Verfügung und holt den gesammelten Müll an den vereinbarten Plätzen ab. Gleichzeitig bewirbt die Stadtverwaltung die Teilnahme von Freiwilligen.

Wir laden alle Ratsmitglieder ein für ein sauberes Homburg gemeinsam mit gutem Beispiel voranzugehen. Gerne unterstützen wir persönlich die Aktion – wie schon in den letzten zwei Jahren – organisatorisch bei der Anmeldung, Abstimmung mit dem BBH oder Kontaktherstellung zu einzelnen Cleanup-Gruppen im Stadtgebiet. Auch könnten die Ortsvertrauenspersonen und Ortsvorsteher die Beteiligung einzelner Gruppen und Vereine in Absprache mit der Stadtverwaltung direkt vor Ort organisatorisch begleiten.

Aufgrund des gleichzeitig stattfindenden Aktionstages „Homburg lebt gesund“ laden wir zu unserem eigenen Cleanup Event am Freitag den 16. September 2022 um 16:00 Uhr auf dem Schlossberg ein.

Antrag II Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Das Müllaufkommen durch Zigarettenstummel ist an belebten Plätzen in der Stadt durch geeignete Sammelbehälter oder die Ausgaben von Taschenaschenbecher zu reduzieren. Die Beratung über weitere Vorschläge zur Müllvermeidung finden in den entsprechenden Gremien der Stadt (z.B. AK Stadtmobiliar, Sonderausschuss touristische Erschließung des Schlossbergs) statt.

Wir begrüßen es, dass sich die Umsetzung z.T. schon in konkreten Planungen bzw. Empfehlungen des AK Stadtmobiliar widerspiegelt.

Zusätzliche Hintergrundinformationen

Im Saarland wird nach wie vor mehr Müll produziert als in anderen Bundesländern. Insbesondere in Homburg wandert mehr Müll als in anderen Saarkommunen überdurchschnittlich viel Müll in die graue Tonne: 155 Kilo pro Kopf und Jahr. Das entspricht Platz 5 aller Saarkommunen. Mehr Müll produzieren nur Neunkirchen (177 Kilo), Saarbrücken (166 Kilo), Saarlouis (158 Kilo), Völklingen (157 Kilo). Weit weniger Müll wird beispielweise St. Ingbert (128 Kilo), St. Wendel (110 Kilo) oder in Losheim (97 Kilo) „produziert“. In den Saarkommunen, die die örtliche Abfallentsorgung selbst übernommen haben („Paragraf-3-Kommunen“), sind die Müllmengen laut EVS pro Einwohner und Jahr im Schnitt um etwa die Hälfte niedriger, was durchaus in Überlegungen zur Reduzierung des Müllaufkommens einfließen könnte.¹

Neben dem generellen Problem des Verpackungsmülls – Einwegverpackungen durch Getränke & Speisen „to-go“ – gilt das Augenmerk insbesondere auf achtlos weggeworfenen Zigarettenkippen. Denn Zigarettenfilter bestehen aus Celluloseacetat und machen 30- 40% von Plastikabfall in Städten aus. Im Filter einer gerauchten Zigarette befindet sich u.a. Arsen, Blei, Benzol, Kupfer, Cadmium, Formaldehyd, Nikotin, laut WHO sind mindestens 50 der bis zu 7.000 Inhaltsstoffe krebserregend. Ein Zigarettenstummel verseucht bis zu 40 Liter Grundwasser; wobei rund Dreiviertel aller Kippen nicht ordnungsgemäß im Abfalleimer landen, sondern im öffentlichen Raum bzw. in der Natur.

Bereits 2021 hatte sich die Stadt Homburg mit weiteren 17 Gemeinden im Saarland an dem World Cleanup Day beteiligt. Mit einem größeren zeitlichen Vorlauf erhoffen wir uns eine größere Resonanz. In 2022 hat Ministerpräsidentin Anke Rehlinger für den World Cleanup Day im Saarland die Schirmherrschaft übernommen:

„Der ganze Müll ist nicht nur eine optische Schande, sondern ein echtes Problem für unsere Umwelt. Er schadet den Böden, den Tieren und dem Grundwasser und damit uns allen. Das Gute ist, wir können etwas dagegen tun indem wir unseren Müll richtig entsorgen und durch unser eigenes Konsumverhalten von vorne herein weniger Müll produzieren z.B. Mehrweg- statt Einwegbecher nutzen oder auf Plastiktüten verzichten. Jeder kleine und große Schritt hilft. Ich unterstütze den World Cleanup Day in diesem Jahr sehr gerne als Schirmherrin für das Saarland und zähle dabei auch auf euch. Packen wir zusammen mit Freunden, Familie und Nachbarn an und helfen mit unsere Straßen, Wälder und Wiesen sauber und Lebenswert zu machen. Die Welt räumt auf und das Saarland hilft mit.“

Konkrete Anregungen für Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Müllvermeidung auf kommunaler Ebene finden sich z.B. in Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes.²

Katrin Lauer

Marc Piazolo

¹ Vgl. EVS-Versammlung, Abfallbilanz 2021 (Saarbrücker Zeitung Saarland am 22.06.2022).

² Müllvermeidung in Kommunen, Mehrwegsysteme für Speisen und Getränke zum Mitnehmen, Umweltbundesamt (Juni 2021).

2022/0309/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Die Linke



Antrag der Fraktion Die Linke: Prüfung der Einrichtung von Fußgängerüberwegen:

1. in der Oberen Allee in Homburg, Höhe Storchen-Spielplatz

2. an der Berliner Straße (Kreisstraße) in Erbach, Höhe bzw. Nähe Kollwitzstraße

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Die Linke (öffentlich)

**Fraktion im Stadtrat
Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Tel.: 0163-3076886
barbara.spaniol@gmx.de

Homburg, 11.07.22

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung eines Antrages für die nächste Stadtratssitzung am 21.07.22

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung am 11.07.22:

Antrag: Prüfung der Einrichtung von Fußgängerüberwegen

- 1. In der Oberen Allee in Homburg, Höhe Storchen-Spielplatz**
- 2. An der Berliner Straße (Kreisstraße) in Erbach, Höhe bzw. Nähe Kollwitzstraße**

Begründung:

zu 1. Der Spielplatz zwischen Oberer und Unterer Allee ist stark frequentiert – gleichzeitig herrscht in beiden Richtungen reger Autoverkehr. Am Spielplatzausgang Obere Allee, Höhe Metzgerei Scheidhauer, befindet sich - im Gegensatz zum Spielplatzausgang Untere Allee - kein Fußgängerüberweg zum Schutz der Besucher:innen des Spielplatzes, obwohl die dortige Verkehrssituation (s. Verkehr aus Richtung UKS zur Innenstadt) mindestens so schwierig ist. Aufgrund verschiedener Bürger:innenanfragen (Kita-Eltern etc.) bezüglich einer sicheren Lösung im Sinne der Kinder erscheint die Einrichtung eines Fußgängerüberweges dringend geboten. Eine Begehung des zuständigen Ausschusses wird angeregt.

Zu 2. Die Berliner Straße ist als Kreisstraße mit Blick auf die großen Industriebetriebe in der Umgebung eine stark frequentierte Straße. Seit dem Bau und der Nutzung einer großen Seniorenresidenz in der Kollwitzstraße und der Existenz eines größeren Discounters in entsprechender Nähe und an der Berliner Straße steigt die Zahl der Fußgänger:innen in diesem Bereich. Oftmals wird Tempo 50 in diesem Bereich ignoriert, die Wege sind nicht wirklich barrierefrei und eine Überquerung der Berliner Straße, um in ruhigere Wege z. B. mit dem Rollstuhl zu gelangen, ist extrem schwierig. Aus diesen Gründen wird eine Prüfung eines Fußgängerüberweges in

diesem Bereich und eine entsprechende Ortsbegehung des zuständigen Ausschusses angeregt.

Ich bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Spaniol - Fraktionsvorsitzende -

2022/0250/510**öffentlich**

Informationsvorlage

510 - Kinder- und Jugendbüro

Bericht erstattet: Becker, Christine



Vorstellung der Mitglieder des Jugendbeirates Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Kenntnisnahme)	07.07.2022	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	21.07.2022	Ö

Sachverhalt

Nachdem im Februar 2022 erstmals ein Jugendbeirat in der Kreisstadt Homburg installiert wurde, möchten die Mitglieder nun im Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss und im Stadtrat vorstellig werden. Hierfür werden Mitglieder aus dem Vorstand und weitere Jugendliche aus dem Gremium einen kurzen Ausblick über die zukünftige Arbeit geben.

Anlage/n

Keine

2022/0242/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Puchner, Kerstin



Ortsvertrauenspersonen Aufwandsentschädigung

Erhöhung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauenspersonen und stellv. Ortsvertrauenspersonen werden erhöht.

Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigung für eine Vertretungs- bzw. Urlaubsvertretung festgesetzt.

Sachverhalt

Die Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauenspersonen (OVP) und stellv. Ortsvertrauenspersonen (stellv. OVP) sind mit mtl. 315,00 EUR bzw. 25,00 EUR seit Jahrzehnten unverändert.

Es wird folgende Erhöhung vorgeschlagen:

	Bisher mtl.	Künftig mtl.
Ortsvertrauenspersonen	315,00 EUR	350,00 EUR
Stellv. Ortsvertrauenspersonen	25,00 EUR	30,00 EUR

Der HFA hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 darum gebeten, die Aufwandsentschädigung auch hinsichtlich einer Vertretungs- bzw. Urlaubsvertretung zu überdenken.

Diesbezüglich wird vorgeschlagen, den stellv. Ortsvertrauenspersonen eine anteilige Aufwandsentschädigung des monatlich für die OVP gewährten Pauschalbetrages zu gewähren. Dabei soll der monatliche Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung den monatlichen Aufwandsentschädigungsbetrag der OVP nicht übersteigen.

Anlage/n

Keine

2022/0185/100-01

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Aufwandsentschädigung für stellvertretende Ortsvertrauenspersonen für Vertretertätigkeit im Fall des Ausscheidens einer Ortsvertrauensperson

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Für den Fall des Ausscheidens einer Ortsvertrauensperson erhält die stellvertretende Ortsvertrauensperson bis zur Bestimmung der Nachfolge eine anteilige Aufwandsentschädigung der monatlich festgesetzten Aufwandsentschädigung der Ortsvertrauensperson.

Der monatliche Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung darf den monatlichen Aufwandsentschädigungsbetrag der Ortsvertrauensperson nicht übersteigen.

Sachverhalt

Für die Ortsvertrauenspersonen (OVP) hat der Stadtrat durch Beschluss vom 04. Juli 2019 folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

Ortsvertrauenspersonen	Monatlich 315 Euro
Stellv. Ortsvertrauenspersonen	Monatlich 25 Euro

Dadurch ist eine adäquate Aufwandsentschädigung für die Vertretung im Falle des Ausscheidens einer OVP bis zur Bestimmung der Nachfolgerin / des Nachfolgers nicht gegeben.

Es wird daher vorgeschlagen, ab 2022 für diese Fälle den stellv. OVP eine anteilige Aufwandsentschädigung des monatlich für die OVP gewährten Pauschalbetrages zu gewähren.

Der monatliche Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung darf den monatlichen Aufwandsentschädigungsbetrag der OVP nicht übersteigen.

Anlage/n

Keine

2022/0282/10

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Colling



Zustimmung der Beteiligung der Stadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG nach Maßgabe der neuen Gesellschaftsverträge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Beteiligung der Kreisstadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG nach Maßgabe der neuen Gesellschafterverträge zu.

Sachverhalt

Bereits mit Beschluss vom 04.02.2021 wurde die Zustimmung des Stadtrates zur mittelbaren Beteiligung der Kreisstadt Homburg über die Stadtwerke GmbH an den beiden Gesellschaften Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG und Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG erteilt. Die zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegenden Gesellschafterverträge entsprachen nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG), was vom Landesverwaltungsamt beanstandet wurde. Dies wurde zwischenzeitlich bereinigt und abschließend mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt.

Zur Änderung der Gesellschafterverträge ist anzumerken, dass größere inhaltliche Änderungen damit nicht verbunden sind. Lediglich eine bisher in Anspruch genommene Erleichterung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse (Verzicht auf die Erstellung eines Lageberichts) wird künftig nicht mehr möglich sein, was mit geringfügig höheren Kosten einhergeht, für die Einhaltung der kommunalrechtlichen Anforderungen an die Beteiligung jedoch erforderlich ist.

Kleinere Differenzen in den Formulierungen der Gesellschafterverträge resultieren aus der Tatsache, dass es sich bei Wremen um eine kommunale Mehrheitsbeteiligung handelt, bei Ahorn dagegen nicht. Die kommunalrechtlichen Anforderungen divergieren daher.

Anlage/n

Keine

2022/0294/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael und Bentz, Stephan



Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Herstellung einer Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in der städtischen Tiefgarage und am Baubetriebshof

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Zur Herstellung einer Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in der städtischen Tiefgarage und am Baubetriebshof wird eine außerplanmäßige Auszahlung bewilligt.

Sachverhalt

In der städtischen Tiefgarage und am Baubetriebshof soll eine Ladeinfrastruktur für die städtischen Dienstfahrzeuge mit Elektrobetrieb hergestellt werden.

Für die städtischen Dienstfahrzeuge mit Elektrobetrieb besteht bislang nur die Möglichkeit, über einen herkömmlichen Netzanschluss die Fahrzeugbatterie zu laden.

Aufgrund der bisherigen Fahrzeuganzahl und unter Berücksichtigung, dass die Elektrofahrzeugflotte zunehmend erweitert wird, wird eine entsprechende Ladeinfrastruktur benötigt, um den täglich erforderlichen Fahrzeugeinsatz jederzeit zu gewährleisten.

Zudem sollen auch die städtischen Bediensteten dadurch die Möglichkeiten erhalten, ihre Elektrofahrzeuge während des Dienstes aufladen zu können – sofern dadurch der Dienstbetrieb und die Aufladung des städtischen Fuhrparks nicht beeinträchtigt werden.

Die Herstellung einer kommunalen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität ist zuschussfähig. Ein entsprechender Antrag wurde seitens der Stadt bereits bei der Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW) gestellt.

Die Investitionsmaßnahme war bislang im Haushalt 2022 nicht eingeplant.

Für die Herstellung der Ladeinfrastruktur werden 100.000 EUR veranschlagt.

Die Gegenfinanzierung kann durch Minderauszahlungen von bislang nicht verbrauchten investiven Finanzmitteln (Reste aus 2021) für die Umrüstung der

Straßenbeleuchtung auf LED in erforderlichem Umfange erfolgen. Zudem stehen dann noch Zuschusszahlungen durch die KfW zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2022/0290/650**öffentlich**

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Herr Missy



Begegnungszentrum Altes Rathaus - Marktplatz

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Fördermaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ soll mit den erhöhten Projektkosten (von ursprgl. 1.758.498,70 € auf 2.369.190,66 €) und dem erhöhtem Eigenanteil der Stadt (von ursprgl. 854.178,70 € auf 1.674.570,00 €) durchgeführt werden.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.07.2018 an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, hat sich die Verwaltung zur Aufnahme in das städtebauliche Bundesförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ beworben.

Dabei wurden im Vorfeld für den Standort „Altes Rathaus- Marktplatz“ verschiedene Nutzungen diskutiert und im Ergebnis als Nutzungskonzept „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ zusammengefasst.

Diese neue Nutzungseinheit soll laut Konzept vorrangig in den Räumen des Erdgeschosses eingerichtet werden.

Darüber hinaus soll auch das Gebäude „Altes Rathaus“ ertüchtigt und saniert werden. Dabei gilt es u. a. auch die Belange des Denkmalschutzes und des Brandschutzes zu berücksichtigen.

Nach diversen Abstimmungsgesprächen mit den Fördermittelgebern der Städtebauförderungsabteilung des Ministeriums, wurden die Antragsunterlagen vom Amt für Jugend, Senioren und Soziales zusammengestellt und am 03.09.2020 beim Ministerium eingereicht.

Demnach sollte das Projekt im Rahmen der Bundesförderung im Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ als Einzelmaßnahme mit einer Gesamtprojektsumme von 1.758.498,70 Euro (brutto) gefördert werden.

Die Förderung setzt sich dabei aus Bundes- und Landesmitteln zusammen.

Mit Schreiben der Stadtkämmerei vom 03.11.2020 wurde dem Ministerium mitgeteilt, dass sich aufgrund der Bearbeitung der konkreten Planungsunterlagen Mehrkosten ergeben haben.

Es wurde gebeten eine mögliche „Nachzuteilung“ zu prüfen.

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen durch die Fachprüfstelle des Ministeriums, wurde der Förderantrag jedoch wegen unvollständiger Unterlagen mit

förmlichen Schreiben vom 30.11.2020 an die Stadt zurückgegeben.

Zur Begründung der Zurückweisung wird verdeutlicht, dass eine baufachliche Prüfung erst erfolgen könne, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

u. a.

- Städtebaulich abgestimmtes Raum- und Funktionsprogramm
(Entwurfsplanung mit dem Ziel der Genehmigungsfähigkeit, Raumbuch mit Auflistung aller Räume,
deren Ausstattung und Nutzung, Abstimmung mit den Grundsätzen des ISEK der Stadt Homburg
für den Bereich historisches Rathaus)
- vollständige Flächenberechnung des Gebäudes mit Aufteilung nach DIN 277, mit Unterteilung in
Nutzflächen und Konstruktionsflächen
- vollständige Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Berechnungsebene (i.d.R. wird die 3. Berechnungsebene zur Kostenklärung erforderlich)
- Erläuterungsbericht zu den jeweiligen Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276
- Angabe aller Honorare der voraussichtlich zu beteiligenden Planer und Fachplaner (hier z. B. Architekt, Statik, Brandschutz, Schadstoffentsorgung, ggf. Lärmschutz und ggf. weitere
Sonderfachleute.)

Vor dem Hintergrund der geforderten Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen und der seit der Corona- Pandemie extrem angestiegenen Baupreise sowie der laufenden Verfristung von Fördermittel, fand am 12.10.2021 eine Besprechung mit den Vertretern des Fördermittelgebers statt. Nach deren Forderung war der ursprüngliche Antrag noch einmal in unveränderter Form beim Ministerium einzureichen um weiterhin im Förder- Programmbereich bleiben zu können.

Mit Schreiben vom 09.02.2022 teilt die Verwaltung dem Zuschussgeber außerdem mit, dass die Überarbeitung der bisher unvollständigen Antragsunterlagen an ein externes Planungsbüro vergeben werden muss, da der aktuelle Personalstand die erforderliche HU- BAU nicht leisten kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch der voraussichtliche Zeitplan für die Maßnahmenplanung mitgesendet, der eine Überschreitung der projektbezogenen Programmlaufzeit darstellt.

Ende der Projektlaufzeit gem. Förderprogramm: April 2024

Ende der Maßnahme gem. Zeitplanung/ Stadt: Mai 2025

Darüber hinaus wurden die damaligen Kostenansätze aus dem Antragsjahr (Stand 1.Quart.2020) aktualisiert.

Dabei waren auch die Auswirkungen der aktuellen Corona- Pandemie auf die Baukosten zu berücksichtigen.

Mit Schreiben des Ministeriums vom 07.03.2022 verweist das Ministerium noch einmal auf das festgeschriebene Programm- Förderende der Einzelmaßnahme und den damit verbundenen Verfall der Fördermittel. Ebenso wird angeregt den vorgelegten Zeitplan ggf.

zu straffen.

Eine Verlängerung der Förderperiode ist somit nicht möglich. Ein Fördermittelverlust ist bei Überschreitung des Förderzeitraumes unvermeidbar und geht für diesen Zeitraum bis zur Fertigstellung zu 100% in den Eigenanteil der Stadt über.

Außerdem wird ausdrücklich gefordert die einzureichenden Antragsunterlagen in HU-Bau- Qualität vorzulegen.

Mit Schreiben vom 01.04.2022 teilt die Verwaltung daraufhin dem Ministerium mit, dass der vorgelegte Rahmenterminplan zur Umsetzung des Projektes keine nennenswerten Kürzungen zulässt, weil die angegebenen Zeiten auch die Bearbeitungszeiten externer Genehmigungsbehörden, Gremien- Beschlüsse und die Durchführung eines vergaberechtlich erforderlichen VgV- Verfahrens berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 13.04.2022 bittet nun das Ministerium um die verbindliche Mitteilung, ob die Stadt Homburg die gemeldete Maßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ weiterverfolgen möchte.

Aufgrund der oben beschriebenen Umstände ergeben sich Auswirkungen auf die Gesamt- Projektkosten und auf den Eigenanteil der Stadt.

Kostensteigerung durch Kostenaktualisierung

Die ursprünglich gemeldeten 1.758.498,70 Euro sind auf 2.369.190,66 Euro zu aktualisieren.

Für die Baukostensteigerung vom Ausgangsjahr 2020/ 2021 bis Stand 2022 werden 30% der Bausumme angesetzt.

Für die Ergänzung der bisher fehlenden Kostengruppe 600 (Möblierung/ Ausstattung) und Ergänzung der bisherigen Kostengruppe 700 werden zusätzliche 610.691,96 Euro angesetzt.

Verlust von Fördermitteln

Wegen Überschreitung des maximalen Förderzeitraums.

Im Zeitraum **von April 2024** (=Ende der Projektförderung) **bis Mai 2025** (=voraussichtlicher Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme), können keine Auszahlungen von Fördermittel mehr erfolgen, da nur abgerechnete und ausbezahlte Rechnungen beim Ministerium Beachtung finden.

Der Projektfortschritt liegt zum Zeitpunkt April 2024 voraussichtlich noch im Planungsbereich der LPH 7, also kurz vor dem eigentlichen Baustart. Das bedeutet, bis zu diesem Zeitpunkt können lediglich die bis dahin abgerechneten Planungskosten beim Ministerium eingereicht werden.

Daraus ergibt sich eine Gesamt- Rechnungssumme aus den im weiteren Baufortschritt anfallenden Baurechnungen von ca. 2.099.899,18 Euro die nicht mehr zuschussfähig sind.

Entwicklung der Projektkosten

Steigerung der Projektkosten und Steigerung des städt. Eigenanteils durch Fördermittelverlust und konjunkturbedingte Baukostensteigerung.

- **lt. Antrag gemeldete Projektkosten** **1.758.498,70 Euro**
abzüglich der Zuschussanteile gem. Zuweisungstabelle **904.320,00**
Euro

bei störungsfreiem Baustart im Jahr 2021 und
störungsfreiem Projektabschluss in 2024 und
bei voller Anerkennung der eingereichten Kosten
auf ihre Zuschussfähigkeit

- bisheriger, voraussichtlicher Eigenmittelanteil **854.178,70 Euro**

- **neue Projektkosten nach Anpassung** **2.369.190,66 Euro**
(brutto)

abzüglich voraussichtlicher Fördermittel **694.620,00 Euro**
bei störungsfreiem Ausführungsstart laut Zeittabelle in 2023
und bei störungsfreiem Projektabschluss in 2025
und bei voller Anerkennung der eingereichten Kosten
auf ihre Zuschussfähigkeit

- neuer, voraussichtlicher Eigenmittelanteil **1.674.570,00 Euro (brutto)**

Zuweisungs-/ Auszahlungstabelle im Programmbereich
„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ für die Stadt Homburg.

Programmjahr	Zuwendungsfähige Ausgaben (€)	voraussichtlicher Zuschuss (ca. 90%) (€)
2021	35.600,00	32.040,00
2022	197.400,00	177.660,00
2023	320.000,00	288.540,00
2024	451.200,00	406.080,00
	1.004.200,00	Gesamtsumme Zuschuss 904.320,00

Hinweis:

Verrechnungssätze und Auszahlungszeiten müssen vor Projektstart vom Zuschussgeber nochmals bestätigt werden.

Ergänzung zum Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport / Oberere Landesbehörde OBB1 von Frau Uhlig-Riedinger/ Herr Fründt vom 20.05.2022.
Das Schreiben ist am 30.05.2022 beim Amt 60 Bauen und Umwelt eingegangen.

Von Seiten des Ministeriums wurde nochmals auf die Mittelzuweisung aus 2018, 2019 und 2020 von insgesamt: 1,17 Mio.€ hingewiesen und an der Einhaltung des Bewilligungszeitraums bis 31.10.2025 und 31.10.2027 festgehalten.
Die neuen Projektkosten belaufen sich nach Kostenschätzung vom 10.05.2022 auf 2,37 Mio.€.

Dies bedeutet, dass keine 90% Förderung der Maßnahme möglich ist. Ohne eine bisherige genaue Prüfung durch das Ministerium und Bekanntmachung der

Förderrichtlinien entspricht dies einer Maximalen Förderquote von 49%.
 Bis zum 31.10.2024 (1.Mittelverfall von 640.800,-€) könnten maximal Baunebenkosten der KG700 abgerechnet werden. Dies wären Planungskosten bis Leistungsphase 6 (HOAI) von ca. 270.000,-€ plus Auslagerungskosten der Bibliothek von ca. 46.000,-€. Gesamtsumme: 316.000,-€

Bei Fortschreibung des bisherigen Zeitplans wäre im März 2023 mit der Beauftragung der Architektenleistung zu rechnen. Bei optimalem Planungsverlauf wäre dann ein schlüssiges Sanierungs- und Umnutzungskonzept Anfang 2024 gegeben. Einzelne Baumaßnahmen wären danach möglich. Jedoch wird die geforderte Abrechnung (AVA) der gesamten Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum- Altes Rathaus“ nicht bis zum 31.10.2024 darstellbar sein.

Daraus ergibt sich das bei Gesamtkosten bis zum 31.10.2024 von 316.000,-€ (Planungskosten bis LHP 6 und Kosten Umzug Bibliothek) das die restlichen Mittel sehr wahrscheinlich verfallen werden.

Als Mittelflussprognose bis zum 31.10.2024 (bei Annahme einer Förderquote von 49%) errechnet sich ein Zuschuss von: 154.840,-€ (49% von 316.000,-€). Somit verfallen 485.960,-€ aus dem Programmjahr 2018.

Anlage/n

- 1 2-Rücksendung der Unterlagen Ministerium von 2020-11-30 (öffentlich)
- 2 1-Antragstellung mit Nachbewilligung ans Ministerium 2020-11-03 (öffentlich)
- 3 1-Antragstellung ans Ministerium 2020-09-03 (öffentlich)
- 4 3-Schreiben ans Ministerium von 2022-02-09 (öffentlich)
- 5 4-Antwort Ministerium von 2022-03-07 (öffentlich)
- 6 5-Schreiben ans Ministerium vom 2022-04-01 (öffentlich)
- 7 6-Antwort Ministerium von 2022-04-13 (öffentlich)
- 8 7-Schreiben vom Ministerium 20052022 (öffentlich)
- 9 8-Stellungnahme Kämmerei 2022-05-16 (öffentlich)

Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	02. Dez. 2020 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Op							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

An den
Oberbürgermeister der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Frau BD'in Lamsfuß
Tel.: 0681 501 - 4609
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
d.lamsfuss@innen.saarland.de
Datum: 30. November 2020
Az.: OBB 14-SB-2018

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018
Maßnahme: Begegnungszentrum Altes Rathaus

Rückgabe der Antragsunterlagen

Meine E-Mail vom 29.6.2020

Besprechung am 13.7.2020

Ihr Antrag auf Förderung vom 3.9.2020

Mein Zwischenbescheid vom 30.11.2020

Kreisstadt Homburg Bürgermeister				
Eingang: 04. Dez. 2020				
60	65	69	150	160

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die baufachliche Prüfstelle Hochbau hat mir mitgeteilt, dass die Unterlagen unvollständig sind und eine baufachliche Prüfung der Maßnahme erst erfolgen kann, wenn folgende Unterlagen nach VV LHO SL § 44, Anlage 4d vorliegen:

- Adress- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers,
- der formale Zuwendungsantrag,
- das städtebaulich abgestimmte Raum- und Funktionsprogramm,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Katasterplan),
- Flächenberechnung, d.h. die vollständige Flächenberechnung mit Aufteilung nach DIN 277, Stand 2016 (dazu gehören Nutzflächen unterteilt aufgelistet, NUF 1, NUF2 etc., die Angabe der KGF),
- Kosten
 1. vollständige Kostenberechnung nach DIN 276, 2008.
 2. Erläuterungsbericht zu den Kostengruppen DIN 276, 2008.



Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
www.innen.saarland.de



f /innen.saarland

3. bei den Kostengruppen 700 sind alle Honorare anzugeben (Architekten, Fachplaner etc.),
 4. Kosten nicht pauschal angeben, sondern die darin enthaltenen einzelnen Positionen auflisten,
 5. anfallenden Kosten sind vollständig bis mindestens zur 2. Ebene bzw. nach Vergabeeinheiten anzugeben, inkl. der Angabe: Leistungsbeschreibung, der Mengen, der Einheitspreise und der Gesamtbeträge.
- ein mit dem Referat OBB 14 abgestimmter Rahmenterminplan (Durchführungszeitraum),
 - Bauantrag, Baugenehmigung oder wenn vorhanden, einen Vorbescheid.

Die baufachliche Prüfstelle weist zudem darauf hin, dass alle Unterlagen unter Angabe des Erstellers,

- vom Ersteller und Antragsteller unterschrieben,
- 2fach in Papierform und
- 1fach in elektronischer Form (pdf-Format) z.B. über USB-Stick, CD, Cloud etc. einzureichen sind.

Die o.a. Unterlagen (3fach) sind zusammen mit dem Antrag auf Förderung aus dem Investitionspakt (2fach) dem Referat OBB 14 vorzulegen.

Sollten Sie Rückfragen zu der Stellungnahme der baufachlichen Prüfstelle haben, bitte ich Sie, sich direkt mit ihr in Verbindung zu setzen (Herrn RL Prof. Schweer 0681/501-4698 oder Herrn Yilmaz 0681/501-4648).

Auf das Besprechungsergebnis vom 13.7.2020 weise ich ausdrücklich hin. Im Auftrag von Herrn RL Müller-Zick sende ich Ihnen die Antragsunterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lamsfuß

Anlage:

Förderantrag 2fach

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

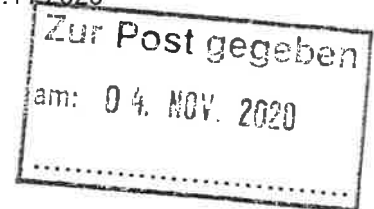


Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

Dienststelle: STADTKÄMMEREI

An das
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB14
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Sachbearbeiter: Herr Jürgen Weber
Telefon: (06841) 101 - 342
Telefax: (06841) 101 - 380
Ihr Zeichen: OBB14-SB-2019-46
Ihre Nachricht: 11.05.2019
Unser Zeichen: 200 20 30 33
Datum: 03.11.2020



**Städtebauförderungsprogramm
Antrag auf Nachbewilligung von Fördermittel
Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“**

Einzelmaßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ in Homburg

Sehr geehrter Herr Müller-Zick,

der Kreisstadt Homburg wurden für die Maßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ in Homburg Fördermittel in Höhe von 1.900 T€ zugewiesen. Wir haben festgestellt, dass in der Maßnahme Mehrkosten in der Höhe von 700 T€ zu erwarten sind und bitten Sie hiermit höflichst zu prüfen, ob eine entsprechende Nachzuteilung erfolgen kann.

Die Mehrkosten ergeben sich unter anderem durch den Rückbau und Umgestaltung der alten Bühne vor dem Rathaus und der Erweiterung der Aufzugsanlage. Die konkreten Planungsunterlagen und Kostenermittlungen werden derzeit erarbeitet und nachgereicht werden. Eine diesbezügliche städtebauliche Abstimmung mit Ihrem Hause wird ebenfalls noch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Christine Becker)
Beigeordnete

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

Dienststelle: STADTKÄMMEREI

An das
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB14
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Sachbearbeiter/in: Jürgen Weber
Telefon: (06841) 101 - 342
Telefax: (06841) 101 - 380
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: Besprechung am 13.07.2020
Unser Zeichen: 200 20 30 33
Datum: 03.09.2020

Städtebauförderungsprogramm 2020 Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ Zuwendungsantrag Einzelmaßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Sehr geehrte Frau Lamsfuß,

bezugnehmend auf unsere Besprechung am 13.07.2020 hier im Hause, erhalten Sie den Zuwendungsantrag für die Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“.

Die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes liegt mir derzeit noch nicht vor und wird zu gegebener Zeit nachgereicht werden. Eine Erklärung über die „Nichtförderung“ im Rahmen der Denkmalförderrichtlinie wurde ebenfalls, wie besprochen, angefordert und wird nachgereicht werden.

Ich bitte Sie höflichst die Einzelmaßnahme durch eine entsprechende Zuwendung zu fördern. Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Christine Becker)
Beigeordnete

Anlagen

SAARLAND					
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport					
Oberste Landesbaubehörde					
Eingang: 11. Sep. 2020					
GS	VZ	OBB	VZ	OBB2	VZ
11		12	13		14
21	22	23	24	25	26
BR	TS	TV	AE	ZdA	Z.K
					WV

la
W. Lamsfuß
sk M105
30/9 Ngr



KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

An das
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB14
z.H. Frau Lamsfuß
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Dienststelle: 650
Sachbearbeiter/in: Frau Güldenber
Telefon: (06841) 101 569
Telefax: (06841) 101 554

Unser Zeichen: Antrag vom 15.11.2021

Datum: 09.02.2022

10/02/22
[Handwritten signature]

10/2/22
[Handwritten signature]

Frau Becker:

Kg 11/2/22
[Handwritten signature]

Herr Fuchs:

16/2/22
[Handwritten signature]

El. Frau Becker vorab

Städtebauförderprogramm 2020
Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“
Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Sehr geehrte Frau Lamsfuß ,

die personelle Bearbeitung des o. g. Projektes hat sich wie bereits mitgeteilt aus verschiedenen Gründen verzögert. Die Umsetzung des Projektes ist uns jedoch weiterhin ^{so mit} wichtig. ^{denkmal} ^{historisch} ^{erhalten}
Damit die Antragstellung und die bauliche Umsetzung des Projektes jetzt voran geht, beabsichtigen wir die Erarbeitung der bislang unvollständigen Antragsunterlagen an ein externes Büro zu vergeben.

Nachdem wir am 11.09.2019 die Antragsunterlage eingereicht haben, folgte darauf am 30.11.2020 die fachtechnische Stellungnahme (Rückgabe der Antragsunterlagen). In Abrede mit Frau Uhlig wurde die Antragsunterlage am 15.11.2021 wiederholt vorgelegt.

In Ihrem Schreiben vom 23.10.2019 wurde darauf hingewiesen, dass der Schlussverwendungsnachweis bis spätestens in der 1. Jahreshälfte 2024 zu erfolgen hat.

Von Ihrer Fachprüfstelle wurde u. a. explizit darauf hingewiesen, dass die Projektkosten zu ergänzen bzw. zu aktualisieren sind. Die Antragsunterlage muss grundsätzlich die Qualität einer HU- Bau besitzen.

Nach einer Mitteilung der Denkmalschutzbehörde sollte darüber hinaus in diesem Fall auch die Genehmigungssicherheit durch die Untere Bauaufsicht bzw. weiterer am Genehmigungsverfahren beteiligter Stellen geklärt sein.

Auf Grund der Höhe der voraussichtlichen Projektkosten (derzeit gesch. Kostenrahmen ca. 2 Mio. €) wird für die Beauftragung der notwendigen Architektenleistung ein VgV- Verfahren erforderlich.



Nach aktueller Einschätzung ergibt sich daraus folgender vorläufiger Terminplan:

- Ausschreibung VgV - Gremien / Beschlussfassung - Teilnahmewettbewerb Architekten - Vergabe der Ingenieurleistungen	Planung , Aufstellung HU-Bau, Raumbuch etc. (Architekten , Fachplaner, Brandschutz, Bauantrag)	Ausschreibung und Vergabe	Bauphase	Abrechnung und Schlussverwendungsnachweis
Bis 12/2022 →	01/2023- 10/2023 →	11/2023- 03/2024 →	04/2024- 02/2025 →	03/2025- 05/2025

Der mögliche Abschluss der Baumaßnahme mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises liegt somit deutlich hinter dem geforderten Maßnahmenabschluss.

Wir bitten daher um Auskunft wie in diesem Fall weiter verfahren werden soll, bzw. ob Sie der von uns vorgeschlagenen Vorgehensweise und dem zeitlichem Ablauf zustimmen können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Michael Forster)
Bürgermeister

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

600	60/BAU- UND UMWELTAMT	650
605		660
610		670
620		680

SAARLAND



An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Handwritten: 70
60+
b.R.

Handwritten: 21.3.22

OB	10	12	18	20	32	40	41
BM	100	110	130	150	170		50
BG	10. März 2022 Kreisstadt Homburg (Saar) Anl.						60
BG-K							69
BG-S							80
BG-U							
FB							
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Frau BDin Lamsfuß
Tel.: 0681 501 - 4609
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail: d.lamsfuss@innen.saarland.de
Datum: 7. März 2022
Az.: OBB 14 - SB-2018

Handwritten: 650 Frau Jüdelhuber
600 Herr Landerst

Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 2018
Maßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Meine Stellungnahme vom 30.11.2020

Ihr Förderantrag vom 15.11.2021, hier eingegangen am 09.12.2021

Meine Stellungnahme vom 14.12.2021

Ihr Schreiben vom 09.02.2022, hier eingegangen am 24.02.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 09.02.2022 haben Sie mir mitgeteilt, dass die Stadt Homburg beabsichtigt, die Planungsleistungen und die Vervollständigung der Antragsunterlagen an ein externes Büro zu vergeben.

Gemäß VV 2018 muss die Maßnahme spätestens in der 2. Jahreshälfte 2024 baulich abgeschlossen und der Schlussverwendungsnachweis beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund haben Sie einen Terminplan aufgestellt. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ihr Terminplan geht von Bearbeitungszeiträumen für Ausschreibung/Vergabe Planungsleistung von 9,5 Monaten und für die Planung/Vorlage HU-Bau von 10 Monaten aus. Vor dem Hintergrund, dass die Planung bereits fachlich und förderrechtlich grundsätzlich abgestimmt ist und die bereits vorliegenden Antragsunterlagen lediglich zu ergänzen sind, müssen die Zeiträume zeitlich gestrafft werden. Ansonsten ist die vg. Frist gemäß VV nicht einzuhalten bzw. droht auch ein weiterer **Verfall der Bundes- und Landesmittel Ende 2022.**

Handwritten: oberste Bauaufsicht

Handwritten: ???



Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
www.innen.saarland.de



f /innen.saarland

Handwritten: vgl. Schreiben vom 30.11.2020

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie daher dringend um Überprüfung der Bearbeitungszeiten für die Ausschreibung/Vergabe Planungsleitung und Planung/Vorlage HU-Bau und um Mitteilung des Prüfergebnisses.

 → auf dieses wird also bestanden!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Uhlig

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

An das
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB14
z.H. Frau Uhlig / Frau Lamsfuß
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Dienststelle: 650
Sachbearbeiter/in: Frau GüldenberG
Telefon: (06841) 101 569
Telefax: (06841) 101 554

Unser Zeichen: Antrag vom 15.11.2021

Datum: 01.04.2022

Städtebauförderprogramm 2020
Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“
Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Sehr geehrte Frau Uhlig, sehr geehrte Frau Lamsfuß ,

Ihr Schreiben vom 07.03.2022 haben wir erhalten.

Die Zeiträume können nicht nennenswert gestrafft werden. Aufgrund ihres Hinweises, das die Antragsunterlagen „lediglich zu ergänzen“ sind, verweisen wir auf ihre Stellungnahme vom 30.11.2020. Demnach sind noch zu ergänzen:

- Raum- und Funktionsprogramm
- Katasterplan
- Flächenberechnung nach DIN 277 (in NUF1 NUF2 und KGF)
- Kostenberechnung nach DIN 276, 2008
- Erläuterungsbericht zu den Kostengruppen nach DIN 276, 2008
- Honorarkosten KG 700
- Kosten in einzelnen Positionen, inkl. Angabe Lesitungsbeschreibung (mit Menge x Einheitspreis = Gesamtpreis)
→ Entspricht Leistungsphase 6 nach HOAI !
- Rahmenterminplan über den Durchführungszeitraum
- Bauantrag und Baugenehmigung

Im letzten Abschnitt ihres Schreibens vom 07.03.2022 verweisen Sie zudem ausdrücklich auf die HU-Bau (Unterlage wie oben genannt).

Unser Zeitplan bleibt damit wie zuvor mitgeteilt bestehen. Des Weiteren können wir keinen Einfluss auf darin beinhaltete Abläufe machen. Wie zum Beispiel:

- anderen Fachbehörden
- Genehmigungsphasen (Bauantrag)
- Beschlussfassungen (z.B. Stadtrat)
- VgV- Verfahren

- Ausschreibung VgV - Gremien / Beschlussfassung - Teilnahmewettbewerb Architekten - Vergabe der Ingenieurleistungen	Planung , Aufstellung HU-Bau, Raumbuch etc. (Architekten , Fachplaner, Brandschutz, Bauantrag)	Ausschreibung und Vergabe	Bauphase	Abrechnung und Schlussverwendungsnachweis
Bis 12/2022 → 9 Monate	01/2023- 10/2023 → 10 Monate	11/2023- 03/2024 → 4 Monate	04/2024- 02/2025 → 10 Monate	03/2025- 05/2025 2 Monate

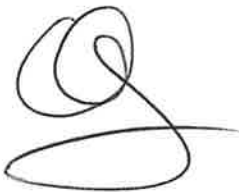
Wir bitten um Mitteilung, ob das Projekt unter Einhaltung des zuvor dargestellten Zeitplans weiter im Zuschussprogramm bleiben kann, mit Verlängerung des Schlussverwendungsnachweises.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung


(Michael Forster)
Bürgermeister

Zur Post gegeben
am 05. April 2022

dt. dt. '22





Antw. bei Beh.



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

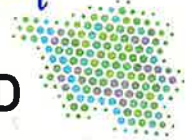
→ DHPA / SR 216/22
BUA

Kreisstadt Homburg
Bürgermeister

Eingang: -2. Mai 2022

60	65	69	150	160
----	----	----	-----	-----

SAARLAND



Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

An den Bürgermeister
der Stadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Bearbeitung: Frau BD'in Lamsfuß
Tel.: 0681 501 - 4609
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
d.lamsfuss@innen.saarland.de
Datum: 13. April 2022
Az.: OBB 14 - SB-2018

70
b.R.
Giet! 6/5

**Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 2018
Maßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“**

Leiw a Berg.
Rebu

- Meine Stellungnahme vom 30.11.2020
- Ihr Förderantrag vom 15.11.2021, hier eingegangen am 09.12.2021
- Meine Stellungnahme vom 14.12.2021
- Ihr Schreiben vom 09.02.2022, hier eingegangen am 24.02.2022
- Mein Schreiben vom 7.3.2022
- Ihr Schreiben vom 1.4.2022, hier eingegangen am 12.4.2022

650+

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Konzept
nach Ppr. mit Berg
voll biblit. als
wesentliches Bestandteil
dabei bleiben!
ohne Bibliothek
Edine HES) gem. Bsp. 61st
PM, Bsp. 650+, 60+ !!

die Maßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ erfüllt, sowohl inhaltlich als auch baulich, die Zielsetzungen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“. Nutzungskonzept und Baumaßnahme sind seit 2 Jahren mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt.

4
7/6/5/22

In Ihrem Schreiben vom 1.4.2022 teilen Sie mit, dass nach stadtinterner Prüfung der Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme vom 09.02.2022 unverändert bleibt. Wie bereits in meinem Schreiben vom 7.3.2022 mitgeteilt, sind die vom Bund vorgegebenen Fristen damit nicht einzuhalten und es droht weiterer Mittelverfall. Eine Verlängerung der vom Bund vorgegebenen Fristen ist nicht möglich. Verfallene („verfristete“) Bundesmittel können nicht durch Landesmittel ersetzt werden. Bei eingetretenem Mittelverfall ist die Finanzierungslücke daher durch kommunale Eigenmittel der Kreisstadt Homburg zu schließen.

S. von Hr. Jilunas (BauMi)
beifügen!



Im Interesse des Saarlandes, die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zu sichern und ggfs. auf andere saarländische Maßnahmen umschichten zu können, bitte ich um verbindliche Mitteilung bis zum 30.6.2022, ob die Stadt Homburg die Umsetzung der Maßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ weiterverfolgen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Turchi

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

OB	10	12	18	20	32	40	41
BM	100	110	130	150	170		50
BG	23. Mai 2022 Kreisstadt Homburg (Saar)						69
BG-K							80
BG-S							
BG-U							
FB							Anl. _____
PR	HPS	KuG	MuG	BaG			WF

SAARLAND



Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

An den
Bürgermeister der
Kreisstadt Homburg
Herrn Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Fu
60+ } b.R.
650+ } Giet!!

Bearbeitung: BR Guido Fründt
Tel.: 0681 501 - 4609
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail: g.fruendt@innen.saarland.de
Datum: 20. Mai 2022
Az.: OBB14-SB-Frü

Städtebauförderung

Investitionspaktmittel für städtebauliche Einzelmaßnahmen im Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ in den Jahren 2018, 2019, 2020

städtebauliche Einzelmaßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

- Meine Zuteilung vom **6. Dezember 2018**, Az. OBB14-SB-2018-81
- Meine Zuteilung vom **11. Mai 2019**, Az. OBB14-SB-2019-46
- Meine Zuteilung vom **9. Oktober 2020**, Az. OBB14-SB-2020-42

Hier: Inanspruchnahme der zugeteilten Fördermittel für o.g. Einzelmaßnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im **Programmjahr 2018** haben Sie eine Zuteilung aus dem Investitionspakt ‚Soziale Integration im Quartier‘ für die Maßnahme ‚Begegnungszentrum Altes Rathaus‘ i.H.v. **640.800,- Euro** erhalten.

Im **Programmjahr 2019** haben Sie eine Zuteilung aus dem Investitionspakt ‚Soziale Integration im Quartier‘ für die Maßnahme ‚Begegnungszentrum Altes Rathaus‘ i.H.v. **349.200,- Euro** erhalten.

Im **Programmjahr 2020** haben Sie eine Zuteilung aus dem Investitionspakt ‚Soziale Integration im Quartier‘ für die Maßnahme ‚Begegnungszentrum Altes Rathaus‘ i.H.v. **180.000,- Euro** erhalten.

hine über Leistung! ???



Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
www.innen.saarland.de

600	60/BAU- UND UMWELTAMT	650
605	30. Mai 2022	660
610		670
620		680



f /innen.saarland

In der jeweils geltenden Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern wurde ein Bewilligungszeitraum und damit eine Frist für die Umsetzung und Abrechnung der zu fördernden Einzelmaßnahmen festgelegt. Die geförderten Einzelmaßnahmen des Investitionspakts **2018** sind bis spätestens 31.10.2024 baulich fertigzustellen und mir gegenüber abzurechnen. Die geförderten Einzelmaßnahmen des Investitionspakts **2019** sind bis spätestens 31.10.2025 baulich fertigzustellen und mir gegenüber abzurechnen. Die geförderten Einzelmaßnahmen des Investitionspakts **2020** sind bis spätestens 31.10.2027 baulich fertigzustellen und mir gegenüber abzurechnen. *also!*

Bislang liegen mir keine Unterlagen zur fachlichen und förderrechtlichen Abstimmung bzw. ein Förderantrag für die o.a. Einzelmaßnahme vor. Ob in der verbleibenden Zeit jeweils bis zum 31.10.2024, 31.10.2025, 31.10.2027 die Einzelmaßnahme tatsächlich baulich umgesetzt und abgerechnet werden kann, bedarf der Abschätzung seitens der Kreisstadt Homburg.

Zur Vermeidung eines Verfalls der Bundes- und Landesmittel bitte ich Sie daher um verbindliche **Mitteilung bis zum 30.06.2022**, ob noch die Absicht an der Umsetzung der o.a. Einzelmaßnahme besteht oder ob die Fördermittel zurückgegeben werden sollen. Sofern Sie die Einzelmaßnahme umsetzen wollen, bitte ich um Vorlage eines validen Zeitplanes zur garantierten Umsetzung der Einzelmaßnahme. *obj. unter Einhaltung der F&R Bed mit möglich*

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat OBB14 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Uhlig-Riedinger

20 Kämmerei
200 Haushalt und Finanzen

16.05.2022

**Städtebauförderung: Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018, 2019 und 2020
Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“**

Stellungnahme zum Schreiben vom 13.04.2022 vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Bei dem Kostenrahmen von ca. 2.369.190,66 Euro ist die Finanzierung der o. g. Maßnahme aktuell **nicht** mehr gesichert.

Im Haushalt stehen für die Finanzierung der Maßnahme bereit (aufgrund Ermächtigungsübertragungen)	1.737.250 Euro
neue Projektkosten von	2.369.190 Euro
Finanzierungslücke von vorab rund	631.940 Euro

Diese Finanzierungslücke wird aufgrund der Mittelverfallregelungen in der Städtebauförderung jedes Jahr größer. (Verweis auf Mail vom 28.05.2021) realistische Finanzierungslücke	Mittelverfall (Zuschuss) 2021	32.040 Euro
	Mittelverfall (Zuschuss) 2022	177.660 Euro
		841.640 Euro

Fakt: Die Finanzierung des Fehlbetrages muss als überplanmäßige Auszahlung durch den Stadtrat beschlossen werden.

Finanzierung	
Eigenanteil der Stadt: 10 % von 1.067.000 (1.300.000 € - 233.000 €)	106.700 €
100% durch Stadt (2.369.190 € - 1.067.000 €)	1.302.190 €
aktuell mit städt. Mittel (rd. 59,5 %)	1.408.890 €

Nach Mitteilung des vorläufigen Terminplans könnte erst im 2. Quartal 2025 der Schlussverwendungsnachweis geführt werden. Nach Mitteilungen des Ministeriums (07.03.2022 u. 13.04.2022) ist die **Abrechnung** nach der VV Städtebauförderung 2018 durchzuführen, d. h. **bis zum 30.06.2024** mit dem Land.

Fazit:

1. Bevor das Ministerium kontaktiert wird, muss die Finanzierung im Haushalt gesichert sein (siehe auch Schreiben Frau Lamsfuß vom 14.12.2021)
2. Stellungnahme des Ministeriums auch erforderlich zur Mittelverfallregelung und demzufolge zu den förderrechtlichen Konsequenzen bei Abrechnung der Maßnahme erst im II. Quartal 2025 (sind Mittel, die vorher abgerufen wurden zurückzuzahlen. Da Schlussverwendungsnachweis nicht fristkonform geführt werden kann?)

Vorschlag seitens der Kämmerei

Aus dem Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ aussteigen, damit im Interesse des Saarlandes, die Bundesmittel gesichert und die Fördermittel auf andere saarländische Maßnahmen umgeschichtet werden können.

Abstimmung mit dem Ministerium, ob die Sanierung des Alten Rathauses nicht über das Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne – (früher Städtebaulicher Denkmalschutz) – mit einer 2/3 Quote gefördert werden kann. (Förderung bei 2.369.190 € Kosten = evtl. rd. 1.579.460 € und Eigenanteil 789.730 €)
Falls das Ministerium dies befürwortet, wäre folgende Zeitschiene denkbar:

- Planung und Vorbereitung der geforderten HU-Bau

*// geht ja per
nicht mehr*

- **in 2023 Städtebaufördermittel angemeldet und**
- **nach der Denkmalförderrichtlinie Fördermittel beantragt**
- **nach Zuteilungsschreiben im Rahmen der Städtebauförderung Beantragung der Einzelmaßnahme „Sanierung Altes Rathaus“ ggfls. im 3. Quartal 2023**
- **nach Erteilung Zuwendungsbescheid – Baubeginn vielleicht Anfang 2024**

2021/96/680-01-01

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Eigenbetriebssatzung der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) wird verabschiedet.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021 die Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg beschlossen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung der entsprechenden Betriebssatzung beauftragt.

In der Stadtratssitzung vom 25.03.2021 wurde der Beschluss über die Betriebssatzung des Eigenbetriebes zurückgestellt, bis zur Vorlage eines Gutachtens durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC hinsichtlich der Abwägung der Inkraftsetzung der Eigenbetriebssatzung des im Stadtrat am 04.02.2021 beschlossenen Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“. Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC führt zur Erkenntnis, dass ein Eigenbetrieb die wirtschaftlichere Betriebsform darstellt.

Nach dem Gutachten der PwC wird nun die Betriebssatzung des Eigenbetriebs dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Die Gründung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)“ erfordert gem. EigVO den Erlass einer Betriebssatzung.

In der Betriebssatzung wird unter anderem geregelt, dass der Stadtrat über alle Angelegenheiten entscheidet, die ihm nach dem KSVG, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Geschäftsordnung des Stadtrates in den jeweils aktuell gültigen Fassungen vorbehalten sind.

Weiterhin werden in der Betriebssatzung insbesondere das Stammkapital des Eigenbetriebes, die Vertretung des Eigenbetriebs und die Kompetenzen vom Werksausschuss und der Werksleitung geregelt.

Der angefügte Satzungsentwurf wurde final mit dem Landesverwaltungsamt nach den aktuell gültigen Gesetzen abgestimmt. Die aktuelle Version stimmt Inhaltlich mit dem Stand von 2021 überein; lediglich das Datum zur Gründung der Eigenbetriebs wurde auf den 01.01.2023 abgeändert sowie eine Ergänzung „brutto“ der Wertgrenze in §4 Abs. 2 eingefügt.

Weiterhin wurde §6 Abs. 3 Nr. 2 gestrichen und die Vertretung der Werksleitung in §6 Abs. 1 S.5 ergänzt.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, die im Entwurf beigefügte Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)“ zu beschließen, sodass diese am 01.01.2023 in Kraft treten kann.

Anlage/n

- 1 BETRIEBSSATZUNG_Entwurf_abgestimmt_Stand_2021 (öffentlich)
- 2 BETRIEBSSATZUNG_Entwurf_abgestimmt_Stand_2023 (öffentlich)
- 3 BETRIEBSSATZUNG_Entwurf_Stand_2023_Juni (öffentlich)

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs Abwasser der Kreisstadt Homburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2021

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH).

§ 2

Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Homburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH) ist die Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben der Kreisstadt Homburg nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar(EVSG), dem saarländischen Wassergesetz(SWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Fäkalien von den in der Kreisstadt Homburg gelegenen Grundstücken sowie im Rahmen von öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen übernommenes Fremdwasser zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten.
- (4) Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser.
- (5) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg nimmt alle der Kreisstadt obliegenden Aufgaben nach § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie nach der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung der Kreisstadt Homburg“ und der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg“ in den jeweils gültigen Fassungen wahr.

- (6) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder der Dienststellen der Kreisstadt Homburg bedienen.
- (7) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§3

Verwaltungsorgane des Betriebes

Verwaltungsorgane der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können und nicht nach §5 dem Werksausschuss oder §6 der Werkleitung übertragen worden sind.
- (2) Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 € übersteigen, sowie abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen gelten die Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates Homburg.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. §§ 48, 109 Abs. 2 KSVG gebildet. Der Werksausschuss hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Der Werksausschuss bereitet den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), oder der Werkleitung (§ 6 Betriebssatzung) gehören. Der Werksausschuss entscheidet über Angelegenheiten:
- 1. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A (50.000 € bis 500.000 € brutto)
 - 2. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) und Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (25.000 € bis 250.000 € brutto)
 - 3. Einleitungsbeschluss (25.000€ brutto) und Vergabe von Honoraraufträgen (z.B. Aufträge nach HOAI etc.) (25.000 € bis 100.000 € brutto)
 - 4. Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bis 100.000 €
 - 5. Stundungen (50.000€ bis 250.000€ brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind

- 6. Endgültige Niederschlagungen oder Erlasse (10.000€ bis 50.000 € brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
- 7. Abschluss von Vergleichen (25.000 € bis 50.000 € brutto) soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.
- 8. Die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten, soweit nicht die Werkleitung zuständig oder die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist (bis Entg.Gr. E 10, Beamten bis BesGr. A 11, Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12, Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, so- weit es sich nicht um Mandatsträger handelt)

§ 6

Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Der Stadtrat bestimmt eine Werkleiterin oder einen Werkleiter zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter.

- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) in eigener Verantwortung.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen Ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

- (3) Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören insbesondere:
 - 1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - 2. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten (bis Entgeltgruppe 9 TVÖD einschließlich)
 - 3. Der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechts,
 - 4. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - 5. Die Stundung von Forderungen (die im Einzelfall den Betrag von € 50.000 brutto nicht übersteigen) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - 6. Die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (bis zum Betrag von € 10.000€)
 - 7. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (bis € 50.000 brutto)
 - 8. Vergabe von Gutachten, Aufträgen an Architekten und Ingenieure

(25.000 € brutto)

Der Werksausschuss ist bei Vergaben über 5000€ netto nachträglich zu informieren,

- 9. Vergaben von Bauaufträgen (bis € 50.000 brutto)
- 10. Erlass der notwendigen Dienstabweisungen
- 11. Abschluss von vergleichen bis 25.000 €

§ 7

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzliche Vertreterin die Werkleitung. Sie wird von den Mitgliedern der Werkleitung gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister macht die Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € (i. W.: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 25a ff.
- (2) Die durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg festgestellte Schlussbilanz der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung Homburg wird als Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs mit der Maßgabe übernommen, dass im Eigenkapital das Stammkapital nach § 9 auszuweisen ist.

§ 10

Kassenführung

- (1) Für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist gem. §104 KSVG eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kasse wird bei der Kreisstadt Homburg geführt.

§ 11**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist das Kalenderjahr.

§ 12**Prüfung des Betriebes**

Die laufende Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer/ einer Abschlussprüferin.

§ 13**Personalwirtschaft des Betriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Bestandteil des Wirtschaftsplanes vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen wird.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

Micheal Forster
Bürgermeister

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs Abwasser der Kreisstadt Homburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2022

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH).

§ 2

Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Homburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH) ist die Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben der Kreisstadt Homburg nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar(EVSG), dem saarländischen Wassergesetz(SWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Fäkalien von den in der Kreisstadt Homburg gelegenen Grundstücken sowie im Rahmen von öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen übernommenes Fremdwasser zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten.
- (4) Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser.
- (5) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg nimmt alle der Kreisstadt obliegenden Aufgaben nach § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie nach der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung der Kreisstadt Homburg“ und der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg“ in den jeweils gültigen Fassungen wahr.

- (6) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder der Dienststellen der Kreisstadt Homburg bedienen.
- (7) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§3

Verwaltungsorgane des Betriebes

Verwaltungsorgane der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können und nicht nach §5 dem Werksausschuss oder §6 der Werkleitung übertragen worden sind.
- (2) Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 € brutto übersteigen, sowie abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen gelten die Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates Homburg.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. §§ 48, 109 Abs. 2 KSVG gebildet. Der Werksausschuss hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Der Werksausschuss bereitet den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), oder der Werkleitung (§ 6 Betriebssatzung) gehören. Der Werksausschuss entscheidet über Angelegenheiten:
- 1. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A (50.000 € bis 500.000 € brutto)
 - 2. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) und Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (25.000 € bis 250.000 € brutto)
 - 3. Einleitungsbeschluss (25.000€ brutto) und Vergabe von Honoraraufträgen (z.B. Aufträge nach HOAI etc.) (25.000 € bis 100.000 € brutto)
 - 4. Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bis 100.000 €
 - 5. Stundungen (50.000€ bis 250.000€ brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind

- 6. Endgültige Niederschlagungen oder Erlasse (10.000€ bis 50.000 € brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
- 7. Abschluss von Vergleichen (25.000 € bis 50.000 € brutto) soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.
- 8. Die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten, soweit nicht die Werkleitung zuständig oder die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist (bis Entg.Gr. E 10, Beamten bis BesGr. A 11, Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12, Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, so- weit es sich nicht um Mandatsträger handelt)

§ 6

Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Der Stadtrat bestimmt eine Werkleiterin oder einen Werkleiter zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter.

- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) in eigener Verantwortung.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen Ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

- (3) Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören insbesondere:
 - 1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - 2. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten (bis Entgeltgruppe 9 TVÖD einschließlich)
 - 3. Der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechts,
 - 4. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - 5. Die Stundung von Forderungen (die im Einzelfall den Betrag von € 50.000 brutto nicht übersteigen) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - 6. Die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (bis zum Betrag von € 10.000€)
 - 7. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (bis € 50.000 brutto)
 - 8. Vergabe von Gutachten, Aufträgen an Architekten und Ingenieure (25.000 € brutto)

- Der Werksausschuss ist bei Vergaben über 5000€ netto nachträglich zu informieren,
- 9. Vergaben von Bauaufträgen (bis € 50.000 brutto)
 - 10. Erlass der notwendigen Dienstabweisungen
 - 11. Abschluss von vergleichen bis 25.000 €

§ 7

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzliche Vertreterin die Werkleitung. Sie wird von den Mitgliedern der Werkleitung gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister macht die Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € (i. W.: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.
Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 25a ff.
- (2) Die durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg festgestellte Schlussbilanz der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung Homburg wird als Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs mit der Maßgabe übernommen, dass im Eigenkapital das Stammkapital nach § 9 auszuweisen ist.

§ 10

Kassenführung

- (1) Für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist gem. §104 KSVG eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kasse wird bei der Kreisstadt Homburg geführt.

§ 11**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist das Kalenderjahr.

§ 12**Prüfung des Betriebes**

Die laufende Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer/ einer Abschlussprüferin.

§ 13**Personalwirtschaft des Betriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Bestandteil des Wirtschaftsplanes vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen wird.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

Micheal Forster
Bürgermeister

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs Abwasser der Kreisstadt Homburg

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 21.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH).

§ 2

Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Homburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH) ist die Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben der Kreisstadt Homburg nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar(EVSG), dem saarländischen Wassergesetz(SWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Fäkalien von den in der Kreisstadt Homburg gelegenen Grundstücken sowie im Rahmen von öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen übernommenes Fremdadwasser zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten.
- (4) Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser.
- (5) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg nimmt alle der Kreisstadt obliegenden Aufgaben nach § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie nach der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung der Kreisstadt Homburg“ und der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg“ in den jeweils gültigen Fassungen wahr.

- (6) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder der Dienststellen der Kreisstadt Homburg bedienen.
- (7) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Organe des Betriebes

Organe der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können und nicht nach § 5 dem Werksausschuss oder § 6 der Werkleitung übertragen worden sind.
- (2) Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 € brutto übersteigen, sowie abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen gelten die Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates Homburg.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. §§ 48, 109 Abs. 2 KSVG gebildet. Der Werksausschuss hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Der Werksausschuss bereitet den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), oder der Werkleitung (§ 6 Betriebssatzung) gehören. Der Werksausschuss entscheidet über Angelegenheiten:
- 1. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A (50.000 € bis 500.000 € brutto)
 - 2. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) und Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (25.000 € bis 250.000 € brutto)
 - 3. Einleitungsbeschluss (25.000€ brutto) und Vergabe von Honoraraufträgen z.B. Aufträge nach HOAI etc. (25.000 € bis 100.000 € brutto)
 - 4. Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bis 100.000 € brutto
 - 5. Stundungen (50.000€ bis 250.000€ brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind

- 6. Endgültige Niederschlagungen oder Erlasse (10.000€ bis 50.000 € brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
- 7. Abschluss von Vergleichen (25.000 € bis 50.000 € brutto) soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.
- 8. Die Ernennung, die Einstellung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten, soweit nicht die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist (bis Entg.Gr. E 10, Beamten bis BesGr. A 11, Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12, Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, soweit es sich nicht um Mandatsträger handelt)

§ 6

Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Der Stadtrat bestimmt eine Werkleiterin oder einen Werkleiter zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter.
- Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung.
- Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt die Vertretung der Werkleitung in Abstimmung mit der Werkleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) in eigener Verantwortung.
- Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen Ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören insbesondere:
- 1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - 2. Der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechts,
 - 3. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - 4. Die Stundung von Forderungen (die im Einzelfall den Betrag von € 50.000 brutto nicht übersteigen) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - 5. Die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (bis zum Betrag von € 10.000€)
 - 6. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (bis € 50.000 brutto)

- 7. Vergabe von Gutachten, Aufträgen an Architekten und Ingenieure (25.000 € brutto)
Der Werksausschuss ist bei Vergaben über 5000€ netto nachträglich zu informieren,
- 8. Vergaben von Bauaufträgen (bis € 50.000 brutto)
- 9. Erlass der notwendigen Dienstanweisungen
- 10. Abschluss von Vergleichen (bis 25.000 € brutto)

§ 7

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzliche Vertreterin die Werkleitung. Sie wird von den Mitgliedern der Werkleitung gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister macht die Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € (i. W.: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.
Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 25a ff.
- (2) Die durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg festgestellte Schlussbilanz der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung Homburg wird als Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs mit der Maßgabe übernommen, dass im Eigenkapital das Stammkapital nach § 9 auszuweisen ist.

§ 10

Kassenführung

- (1) Für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist gem. § 104 KSVG eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kasse wird bei der Kreisstadt Homburg geführt.

§ 11**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist das Kalenderjahr.

§ 12**Prüfung des Betriebes**

Die laufende Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer/ einer Abschlussprüferin.

§ 13**Personalwirtschaft des Betriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Bestandteil des Wirtschaftsplanes vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen wird.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

Micheal Forster
Bürgermeister

2021/78/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



Bildung eines Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die Bildung eines Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04. Februar 2021 die Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg beschlossen. Gem. 109 Abs. 2 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist für jeden Eigenbetrieb ein Werksausschuss zu bilden.

Gem. § 48 Abs. 2 KSVG sind bei der Besetzung der Ausschüsse die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen; soweit Fraktionen bestehen, ist auf diese abzustellen. Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die Gruppierungen nach Satz 1 entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat nach dem Höchstzahlverfahren nach D'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Anlage/n

Keine

2021/80/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Stadtrat bestimmt die Anzahl der Werksausschussmitglieder des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg.
- b) Der Stadtrat stellt die Sitzungsverteilung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KSVG fest.
- c) Die Mitglieder des Werksausschusses werden entsprechend der festgestellten Sitzverteilung von den Fraktionen benannt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04. Februar 2021 die Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg beschlossen. Gem. 109 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist für jeden Eigenbetrieb ein Werksausschuss zu bilden.

Gem. § 48 Abs. 2 KSVG sind bei der Besetzung der Ausschüsse die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen; soweit Fraktionen bestehen, ist auf diese abzustellen. Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die Gruppierungen nach Satz 1 entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat nach dem Höchstzahlverfahren nach D'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Gruppierungen entsprechend der vom Stadtrat festgestellten Sitzverteilung benannt.

Anlage/n

Keine

2021/54/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner / Herr Missy



Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg wird geändert.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04. Februar.2021 die Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg beschlossen.

Nach §§ 48, 109 Abs. 2 Kommunalselfverwaltungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung ist ein Werksausschuss zu bilden

Die Regelungen hinsichtlich Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung um den Werksausschuss zu ergänzen.

1. In § 12 Abs. 3 wird als weitere laufende Nummer eingefügt:

„8. Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die Zuständigkeit des Werksausschusses ergibt sich aus § 5 Eigenbetriebsverordnung und § 5 der Eigenbetriebssatzung der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4

Anlage/n

Keine

2021/85/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



Wahl der Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg und Bestellung einer Ersten Werkleiterin oder eines Ersten Werkleiters

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Stadtrat wählt gem. § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg
- b) Der Stadtrat bestellt eine Erste Werkleiterin oder einen Ersten Werkleiter.

Sachverhalt

Gem. § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist die Werkleitung, soweit sie nicht dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten übertragen wird, vom Gemeinderat zu wählen. Sie besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Der Gemeinderat kann eine Werkleiterin zu Ersten Werkleiterin oder einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen.

Anlage/n

Keine

2022/0004/100-01

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Besetzung des Aufsichtsrates der HPS GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	31.03.2022	Ö

Sachverhalt

In der Stadtratssitzung am 10. Februar 2022 wurde bei der Beschlussfassung betr. Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der HPS GmbH keine Einigung gem. § 114 KSVG erzielt.

Entsprechend sind die Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat der HPS GmbH auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an Wahlvorschläge zu wählen. Das Wahlergebnis wird dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festgestellt.

In den Aufsichtsrat der HPS GmbH sind 6 Ratsmitglieder zu entsenden.

Auf Grund der von den im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Aufforderung eingereichten Wahlvorschlägen wurde ein Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder vorbereitet.

Als Wahlhelfer(innen) fungieren zwei vom Rat aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder.

Anlage/n

Keine

2021/1383/600

öffentlich

Beschlussvorlage

600 - Bauverwaltung / Vergabe

Bericht erstattet: Missy, Frank



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Gebührenhöhe wurde seit 2003 nicht mehr geändert.

Insbesondere im Bereich des Stadtbauamtes ergeben sich Änderungserfordernisse zur Aufnahme neuer und zum Wegfall veralteter Tarife sowie zur Anpassung der Höhe verschiedener Gebührentarife. Gebührentarife anderer Städte und Gemeinden wurden zum Vergleich herangezogen.

Anlage/n

- 1 Änderung Verwaltungsgebührensatzung (öffentlich)
- 2 Gebührentarif (öffentlich)
- 3 Gegenüberstellung (öffentlich)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2050 vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 10. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

- (1) Die laufenden Nummern 17. – 20. sowie Nr. 23. werden ersatzlos gestrichen.
- (2) Aus den laufenden Nummern 21. und 22. sowie aus den laufenden Nummern 24. – 26. werden dementsprechend die laufenden Nummern 17. und 18. bzw. die laufenden Nummern 19. – 21. Aus der laufenden Nummer 27. wird die laufende Nummer 22. Die laufende Nummer 28. wird in der laufenden Nummer 25. neu geregelt.
- (3) Folgende Änderungen werden vorgenommen:
 - Lfd. Nr. 19.: Die Gebühr für die Jahresarlaubnis wird von 60,00 € auf 100 € und die Gebühr für die Einzelerlaubnis von 10,00 € auf 25,00 € festgesetzt.
 - Lfd. Nr. 20.: Die Gebühr wird von 30,00 € auf 45,00 € festgesetzt.
 - Lfd. Nr. 21.: Es wird künftig unterschieden in eine Einzelgebühr (5,00 €) und eine Jahresgebühr (100,00 €).
 - Lfd. Nr. 22.: Die Maximalgebühr wird von 30,00 € auf 50,00 € festgesetzt.
 - Lfd. Nr. 25.: Die Gebühren für Streckenverlegungen (insb. gemäß § 127 TKG) werden wie folgt festgesetzt:
 - 25.1 Kleinere/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100m Länge):

-
- a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen von 125,00 € auf 100,00 € – 2.500,00 €,
- 25.2 je weitere angefangene 100 Meter ändert sich die Gebühr von 64,00 € auf 25% der Ursprungsgebühr.
- 25.3 Sonstige bauliche Maßnahmen werden mit 250,00 € - 2.500,00 € veranschlagt.

(4) Die laufenden Nummern 23. und 24. werden eingefügt:

„Lfd. Nr. 23.: Grünschnittkarte: 25,00 € bis 50,00 €

Lfd. Nr. 24.: Aufbruchgenehmigung (gemäß §18 SStrG) für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße $\leq 1,2 \text{ m}^2$) und Bohrungen: erstmalig 100,00 €
Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen (gemäß §18 SStrG): erstmalig 100,00 € bis 2.500,00 €

Verlängerung der Genehmigung: je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr „

Artikel II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

GEBÜHRENTARIF
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Kreisstadt Homburg vom 21. Juli 2022

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
ALLGEMEINE GEBÜHREN		
(Von sämtlichen Ämtern anzuwenden, sofern nicht Sondergebühren festgesetzt sind.)		
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je nach Zeitaufwand mindestens für jede angefangene Seite	1,00 – 25,00 1,00
2.	Anfertigen von Fotokopien je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,20 0,30
3.	Kopien von Satzungen und ähnlichem je Seite..... mindestens maximal	0,50 3,00 15,00
4.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen, Karten u.ä. für jede angefangene Seite	2,00
5.	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw.) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,00
6.	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Zeugnis, Ausweis u.ä.), sofern der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite für jede weitere Seite	3,00 1,00

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
7.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	0,50
	mindestens jedoch	3,00
 BESONDERE GEBÜHREN 		
Hauptamt		
- EDV -		
9.	Benutzung der EDV-Anlage einschließlich Operating und Inanspruchnahme von Verwaltungspersonal je Stunde	100,00
10.	Inanspruchnahme von DV-Personal je angefangene Stunde	36,00
11.	Materialkosten werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten berechnet.	
12.	DV-Sonderaufträge werden nach zeitlicher Inanspruchnahme des Systems und des DV-Personals auf der Basis der jeweiligen echten Kosten ermittelt.	
 Stadtkämmerei 		
13.	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften und die Verwaltung der Bürgschaft wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie wird jährlich in der Höhe erhoben, die sich aus der Zinsdifferenz zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommenen Darlehen andererseits ergibt. Die jährlich zu erhebende Gebühr kann auch auf die gesamte Laufzeit der Bürgschaft kapitalisiert werden. (Die Erhebung von Gebühren unterbleibt in den Fällen, in denen die Übernahme einer Ausfallbürgschaft erforderlich wird, weil Grundstücke mangels Abmarkung noch nicht übereignet werden konnten.)	
14.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden usw.	3,00

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
15.	Bescheinigungen über Leistungen (Erschließungsbeitrag, Ausbaubeitrag, Kanalanschlussbeitrag, usw.) je Abgabeart pro Grundstück mindestens	5,00 – 30,00 2,00
16.	Ersatzhundesteuermarke	2,50

Stadtbauamt

17.	Abgabe von Kartenausdrucken in analoger Form	
17.1	DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm	20,00
17.2	DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm	26,00
17.3	DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm	51,00
17.4	DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm	73,50
17.5	DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm	106,00
17.6	für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück.	10% der Gebühr nach Nrn.17.1 – 17.5
18.	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen:	
18.1	DIN A 4, je Blatt	2,50
18.2	DIN A 3, je Blatt	5,00
18.3	DIN A 2, je Blatt	10,00
18.4	Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet:	
	a) bei Normalpapier	20,00
	b) bei Mutterpauspapier	25,00
18.5	c) bei Papier auf Gewebe	30,00

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
19.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen	
	a) Jahreserlaubnis	100,00
	b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller	25,00
20.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten	45,00
	(ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt)	
21.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug	
	Einzelgebühr	5,00
	Jahresgebühr	100,00
22.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Verkaufrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund	10,00 – 50,00
23.	Grünschnittkarte	25,00 – 50,00
24.	Aufbruchgenehmigung gem. § 18 SStrG für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße ≤ 1,2 m ² und Bohrungen): erstmalig	100,00
	Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen (gemäß §18 SStrG): erstmalig	100,00-2.500,00
	Verlängerung der Genehmigung:	je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr
25.	Genehmigung für Streckenverlegungen (insb. gem. § 127 TKG)	
25.1	Kleine/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100 m Länge):	
	a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und	
	b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen	100,00 – 2.500,00
25.2	je weitere angefangene 100 m	25 % Ursprungsgebühr
25.3	Sonstige bauliche Maßnahme	250,00 – 2.500,00

Lfd. Nr.	Gebührentarif BISHER	Lfd. Nr.	Gebührentarif NEU	Begründung /Erläuterung
17.	Abgabe von Verdingungsunterlagen je Blatt 0,25 je Datenträger..... 1,00 mindestens jedoch 5,00			Wird gestrichen: die Abgabe von Verdingungsunterlagen hat mittlerweile kostenfrei zu erfolgen.
18.	Abgabe von Verdingungsunterlagen, die von Ingenieurbüros oder freischaffenden Architekten für die Stadt erstellt werdengegen Erstattung der baren Auslagen			Wird gestrichen: die Abgabe von Verdingungsunterlagen hat mittlerweile kostenfrei zu erfolgen.
19.	Einsichtnahme in Hausakten (ohne Abzeichnung) 5,00			Wird gestrichen: es gelten zukünftig die allgemeinen Gebührentarife des Hauptamtes bzw. des Landes (UBA).
20.	Vorlage von Hausakten und städtischem Planmaterial zum Abzeichnen von Plänen: für jede angefangene Stunde 10,00			Wird gestrichen: es gelten zukünftig die allgemeinen Gebührentarife des Hauptamtes bzw. des Landes (UBA).
21.	Abgabe von Kartenausügen in analoger Form 21.1 DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm20,00 21.2 DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm26,00 21.3 DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm51,00 21.4 DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm 73,50 21.5 DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm 106,00 21.6 für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück..... 10% der Gebühr nach Nrn. 21.1 – 21.5	17.	Abgabe von Kartenausügen in analoger Form 17.1 DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm 20,00 17.2 DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm 26,00 17.3 DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm 51,00 17.4 DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm ... 73,50 17.5 DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm .. 106,00 17.6 für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück..... 10% der Gebühr nach Nrn. 17.1 – 17.5	Anpassung der laufenden Nummerierung
22.	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen: 22.1 DIN A 4, je Blatt 2,50 22.2 DIN A 3, je Blatt 5,00 22.3 DIN A 2, je Blatt 10,00 22.4 Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet: a) bei Normalpapier 20,00 b) bei Mutterpauspapier 25,00 c) bei Papier auf Gewebe 30,00	18.	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen: 18.1 DIN A 4, je Blatt 2,50 18.2 DIN A 3, je Blatt 5,00 18.3 DIN A 2, je Blatt 10,00 18.4 Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet: a) bei Normalpapier 20,00 b) bei Mutterpauspapier 25,00 c) bei Papier auf Gewebe 30,00	Anpassung der laufenden Nummerierung

23.	Inanspruchnahme von Bediensteten Zeitaufwand je angefangene Arbeitshalbstunde			Die lfd. Nr. 23 wird mangels praktischer Relevanz ausnahmslos gestrichen.
23.1	von Beamten des höheren Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten 36,00			
23.2	von Beamten des gehobenen Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten 27,50			
23.3	von Beamten des mittleren Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten und von Facharbeitern 23,00			
23.4	von Beamten des einfachen Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten und von Gehilfen 15,50			
23.5	für die Gestellung eines Transportmittels (für Personen und Geräte) und Stellung des Abmarkungsmaterials und der Messgeräte, je Messung pauschal 25,00			
24.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen a) Jahreserlaubnis 60,00 b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller . 10,00	19.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen a) Jahreserlaubnis100,00 b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller 25,00	Anhebung der seit 2003 unveränderten Höhe und Anpassung der laufenden Nummerierung
25.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten 30,00 (ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt)	20.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten 45,00 (ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt)	Anpassung der seit 2003 geltenden Höhe
26.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug für 5 Jahre 5,00	21.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug Einzelgebühr 5,00 Jahresgebühr 100,00	Abstufung in Einzelgebühr (i.d.R. für Private) und Jahresgebühr (i.d.R. für Bestatter und Steinmetze) und Anpassung der laufenden Nummerierung

27.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Vorkaufsrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund10,00 – 30,00	22.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Vorkaufsrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund10,00 – 50,00	Erhöhung der Maximalgebühr. Berücksichtigt den erhöhten Prüfungsaufwand bei mehreren Grundstücken in unterschiedlichen Ortslagen und Fluren sowie in Verbindung mit Genehmigungen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und Anpassung der laufenden Nummerierung
28.	Genehmigungen gemäß § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes für Streckenverlegungen 28.1 bis 100 Meter Länge 125,00 28.2 je weitere angefangene 100 Meter 64,00			Neuregelung in Nr. 25!
29.		23.	Grünschnittkarte 25,00 – 50,00	NEU Ggf. Ermöglichung einer schrittweisen Anpassung der derzeitigen Gebühr von 25,00
		24.	Aufbruchgenehmigung gem. § 18 SStrG für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße $\leq 1,2 \text{ m}^2$ und Bohrungen erstmalig 100,00 Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen erstmalig 100,00- 2.500,00 Verlängerung der Genehmigung je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr	NEU Berücksichtigt u.a. den Verwaltungsaufwand für die Abnahme sowie den Wertverlust. Aufbruchrichtlinie wird zudem erstellt.
		25. 25.1	Genehmigung für Streckenverlegungen (insb. gem. § 127 TKG) kleine/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100 m Länge: a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher	NEU Berücksichtigt u.a. den Verwaltungsaufwand für die Abnahme sowie den Wertverlust.

			Verkehrsflächen	100,00 – 2.500,00	
		25.2	je weitere angefangene 100 m Ursprungsgebühr	25 % der	
		25.3	Sonstige bauliche Maßnahme	250,00 – 2.500,00	

2022/0235/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



Betriebskostenzuschuss 2022 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stiftung Römermuseum wird der im Haushalt veranschlagte Betriebskostenzuschuss 2022 in Höhe von 310.000,-- € gewährt und ausgezahlt.

Sachverhalt

Der Geschäftsführer der Stiftung Römermuseum bittet um Auszahlung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von 310.000,-- €, damit die ordnungsgemäße Führung des Museumsbetriebes gewährleistet werden kann. Die Stiftung ist aufgrund steigender Kosten und der Unterdeckung der Stiftung sowie anstehender Renovierungsarbeiten auf den Betriebskostenzuschuss angewiesen. Eine Aufstellung der bisherigen Erträge und Aufwendungen für 2022 und 2021 ist als Anlage beigefügt.

Im Haushalt 2022 stehen bei dem Produkt 25200100 (Verwaltung, Museen, historische Stätten, Archive) Konto 531601 (Aufwendungen für Zusch. an Stiftg. Römermuseum) 325.000,-- € als Betriebskostenzuschuss für die Stiftung Römermuseum zur Verfügung. Darin enthalten ist die jährliche Stiftereinlage in Höhe von 15.000,--.

Anlage/n

- 1 Erträge und Aufwendungen 2021 Stiftung Römermuseum (öffentlich)
- 2 Erträge und Aufwendungen 2022 Stiftung Römermuseum (öffentlich)

Summen- und Saldenliste

Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker

Buchjahr: 2021

Konto	Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert	Soll 2021	Haben 2021	Schlussbilanzwert	Saldo
Ergebniskonten						
Ertrag						
414500	Zuschüsse von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00 € (S)	0,00 €	309.500,00 €	0,00 € (S)	309.500,00 € (H)
421300	Erträge Leist.v.Soz.leist.trägern	0,00 € (S)	0,00 €	2.776,75 €	0,00 € (S)	2.776,75 € (H)
441102	Verkauf Publikationen usw.	0,00 € (S)	0,00 €	5.005,20 €	0,00 € (S)	5.005,20 € (H)
441200	Mieten (Taberna und Saal)	0,00 € (S)	0,00 €	5.850,00 €	0,00 € (S)	5.850,00 € (H)
441210	Miete Wohnung	0,00 € (S)	0,00 €	460,16 €	0,00 € (S)	460,16 € (H)
441601	Museumseintritte	0,00 € (S)	0,00 €	18.815,60 €	0,00 € (S)	18.815,60 € (H)
441602	Erträge aus Projekten	0,00 € (S)	0,00 €	22.422,75 €	0,00 € (S)	22.422,75 € (H)
452900	Sonstige ordentliche Erträge	0,00 € (S)	0,00 €	201,84 €	0,00 € (S)	201,84 € (H)
Summe:	Ertrag	0,00 € (S)	0,00 €	365.032,30 €	0,00 € (S)	365.032,30 € (H)
Aufwand						
502200	Aufw. Vergütg.tarifl. Beschäftigte	0,00 € (S)	268.480,84 €	614,44 €	0,00 € (S)	267.866,40 € (S)
502201	Personalkosten für geringfügig Beschäftigte	0,00 € (S)	22.184,68 €	0,00 €	0,00 € (S)	22.184,68 € (S)
503200	ZVK/VBLU	0,00 € (S)	15.528,08 €	35,82 €	0,00 € (S)	15.492,26 € (S)
504200	Aufw. SV tarifl. Beschäftigte	0,00 € (S)	88.649,24 €	1.795,75 €	0,00 € (S)	86.853,49 € (S)
521001	Aufw. für Waren (Publikationen usw.)	0,00 € (S)	2.181,43 €	0,00 €	0,00 € (S)	2.181,43 € (S)
521002	Einkauf Schulprojekte	0,00 € (S)	4.262,98 €	0,00 €	0,00 € (S)	4.262,98 € (S)
521003	Einkauf Tag der offenen Tür	0,00 € (S)	1.358,26 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.358,26 € (S)
522000	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	0,00 € (S)	42.674,82 €	0,00 €	0,00 € (S)	42.674,82 € (S)
523101	Aufw. für Unterhaltung und Bewirtschaftung Edelhaus	0,00 € (S)	9.184,78 €	73,41 €	0,00 € (S)	9.111,37 € (S)
523102	Aufw. für Unterhaltung und Bewirtschaftung Freilichtgelände	0,00 € (S)	9.978,25 €	13,03 €	0,00 € (S)	9.965,22 € (S)
551300	Aufw. Dienst-u.Gesch.reisen/gänge	0,00 € (S)	43,75 €	0,00 €	0,00 € (S)	43,75 € (S)
552510	Aufw. f. Gutachter	0,00 € (S)	1.507,14 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.507,14 € (S)
552901	Aufw. für Tag der offenen Tür	0,00 € (S)	1.608,70 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.608,70 € (S)
553400	Telefon, Datenübertragungskosten	0,00 € (S)	1.521,41 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.521,41 € (S)
553600	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 € (S)	3.571,87 €	0,00 €	0,00 € (S)	3.571,87 € (S)
554100	Versicherungen	0,00 € (S)	2.728,76 €	0,00 €	0,00 € (S)	2.728,76 € (S)
554140	Aufw. für Unfallversicherungen	0,00 € (S)	1.312,02 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.312,02 € (S)
554200	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertr. und Vereinen	0,00 € (S)	550,90 €	0,00 €	0,00 € (S)	550,90 € (S)
558100	Grundsteuer	0,00 € (S)	1.721,51 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.721,51 € (S)
Summe:	Aufwand	0,00 € (S)	479.049,42 €	2.532,45 €	0,00 € (S)	476.516,97 € (S)
Summe:	Ergebniskonten	0,00 € (S)	479.049,42 €	367.564,75 €	0,00 € (S)	111.484,67 € (S)
gesamt:		0,00 € (S)	479.049,42 €	367.564,75 €	0,00 € (S)	111.484,67 € (S)

Ende der Liste

Summen- und Saldenliste

Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker

Buchjahr: 2022

Konto	Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert	Soll 2022	Haben 2022	Schlussbilanzwert	Saldo
Ergebniskonten						
Ertrag						
421300	Erträge Leist.v.Soz.leist.trägern	0,00 € (S)	0,00 €	671,53 €	0,00 € (S)	671,53 € (H)
441102	Verkauf Publikationen usw.	0,00 € (S)	0,00 €	320,25 €	0,00 € (S)	320,25 € (H)
441200	Mieten (Taberna und Saal)	0,00 € (S)	0,00 €	2.250,00 €	0,00 € (S)	2.250,00 € (H)
441220	Pacht Römercafe	0,00 € (S)	0,00 €	4.455,00 €	0,00 € (S)	4.455,00 € (H)
441601	Museumseintritte	0,00 € (S)	0,00 €	971,00 €	0,00 € (S)	971,00 € (H)
441602	Erträge aus Projekten	0,00 € (S)	0,00 €	468,00 €	0,00 € (S)	468,00 € (H)
Summe:	Ertrag	0,00 € (S)	0,00 €	9.135,78 €	0,00 € (S)	9.135,78 € (H)
Aufwand						
502200	Aufw. Vergütg.tarifl. Beschäftigte	0,00 € (S)	104.767,73 €	0,00 €	0,00 € (S)	104.767,73 € (S)
502201	Personalkosten für geringfügig Beschäftigte	0,00 € (S)	6.022,60 €	0,00 €	0,00 € (S)	6.022,60 € (S)
503200	ZVK/VBLU	0,00 € (S)	6.060,00 €	0,00 €	0,00 € (S)	6.060,00 € (S)
504200	Aufw. SV tarifl. Beschäftigte	0,00 € (S)	23.414,74 €	98,96 €	0,00 € (S)	23.315,78 € (S)
521001	Aufw. für Waren (Publikationen usw.)	0,00 € (S)	934,56 €	0,00 €	0,00 € (S)	934,56 € (S)
521002	Einkauf Schulprojekte	0,00 € (S)	747,30 €	0,00 €	0,00 € (S)	747,30 € (S)
522000	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	0,00 € (S)	8.690,00 €	0,00 €	0,00 € (S)	8.690,00 € (S)
523101	Aufw. für Unterhaltung und Bewirtschaftung Edelhaus	0,00 € (S)	7.258,15 €	14,91 €	0,00 € (S)	7.243,24 € (S)
523102	Aufw. für Unterhaltung und Bewirtschaftung Freilichtgelände	0,00 € (S)	851,82 €	0,00 €	0,00 € (S)	851,82 € (S)
551300	Aufw. Dienst-u.Gesch.reisen/gänge	0,00 € (S)	28,50 €	0,00 €	0,00 € (S)	28,50 € (S)
552901	Aufw. für Tag der offenen Tür	0,00 € (S)	240,00 €	0,00 €	0,00 € (S)	240,00 € (S)
553400	Telefon, Datenübertragungskosten	0,00 € (S)	653,53 €	0,00 €	0,00 € (S)	653,53 € (S)
553600	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 € (S)	2.454,23 €	0,00 €	0,00 € (S)	2.454,23 € (S)
554100	Versicherungen	0,00 € (S)	606,90 €	0,00 €	0,00 € (S)	606,90 € (S)
554140	Aufw. für Unfallversicherungen	0,00 € (S)	1.700,72 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.700,72 € (S)
558100	Grundsteuer	0,00 € (S)	1.559,63 €	0,00 €	0,00 € (S)	1.559,63 € (S)
Summe:	Aufwand	0,00 € (S)	165.990,41 €	113,87 €	0,00 € (S)	165.876,54 € (S)
Summe:	Ergebniskonten	0,00 € (S)	165.990,41 €	9.249,65 €	0,00 € (S)	156.740,76 € (S)
gesamt:		0,00 € (S)	165.990,41 €	9.249,65 €	0,00 € (S)	156.740,76 € (S)

Ende der Liste

2022/0238/10**öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Colling



Aufhebungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufhebungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 3. Juli 2020 gem. §§ 1 und 17 Abs. 1 2. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) betreffend die Interkommunale Kooperation im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreis- und Universitätsstadt Homburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen des Kreistages und des Stadtrates der Kreisstadt Homburg wurde am 03.07.2020 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg abgeschlossen.

Originäres Ziel der Vereinbarung ist die gemeinsame Nutzung der Serverlandschaft des Saarpfalz-Kreises. Es wurde auf der Basis eines auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufbauenden Hostingvertrages vereinbart, dass der Saarpfalz-Kreis seine Hardwareausstattung in Form von virtuellen Servern, inkl. Pflege und Wartung gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Im Zuge der Detailplanung des Vorhabens stellte sich heraus, dass die angedachte Lösung aus Sicherheitsgründen nicht umgesetzt werden kann. Die aktuelle akute externe Sicherheitslage (Hacker-Angriffe) und die daraus resultierenden Security-Anforderungen an Netzwerke und Serversysteme sowie an Backuplösungen als letzte Instanz zur Wiederherstellung aller Daten in einem Katastrophenfall erfordern eine strikte Netztrennung. Die zwingend erforderliche unabhängige Kontrolle und Gewährleistung der Sicherheitsanforderungen und auch das Vorhandensein unabhängiger Datensicherungslösungen sind weitere Hindernisgründe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens.

Daher soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Zukunft aufgehoben werden. Eine rückwirkende Aufhebung der Vereinbarung ist nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt nicht möglich. Eine Leistungserbringung durch den Saarpfalz-Kreis gemäß Hostingvertrag erfolgte aufgrund der beschriebenen Hinderungsgründe nicht, der Hosting-Vertrag wird daher rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns aufgehoben.

Eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit der IT-Abteilungen der beiden Häuser wird auch weiterhin angestrebt. Daher werden Gespräche zur Umsetzung einer sogenannten „Housing“-Lösung geführt, d.h. Infrastrukturkomponenten sollen in ein sogenanntes Server-Rack im Rechenzentrum des Kreises eingebaut werden, die es der Kreisstadt Homburg ermöglichen sollen, die Infrastruktur selbst zu verwalten, zu administrieren und entkoppelt vom Kreis zu betreiben sowie einen eigenen Zugang zum Rechenzentrum zu ermöglichen.

Anlage/n

- 1 Aufhebungsvereinbarung (öffentlich)

Aufhebungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 3. Juli 2020 gem. §§ 1 und 17 Abs. 1 2. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) betreffend die Interkommunale Kooperation im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Gemäß den §§ 10 und 145 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), und den §§ 1, 17 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird zur Umsetzung des Beschlusses des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom XX.XX.2022 und des Beschlusses des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom XX.XX.2022 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 17 Abs. 1 2. Alt. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) betreffend die interkommunale Kooperation im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung vom 3. Juli 2020 zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreis- und Universitätsstadt Homburg wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Grund für die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, dass die Zurverfügungstellung von Hosting Leistungen durch den Saarpfalz-Kreis für die Kreisstadt Homburg (§ 2 Abs. 3 der zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.07.2020) nicht den erforderlichen IT-Sicherheitsansprüchen gerecht werden kann.

§ 2

Die Parteien sind sich einig, dass sie keine Ansprüche aus der aufgehobenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegeneinander haben.

§ 3

Die Aufhebungsvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Homburg, den XX.XX.2022

Für den Saarpfalz-Kreis

Dr. Gallo
Landrat

Für die Kreisstadt Homburg

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Forster
Bürgermeister

2022/0249/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Ausbaubeschluss der Erschließungsstraße im Industriepark Zunderbaum (G9)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass i.S. v § 125 Abs 1 i.V.m. § 125 Abs 3 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet "Industriepark Zunderbaum" vorliegen und der Ausbau sowie die Ausbauplanung der i. R. stehenden Verkehrsflächen beschlossen werden.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 05.11.2020 im Stadtrat sowie zuvor am 08.10.2020 im Bau- und Umweltausschuss wurde der Beschluss zur Straßenplanung als neue Erschließung des Gebietes „Industriepark Zunderbaum“ gefasst.

Entsprechend des Straßen-Vorentwurfs und der darin enthaltenen Führung der Straße wurden im Rahmen der Umlegung, die mittlerweile ausschließlich im Eigentum der Stadt Homburg befindlichen Grundstücke, parzelliert und zum Verkauf vorbereitet. Die Straße soll entsprechend dieses Parzellierungsvorschlages gebaut werden.

Die Baustrecke von ca. 1000 m Länge setzt sich zusammen aus der Erschließungsstraße mit einer Baulänge von ca. 850 m und dem neu gestalteten Knotenpunkt. Der Knotenpunkt schließt die bestehende Straße „Am Zunderbaum“ an die neue Erschließungsstraße des Industrie- und Gewerbegebietes „Industriepark Zunderbaum“ an. Die Verkehrsführung auf der Straße „Am Zunderbaum“ wird insofern geändert, dass diese als untergeordnete Straße an den Knotenpunkt angebunden wird.

Die durchschnittlichen Gesamtbreite liegt bei 15 Metern, einschließlich aller baulichen Anlagen wie Fahrbahn, Bürgersteig, Böschung u.ä...

Im Rahmen des Vorstufenausbaus soll zunächst ein einseitiger Bürgersteig angelegt werden, im Endausbau sollen 2 Bürgersteige die Fahrbahn flankieren.

Die Kosten der entsprechenden Realisierungsstufen sind in den Anlagen dargestellt.

Ein neuer Straßenname ist noch zu vergeben.

Der Bau einer Straße ist baugenehmigungsfrei und in einer Baugebietsfläche auch außerhalb einer Straßenverkehrsfestsetzung zulässig. Es bedarf dann aber eines Ratsbeschlusses (Ausbaubeschluss) einschl. einer sogenannten „Mini-Abwägung“ analog des § 125 BauGB (Planersatzbeschluss), da mit dem Bau einer Straße immer Rechtsfolgen einhergehen (Widmung, Erschließungsbeiträge, Grundstückseigentum uvm.).

Abwägung:

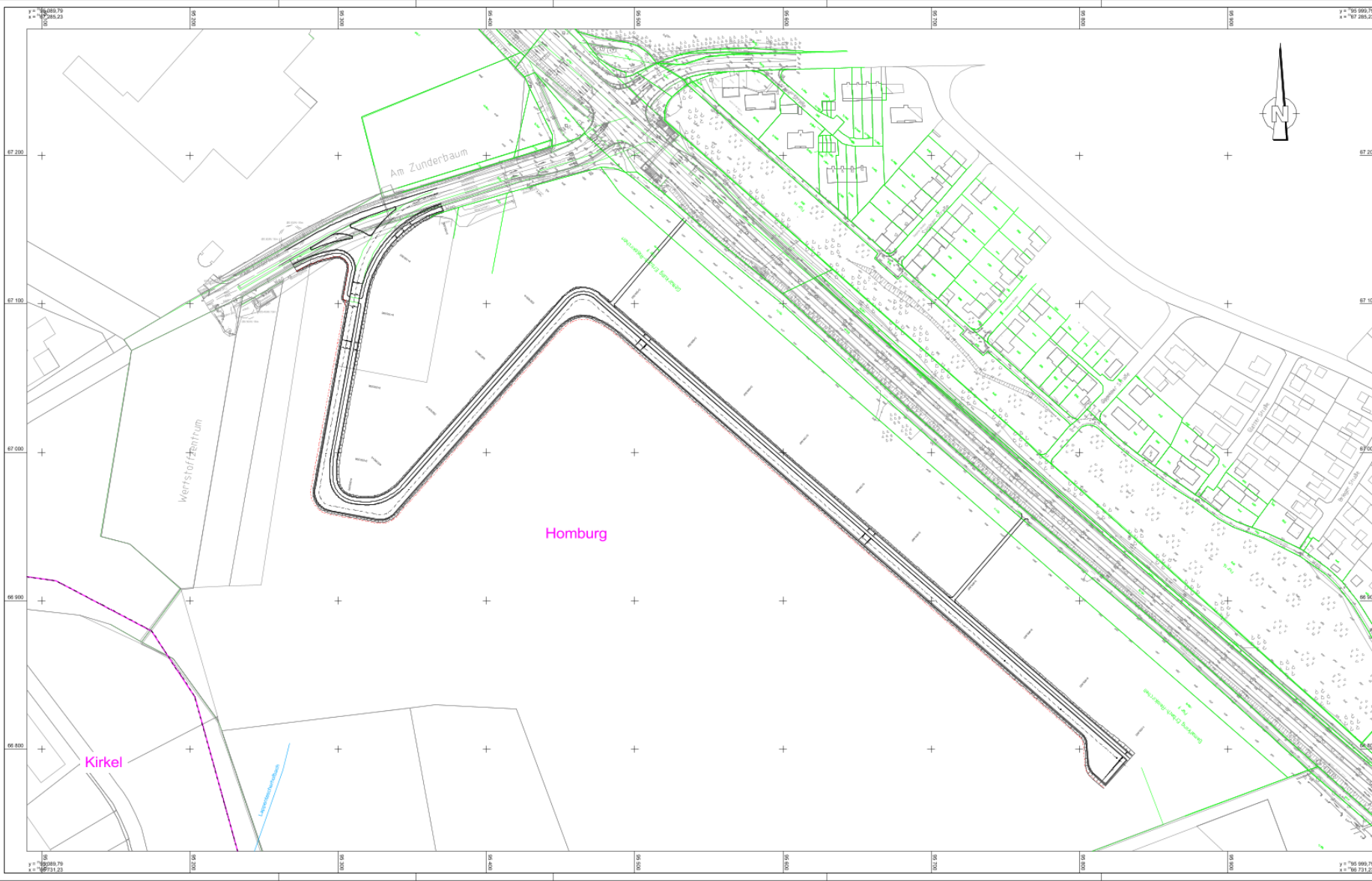
Die zur Erschließung des Bebauungsplangebietes zu dienende Straße wird ausschließlich auf städtischem Eigentum gebaut und grenzt lediglich an unbebaute Grundstücke in städtischem Eigentum an. Private Belange sind somit nicht betroffen.

Somit können keine Widmungs-, Planungs- oder sonstige Rechtskonflikte entstehen, zumal die Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge beim Verkauf durch die Stadt geregelt werden können.

Anlage/n

- 1 Ausbauplan_20220609_V03-01 (öffentlich)
- 2 137_BPlan IndustrieparkZunderbaum (öffentlich)

- 3 Kosten-Var1-Abschnitt1-StadtHomburg-GE-Erdbeerland (öffentlich)
- 4 Kosten_Var1-Abschnitt2-ENDAUSBAU-StadtHomburg-GE-Erdbeerland (öffentlich)
- 5 Kosten-Var1-Abschnitt2-VORSTUFENAUSBAU-StadtHomburg-GE-Erdbeerland (öffentlich)
- 6 Kosten-Var2-Abschnitt1-StadtHomburg-GE-Erdbeerland (öffentlich)
- 7 Kosten-Var2-Abschnitt2-ENDAUSBAU-StadtHomburg-GE-Erdbeerland (öffentlich)
- 8 Kosten-Var2-Abschnitt2-VORSTUFENAUSBAU-StadtHomburg-GE-Erdbeerland (öffentlich)



Zeichenerklärung

Verwaltung
TOP 24

Planung

- Variante 1
- - - Variante 2

Nr.	Datum	Status	Lageplan

	BARD-SAUTHER GMBH		Stand:		Blatt:
	BRUNNEN-STRASSE 10 D-53044 HOMBURG		gezeichnet:	10.09.00	Revisor:
	Telefon: 0224-929-100		geprüft:	10.09.00	Revisor:

	HOMBURG		Umschlag Nr.:		3
	Stadtverwaltung Am Forum 5 53044 Homburg		Blatt Nr.:		1
			Map Nr.:		

Stärke	Status
von NK	nach NK
	gezeichnet
	geprüft
	geprüft

VORUNTERSUCHUNG

Übersichtsstageplan
Maßstab: 1:1000

Aufgestellt:
Homburg.de

1:100000:2011-09-01:0001

Erschließung Gewerbegebiet "Erdbeerland" in Homburg

VORUNTERSUCHUNG

Kostenschätzung Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen

Variante 1 "einseitiger Gehweg"

Abschnitt 1 - Knotenpunkt

Kosten- gruppe	Position	EP	Mengen		Summe	Summe	Summe
510	Erdbau						18.250,00 €
511	Herstellung					18.250,00 €	
	Oberboden abtragen und entsorgen (d=20cm)	45,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden abtragen und lagern (d=20cm)	15,00 €	260,00	m³	3.900,00 €		
	Oberboden liefern und andecken (d=15cm)	35,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden gelagert andecken (d=15cm)	20,00 €	30,00	m³	600,00 €		
	Oberboden in Grünstreifen einbauen	20,00 €	68,00	m³	1.360,00 €		
	Oberboden in Trenninsel einbauen	20,00 €	61,00	m³	1.220,00 €		
	Boden abtragen und entsorgen	37,00 €	160,00	m³	5.920,00 €		
	Boden liefern und einbauen	35,00 €	150,00	m³	5.250,00 €		
520	Gründung, Unterbau						7.475,00 €
521	Baugrundverbesserung					7.475,00 €	
	Bodenverbesserung durchführen (d=20-30cm)	3,00 €	1300,00	m²	3.900,00 €		
	Planum herstellen	1,40 €	1300,00	m²	1.820,00 €		
	Kalk-Zement-Gemisch liefern und ausstreuen	90,00 €	19,50	t	1.755,00 €		
530	Oberbau und Deckschichten						201.260,00 €
531	Wege					34.085,00 €	
	Betonsteinpflaster 10/20 inkl. Bettung	40,00 €	425,00	m²	17.000,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	119,00	m³	6.545,00 €		
	Tiefbordstein 8/25	31,00 €	340,00	m	10.540,00 €		
532	Straßen					167.175,00 €	
	betehende Fahrbahnbefestigung aufnehmen und beseitigen	15,00 €	400,00	m²	6.000,00 €		
	Asphalt schneiden	7,00 €	110,00	m	770,00 €		
	Schottertragschicht angleichen	10,00 €	400,00	m²	4.000,00 €		
	Asphaltdeckschicht fräsen	10,00 €	110,00	m	1.100,00 €		
	Asphaltdeckschicht AC 11 D S (d=3,5cm)	16,00 €	1270,00	m²	20.320,00 €		
	Asphaltbinderschicht AC 16 B S (d=8,5cm)	22,50 €	1270,00	m²	28.575,00 €		
	Asphalttragschicht AC 22 T S (d=14,0cm)	26,00 €	1270,00	m²	33.020,00 €		
	Fundamentstreifen Vorstufenausbau	275,00 €	36,48	m³	10.032,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	600,00	m³	33.000,00 €		
	Rinnenplatte 30/30/10	35,00 €	75,00	m	2.625,00 €		
	Leistenstein 30/15/10	27,00 €	235,00	m	6.345,00 €		
	Fuge schneiden und vergießen	7,00 €	304,00	m	2.128,00 €		

	Schachtaufsätze anheben für Enddecke	120,00 €	8,00	St.	960,00 €	
	Ablauf mit Aufsatz und Anschlussleitung herstellen	1.105,00 €	4,00	St.	4.420,00 €	
	Hochbord 18/25	35,00 €	304,00	m	10.640,00 €	
	abgesenkter Bordstein einbauen	40,00 €	6,00	m	240,00 €	
	Fahrbahnmarkierung Kaltplastik herstellen (Schmalstrich)	6,00 €	290,00	m	1.740,00 €	
	Fahrbahnmarkierung Kaltplastik herstellen (Breitstrich)	10,00 €	126,00	m	1.260,00 €	
550	Technische Anlagen					14.022,00 €
556	Elektrische Anlagen					14.022,00 €
	Graben für Versorgungsleitungen herstellen, Aushub verwerten	35,00 €	171,00	m³	5.985,00 €	
	Graben bzw. Leitungszone mit Sand verfüllen	47,00 €	171,00	m³	8.037,00 €	
570	Vegetationsflächen					322,50 €
574	Rasen- und Saatflächen					322,50 €
	Rasenfläche ansäen	0,50 €	645,00	m²	322,50 €	
590	Sonstiges Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen					12.066,48 €
591	Baustelleneinrichtung					12.066,48 €
	Kleinleistungen 2,5 %			Psch.	6.033,24 €	
	Baustelleneinrichtung 2,5 %			Psch.	6.033,24 €	
500	Außenanlagen und Freiflächen				253.395,98 €	
	Gesamtnetto				253.395,98 €	
	+19% MwSt.				48.145,24 €	
	Gesamtbrutto				301.541,21 €	

**Erschließung
Gewerbegebiet "Erdbeerland" in Homburg**

VORUNTERSUCHUNG

Kostenschätzung Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen

Variante 1 "einseitiger Gehweg"

Abschnitt 2 - Strasse - ENDAUSBAU

Kosten- gruppe	Position	EP	Mengen		Summe	Summe	Summe
510	Erdbau						19.800,00 €
511	Herstellung					19.800,00 €	
	Oberboden liefern und andecken (d=15cm)	35,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden gelagert andecken (d=15cm)	20,00 €	140,00	m³	2.800,00 €		
	Oberboden in Grünstreifen einbauen (d=20cm)	20,00 €	850,00	m³	17.000,00 €		
530	Oberbau und Deckschichten						557.824,00 €
531	Wege					194.451,00 €	
	Betonsteinpflaster 10/20 inkl. Bettung	40,00 €	2385,00	m²	95.400,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	671,40	m³	36.927,00 €		
	Tiefbordstein 8/25	31,00 €	2004,00	m	62.124,00 €		
532	Straßen					363.373,00 €	
	Asphaltdeckschicht AC 11 D S (d=3,5cm)	16,00 €	6050,00	m²	96.800,00 €		
	Asphaltbinderschicht AC 16 B S (d=8,5cm)	22,50 €	6050,00	m²	136.125,00 €		
	Rinnenplatte 30/30/10	35,00 €	880,00	m	30.800,00 €		
	Leistenstein 30/15/10	27,00 €	850,00	m	22.950,00 €		
	Fuge schneiden und vergießen	7,00 €	1709,00	m	11.963,00 €		
	Schachtaufsätze anheben für Enddecke	120,00 €	34,00	St.	4.080,00 €		
	Hochbord 18/25	35,00 €	1709,00	m	59.815,00 €		
	abgesenkter Bordstein einbauen	40,00 €	21,00	m	840,00 €		
550	Technische Anlagen						170.000,00 €
556	Elektrische Anlagen					170.000,00 €	
	Beleuchtung (Aufstellen der Masten)	170.000,00 €	1,00	psch	170.000,00 €		
570	Vegetationsflächen						465,00 €
574	Rasen- und Saatflächen					465,00 €	
	Rasenfläche ansäen	0,50 €	930,00	m²	465,00 €		

590	Sonstiges Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen						37.404,45 €
591	Baustelleneinrichtung						37.404,45 €
	Kleinleistungen 2,5 %			Psch.	18.702,23 €		
	Baustelleneinrichtung 2,5 %			Psch.	18.702,23 €		
500	Außenanlagen und Freiflächen				785.493,45 €		
Gesamtnetto					785.493,45 €		
+19% MwSt.					149.243,76 €		
Gesamtbrutto					934.737,21 €		

**Erschließung
Gewerbegebiet "Erdbeerland" in Homburg**

VORUNTERSUCHUNG

Kostenschätzung Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen

Variante 1 "einseitiger Gehweg"

Abschnitt 2 - Strasse - VORSTUFENAUSBAU

Kosten- gruppe	Position	EP	Mengen		Summe	Summe	Summe
510	Erdbau						124.035,00 €
511	Herstellung					124.035,00 €	
	Oberboden abtragen und entsorgen (d=20cm)	45,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden abtragen und lagern (d=20cm)	15,00 €	2660,00	m³	39.900,00 €		
	Boden abtragen und entsorgen	37,00 €	255,00	m³	9.435,00 €		
	Boden liefern und einbauen	30,00 €	2490,00	m³	74.700,00 €		
520	Gründung, Unterbau						76.475,00 €
521	Baugrundverbesserung					76.475,00 €	
	Bodenverbesserung durchführen (d=20-30cm)	3,00 €	13300,00	m²	39.900,00 €		
	Planum herstellen	1,40 €	13300,00	m²	18.620,00 €		
	Kalk-Zement-Gemisch liefern und ausstreuen	90,00 €	199,50	t	17.955,00 €		
530	Oberbau und Deckschichten						373.557,00 €
532	Straßen					373.557,00 €	
	Asphalttragschicht AC 22 T S (d=14,0cm)	26,00 €	6050,00	m²	157.300,00 €		
	Fundamentstreifen Vorstufenausbau	275,00 €	205,08	m³	56.397,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	2565,00	m³	141.075,00 €		
	Ablauf mit Aufsatz und Anschlussleitung herstellen	1.105,00 €	17,00	St.	18.785,00 €		
550	Technische Anlagen						1.025.231,76 €
552	Wasseranlagen					73.337,49 €	
	Wasser (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	73.337,49 €	1,00	psch	73.337,49 €		
553	Anlagen für Gase und Flüssigkeiten					43.853,27 €	
	Erdgas (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	43.853,27 €	1,00	psch	43.853,27 €		
556	Elektrische Anlagen					908.041,00 €	
	Graben für Versorgungsleitungen herstellen, Aushub verwerten	35,00 €	1530,00	m³	53.550,00 €		
	Graben bzw. Leitungszone mit Sand verfüllen	47,00 €	1530,00	m³	71.910,00 €		
	Graben für Straßenquerung herstellen, Aushub verwerten	35,00 €	63,00	m³	2.205,00 €		
	Leerrohre DN160 liefern und einbauen	8,00 €	672,00	m³	5.376,00 €		
	Beleuchtung (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	39.000,00 €	1,00	psch	39.000,00 €		
	Elektro (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	736.000,00 €	1,00	psch	736.000,00 €		

590	Sonstiges Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen						79.964,94 €
591	Baustelleneinrichtung						79.964,94 €
	Kleinleistungen 2,5 %			Psch.	39.982,47 €		
	Baustelleneinrichtung 2,5 %			Psch.	39.982,47 €		
500	Außenanlagen und Freiflächen				1.679.263,70 €		
Gesamtnetto					1.679.263,70 €		
+19% MwSt.					319.060,10 €		
Gesamtbrutto					1.998.323,80 €		

Erschließung Gewerbegebiet "Erdbeerland" in Homburg

VORUNTERSUCHUNG

Kostenschätzung Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen

Variante 2 "beidseitiger Gehweg"

Abschnitt 1 - Knotenpunkt

Kosten- gruppe	Position	EP	Mengen		Summe	Summe	Summe
510	Erdbau						18.250,00 €
511	Herstellung					18.250,00 €	
	Oberboden abtragen und entsorgen (d=20cm)	45,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden abtragen und lagern (d=20cm)	15,00 €	260,00	m³	3.900,00 €		
	Oberboden liefern und andecken (d=15cm)	35,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden gelagert andecken (d=15cm)	20,00 €	30,00	m³	600,00 €		
	Oberboden in Grünstreifen einbauen	20,00 €	68,00	m³	1.360,00 €		
	Oberboden in Trenninsel einbauen	20,00 €	61,00	m³	1.220,00 €		
	Boden abtragen und entsorgen	37,00 €	160,00	m³	5.920,00 €		
	Boden liefern und einbauen	35,00 €	150,00	m³	5.250,00 €		
520	Gründung, Unterbau						7.475,00 €
521	Baugrundverbesserung					7.475,00 €	
	Bodenverbesserung durchführen (d=20-30cm)	3,00 €	1300,00	m²	3.900,00 €		
	Planum herstellen	1,40 €	1300,00	m²	1.820,00 €		
	Kalk-Zement-Gemisch liefern und ausstreuen	90,00 €	19,50	t	1.755,00 €		
530	Oberbau und Deckschichten						201.260,00 €
531	Wege					34.085,00 €	
	Betonsteinpflaster 10/20 inkl. Bettung	40,00 €	425,00	m²	17.000,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	119,00	m³	6.545,00 €		
	Tiefbordstein 8/25	31,00 €	340,00	m	10.540,00 €		
532	Straßen					167.175,00 €	
	betehende Fahrbahnbefestigung aufnehmen und beseitigen	15,00 €	400,00	m²	6.000,00 €		
	Asphalt schneiden	7,00 €	110,00	m	770,00 €		
	Schottertragschicht angleichen	10,00 €	400,00	m²	4.000,00 €		
	Asphaltdeckschicht fräsen	10,00 €	110,00	m	1.100,00 €		
	Asphaltdeckschicht AC 11 D S (d=3,5cm)	16,00 €	1270,00	m²	20.320,00 €		
	Asphaltbinderschicht AC 16 B S (d=8,5cm)	22,50 €	1270,00	m²	28.575,00 €		
	Asphalttragschicht AC 22 T S (d=14,0cm)	26,00 €	1270,00	m²	33.020,00 €		
	Fundamentstreifen Vorstufenausbau	275,00 €	36,48	m³	10.032,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	600,00	m³	33.000,00 €		
	Rinnenplatte 30/30/10	35,00 €	75,00	m	2.625,00 €		
	Leistenstein 30/15/10	27,00 €	235,00	m	6.345,00 €		
	Fuge schneiden und vergießen	7,00 €	304,00	m	2.128,00 €		

	Schachtaufsätze anheben für Enddecke	120,00 €	8,00	St.	960,00 €	
	Ablauf mit Aufsatz und Anschlussleitung herstellen	1.105,00 €	4,00	St.	4.420,00 €	
	Hochbord 18/25	35,00 €	304,00	m	10.640,00 €	
	abgesenkter Bordstein einbauen	40,00 €	6,00	m	240,00 €	
	Fahrbahnmarkierung Kaltplastik herstellen (Schmalstrich)	6,00 €	290,00	m	1.740,00 €	
	Fahrbahnmarkierung Kaltplastik herstellen (Breitstrich)	10,00 €	126,00	m	1.260,00 €	
550	Technische Anlagen					14.022,00 €
556	Elektrische Anlagen					14.022,00 €
	Graben für Versorgungsleitungen herstellen, Aushub verwerten	35,00 €	171,00	m³	5.985,00 €	
	Graben bzw. Leitungszone mit Sand verfüllen	47,00 €	171,00	m³	8.037,00 €	
570	Vegetationsflächen					322,50 €
574	Rasen- und Saatflächen					322,50 €
	Rasenfläche ansäen	0,50 €	645,00	m²	322,50 €	
590	Sonstiges Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen					12.066,48 €
591	Baustelleneinrichtung					12.066,48 €
	Kleinleistungen 2,5 %			Psch.	6.033,24 €	
	Baustelleneinrichtung 2,5 %			Psch.	6.033,24 €	
500	Außenanlagen und Freiflächen				253.395,98 €	
Gesamtnetto					253.395,98 €	
+19% MwSt.					48.145,24 €	
Gesamtbrutto					301.541,21 €	

**Erschließung
Gewerbegebiet "Erdbeerland" in Homburg**

VORUNTERSUCHUNG

Kostenschätzung Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen

Variante 2 "beidseitiger Gehweg"

Abschnitt 2 - Strasse - ENDAUSBAU

Kosten- gruppe	Position	EP	Mengen		Summe	Summe	Summe
510	Erdbau						19.800,00 €
511	Herstellung					19.800,00 €	
	Oberboden liefern und andecken (d=15cm)	35,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden gelagert andecken (d=15cm)	20,00 €	140,00	m³	2.800,00 €		
	Oberboden in Grünstreifen einbauen (d=20cm)	20,00 €	850,00	m³	17.000,00 €		
530	Oberbau und Deckschichten						695.449,00 €
531	Wege					332.076,00 €	
	Betonsteinpflaster 10/20 inkl. Bettung	40,00 €	4390,00	m²	175.600,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	1236,40	m³	68.002,00 €		
	Tiefbordstein 8/25	31,00 €	2854,00	m	88.474,00 €		
532	Straßen					363.373,00 €	
	Asphaltdeckschicht AC 11 D S (d=3,5cm)	16,00 €	6050,00	m²	96.800,00 €		
	Asphaltbinderschicht AC 16 B S (d=8,5cm)	22,50 €	6050,00	m²	136.125,00 €		
	Rinnenplatte 30/30/10	35,00 €	880,00	m	30.800,00 €		
	Leistenstein 30/15/10	27,00 €	850,00	m	22.950,00 €		
	Fuge schneiden und vergießen	7,00 €	1709,00	m	11.963,00 €		
	Schachtaufsätze anheben für Enddecke	120,00 €	34,00	St.	4.080,00 €		
	Hochbord 18/25	35,00 €	1709,00	m	59.815,00 €		
	abgesenkter Bordstein einbauen	40,00 €	21,00	m	840,00 €		
550	Technische Anlagen						170.000,00 €
556	Elektrische Anlagen					170.000,00 €	
	Beleuchtung (Aufstellen der Masten)	170.000,00 €	1,00	psch	170.000,00 €		
570	Vegetationsflächen						465,00 €
574	Rasen- und Saatflächen					465,00 €	
	Rasenfläche ansäen	0,50 €	930,00	m²	465,00 €		

590	Sonstiges Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen						44.285,70 €
591	Baustelleneinrichtung						44.285,70 €
	Kleinleistungen 2,5 %			Psch.	22.142,85 €		
	Baustelleneinrichtung 2,5 %			Psch.	22.142,85 €		
500	Außenanlagen und Freiflächen				929.999,70 €		
Gesamtnetto					929.999,70 €		
+19% MwSt.					176.699,94 €		
Gesamtbrutto					1.106.699,64 €		

**Erschließung
Gewerbegebiet "Erdbeerland" in Homburg**

VORUNTERSUCHUNG

Kostenschätzung Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen

Variante 2 "beidseitiger Gehweg"

Abschnitt 2 - Strasse - VORSTUFENAUSBAU

Kosten- gruppe	Position	EP	Mengen		Summe	Summe	Summe
510	Erdbau						161.860,00 €
511	Herstellung					161.860,00 €	
	Oberboden abtragen und entsorgen (d=20cm)	45,00 €	0,00	m³	- €		
	Oberboden abtragen und lagern (d=20cm)	15,00 €	3140,00	m³	47.100,00 €		
	Boden abtragen und entsorgen	37,00 €	280,00	m³	10.360,00 €		
	Boden liefern und einbauen	30,00 €	3480,00	m³	104.400,00 €		
520	Gründung, Unterbau						88.693,75 €
521	Baugrundverbesserung					88.693,75 €	
	Bodenverbesserung durchführen (d=20-30cm)	3,00 €	15425,00	m²	46.275,00 €		
	Planum herstellen	1,40 €	15425,00	m²	21.595,00 €		
	Kalk-Zement-Gemisch liefern und ausstreuen	90,00 €	231,38	t	20.823,75 €		
530	Oberbau und Deckschichten						373.557,00 €
532	Straßen					373.557,00 €	
	Asphalttragschicht AC 22 T S (d=14,0cm)	26,00 €	6050,00	m²	157.300,00 €		
	Fundamentstreifen Vorstufenausbau	275,00 €	205,08	m³	56.397,00 €		
	Frostschuttschicht 0/56	55,00 €	2565,00	m³	141.075,00 €		
	Ablauf mit Aufsatz und Anschlussleitung herstellen	1.105,00 €	17,00	St.	18.785,00 €		
550	Technische Anlagen						1.025.231,76 €
552	Wasseranlagen					73.337,49 €	
	Wasser (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	73.337,49 €	1,00	psch	73.337,49 €		
553	Anlagen für Gase und Flüssigkeiten					43.853,27 €	
	Erdgas (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	43.853,27 €	1,00	psch	43.853,27 €		
556	Elektrische Anlagen					908.041,00 €	
	Graben für Versorgungsleitungen herstellen, Aushub verwerten	35,00 €	1530,00	m³	53.550,00 €		
	Graben bzw. Leitungszone mit Sand verfüllen	47,00 €	1530,00	m³	71.910,00 €		
	Graben für Straßenquerung herstellen, Aushub verwerten	35,00 €	63,00	m³	2.205,00 €		
	Leerrohre DN160 liefern und einbauen	8,00 €	672,00	m³	5.376,00 €		
	Beleuchtung (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	39.000,00 €	1,00	psch	39.000,00 €		
	Elektro (Leitungsverlegung durch Stadtwerke Homburg)	736.000,00 €	1,00	psch	736.000,00 €		

590	Sonstiges Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen					82.467,13 €
591	Baustelleneinrichtung					82.467,13 €
	Kleinleistungen 2,5 %			Psch.	41.233,56 €	
	Baustelleneinrichtung 2,5 %			Psch.	41.233,56 €	
500	Außenanlagen und Freiflächen				1.731.809,64 €	
Gesamtnetto					1.731.809,64 €	
+19% MwSt.					329.043,83 €	
Gesamtbrutto					2.060.853,47 €	

2022/0275/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Talstraße 19 und 21, Gemarkung Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens gemäß § 12 BauGB in der Talstraße 19 und 21 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin, die Positiv Real Admin GmbH aus Homburg hat mit Schreiben (Eingang vom 22.06.2022) die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB beantragt.

In der Homburger Innenstadt beabsichtigt die Vorhabenträgerin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bütün, die Revitalisierung und Erweiterung von zwei Wohn- und Geschäftshäusern in der Talstraße 19 und 21.

Die Erschließung des Vorhabens ist über die nordwestlich an die Grundstücke angrenzende Talstraße gewährleistet.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Es handelt sich dabei um eine Fläche von knapp 1.000 m², welche aus den Flurstücken Nr. 336/4 und 520 der Gemarkung Homburg besteht. Die genauen Grenzen des Vorhabens können dem beigefügten Lageplan entnommen werden (Geltungsbereich).

Vorhabenbeschreibung Gebäude Talstraße 19:

Der vordere, zur Talstraße hin liegende Teil des Gebäudes Nr. 19 besitzt drei Vollgeschosse sowie ein Satteldach mit Dachaufbauten. Der hintere Teil des Gebäudes (ca. 4,5 m) ist derzeit eingeschossig und besitzt ein Flachdach.

Hier ist eine Aufstockung auf drei oder vier Vollgeschosse mit Flachdach oder Walmdach geplant. Weiterhin ist im unbebauten hinteren Bereich des

Grundstückes ein Erweiterungsbau mit Maßen von ca. 9,5 m auf 15 m vorgesehen. Dieser soll vier Vollgeschosse sowie ein Flachdach oder Walmdach erhalten. Hier ist in erster Linie eine Wohnnutzung geplant.

Das Gebäude Talstraße 19 liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit beurteilt sich demnach nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung).

Da das geplante Vorhaben sich aufgrund des Maßes der baulichen Nutzung (Gebäudetiefe) nicht in die Umgebungsbebauung einfügt, ist für die Umsetzung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Vorhabenbeschreibung Gebäude Talstraße 21:

Der vordere, zur Talstraße hin liegende Teil des Gebäudes Nr. 21 besitzt vier Vollgeschosse sowie ein Flachdach. Der hintere Teil des Gebäudes (ca. 6,3 m) ist derzeit eingeschossig und besitzt ebenfalls ein Flachdach.

Hier ist eine Aufstockung auf drei oder vier Vollgeschosse mit Flachdach und Dachterrasse geplant. Die Aufstockung des Gebäudes soll mehr Platz für die dort ansässige internistische Gemeinschaftspraxis sowie für zusätzlichen Wohnraum schaffen.

Das Gebäude Talstraße 21 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Untergasse - Talstraße“. Der Bebauungsplan setzt im vorderen Bereich zur Talstraße hin max. vier Vollgeschosse fest. Im rückwärtigen Bereich ist nur ein Vollgeschoss festgesetzt. Da die geplante Aufstockung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, ist zur Umsetzung des Vorhabens ein vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig.

Der später notwendige Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg abzuschließen.

Das Vorhaben stellt eine sinnvolle innerstädtische Nachverdichtung im Zentrum vom Homburg dar. Die weitere Ausgestaltung des Bauvorhabens wird im Zuge des Satzungsverfahrens geklärt werden. Zur Verwirklichung des Vorhabens schlägt die Verwaltung daher vor, dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens zuzustimmen. Bei positivem Beschluss wird anschließend der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgearbeitet und dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)
- 2 Geltungsbereich (öffentlich)
- 3 Planungskonzept (öffentlich)

- 4 Überlagerung mit B-Plan "Untergasse-Talstrasse" (öffentlich)
- 5 Bild Talstraße 19 und 21 (öffentlich)
- 6 Luftbild / Kataster (öffentlich)
- 7 Luftbild (öffentlich)
- 8 B-Plan Untergasse-Talstraße (öffentlich)
- 9 VB-Plan Untergasse (öffentlich)

Positiv Real Admin GmbH

Postfach 1514
66406 Homburg

Kreisstadt Homburg
Amt für Bauen und Umwelt
Abteilung Stadtplanung/Bauordnung

Am Forum 5
66424 Homburg

OB	10	12	18	20	32	40	41
BM	100	110	130	150	170		50
BG	22. Juni 2022 Kreisstadt Homburg (Saar) Anl. _____						60
BG-K							69
BG-S							80
BG-U							
FB							
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB

**Hier: Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
in der „Untergasse – Talstraße“ in Homburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Positiv Real Admin GmbH mit Sitz in Homburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Bütün, beabsichtigt die Revitalisierung & Erweiterung von zwei Wohn- und Geschäftshäusern in der Kreisstadt Homburg, Talstraße Nr. 19 und Nr. 21 und beantragt hiermit die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Vorgaben für die Revitalisierung und Erweiterung der Wohn- und Geschäftshäuser mit den Hausnummern 19 und 21 geschaffen werden.

Konkret ist hier folgendes geplant:

Gebäude Talstraße 19:

Das Grundstück mit der Flurstücksnr. 520 liegt nicht mehr im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Untergasse – Talstraße“. Damit erfolgt hier die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Die „Positiv Real Admin GmbH“ plant hier eine energetische Sanierung sowie den Umbau sowie die Aufstockung im rückwärtigen Bereich des bestehenden Gebäudes. Zusätzlich ist im rückwärtigen Bereich ein Anbau an das bestehende Gebäude in Homburg, Talstraße 19, geplant, in dem in erster Linie Wohnnutzungen untergebracht werden sollen, wodurch auch eine innerstädtische Verdichtung auch miteinhergehen soll.

Da dieses Vorhaben sich aufgrund seiner Abmessungen, insbesondere der geplanten Bautiefe, nicht mehr vollständig in die Umgebung einfügt, ist die Schaffung von Baurecht durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich.

Gebäude Talstraße 21:

Die Inhaber der seit einigen Jahren ansässigen internistischen Gemeinschaftspraxis planen eine Sanierung der Praxisräume und stellen in diesem Zusammenhang den Antrag beim Vermieter das Raumangebot zu erweitern. Daher plant die „Positiv Real Admin GmbH“ nun den Umbau sowie die Aufstockung im rückwärtigen Bereich des bestehenden Gebäudes in Homburg, Talstraße 21. So soll Raum für die Praxiserweiterung geschaffen werden, aber auch zusätzlicher Wohnraum angeboten werden, wodurch auch eine innerstädtische Verdichtung auch miteinhergehen soll. In diesem Zusammenhang soll, ähnlich der Talstraße 19 eine energetische Sanierung des Gebäudes erfolgen.

Das Grundstück mit der Flurstücksnr. 336/4 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Untergasse – Talstraße“. Der Bebauungsplan setzt hier eine GRZ von 0,8 und eine Geschossigkeit von 4 Vollgeschossen zur Talstraße und im rückwärtigen Bereich 1 Vollgeschoss fest. Die Umbau- und Erweiterungsabsichten sind somit nicht mehr durch die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes gedeckt, so dass dieser durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert werden soll.

Genauer geht aus den beiliegenden Plänen hervor:

- Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Rechtskräftiger Bebauungsplan „Untergasse – Talstraße“ mit Geltungsbereich des neuen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Als Vorhabenträger verpflichtet sich die Positiv Real Admin GmbH:

- auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt Homburg abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes, das Vorhaben einschließlich der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen in der bestimmten Form und festgelegten Frist zu realisieren,
- zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten, inklusive aller gegebenenfalls erforderlichen Gutachten,
- die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Uns ist bekannt,


- dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Kreisstadt Homburg darstellt, auf die kein Anspruch besteht
- dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist,
- dass durch die Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens durch die Kreisstadt während des Planaufstellungsverfahrens im Rahmen des Planungsermessens der Kreisstadt oder sonstigen Gründen keine finanziellen Ansprüche unsererseits für bis dahin entstandene Aufwendungen an die Kreisstadt Homburg entstehen
- dass die Kreisstadt Homburg den Bebauungsplan aufheben darf, wenn das Vorhaben nicht in der vereinbarten Frist durchgeführt wird; Ansprüche hieraus können unsererseits nicht abgeleitet werden,
- dass die kommunalen Gremien nach Antragseingang über den Antrag in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden werden.

Die beplanten Grundstücke befinden sich in unserer Verfügungsgewalt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Auftrag und auf Kosten der Positiv Real Admin durch das Büro ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH mit Sitz in Homburg erarbeitet werden.

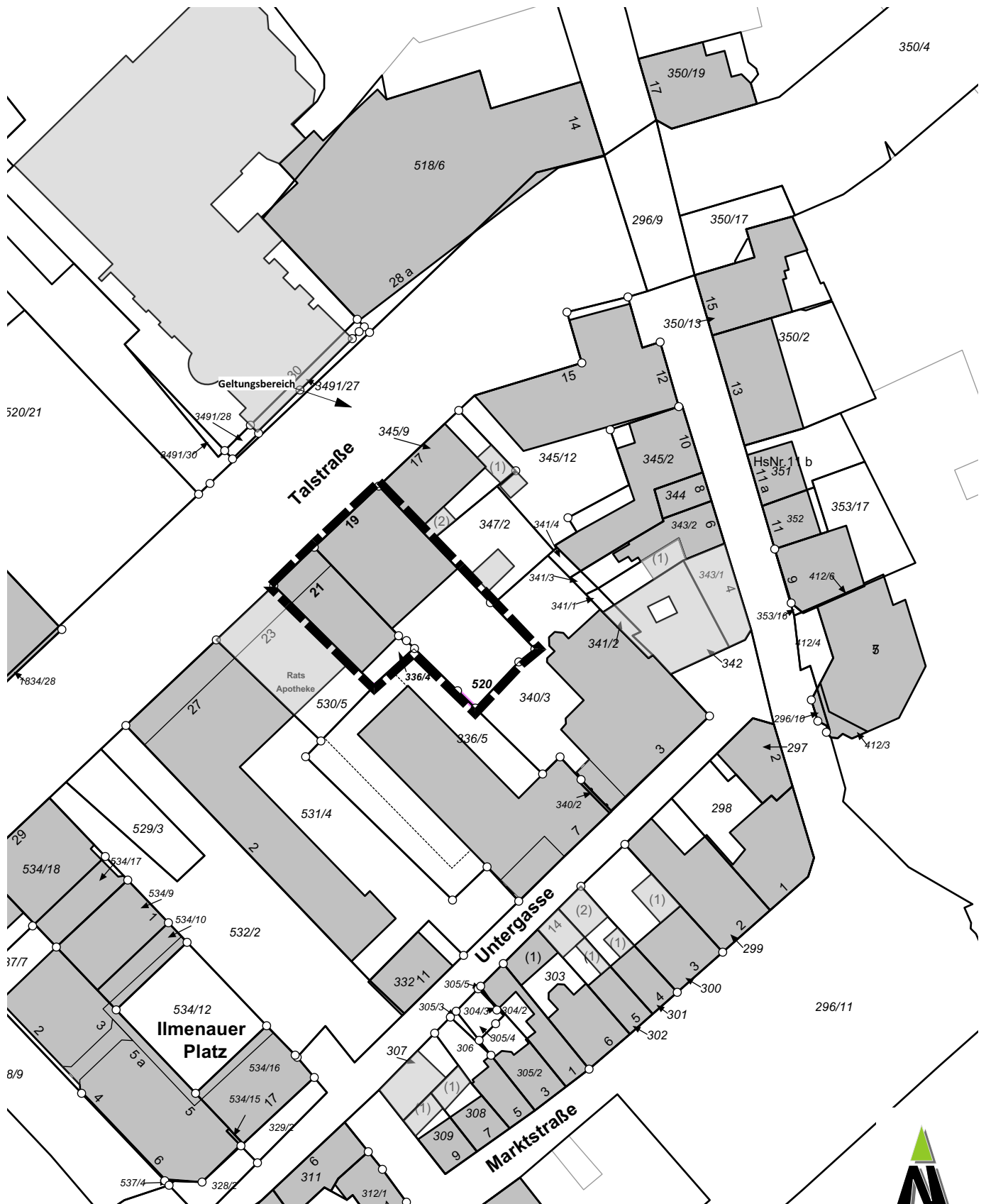
Homburg, den 17.06.2022

Mit freundlichen Grüßen



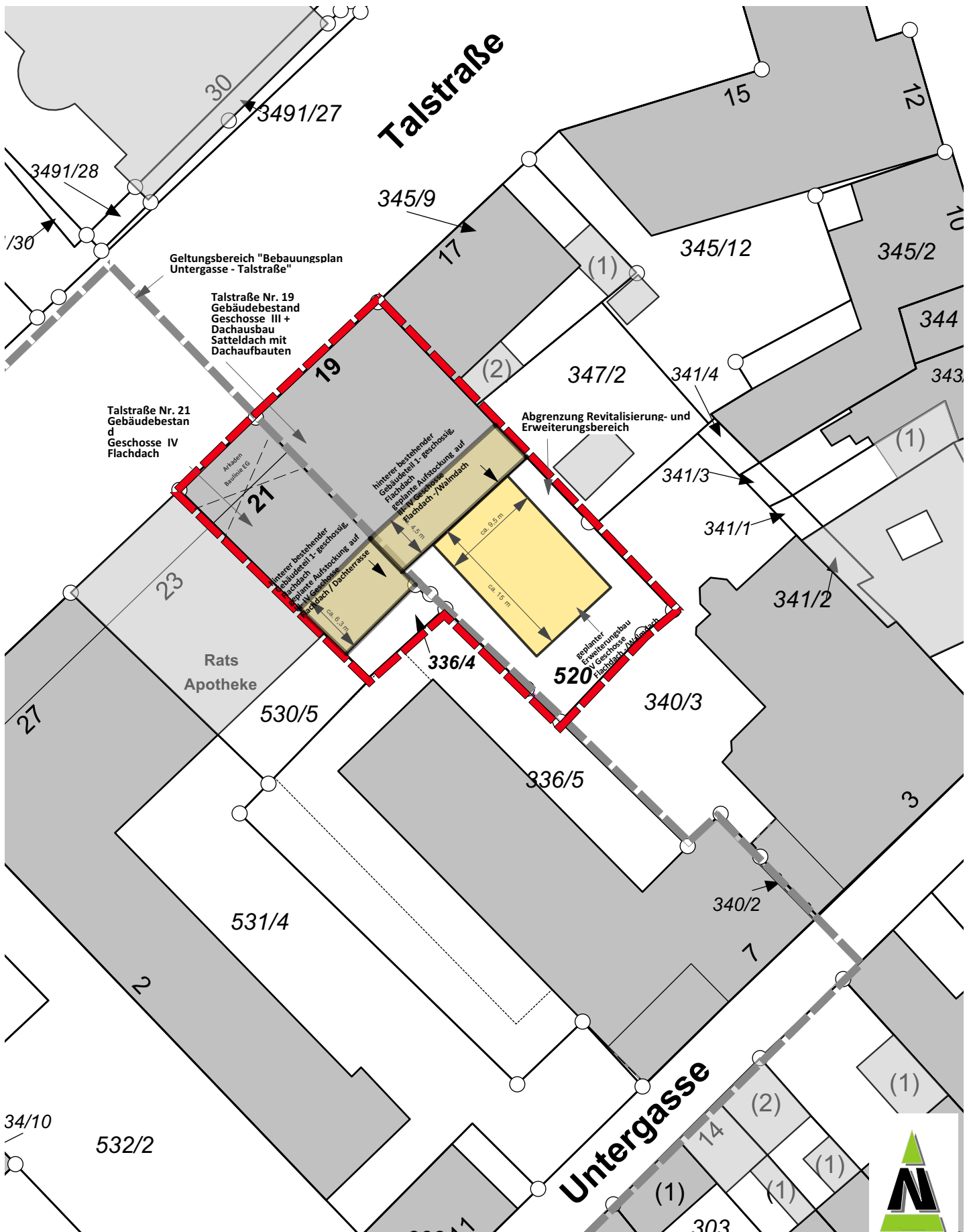
Bütün
Geschäftsführung der Positiv Real Admin

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Untergass - Talstraße" in der Kreisstadt Homburg



Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplanes, Mst. 1: 500

(Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Untergasse - Talstraße" in der Kreisstadt Homburg)



Rechtskräftiger Bebauungsplan "Untergass - Talstraße", Mst. 1 : 1000

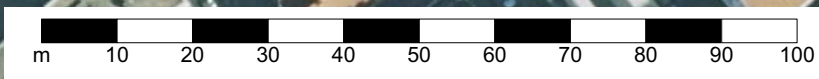
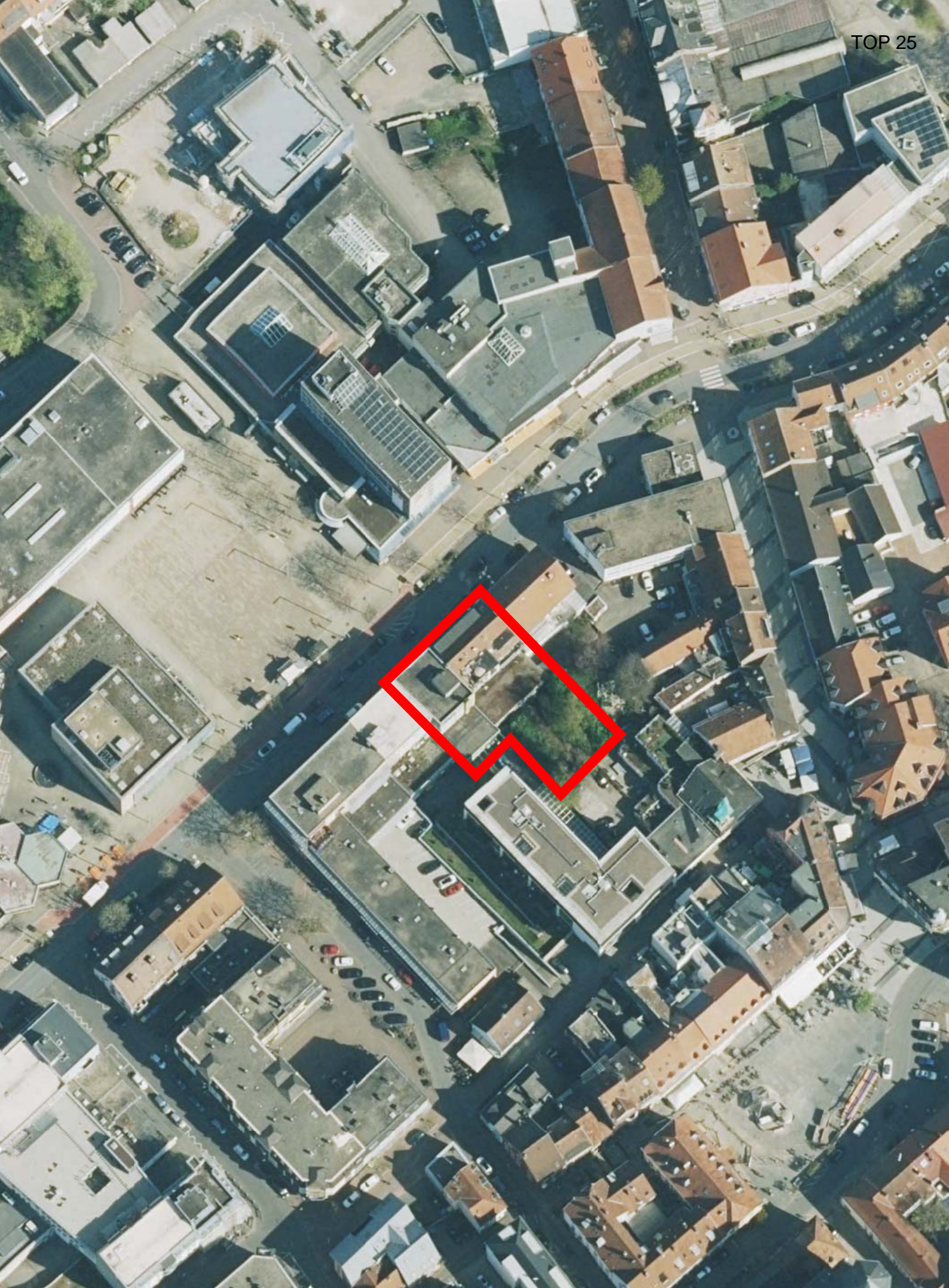


Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Untergass - Talstraße" in der Kreisstadt Homburg



Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH





Maßstab
1:1000

Der genehmigte Bebauungsplan „Untergasse, Talstrasse“..... hat gem. § 12 BBAug ab .29.11.1967..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung wurden nach § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Homburg vom ...8.12.1966... ortsüblich bekannt gemacht.
Vorstehender Bebauungsplan ist am ,28.11.1967 in Kraft getreten.

Homburg, den ..1.12.1967..
Der Bürgermeister:
Im Auftrag:

Stadtkammern

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBAug wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Sitzung des Stadtrates vom 30. März 1965 beschlossen.
Der Planentwurf, der am 23. Februar 1966 die Zustimmung des Stadtrates fand, hat zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 19. Dezember 1966 bis 18. Januar 1967 beim Stadthaus öffentlich ausgelegen. Auf die Auslegung und die Möglichkeit, etwaige Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf während der Offenlegungsfrist vorzutragen, wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Homburg vom 7. Dezember 1965 im Pfälzischen Merkur, in der Pfälzischen Landeszeitung und in der Saarbrücker Allgemeinen Zeitung, alle vom 8. Dezember 1966 hingewiesen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBAug in Verbindung mit § 11 GemO am 24. Februar 1967 als Satzung beschlossen.

Homburg, den 10. April 1967

Der Bürgermeister:

GEZ. KUHN

BEGLAUBIGT: HOMBURG, DEN 26.9.1967.

STADTOBERINSPEKTOR.

TOP 25

REGELSCHNITTE M 1:500



SNITT A-A



SNITT B-B

LEGENDE

- MK** KERNGEBIET
- Z III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE
- Z II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-ZWINGEND
- GRZ** GRÜNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAULINIE**
- BAUGRENZE**
- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN**
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES**
- SAN** SANIERUNGSGEBIET
- Ga** GARAGEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG**
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE

BEBAUUNGSPLAN
„UNTERGASSE - TALSTRASSE“

STADTBÄUAMT HOMBURG/SAAR
ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG, DEN 28.8.1966

MASSTAB 1:500

BEARBEITET RA

STADTOBERBAURAT

STADTPLANER

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAug genehmigt.

Az.: 11.11.1967/11.11.1967

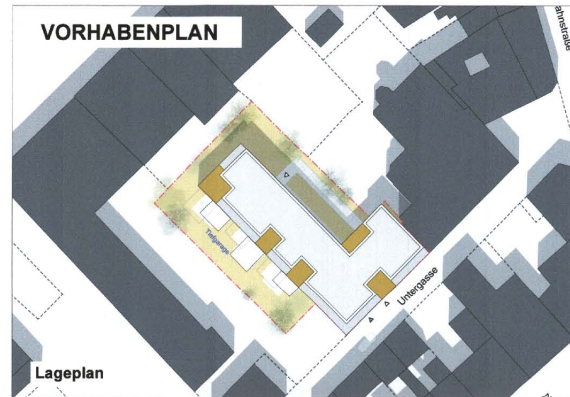
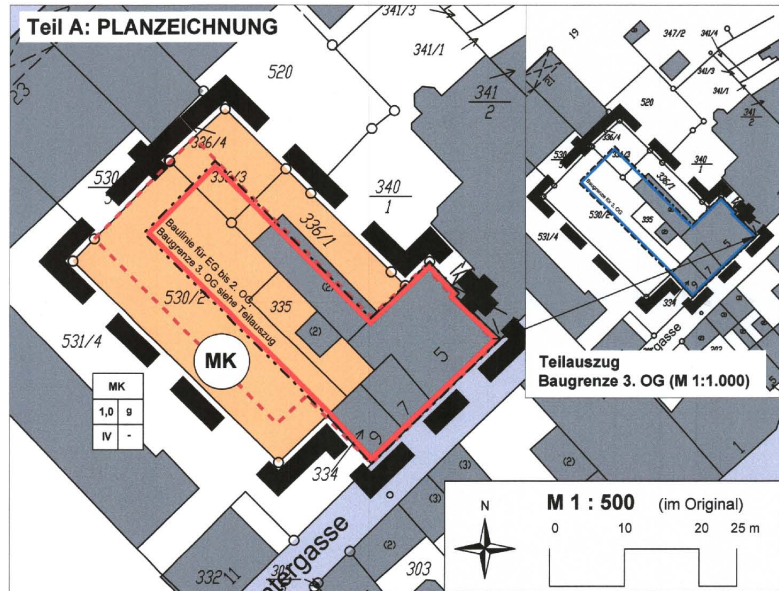
Saarbrücken, den 10.11.1967
Regierung des Saarlandes
Der Minister für Öffentliche
Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrage

Kocher

Regierungsbeauftragter

KREISSTADT HOMBURG

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Untergasse"



Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 7 BauNVO wird ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
Für das Plangebiet sind maximal IV Vollgeschosse zulässig. Untergeschosse sind allgemein zulässig.
 - Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird für das Baugebiet eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Die Baulinie gilt für das EG, 1. OG und 2. OG. Die Baugrenze gilt für das 3. OG. Hierdurch soll eine Staffelung im 3. Obergeschoss ermöglicht werden. Terrassen und Balkone sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Stellplätze und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

- Flächen für Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB**
Im Untergeschoss wird eine Tiefgarage festgesetzt. Durch die Topographie des Baugrundstückes ragt die Tiefgarage in Teilbereichen über die Geländeoberfläche, allerdings gilt sie nicht im Sinne der LBO als Vollgeschoss.

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB**
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs; siehe Planzeichnung

- HINWEISE**
Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Fortschritt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Erdboden Reste der ehemaligen Befestigungsanlage befinden können.

Im Randbereich des Plangebietes und innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationsleitungen sowie Fernwärmeversorgungsleitungen. Im Bereich der Versorgungsleitung können sich darüber hinaus auch Datenkabel befinden.

Es wird auf die Einhaltung des DVGW Arbeitsblattes W551 sowie die Normen DIN EN 806; DIN 1717; DIN 1988 und VDI 8023 hingewiesen.

Bereits bekannte oder noch bekannt werdende Atlanten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 16.07.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist am 12.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes für das weitere Verfahren freigegeben.

Der Oberbürgermeister
Homburg, den 10.03.2016

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 19.08.2015 bis einschließlich 21.09.2015 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung ist am 12.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 19.11.2015 über die eingegangenen Anregungen beraten und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Oberbürgermeister
Homburg, den 10.03.2016

Der Oberbürgermeister
Homburg, den 10.03.2016

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Untergasse" wird hiermit ausgefertigt. Der Hinweis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 420, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§12 BauGB), wird gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 09.12.2010 im Wochenpiegel Homburg verkündet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB angeordnet.

Homburg, den 03.03.2016

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgte im Wochenpiegel Homburg am 09.03.16. Mit dieser Verkündung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan am 07.03.16 in Kraft getreten. (§12 BauGB).

Homburg, den 10.03.2016

Der Oberbürgermeister

KREISSTADT HOMBURG

"Untergasse"

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN - Gemarkung Homburg

Planungsstand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die
Kreisstadt Homburg
im Auftrag des Vorhabenträgers
Völklingen, im Oktober 2015

LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - MK** Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - 1,0 Grundflächenzahl (GRZ)
 - IV Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - g Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungschaablone

1
2 3
4 5

- sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Tiefgarage

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)

Planzielenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt S. 632)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNatSchG) vom 29. April 2009 (Amtsblatt S. 726), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008 S. 3), teilweise außer Kraft gesetzt durch BNatSchG-2009

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1964), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung v. 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zul. geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1961 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland v. 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008 S. 3)

Kommunale Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung v. 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zul. geändert durch das Gesetz v. 14. Mai 2014 (Amtsblatt S. 172)

2022/0291/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Kernplan



Bebauungsplan "Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“ wird beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 16.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“ beschlossen.

Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die planungsrechtlich genehmigte Verkaufsfläche des bestehenden Bau- und Gartenmarktes von aktuell 13.500 m² durch einen Anbau an das Bestandsgebäude um 5.100 m² auf insgesamt 18.600 m² erweitert werden kann. Der planungsrechtlich genehmigte Anteil an innenstadtrelevanten Randsortimenten von 1.500 m² soll nicht erhöht werden.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus betrieblicher Sicht zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes durch die Entzerrung der Verkehrsführung von Kunden- und Zulieferverkehr, der Verbesserung der Warenanlieferung und -abholung sowie zusätzlichen Angeboten für Kunden.

Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG langfristig anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient auch der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation.

Die HAUPTerschließung erfolgt weiterhin über die Straße „Am Forum“. Zudem soll ein zusätzlicher Ein- und Ausfahrtbereich, insbesondere für die Anlieferung und den

Abtransport größerer Waren durch Kunden, entlang der Straße „Am Stadtbad“ errichtet werden.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Standortes gewährleistet werden.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (hier: Großflächiger Einzelhandel und sonstiger großflächiger Handel) vorgesehen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt für den Großteil der Fläche eine Sonderbaufläche sowie für den westlichen Randbereich eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Straße „Am Stadtbad“, dem Betriebsgelände des angrenzenden Lidl-Marktes und des smile-BEST-Fitness-Studios,
- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Straße „Am Forum“,
- im Osten durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Zweibrücker Straße und Straße „Am Forum“ samt deren privaten Gartenflächen und unbebauten, mit Gehölzstrukturen versehenen Freiflächen,
- im Süden durch die Wohnbebauung und Parkplatzflächen entlang der Straße „In den Schrebergärten“ sowie dem Betriebsgelände des angrenzenden ALDI-Marktes.

Die genauen Grenzen der Änderung des Bebauungsplanes können dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens zu den von dem erweiterten Bau- und Gartenmarkt ausgehenden Geräuschemissionen erforderlich. Der Bericht liegt im Anhang vor. Laut dem Gutachten werden die Immissionsrichtwerte tagsüber sowie nachts unterschritten. Dazu weiter im Gutachten: „Die Zusatzbelastung durch den erweiterten Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm somit sowohl tags als auch nachts als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Die tagsüber und nachts gemäß TA Lärm zulässigen Spitzenpegel der Geräuschimmissionen werden ebenfalls nicht überschritten.“ Hierfür ist laut Gutachten jedoch die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des geplanten neuen Anlieferungsbereiches Richtung den benachbarten Wohnhäusern in der Straße „In den Schrebergärten“ notwendig.

Weiterhin wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (Anhang). Als Ergebnis aus dem Bericht zur Leistungsfähigkeit der neuen Einmündung Am Stadtbad / Drive-In kann festgehalten werden, „dass die Einmündung sowohl in den Morgenstunden als auch in der Abendspitze die Qualitätsstufe A aufweist und somit leistungsfähig ist. Auch bei höherem Verkehrsaufkommen bleibt die Einmündung leistungsfähig.“

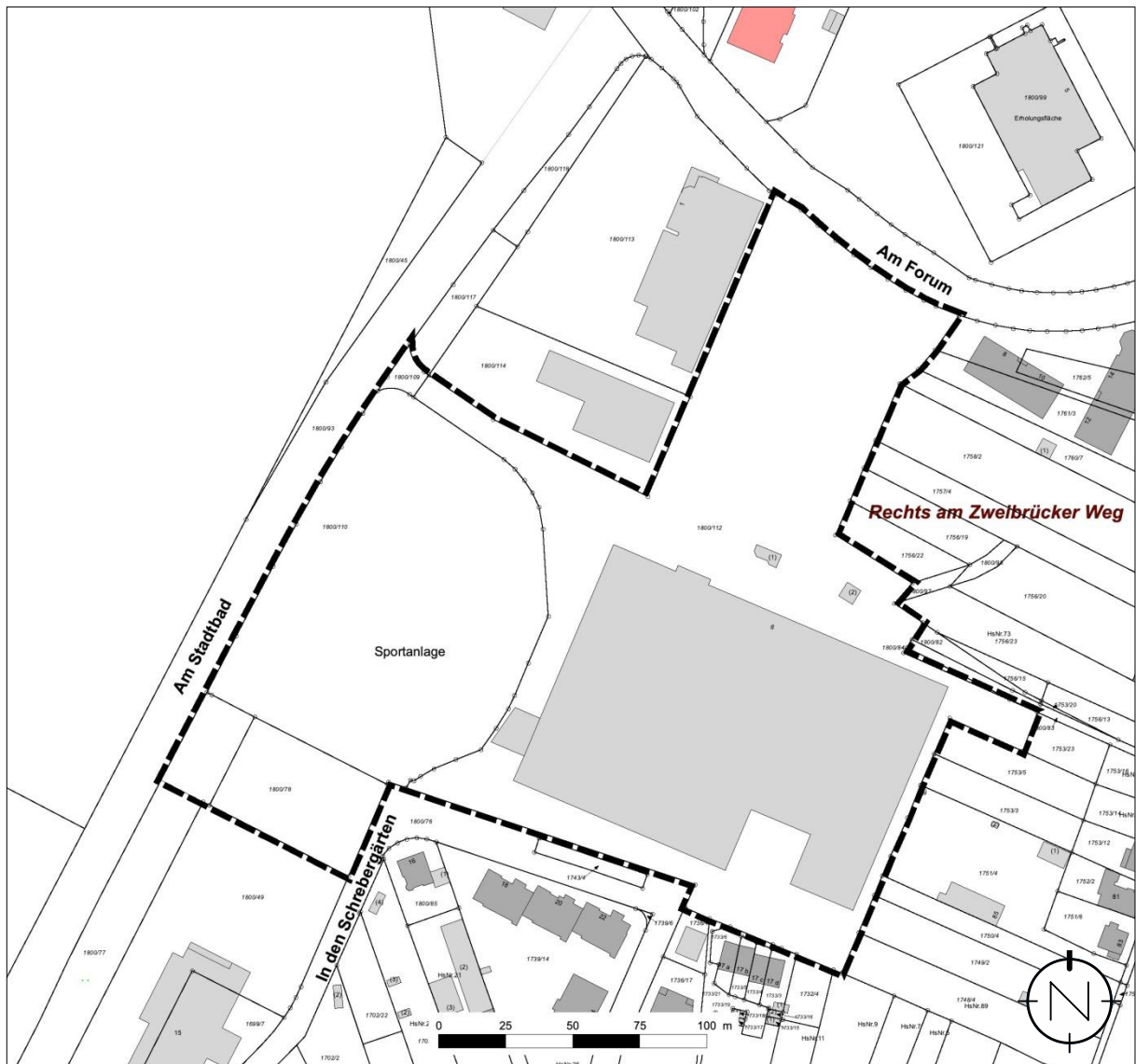
Die erstellte Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Globus Baumarktes gibt auf Seite 24 des Berichtes folgende abschließende Bewertung: „Das geplante Projekt in der Straße Am Forum 5 in Homburg ist insgesamt in seiner vorgesehenen Dimensionierung und Sortimentskonstellation als uneingeschränkt städtebaulich verträglich einzustufen.“

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Verkehrsuntersuchung (öffentlich)
- 5 Schalltechnisches Gutachten (öffentlich)
- 6 Auswirkungsanalyse (öffentlich)

LAGEPLAN (OHNE MASSSTAB)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 25.10.2021; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 03.11.2021

Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Homburg

ENTWURF

14.06.2022



KERN
PLAN

Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung

Im Auftrag der:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 14.06.2022, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	20
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	24
Anhang	
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB	27
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	32

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Firma Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG betreibt in der Straße „Am Forum“ im Stadtteil Homburg einen Bau- und Gartenmarkt.

Die Nachfrage der Kunden ist an diesem Standort gleichbleibend hoch, allerdings entspricht die Filiale des Bau- und Gartenmarktes nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen. Das bestehende Gebäude samt zugehörigen Nebenanlagen des früheren hela Profi Zentrums wurde im Jahr 2007/2008 von der Firma Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG übernommen und auf das Globus Baumarkt-Konzept umgestellt.

Das neue Konzept der Firma Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 13.500 m² um 5.100 m² auf 18.600 m² durch einen Anbau an das Bestandsgebäude vor. Der planungsrechtlich genehmigte Anteil an innenstadtrelevanten Randsortimenten von 1.500 m² soll nicht erhöht werden. Die aktuelle Planung sieht einen Drive-In vor.

Zudem soll die verkehrliche Erschließung des Marktes neu geordnet und somit verbessert werden. So sollen die Anlieferungen und zum jetzigen Planungsstand auch die „Drive-In-Fahrten“ über eine neu geordnete Zu- und Ausfahrt entlang der Straße „Am Stadtbad“ erfolgen. Darüber hinaus ist ein eigener Bereich für die Mitarbeiterparkplätze im Bereich der Straße „Am Stadtbad“ vorgesehen. Die Haupterschließung für die Kunden des Marktes soll weiterhin über die Straße „Am Forum“ erfolgen.

Durch die Entzerrung der Verkehrsführung von Kunden- und Zulieferverkehr, der Verbesserung der Warenanlieferung und -abholung wird eine Optimierung des bestehenden Marktes und die Steigerung der Attraktivität durch zusätzliche Angebote für Kunden angestrebt.

Die Erweiterung dient auch der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Standortes gewährleistet werden.

Gemäß der aktuellen planungsrechtlichen Grundlage ist das Vorhaben nicht realisierbar, da die im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (Gebietsart, max. Verkaufsfläche, überbaubare Grundstücksfläche,...) einer Erweiterung des Bestandsmarktes entgegenstehen. Daher bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes.

Die Kreisstadt Homburg hat somit gem. § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.

Die zu überplanende Fläche befindet sich zu einem großen Teil im Eigentum der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG. Eine ca. 1,5 ha große Fläche, die aus den Parzellen 1800/110 und 1800/78 sowie einer Teilfläche der Parzelle 1800/77, Flur 8, Gemarkung Homburg, besteht, befindet sich im Eigentum der Kreisstadt. Hierbei handelt es sich um die Rollschuhbahn. Die Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG plant den Erwerb der kommunalen Grundstücksflächen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10“ aus dem Jahr 2005.

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Randbereich mit dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL) des Bundesverkehrswegeplanes 2030. Eine entsprechende Anbindung wird planerisch vorbereitet.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegen folgende Gutachten zugrunde:

- Auswirkungsanalyse „Erweiterung des Globus Baumarktes in der Kreisstadt Homburg“; Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen.
- Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“; PTV Transport Consult GmbH, 76131 Karlsruhe.

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“; SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach.

Diese Gutachten haben alle zum Ergebnis, dass das Vorhaben verträglich realisiert werden kann. 2004 wurde zudem ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass das Vorhaben „mit den Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist“. Nach Rücksprache zwischen Vorhabenträger und Landesplanungsbehörde ist vor diesem Hintergrund kein neues Raumordnungsverfahren erforderlich.

Mit der Erstellung der Änderung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung zwischen 20.000 m² bis zu 70.000 m² Grundfläche weg, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls (überschlägige Prüfung) ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Zur Einordnung innerhalb der räumlichen Schwellenwerte gem. § 13a BauGB ist gem. § 13a Abs. 1 BauGB die im Bebauungsplan festgesetzte „zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung“ maßgebend. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der festgesetzten GRZ wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse dieser überschlägigen Prüfung sind der entsprechenden Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Für Bebauungspläne, die den o.g. Schwellenwert überschreiten besteht eine Ausgleichsverpflichtung gem. § 13a BauGB. Da der Versiegelungsgrad durch Festsetzung einer zusätzlichen Grünfläche mit Pflanzbindung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan reduziert wird, wird auf die Bilanzierung des Ausgleichs verzichtet (weitere Ausführungen hierzu sind der Flächenbilanz im Anhang der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13a BauGB zu entnehmen).

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zu.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Nach der Bestimmung der Nr. 18.8 der An-

lage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, für den in „sonstigen Gebieten“ bzw. im Innenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird und dessen zulässige Geschossfläche 5.000 m² und mehr beträgt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Anlage 3 zum UVPG heranzuziehen, um im Rahmen einer überschlägigen Prüfung festzustellen, ob die Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse dieser überschlägigen Prüfung sind der entsprechenden Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Es sind keine Gründe bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sprechen. Die Vorschriften des

vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für den Großteil der Fläche eine Sonderbaufläche sowie für den westlichen Randbereich eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lage des Plangebietes im Raum; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Homburg, im Bereich der Straßen „Am Forum“ und „Am Stadtbad“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Straße „Am Forum“, eine Lidl-Filiale und einem gewerblich genutzten Gebäude,
- im Osten durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Zweibrücker Straße und Straße „Am Forum“ samt deren privaten Gartenflächen und unbebauten, mit Gehölzstrukturen versehenen Freiflächen (hier ist ebenfalls

eine bauliche Entwicklung vorgesehen) und ein Fußweg, der zum Bau- und Gartenmarkt führt,

- im Süden durch die Stellplatzfläche einer ALDI-Filiale, der Straßenverkehrsfläche der Straße „In den Schrebergärten“ sowie der daran angrenzenden Wohnbebauung und Parkplatzfläche,
- im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Straße „Am Stadtbad“, welche im Zuge des im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhabens B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker des Bundesverkehrswegeplanes 2030 zur B 423neu ausgebaut werden soll.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet wird bereits zum Großteil durch den aktuell bestehenden und zu erweiternden Globus-Baumarkt genutzt. Der westliche, ca. 1,5 ha große, Teilbereich des Plangebietes stellt sich aktuell als mit Gehölzstrukturen eingegrünte kommunale Rollschuhbahn der Kreisstadt Homburg dar.

Die Umgebung des Plangebietes ist im Osten von gemischten Nutzungen mit vereinzelt gewerblichen Bauflächen geprägt.



Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich und Umgebungsnutzung; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Südöstlich und südlich schließen überwiegend Wohnnutzungen an das Plangebiet an. Im Südwesten, Westen und Nordwesten dominieren dagegen gewerbliche Nutzungen die Umgebung, wobei das ehemalige DSD-Gelände langfristig durch urbane Nutzungsformen nachgenutzt werden soll.

Nördlich des Plangebietes und der Straße „Am Forum“ schließen Frei- und Parkplatflächen an. Auch hier ist langfristig die Nachnutzung des alten Hallenbadareals geplant.

Die zu überplanende Fläche befindet sich zu einem großen Teil im Eigentum der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG. Eine ca. 1,5 ha große Fläche, die aus den Parzellen 1800/110 und 1800/78 sowie einer Teilfläche der Parzelle 1800/77, Flur 8, Gemarkung Homburg, besteht, befindet sich im Eigentum der Kreisstadt. Hierbei handelt es sich um die Rollschuhbahn. Die Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG plant den Erwerb der kommunalen Grundstücksflächen.

Topografie des Plangebietes

Der Großteil des Plangebietes ist aufgrund seiner bestehenden Nutzung als Bau- und Gartenmarkt samt zugehörigen Stellplätzen reliefarm. Eine Ausnahme bildet der tieferliegende Teilbereich der Rollschuhbahn.

Durch das Planvorhaben wird es zu geringfügigen Reliefveränderungen kommen, da Aufschüttungen erforderlich sind, um im westlichen Teilbereich des Plangebietes (Rollschuhbahn) die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Nutzung zu schaffen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie darüber hinaus auf die Festsetzungen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufensters) auswirken wird.

Verkehrsanbindung, Verkehrsuntersuchung

Die verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes kann als gut bezeichnet werden. Das Plangebiet wird über die unmittelbar nördlich angrenzende Straße „Am Forum“ und westlich angrenzende Straße „Am Stadtbad“ an das örtliche und im weiteren Verlauf über die B 423 an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Die B 423 führt in südlicher Richtung über die Stadtteile Schwarzenbach, Schwarzenacker und Einöd zur Autobahnanschluss-



Ein- und Ausfahrten im Bereich des Globus Baumarktes; Quelle: PTV Transport Consult GmbH

stelle Einöd der Autobahn 8 (BAB 8) sowie in nördlicher Richtung über das Stadtzentrum und den Stadtteil Erbach zur Autobahnanschlussstelle Homburg der Autobahn 6 (BAB 6).

Anbindungen an den ÖPNV bestehen durch die Bushaltestelle „Entenmühlstraße“ und „Virschowstraße“ in kurzer Entfernung zum Plangebiet.

Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung bereits erschlossen.

Mit der Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes geht ein neues Erschließungskonzept einher.

Die Warenanlieferungen und der Mitarbeiterverkehr sowie zum jetzigen Planungsstand auch die „Drive-In-Fahrten“ sollen über eine neu geordnete Zu- und Ausfahrt entlang der Straße „Am Stadtbad“ erfolgen. Darüber hinaus ist ein eigener Bereich für die Mitarbeiterparkplätze im Bereich der Straße „Am Stadtbad“ vorgesehen. Die Haupteinschließung für die Kunden des Marktes soll weiterhin über die Straße „Am Forum“ erfolgen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde daher die Leistungsfähigkeit der Anbindung an die Straße „Am Stadtbad“ nachgewiesen mit folgendem Ergebnis:

„Für die Einmündung Am Stadtbad / Zufahrt Drive-In wird ein Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Morgen- und Abendspitze gemäß HBS 2015 geführt.“

Mit dem Verfahren nach dem HBS wird die Verkehrsqualität nach Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F bewertet. Die Verkehrsqualität wird durch die mittlere Wartezeit der zufahrenden Kraftfahrzeuge bestimmt. Bei der zusammenfassenden Bewertung der Verkehrsqualität ist die schlechteste Verkehrsqualität der betroffenen einzelnen Ströme maßgebend.

In der Morgen- und Abendspitze werden jeweils zusätzlich 15 Ein- und Ausfahrten berücksichtigt. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass alle einfahrenden Fahrzeuge auch hier wieder ausfahren, obwohl die Möglichkeit besteht, auch im Süden die Ausfahrt über den Aldi-Parkplatz zu nutzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Einmündung sowohl in der Morgenspitze als auch in der Abendspitze die Qualitätsstufe A aufweist und somit leistungsfähig ist. Auch bei höherem Verkehrsaufkommen bleibt die Einmündung leistungsfähig.

Im Umfeld des Globus-Baumarktes gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand weitere Planungsvorhaben. Dies sind im Einzelnen:

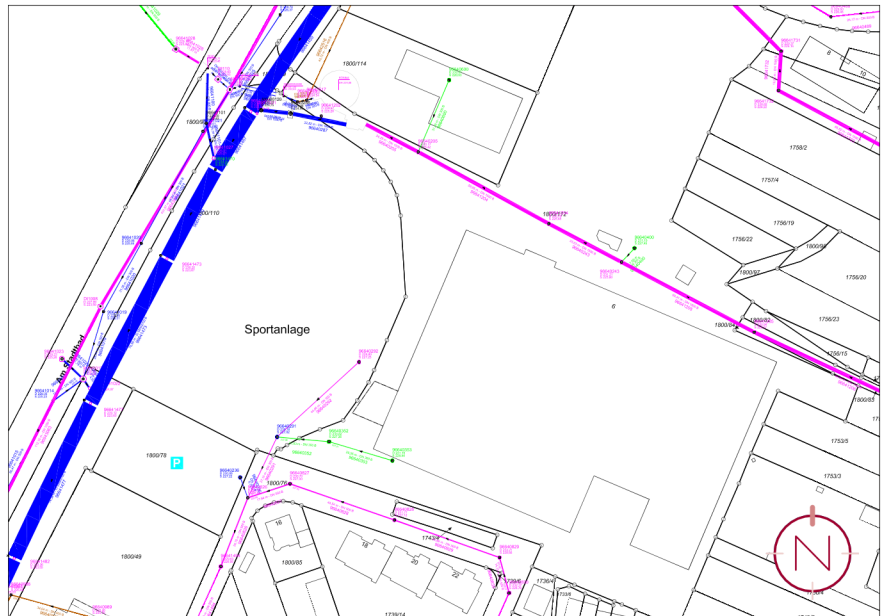
- Bau der Ortsumgehung Schwarzenacker/Schwarzenbach im Zuge der B423
- Planungen zum DSD-Gelände
- Planungen zum alten Stadtbad

Die Realisierung dieser Maßnahmen führt zu einer deutlichen Verkehrszunahme auf der Straße „Am Stadtbad“, die zukünftig Teil der B423neu sein wird. Eine Verkehrs-

untersuchung, die die PTV Transport Consult GmbH im Auftrag des Investors des DSD-Gelände erstellt hat und die sowohl den Bau der B423neu als auch die Bebauung eines Teilbereiches des DSD-Geländes berücksichtigt, zeigt auf, dass der untersuchte Knoten auch dann noch leistungsfähig sein wird.

Auch eine zusätzliche neue Nutzung auf der Fläche des alten Stadtbades dürfte vorbehaltlich einer genauen Untersuchung keine negative Auswirkung auf den Knoten „Am Stadtbad“/ Ein- und Ausfahrt Drive-In Globus-Baumarkt haben.“

(Quelle: Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“; PTV Transport Consult GmbH, 76131 Karlsruhe)



Auszug aus dem Kanalplan der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg)

Ver- und Entsorgung

Die für das Vorhaben erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Die Ver- und Entsorgung des Bau- und Gartenmarktes ist über bereits bestehende technische Infrastrukturen gesichert.

Das Bestandsgebäude ist an die örtliche Strom- und Wasserversorgung angeschlossen. Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorhanden.

Anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser können gem. Kanalplan der Kreis-

stadt im Trennsystem entsorgt werden. Schmutzwasser wird über die örtliche Mischwasserkanalisation entsorgt. Unbelastetes Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal gedrosselt in den Erbach (Vorfluter) eingeleitet.

Die nach § 49a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind damit dann erfüllt.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Schalltechnisches Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens zu den von dem erweiterten Bau- und Gartenmarkt ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen erforderlich.

Die SGS-TÜV Saar GmbH wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG, Völklingen, mit der Erstellung einer entsprechenden gutachterlichen Stellungnahme beauftragt.

„In der nebenstehenden Abbildung werden die in der vorliegenden Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen durch den Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg nach der geplanten Erweiterung an den betrachteten Im-

Immissionsort		Beurteilungspegel tags	Immissionsrichtwert tags
Nr.	Bezeichnung	dB(A)	dB(A)
1	In den Schrebergärten 16	49	55
2	In den Schrebergärten 18	47	55
3	In den Schrebergärten 22	40	55
4	In den Schrebergärten 17b	46	55
5	In den Schrebergärten 12	45	55
6a	Am Forum 8 Süd	54	60
6b	Am Forum 8 West	54	60
7a	DSD Nord	50	63
7b	DSD Mitte	51	63
7c	DSD Süd	50	63
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	61	65
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	61	65
8c	BP Zweibrücker Weg MI	54	60

Immissionsort		Beurteilungspegel nachts	Immissionsrichtwert nachts
Nr.	Bezeichnung	dB(A)	dB(A)
1	In den Schrebergärten 16	22	40
2	In den Schrebergärten 18	22	40
3	In den Schrebergärten 22	16	40
4	In den Schrebergärten 17b	16	40
5	In den Schrebergärten 12	21	40
6a	Am Forum 8 Süd	25	45
6b	Am Forum 8 West	26	45
7a	DSD Nord	39	45
7b	DSD Mitte	38	45
7c	DSD Süd	35	45
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	28	50
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	27	50
8c	BP Zweibrücker Weg MI	22	45

Beurteilungspegel und Immissionsrichtwerte tags / nachts in dB(A); Quelle: SGS-TÜV Saar GmbH

missionsorten gemäß TA Lärm zulässigen Werten gegenüber gestellt.

Wie der Vergleich zeigt, werden die tagsüber geltenden Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um 6 dB(A) bis 15 dB(A) unterschritten.

Die Zusatzbelastung durch den Globus Bau- und Gartenmarkt ist gem. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm somit als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Immissionsorte Nr. 8a und 8b (eingeschränktes Gewerbegebiet im Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker weg“. Hier wird der Immissionsrichtwert tags um 4 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Lage der Immissionsorte sind hier jedoch keine Geräuschimmissionen von anderen Anlagen oder Betrieben zu erwarten, die in der Summe mit den Geräuschimmissionen durch den Bau- und Gartenmarkt überschreiten. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung kann daher auch an diesen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

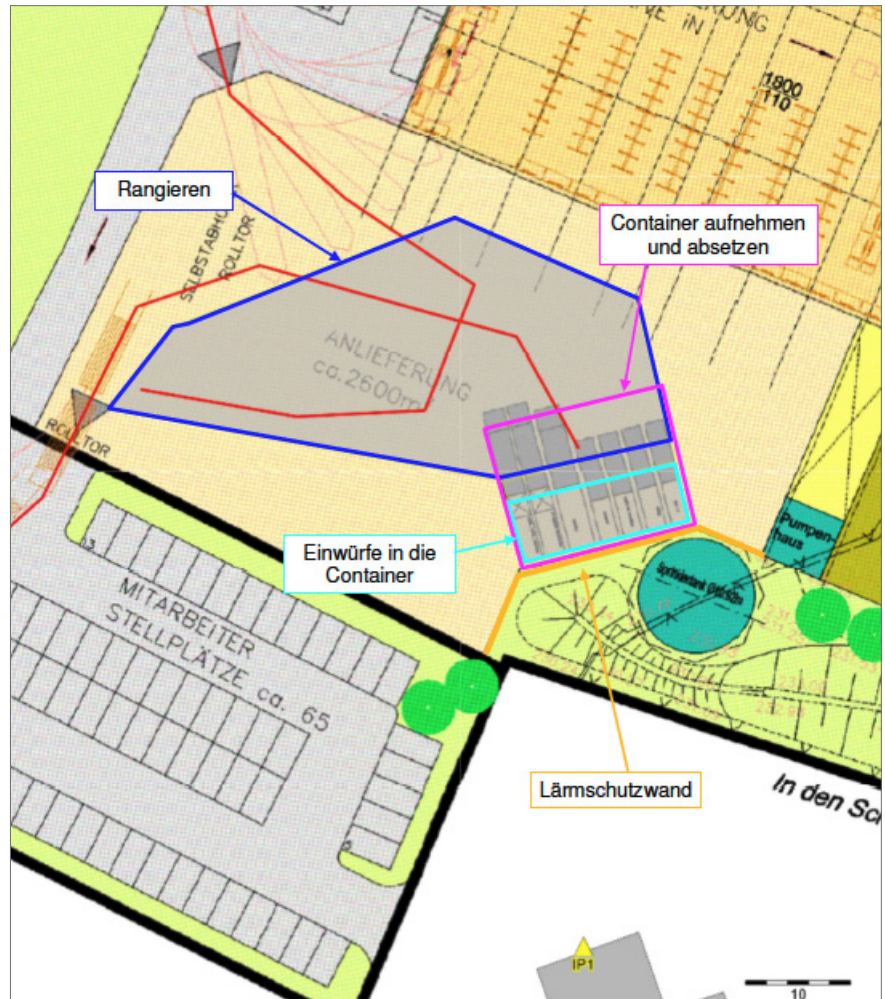
Nachts werden die Immissionsrichtwerte demnach um 6 dB(A) bis 24 dB(A) unterschritten.

Die Zusatzbelastung durch den Globus Bau- und Gartenmarkt ist gem. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm somit als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich.

Die Tagsüber und nachts gem. TA Lärm zulässigen Spitzenpegel der Geräuschimmissionen werden ebenfalls nicht überschritten.

Maßgeblich hierfür ist jedoch die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Grenze der neu geplanten Anlieferung.

Im Hinblick auf die dem geplanten neuen Anlieferungsbereich benachbarten Wohnhäuser der Straße „In den Schrebergärten“ ist es notwendig, die von den Ladetätigkeiten und sonstigen Betriebsvorgänge ausgehenden Geräuschimmissionen abzuschirmen. Hierzu bietet sich die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südlichen Grenze des Anlieferungsbereiches in der Verlängerung der Südfassade des neu geplanten Lagergebäudes an. Diese Wand würde am Ausstellungsbereich der Abfallcontainer vorbei mit zwei 45°-Knicken bis zur nordöstlichen Ecke des geplanten neuen Mitarbeiterparkplatzes reichen.



Lage der Geräuschquellen Abfallcontainer 2 mit Lage der Lärmschutzwand; Quelle: SGS-TÜV Saar GmbH

In der Berechnung der Geräuschimmissionen wurde eine solche Wand mit folgenden Daten berücksichtigt:

- Länge: ca. 76 m
- Höhe: 3 m über Boden
- Ausführung: z.B. Stahl-Trapezblech; keine schallabsorbierende Ausführung notwendig“

(Quelle: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“; SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach)

Auswirkungsanalyse

Die Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH aus Erlangen wurde mit der Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der landesplanerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung beauftragt, da es sich bei der vorliegenden Planung um großflächigen Einzelhandel handelt.

„Städtebauliche Auswirkungen sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten, da die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente im Rahmen der Erweiterung nicht

verändert wird. Für die Erlangung der notwendigen behördlichen Genehmigungen ist die Einhaltung der Ziele der Landesplanung des Saarlandes, die im Landesentwicklungsplan „Teilabschnitt Siedlung“ festgelegt sind, zu prüfen. Speziell geht es um die Prüfung des Konzentrationsgebotes (Ziffer 42), des Kongruenzgebotes (Ziffer 44), des Beeinträchtigungsverbotes (Ziffer 45) und des städtebaulichen Integrationsgebotes (Ziffer 46).

Abschließende Bewertung

Die Erweiterung des in der Straße Am Forum 6 in Homburg ansässigen Bau- und Gartenmarkt ist in seiner geplanten Version als städtebaulich und landesplanerisch verträglich zu bewerten. Negative städtebauliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsstandorte und -zentren sind in keinem Fall ermittelt worden!

Das Projekt ergänzt und restrukturiert das Bau- und Gartenmarktangebot für die Verbraucher in Homburg und schafft eine für

ein Mittelzentrum ausreichende Versorgung mit Bau- und Gartenartikeln vor Ort:

- Das Konzentrationsgebot (Ziffer 42 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird durch das Projekt eingehalten
- Das Kongruenzgebot (Ziffer 44 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird trotz der Verkaufsflächengröße durch das Projekt eingehalten.
- Das Beeinträchtungsverbot (Ziffer 45 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird durch das Projekt eingehalten.
- Das städtebauliche Integrationsgebot (Ziffer 46 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird aufgrund des bestehenden Baurechtes durch das Projekt ebenfalls eingehalten.

Der Anteil der geplanten zentrenrelevanten Sortimente wird nicht verändert, so dass durch die Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche der rechnerische Anteil der zentrenrelevanten Sortimente auf 8% zurückgeht.

Das geplante Projekt in der Straße Am Forum 6 in Homburg ist insgesamt in seiner vorgesehenen Dimensionierung und Sortimentskonstellation als uneingeschränkt städtebaulich verträglich einzustufen.

(Quelle: Auswirkungsanalyse „Erweiterung des Globus Baumarktes in der Kreisstadt Homburg“; Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen)

Berücksichtigung von Standortalternativen

Es handelt sich bei dem Bau- und Gartenmarkt um einen etablierten Standort in der Kernstadt.

Aufgrund des angestrebten Planungszieles der Erweiterung eines bereits bestehenden Bau- und Gartenmarktes wurden keine Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für die Erweiterung spielen folgende Kriterien eine wichtige Rolle: Flächengröße, Flächenverfügbarkeit, Lage, Verkehrsanbindung, Sichtbarkeit, etc.. Diese Anforderungen kann der bestehende Standort erfüllen. Nur durch die zur Verfügung stehende Fläche der Rollschuhbahn ist die Erweiterung überhaupt möglich.

Ein Neubau des Bau- und Gartenmarktes an einem anderen Standort würde einen vielfachen Flächenverbrauch nach sich ziehen. Eine Erweiterung auf dem jetzigen Grund-

stück wäre nur zu Lasten der Stellplätze möglich und stellt aufgrund der Autokundenorientierung somit keine Option dar.

Folgende Gründe sprechen aus betrieblicher Sicht für die Erweiterung am bestehenden Standort:

- städtebaulich integrierte Lage mit guter verkehrlicher Anbindung (das Plangebiet ist über die Straßen „Am Forum“ und „Am Stadtbad“ gut erschlossen),
- die Umgebung ist durch intensive bauliche und gewerbliche Nutzungen geprägt (Lidl, Aldi); keine gegenseitigen Beeinträchtigungen zur benachbarten Wohnbebauung „In den Schrebergärten“ bekannt,
- der überwiegende Teil des Plangebietes dient bereits der Einzelhandelsnutzung als Bau- und Gartenmarkt; der gesamte Geltungsbereich ist bereits größtenteils versiegelt, es kommt lediglich im Bereich des geplanten Anbaus und der neuen Anlieferung (Rollschuhbahn) nur zu einer geringfügigen Überbauung bisher unversiegelter Flächen,
- bestehende Verkaufsfläche ist bereits seit vielen Jahren am Markt etabliert und als Einzelhandelsstandort eingeführt,
- keine Nutzungsänderung am bestehenden Standort, keine leer stehende Gewerbeimmobilie, die einer Nachnutzung bedürfte.

Städtebauliche Konzeption

Zentrales Ziel der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Bau- und Gartenmarktes am etablierten Standort in der Kernstadt Homburgs.

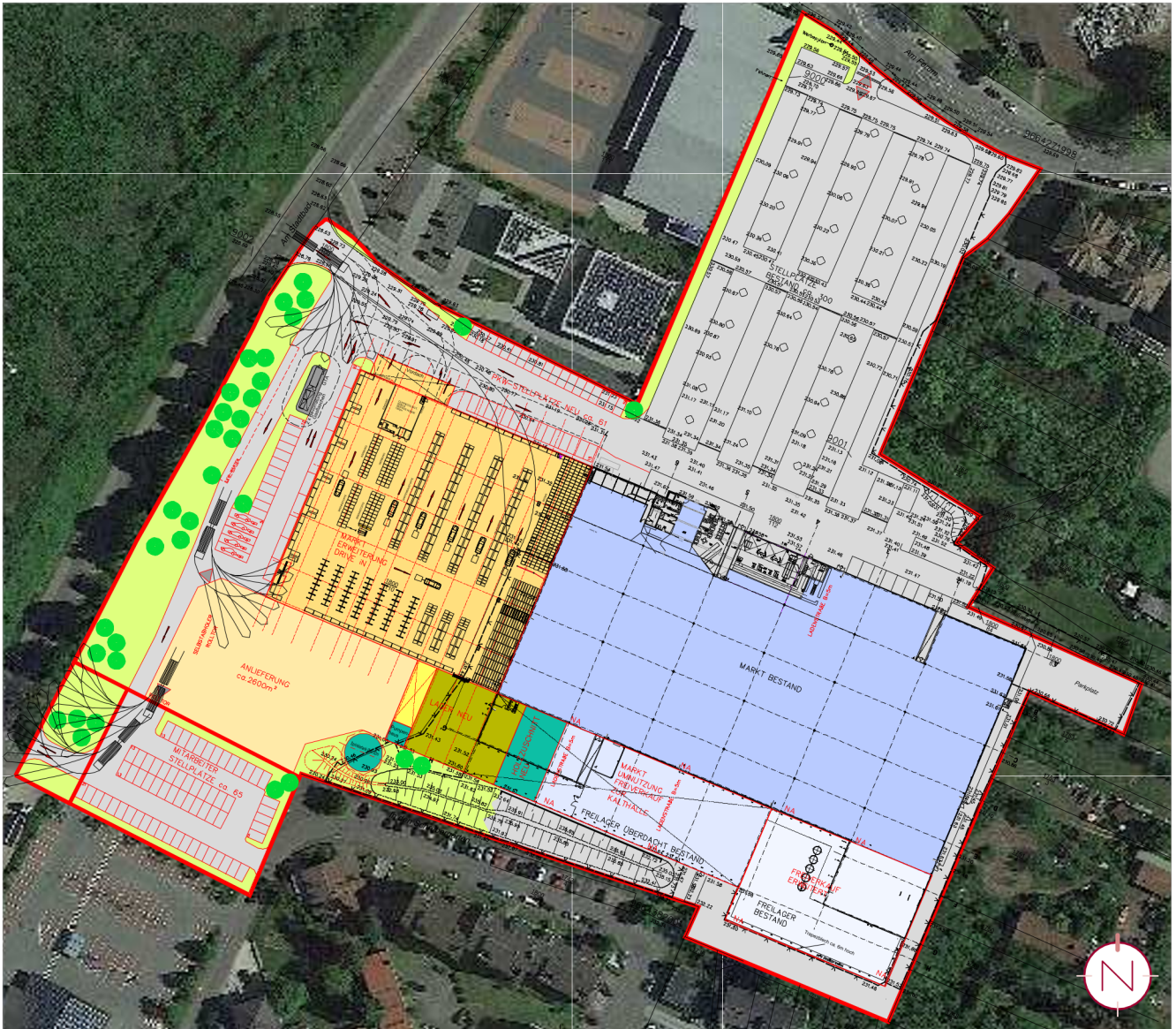
Geplant ist die nach Westen gerichtete Erweiterung des Bestandsmarktes durch einen Anbau.

Zudem soll die verkehrliche Erschließung des Marktes neu geordnet und somit verbessert werden. So sollen die Anlieferungen und zum jetzigen Planungsstand auch die „Drive-In-Fahrten“ über eine neue geordnete Zu- und Ausfahrt entlang der Straße „Am Stadtbad“ erfolgen. Darüber hinaus ist ein eigener Bereich für die Mitarbeiterparkplätze im Bereich der Straße „Am Stadtbad“ vorgesehen. Die Haupteerschließung für die Kunden des Marktes soll wei-

terhin über die Straße „Am Forum“ erfolgen.

Die neue Anlieferung des Marktes soll an der südwestlichen Gebäudekante des Anbaus erfolgen. Der Mitarbeiter- und Lieferverkehr wird vom regulären Kundenverkehr getrennt. Im Zuge dessen wird auch der Gasflaschenaustauschautomat verlagert.

Durch die Entzerrung der Verkehrsführung von Kunden- und Zulieferverkehr, der Verbesserung der Warenanlieferung und -abholung wird eine Optimierung des bestehenden Marktes und die Steigerung der Attraktivität des Marktes durch zusätzliche Angebote für Kunden angestrebt.



Entwurf der Erweiterungsplanung, ohne Maßstab; Quelle: RS-Plan AG, Bad Kreuznach; Stand: 16.08.2021

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze - Überprüfung der Kompatibilität mit dem Landesentwicklungsplan Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> (Z 17): Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt (Z 21): Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt (Z 42) Konzentrationsgebot: „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist. <p>Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.“</p> <p>Das Mittelzentrum Homburg ist laut Landesentwicklungsplan für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels geeignet. Somit kann das Konzentrationsgebot als erfüllt bewertet werden.</p> (Z 44) Kongruenzgebot: „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.“ <p>Der Einzugsbereich des Projektes reicht über den Mittelbereich des (Zone1 und 2) Homburgs hinaus. Vor diesem Hintergrund ist die Einhaltung des Kongruenzgebotes zu prüfen. Entscheidend für die Beurteilung des Kongruenzgebotes ist die Umsatzgenerierung des Vorhabens. Diese ergibt sich aus der Tabelle 11 der Auswirkungsanalyse. Danach werden rund 71% des Projektumsatzes aus den Zonen 1 und 2 des Einzugsbereiches generiert. Die restlichen 29% des Projektumsatzes stammen aus der Zone 3 des Einzugsbereiches und aus diffusen Zuflüssen. Der im Mittelbereich erzielte Marktanteil liegt bei 15,6%, so dass nicht von einer zu starken Marktpräsenz in den Zonen 1 und 2 ausgegangen werden muss.</p> <p>Aufgrund der überwiegenden Umsatzgenerierung innerhalb des Mittelbereiches von Homburg und den auf rund 25 bis 30% begrenzten Zuflüsse von außerhalb des Einzugsbereiches kann das Kongruenzgebot als erfüllt betrachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der faktische Mittelbereich der Stadt Homburg in Rheinland-Pfalz nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>Das Kongruenzgebot ist aus gutachterlicher Sicht eingehalten.</p>


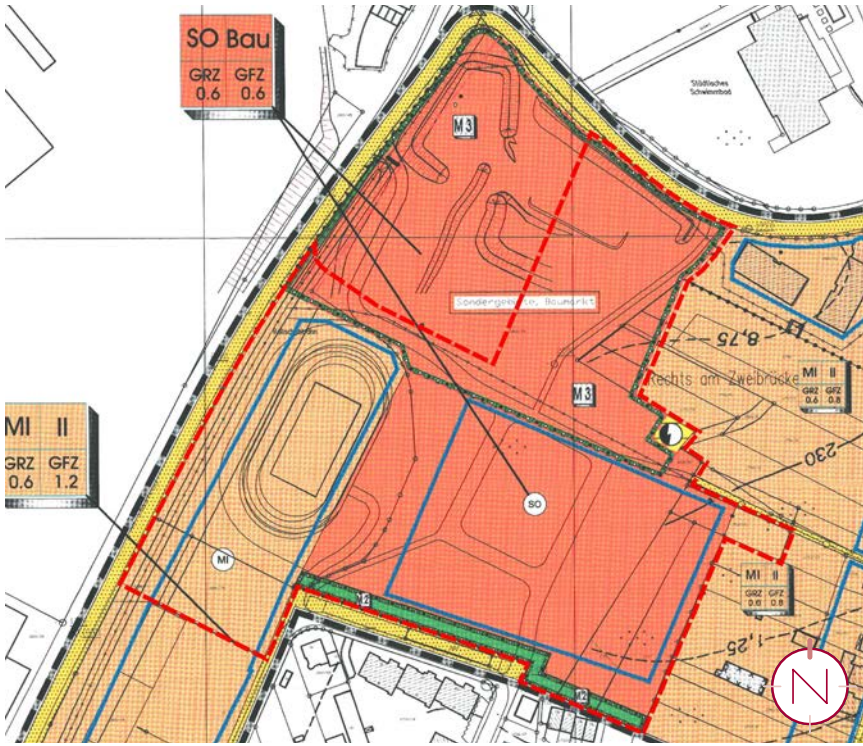
Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <p>(Z 45) Beeinträchtungsverbot: „Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.“</p> <p>Eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns bzw. der städtebaulich-funktionalen Zentren wird regelmäßig vermutet, wenn aufgrund des durch den Betrieb des Einzelhandelsprojekts verursachten Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Dies wird angenommen, wenn bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ein Umsatzverlust von 10% und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von 20% zu erwarten ist.</p> <p>Allerdings handelt es sich hier nicht um fixe Grenzwerte, die in jedem Falle heranzuziehen sind. Für jeden Einzelfall sind die Verträglichkeitsgrenzen gutachterlich neu zu bewerten. Im vorliegenden Falle werden zentrenrelevante Sortimente nicht beurteilt, so dass nur die Verträglichkeitsgrenze von 20% anzuwenden wäre.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Größenordnung der geplanten Sortimente, ist bei der Analyse der Umsatzumlenkungen im nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sowohl in der Stadt, als auch im Umland mit keinerlei städtebaulichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die städtebaulichen Hürden sind, da es sich um nicht-zentrenrelevante Sortimente handelt, ohnehin sehr hoch.</p> <p>Das städtebauliche Beeinträchtungsverbot ist sowohl für die Standortgemeinde als auch für die betroffenen umliegenden Gemeinden als eingehalten zu bewerten, da keine zentrenrelevanten Sortimente zusätzlich etabliert werden.</p> <p>(Z 46) Integrationsgebot: „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.“</p> <p>Für den Standort des bestehenden Globus Baumarkt besteht Baurecht für die Errichtung und den Betrieb eines Bau- und Gartenmarktes. Somit ist die Frage des Integrationsgebotes, also die Bewertung der städtebaulich relevanten Integration des Standortes bereits positiv geklärt. Im Einzelhandelskonzept wird dieser Standort demnach als Sonderstandort mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten definiert.</p> <p>Das Integrationsgebot (Ziffer 46) ist für den untersuchten Standort an der Straße Am Forum aufgrund des bestehenden Baurechtes und aufgrund der siedlungsintegrierten Lage als erfüllt zu werten.</p> <p>(Quelle: Auswirkungsanalyse „Erweiterung des Globus Baumarktes in der Kreisstadt Homburg“; Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen)</p> <p>Fazit: Damit ist das Vorhaben als verträglich einzustufen.</p>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Funktionszuweisungen oder Zielvorgaben
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen

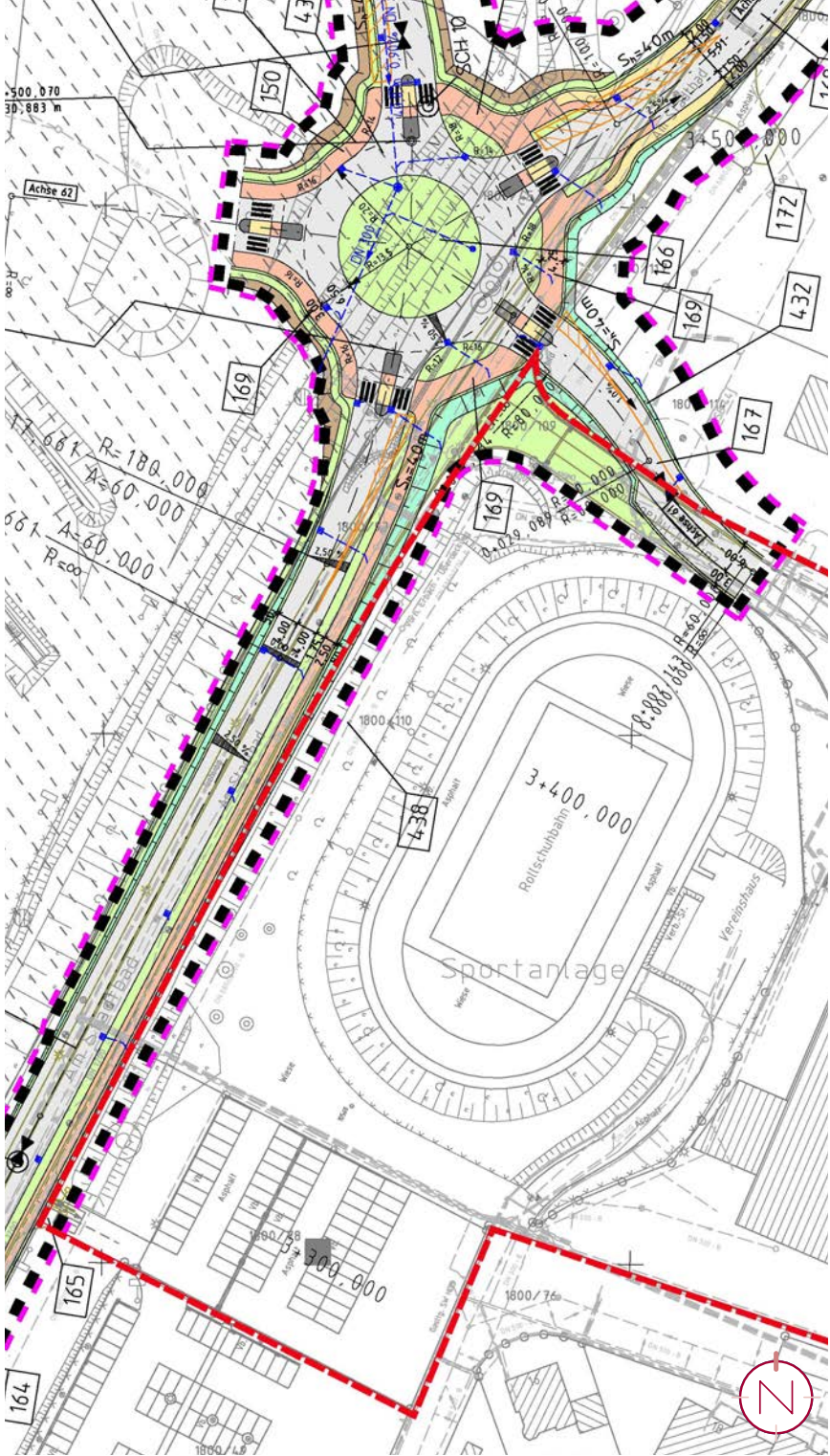
Kriterium	Beschreibung
Regionalpark	Regionalpark Saar (damit aber keine restriktiven Wirkungen verbunden)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches (Siedlungsraum):</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) Nachweis des Braunen Langohrs (C. HARBUSCH, 2008, Winterquartier in den Karlsberg-Stollen) und der Mauereidechse am Landratsamt (C. BRAUNBERGER, 2012) • die älteren Fundortdaten des ABSP belegen innerhalb eines 1 km-Radius und noch innerhalb des Siedlungsbereiches Vorkommen der gefleckten Smaragdlibelle und im Bereich der Erbach-Aue Nachweise der Rohrammer, des Schwarzkehlchens und der Turteltaube aus den späten 80er Jahren • keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen • kein Lebensraum n. Anh. 1, FFH-Richtlinie und kein registrierter n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop betroffen, nächstgelegene Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Da Bäume gefällt oder Gehölze entnommen werden, die als Gelege für Vögel dienen könnten, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten, d.h. die erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen oder -rückschnitte sind außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop- /Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ca. 4,6 ha große Geltungsbereich umfasst das Gelände des Bau- und Gartenmarktes mit Parkplatz und die angrenzende öffentliche Rollschuhbahn • fast 70% der gesamten Planungsfläche sind überbaut bzw. versiegelt • die Rollschuhbahn wird durch Böschungsgehölzflächen eingefasst, es handelt sich hierbei um eine Anpflanzung von Solitären (Linden, Berg-, Spitzahorn, Hainbuche sowie einzelne randlichen Platanen mit höheren Stammstärken), die mit Cotoneaster und weiteren Sträuchern (Feldahorn, Hartriegel u.a.) unterpflanzt wurden • ein weiteres, allerdings jüngeres und mit Brombeeren eingewachsenes Böschungsgehölz begrenzt den bestehenden Bau- und Gartenmarkt auf der südlichen Seite • der Parkplatz ist mit drei Reihen noch junger solitärer Platanen begrünt • abgesehen von kleineren Zierrasen- oder Randflächen sind dies die einzigen Grünstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches

Kriterium	Beschreibung
	<div data-bbox="628 219 1362 492"> </div> <p data-bbox="628 504 1442 528">Abb. 1: Parkplatz des Globus Baumarktes mit Platanenreihen (links); Gelände der Rollschuhbahn (rechts)</p> <div data-bbox="628 537 1362 1084"> </div> <p data-bbox="628 1097 1442 1200">Abb. 2: Böschungsgehölz der Rollschuhbahn entlang der Straße „Am Stadtbad“ mit Cotoneaster unterpflanzte Solitäre, z.T. eingewachsen (o.l.); ältere solitäre Platane am südlichen Rand der Böschung (o.r.); jüngeres, dichtes Böschungsgehölz südlich des bestehenden Marktes zur Straße „In den Schrebergärten“ (u.l.); Eingangsbereich des Baumarktes</p> <p data-bbox="588 1214 868 1240">Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul data-bbox="588 1252 1442 1424" style="list-style-type: none"> • Lage im Innenstadtbereich mit hohem Versiegelungsanteil und weiteren angrenzenden Gewerbeflächen • hohes Verkehrsaufkommen mit ständigen Fahrzeug- und Fußgängerbewegungen auf der Parkfläche • daher sehr starke Stör- und Lärmdisposition <p data-bbox="588 1435 1442 1496">Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul data-bbox="588 1507 1442 2058" style="list-style-type: none"> • die Böschungsgehölze um die Rollschuhbahn sind potenzieller Brutstandort für Vögel, zu rechnen ist jedoch allenfalls mit störungstoleranten Siedlungsarten wie z.B. der Mönchsgrasmücke, dem Grünfink oder dem Rotkehlchen, die dichten Cotoneaster-Bepflanzungen und die Kronen der Solitäre sind jedoch eher von geringer Brutplatzqualität • besser zu bewerten ist das kleine, dicht eingewachsene Böschungsgehölz südlich des bestehenden Baumarktes; hier konnte bei der Begehung eine sehr starke Aktivität von Hausperlingen beobachtet werden; ihre Brutplätze sind in den umgebenden Gebäuden zu vermuten, aber auch hinter den Fassadenverblendungen des Baumarktes möglich; Freinester in den dichten Hecken sind nicht anzunehmen • an den Bäumen mit höheren Stammstärken entlang der Rollschuhbahn konnten keine Stammhöhlen registriert werden; somit fehlen baumgebundene Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, zumindest in Koloniestärke; eine Übertragung von Einzeltieren in der groben Borke oder Stammspalten- und Ritzen einzelner Bäume ist nicht auszuschließen; aufgrund der Siedlungslage ist ausschließlich mit den lichttoleranten Arten zu rechnen, namentlich der Zwergfledermaus, die ihre Quartiere vor allem in oder an Gebäuden bezieht

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer planungsrelevanter Arten ist nicht zu rechnen: die streng geschützte Zauneidechse und die Schlingnatter sind schon aufgrund der isolierten, gering durchgrüntem Siedlungslage nicht zu erwarten, für die Mauereidechse (innerhalb der Stadt Homburg nachgewiesen) sind die Lebensraumbedingungen ebenfalls eher ungeeignet, da die Störungen auf dem gesamten Gelände, gerade im Bereich geeigneter Thermoexpositionsstellen wie dem Parkplatz und dem Marktumfeld, einfach zu hoch sein dürfte; allerdings wurde die Art von Braumberger bereits im benachbarten Gelände des Landratsamtes nachgewiesen, aufgrund ihrer ökologischen Plastizität ist sie daher auch auf dem Baumarktgelände mit der Außenlagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien/Gegenständen nicht auszuschließen; dies hätte dann jedoch insofern keine Planungsrelevanz, als dass die Lebensraumbedingungen in der Form bestehen bleiben; sollten Tiere im Verkaufsbetrieb zu Schaden kommen, wäre dies artenschutzrechtlich als allgemeines Lebensrisiko zu interpretieren • offene Gewässer als Laichmöglichkeiten für Amphibien sind nicht vorhanden • die hohe Isolationslage darf auch als hinreichende Begründung für ein fehlendes Vorkommen der Haselmaus gelten; die Art ist im Saarland zunehmend auch im Gehölzsaum stark befahrener Verkehrswege, selbst entlang von Autobahnen, nachgewiesen, so dass zumindest die früher angenommene Störsensibilität neu beurteilt werden muss <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das städtebauliche Konzept sieht eine Markterweiterung auf dem Gelände der Rollschuhbahn vor • durch die geplante Erweiterung gehen mit Cotoneaster unterpflanzte Böschungsgehölze verloren und damit Brutplätze für Gehölzfreibrüter • aufgrund der Lage ist davon auszugehen, dass hier jedoch ausschließlich Arten mit geringer Störsensibilität und geringen Habitatansprüchen brüten; dies sind i.d.R. euryöke/ubiquitäre Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen • damit ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und daher eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG angenommen werden darf • an dem Gebäude des Baumarktes sind brütende Haussperlinge nicht auszuschließen; eine Betroffenheit ist dann gegeben, wenn Außenrenovierungen, Anbauten o.ä. vorgesehen sind, beim geplanten Anbau des Lagers ist dies der Fall, hierbei wird auch ein Teil der dichten von Haussperlingen stark frequentierten Böschungsbepflanzung entfernt • bei der Entfernung der Hecken verhindern die ohnehin einzuhaltenen gesetzlichen Rodungsfristen ein Eintreten des Tötungstatbestandes, bei allen Um- und Anbauten außerhalb der Rodungsfristen müssen die Fassaden jedoch vorher auf Brutvorkommen von Haussperlingen und anderen Gebäudebrütern geprüft werden, um eine Tötung von Nestlingen oder eine Entfernung von Gelegen zu vermeiden; beim weiteren Vorgehen (Verschieben des Baubeginns auf die Zeit nach der Ästlingsphase, Verschluss von unbesetzten Hohlräumen) sollte die UNB eingebunden werden • die Gebäudeprüfung sollte ausgedehnt werden auf hinter den Fassadenverblendungen möglicherweise übertagende Fledermäuse • das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sowohl für den Haussperling als auch für Fledermäuse dann eingehalten, wenn die Fassaden in vergleichbarer Form wieder hergestellt und/oder an den geplanten Erweiterungen Fassaden mit Quartier-/Nistplatzpotenzial realisiert werden • mit gehölzgebundenen Quartieren ist an den jungen und mittelalten Gehölzen nicht zu rechnen, sollten dennoch Einzeltiere in der Borke von Bäumen übertagen, gilt die Legalausnahme hier gleichermaßen

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • mit Ausnahme der o.g. Brutmöglichkeiten an den Gehölzen und dem Gebäude sind auf der gesamten Planungsfläche keine weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu erwarten • in Bezug auf die nicht völlig auszuschließende Mauereidechse ändern sich die Lebensraumbedingungen auf dem Verkaufsgelände durch das Vorhaben nicht; der geplante Erweiterungsbereich der Rollschuhbahn ist mit hoher Sicherheit kein geeigneter Lebensraum <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten • daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für den Großteil der Fläche eine Sonderbaufläche sowie für den westlichen Randbereich eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> 
Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr 10“ (2005)	<p>Relevante Festsetzungen im Bereich des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet, Sondergebiete „Baumarkt“ • Maß der baulichen Nutzung: SO: GRZ 0,6; GFZ 0,6; MI: GRZ 0,6, GFZ 1,2 • Grünfläche • Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Lärmschutzwall (M2), Stellplatzeingrünung (M3)  <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10“ aus dem Jahr 2005.</p>

Kriterium	Beschreibung
<p>Planfeststellungsverfahren „B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL)“ des Bundesverkehrswegeplanes 2030</p>	 <p>(Rote Balkenlinie = Geltungsbereich der 1. Änderung; Quelle: Landesbetrieb für Straßenbau; Bearbeitung: Kernplan GmbH)</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Randbereich mit dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL) des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (siehe hierzu Festsetzung einer bedingten Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB).</p>

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in § 2 bis 10 BauNVO geregelten Grundtypen zuordnen und sich deshalb sachgerecht nicht mit einer auf sie gestützten Festsetzung erreichen lässt.

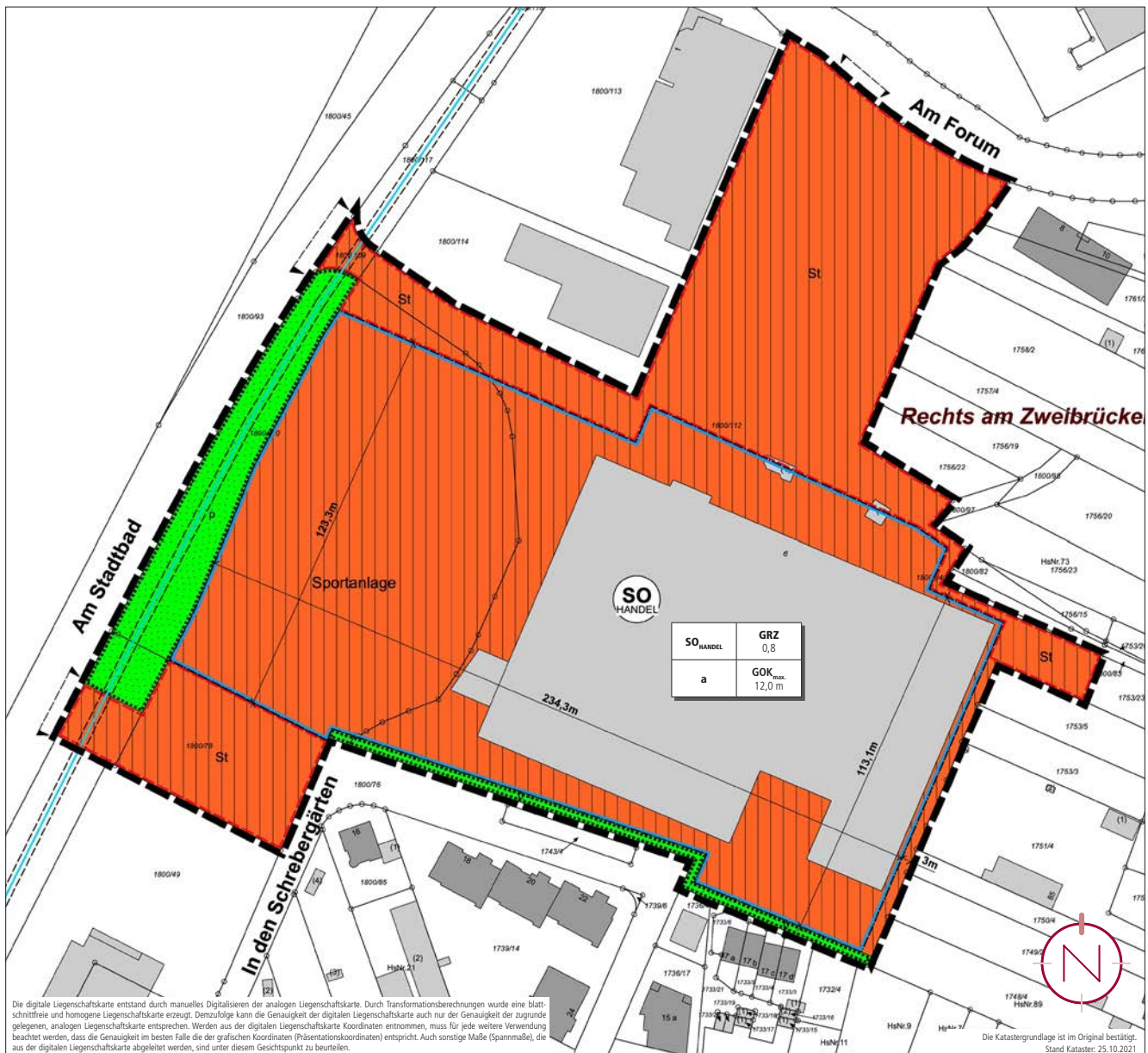
Sonstiges Sondergebiet (SO_{Handel}) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Sonstiger Großflächiger Handel“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Plangebiet wird, wie bisher, als Sonstiges Sondergebiet (SO_{Handel}) mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Sonstiger großflächiger Handel“ festgesetzt. Die besondere Funktion und Bedeutung des Bau- und Gartenmarktes rechtfertigt die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet:

- Zulässig sind klassische Nutzungen und Einrichtungen des Bau- und Gartenmarktes und dem laufenden Betrieb zuzuordnende Nutzungen (Verwaltung, Lager, etc.).
- Sich künftig aus dem Betrieb ergebenden Nutzungs- und Bebauungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Die zulässigen Nutzungen sind der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Zulässig sind alle für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Bau- und Gartenmarktes erforderlichen Einrichtungen und Nutzungen. Diese gewährleisten einen



Ausschnitt der Planzeichnung der Änderung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

zweckmäßigen, wirtschaftlichen und reibungslosen Betriebsablauf des Marktes.

Aktuell umfasst das Flächen- und Sortimentsprogramm des bestehenden Bebauungsplanes ca. 13.500 m² Verkaufsfläche. Mit der Erweiterung ist eine Vergrößerung der Verkaufsflächen um 5.100 m² vorgesehen. Der Anteil der innenstadtrelevanten Randsortimente bleibt, wie bisher und im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt, auf max. 1.500 m² Verkaufsfläche begrenzt. Diese Sortimentsbereiche können im Rahmen der Erweiterung somit nicht vergrößert werden. Von den festgesetzten Verkaufsflächen gehen keine relevanten Auswirkungen auf die Kernstadt und die angrenzenden Mittel- und Grundzentren aus.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung der geplanten Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes.

Gleichzeitig ist die Zweckbestimmung „Sonstiger Großflächiger Handel“ enthalten, da ein nicht unerheblicher Verkauf an gewerblichen Kunden erfolgt

Die Zulässigkeit von Stellplätzen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs und ermöglicht deren Unterbringung auf dem Grundstück.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich des im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhabens B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Gem § 9 Abs. 2 BauGB

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Randbereich mit dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL) des Bundesverkehrswegeplanes 2030.

Im Bereich des dargestellten Verkehrsinfrastrukturvorhabens B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL) sind die in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrten bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und der Umsetzung der Ausbauplanung zulässig. Nach Realisierung ist der in der Nebenzeichnung dargestellte Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt.



Ausschnitt der Nebenzeichnung der Änderung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab

Durch die Festsetzung einer auflösend bedingten Zulässigkeit wird sichergestellt, dass das übergeordnete Verkehrsinfrastrukturvorhaben B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker, wie vorgesehen, umgesetzt werden kann.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen; hier: Gebäudeoberkante

Zur exakten Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich.

Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus dem Bestand und der für die Erweiterung zugrunde liegenden Konzeption abgeleitet. Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlage werden folgende Ziele verfolgt,

- die Errichtung überdimensionierter Baukörper durch die Begrenzung auf eine Maximale zu verhindern und
- eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes zu erreichen.

- Die Funktionalität bleibt gewahrt.

Um darüber hinaus den betriebstypischen Besonderheiten eines Bau- und Gartenmarktes ausreichend Rechnung zu tragen, wurde festgesetzt, dass die definierte Gebäudeoberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf. Dies ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der festgesetzten Gebäudeoberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der baulichen Anlage. Die Definition eines maximalen Flächenanteils zur Überschreitung der Höhe vermeidet eine unverhältnismäßige Ausnutzung dieser Festsetzung.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,8 entspricht den Orientierungswerten (§ 17 BauNVO) für die bauliche Nutzung in Sonstigen Sondergebieten.

Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung bereits zu großen Teilen versiegelt. Bis auf kleinere Restgrünflächen im Bereich der Rollschuhbahn gibt es keine unversiegelten Bereiche. Darüber hinaus stehen innerhalb des Plangebietes größtenteils keine natürlichen Böden mehr an, die entsprechende Funktionen übernehmen könnten.

Für Nebenanlagen, Stellplätze etc. besteht gemäß BauNVO eine Überschreitungsmöglichkeit.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich nur untergeordnete Nebenanlagen wie Stellplätze zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Mit der Überschreitungsmöglichkeit wird der besonderen städtebaulichen Situation Rechnung getragen: Um eine Erweiterung zu ermöglichen (aktiver Bestandsschutz), ist eine stärkere Versiegelung am Standort erforderlich.

Der Verzicht auf die erhöhte Grundflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig. Die Einhaltung der Obergrenzen wäre an diesem Standort somit unverhältnismäßig. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die privaten Grünflächen als Teil des Baugrundstückes mit anzurechnen.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Eine abweichende Bauweise wird festgesetzt, wenn die vorgesehene Bauweise weder als offene noch als geschlossene Bauweise bezeichnet werden kann. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m ist aus dem Bestand und der für die Erweiterung zugrunde liegenden Konzeption abgeleitet und entspricht der typischen Bauweise von Bau- und Gartenmärkten.

Bereits die Bestandsbebauung weist eine abweichende Bauweise auf.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf. Die Baugrenzen orientieren sich am Bestand und der für die Erweiterung zugrunde liegenden Konzeption mit geringfügigem Entwicklungsspielraum. Somit können städtebauliche Spannungen zur Umgebungsnutzung vermieden werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Bau- und Gartenmarktes erforderlichen Einrichtungen (z. B. Abfallpresse & -behälter, Einkaufswagenbox, Flucht- & Außentreppe, Stützwände).

Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend (siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Einkaufswagenboxen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Festsetzung von Stellplatzflächen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Parksuchverkehr in der Umgebung wird somit vermieden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes des Bau- und Gartenmarktes ist ein entsprechend großes Stellplatzangebot für Kunden erforderlich.

Durch die getroffene Festsetzung wird ein ausreichend großes Stellplatzangebot gewährleistet.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z. B. Einkaufswagenboxen), die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf des Bau- und Gartenmarktes erforderlich sind.

Die Flächen dienen dem Nachweis der erforderlichen Stellplätze des Bau- und Gartenmarktes und werden an zentraler Stelle angeordnet.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereiche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung der Ein- und Ausfahrtbereiche wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfahrten an den verkehrstechnisch günstigsten Positionen gesichert wird und keine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann. Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass der Verkehrsfluss der Straßen „Am Forum“ und „Am Stadtbad“ nicht beeinträchtigt wird.

Der nördliche, entlang der Straße „Am Stadtbad“ festgesetzte Ein- und Ausfahrtbereich unterliegt einer auflösend bedingten Zulässigkeit (siehe bedingte Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB), da sich diese mit dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL) des Bundesverkehrswegeplanes 2030 überschneidet. Das v.g. Verkehrsinfrastrukturvorhaben hat Vorrang.

Private Grünfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung der privaten Grünfläche dient der Eingrünung des Bau- und Gartenmarktes zur südlich des Plangebietes angrenzenden Wohnbebauung der Straße „In den Schrebergärten“.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Durch die Vorgabe der Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Neubauten wird die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Plangebietes sichergestellt und ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die genaue schalltechnische Maßnahme ist der Festsetzung der Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Übernahme der schalltechnische Maßnahme garantiert die Umsetzung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens der SGS-TÜV Saar GmbH. Mit der getroffenen Festsetzung ist gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen in der Umgebung durch Lärm kommt.

Sollte es im Zuge der Detailplanung zu einer anderen planerischen Konzeption des Anbaus kommen und keine Lärmschutzwand und/oder andere Lärmschutzmaßnahmen

erforderlich sein, sind Ausnahmen hiervon zulässig.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die getroffene grünordnerische Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung der Stellplätze zur Vermeidung monotoner Asphaltflächen. Die vorhandenen Bäume innerhalb des Plangebietes können angerechnet werden. Zudem sind die nicht baulich genutzten Flächen des Baugebietes gärtnerisch zu gestalten.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die zur südlich des Plangebietes angrenzenden Wohnbebauung der Straße „In den Schrebergärten“ bestehenden Gehölzstrukturen im Bereich des bestehenden Lärmschutzwalles werden zum Erhalt festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49–54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in die Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

Werbeanlagen: Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen wird im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes beschränkt. Damit wird einer Beeinträchti-

gung des Stadt- und Landschaftsbildes begegnet.

Dächer (Sonnenenergieanlagen auf den Dächern): Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen: Um das gesamte Plangebiet für eine zweckmäßige Nutzung nutzbar zu machen, sind Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlich.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Änderung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Änderung des Bebauungsplanes eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet wird bereits größtenteils durch den bestehenden Bau- und Gartenmarkt genutzt. Demnach sind die als zulässig definierten Nutzungen im Plangebiet schon überwiegend vorhanden (Bestandserweiterung) und werden lediglich auf den Bereich der Rollschuhbahn ausgeweitet.

Die Festsetzungen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich die geplante Nutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in den Bestand einfügt. Zusätzlich schließen die in der Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte. Mit der aus dem Schalltechnischen Gutachten übernommenen und in der Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) ist das verträgliche Nebeneinander von Gewerbe, Mischnutzung und Wohnen gewährleistet.

Durch den geplanten Anbau samt Verkaufsflächenerweiterung des Bau- und Gartenmarktes werden somit keine negativen Beeinträchtigungen auf die umliegenden Nutzungen entstehen.

Für den ruhenden Verkehr wird ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten, sodass negative Auswirkungen durch Stellplatzsuchende im öffentlichen Raum ausgeschlossen sind.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist ferner die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen im Bereich der Erweiterung werden alle eingehalten, so dass eine ausreichende Besonnung und Belüftung der umgebenden Nutzungen gewährleistet werden kann.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeits- und Wohnbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die Realisierung des Planvorhabens wird die bestehende, stark sanierungsbedürftige Rollschuhbahn überplant und geht somit für die Nutzung durch Freizeitsportler verloren. Die Kreisstadt Homburg ist jedoch bemüht hierfür einen adäquaten Ersatz im Stadtgebiet zu schaffen.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen.

Die Auswirkungsanalyse der Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen, kam zu folgendem Fazit:

„Die Erweiterung des in der Straße Am Forum 6 in Homburg ansässigen Bau- und Gartenmarktes ist in seiner geplanten Version als städtebaulich und landesplanerisch verträglich zu bewerten. Negative städtebauliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsstandorte und -zentren sind in keinem Fall ermittelt worden!

Das Projekt ergänzt und restrukturiert das Bau- und Gartenmarktangebot für die Verbraucher in Homburg und schafft eine für ein Mittelzentrum ausreichende Versorgung mit Bau- und Gartenartikeln vor Ort:

- Das Konzentrationsgebot (Ziffer 42 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird durch das Projekt eingehalten
- Das Kongruenzgebot (Ziffer 44 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird

trotz der Verkaufsflächengröße durch das Projekt eingehalten.

- Das Beeinträchtigungsverbot (Ziffer 45 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird durch das Projekt eingehalten.
- Das städtebauliche Integrationsgebot (Ziffer 46 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird aufgrund des bestehenden Baurechtes durch das Projekt ebenfalls eingehalten.

Der Anteil der geplanten zentrenrelevanten Sortimente wird nicht verändert, so dass durch die Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche der rechnerische Anteil der zentrenrelevanten Sortimente auf 8% zurückgeht.

Das geplante Projekt in der Straße Am Forum 6 in Homburg ist insgesamt in seiner vorgesehenen Dimensionierung und Sortimentskonstellation als uneingeschränkt städtebaulich verträglich einzustufen.

(Quelle: Auswirkungsanalyse „Erweiterung des Globus Baumarktes in der Kreisstadt Homburg“; Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen)

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Rechnung. Durch die Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes kann von einer langfristigen Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze ausgegangen werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird der Standort für die nächsten Jahre gesichert.

Gleichzeitig wird die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Bau- und Gartenmarktes gesteigert.

Auswirkungen auf die Ergebnisse einer städtebaulichen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Homburg (2015) zu erwarten. Der Anteil der innenstadtrelevanten Randsortimente bleibt, wie bisher und im rechtskräftigen Bebauungsplan von 2005 festgesetzt, auf max. 1.500 m² Verkaufsfläche begrenzt.

Auch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt ist nicht tangiert, das das Vorhaben als uneingeschränkt verträglich eingestuft wurde.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es handelt sich um einen innerstädtischen Standort, welcher keine Bedeutung für das Landschaftsbild hat und bereits heute größtenteils durch den bestehenden Bau- und Gartenmarkt sowie die Rollschuhbahn genutzt wird.

Das Gelände ist bereits bebaut, sodass keine erhebliche zusätzliche räumliche Wirkung von der Verkaufsflächenerweiterung durch den geplanten Anbau ausgeht.

Die Festsetzungen sind auch weiterhin an die für Bau- und Gartenmärkte typischen Anforderungen orientiert.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am städtebaulichen Konzept und am Bestand (insbesondere Gebäudehöhe). Auch die Bauweise, etc. bleiben weitestgehend unverändert. Somit wird ein harmonisches Einfügen in den Bestand erreicht. Von der Anordnung und Gestaltung der geplanten Baukörper geht keine erheblich dominierende Wirkung oder eine zusätzliche räumliche Wirkung gegenüber der Bestandsnutzung aus. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange und Belange des Hochwasserschutzes

Der Geltungsbereich weist durch die bestehenden Nutzungen (Bau- und Gartenmarkt, Stellplätze, Rollschuhbahn) auf der Fläche selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen bereits eine starke Vorbelastung auf.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen besitzt. Das Gebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand über den beschriebenen Bestand hinaus keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es kommen ebenfalls keine

Tier- oder Pflanzenarten mit Ausnahme der untersuchten Tier- und Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass der geplanten Nutzungen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Dem Planvorhaben stehen dann keine artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung im Randbereich sind besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes bzw. der Starkregenvorsorge durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes geht ein neues Erschließungskonzept einher.

Die Warenanlieferungen und der Mitarbeiterverkehr sowie zum jetzigen Planungsstand auch die „Drive-In-Fahrten“ sollen über eine neu geordnete Zu- und Ausfahrt entlang der Straße „Am Stadtbad“ erfolgen. Darüber hinaus ist ein eigener Bereich für die Mitarbeiterparkplätze im Bereich der Straße „Am Stadtbad“ vorgesehen. Die Haupteinschließung für die Kunden des Marktes soll weiterhin über die Straße „Am Forum“ erfolgen.

Für die Einmündung Am Stadtbad / Zufahrt Drive-In wurde ein Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Morgen- und Abendspitze gemäß HBS 2015 geführt.

„Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Einmündung sowohl in der Morgenspitze als auch in der Abendspitze die Qualitätsstufe A aufweist und somit leistungsfähig ist. Auch bei höherem Verkehrsaufkommen bleibt die Einmündung leistungsfähig.“

(Quelle: Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“; PTV Transport Consult GmbH, 76131 Karlsruhe)

Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs werden ausreichend Stellplätze im Plangebiet vorgehalten.

Darüber hinaus wird durch die Festsetzung einer auflösend bedingten Zulässigkeit das im Planfeststellungsverfahren befindliche Verkehrsinfrastrukturvorhaben B 423 OU Schwarzenbach und OU Schwarzenacker (B423-G10-SL) des Bundesverkehrswegeplanes 2030 berücksichtigt.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung daher nicht negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. An der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur werden sich keine nennenswerten Änderungen ergeben. Die neu versiegelten Flächen werden lediglich einen geringen Anstieg des Niederschlagswasseraufkommens mit sich bringen. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Infolge des Vorhabens kommt es lediglich zu einer geringfügigen Neuversiegelung. Aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Maßnahme können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden. Zudem werden Festsetzungen getroffen, die im Hinblick auf den Klimaschutz angemessen sind (Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie).

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer der angrenzenden Umgebung keine erheblich negativen Folgen. Es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

Auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzenden Nutzungen sind nicht zu erwarten, da es sich um eine bereits bestehende Nutzung handelt. Die direkte Umgebung des Plangebietes ist zum Teil von störungsempfindlichen Nutzungen (weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe, etc.) umgeben. Im Übrigen werden Vorkehrungen getroffen (z.B. Lärmschutzwand).

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Planvorhaben negative Auswirkungen auf private Belange haben wird.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Änderung des Bebauungsplanes

- Bestandssicherung und Erweiterung eines bestehenden am Markt etablierten Bau- und Gartenmarktes
- langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen
- gutachterliche Empfehlung für die Realisierung des Vorhabens
- keine entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben; keine umweltschützenden Belange betroffen
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung der Änderung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Änderung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 2 zum BauGB

Insgesamt hat der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ eine Größe von ca. 4,6 ha. Eine überschlägige Flächenbilanzierung (GRZ 0,8) zeigt, dass der maßgebende Schwellenwert von 20.000 qm durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes deutlich überschritten wird. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien durchgeführt, auch wenn der Grad der Neuversiegelung den Schwellenwert nicht überschreitet.

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<ul style="list-style-type: none"> keine UVP-Pflicht für die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Erweiterung eines bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandortes auf einer vorbelasteten Fläche; Nutzung einer im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzialfläche) 	nein
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. dem aktuellen Landesentwicklungsplan „Siedlung“ und „Umwelt“ zu erwarten; keine Vorranggebiete direkt betroffen Flächennutzungsplan: Großteil des Plangebietes ist als Sonderbaufläche dargestellt, der westliche Randbereich als gemischte Baufläche; Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig erfüllt; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen teilweise Übernahme der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005); keine Auswirkungen auf andere Bebauungspläne zu erwarten keine Auswirkungen auf das Einzelhandelskonzept kein Einfluss auf andere Pläne und Programme 	nein
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	siehe 1.4 und 2.3	nein
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<ul style="list-style-type: none"> eine Berücksichtigung der Umweltbelange ist im üblichen Umfang erforderlich Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen 	nein

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
		<ul style="list-style-type: none"> • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten • erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind bei Beachtung der Rodungszeit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel vom 1. März bis zum 30. September nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten • aufgrund der räumlichen Nähe zu den Wohnnutzungen im Bereich Straße „In den Schrebergärten“ wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes formuliert, die in die Änderung des Bebauungsplanes einfließen • das Plangebiet befindet sich außerhalb der Achtungsabstände gem. SEVESO-III-Richtlinie zur Störfallanlage 	nein
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;	keine Auswirkungen absehbar, siehe oben	nein
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbes. in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • bisher hoher Störgrad: kompletter Bereich deutlich durch die Vornutzung als Bau- und Gartenmarkt samt zugehörigen Stellplätzen und Rollschuhbahn, Versiegelungen sowie Bewegungsunruhe und Lärm vorbelastet • es erfolgt die Nachverdichtung im Bestand und Entwicklung einer innerstädtischen Potenzialfläche, Errichtung von Gewerbebauten (Anbau) samt zugehöriger Stellplätze und Lagerflächen • die zulässige Nutzungsart entspricht dem derzeitigen Bestand, der Umgebungsnutzung und der planungsrechtlich festgesetzten Nutzung (Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“) 	

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
		<ul style="list-style-type: none"> • die menschliche Gesundheit wird durch den Bebauungsplan nicht negativ beeinträchtigt, nach der erfolgten immissionschutzrechtlichen Prüfung werden die notwendigen Schutzvorkehrungen eingehalten (siehe 1.4, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes) • kein erhöhtes Verkehrsaufkommen • die Tier- und Pflanzenwelt ist durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen, wenn die entsprechenden Schutzvorkehrungen eingehalten werden (siehe 1.4, Rodungsfrist, Fassadenprüfung) • Eingriffe in natürliche Böden (sofern überhaupt noch vorhanden), das Grundwasser sowie in Natur und Landschaft erfolgen nur in geringfügigem Umfang (siehe 1.4), ohne Auswirkungen 	nein
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ zu erwarten (siehe 1.4) • keine grenzüberschreitenden Auswirkungen 	nein
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	<ul style="list-style-type: none"> • gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet werden, sowohl innergebietslich als auch gegenüber der angrenzenden Bebauung • das Plangebiet liegt außerhalb festgelegter Überschwemmungsgebiete • keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes durch Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG, Rodungsfrist, Fassadenprüfung 	nein
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • Nachverdichtung des Bestandes; Erweiterung eines Sondergebietes durch Schaffung und Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Bau- und Gartenmarktes (die vorhandenen Potenziale werden genutzt, die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich wird vermieden) • keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld (siehe 2.3) 	nein

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	<ul style="list-style-type: none"> keine Bedeutung des Plangebietes, da dieses bereits größtenteils versiegelt, asphaltiert und gewerblich vorgeprägt ist; kein kulturelles Erbe betroffen (siehe 2.6.9); eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen ist nicht zu erwarten 	nein
2.6	folgende Gebiete:		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen	nein
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen	nein
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen; das Plangebiet liegt in keinem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind (Risikogebiet)	nein
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen	nein
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen	nein

Fazit:

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Flächenbilanz				
	Art der Nutzung	Flächengröße in m ²	GRZ	max. Versiegelungsgrad
rechtskräftiger Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teil- plan Nr. 10“ (2005)	Sondergebiet (SO)	31.400 m ²	0,6 / 0,9	28.260 m ²
	Mischgebiet (MI)	12.700 m ²	0,6 / 0,8	<u>10.160 m²</u>
	Grünfläche im Sondergebiet	<u>1.400 m²</u>		38.420 m ²
		45.500 m ²		
vorliegende 1. Änderung	Sondergebiet (SO)	42.400 m ²	0,8 / 0,9	38.160 m ²
	Grünfläche im Sondergebiet	600 m ²		
	Grünfläche mit Pflanzbindung	<u>2.500 m²</u>		
		45.500 m ²		
Versiegelungsgrad gesamt:				-260 m ²

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

<p>Nach der Bestimmung der Nr. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, für den in „sonstigen Gebieten“ bzw. im Innenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird und dessen zulässige Geschossfläche 5.000 m² und mehr beträgt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Anlage 3 zum UVPG heranzuziehen.</p>		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes: ca. 4,6 ha • planungsrechtlich gesicherte Verkaufsfläche des Bau- und Gartenmarktes: 13.500 m² • zusätzliche Verkaufsfläche durch Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes: 5.100 m² • Anteil der innenstadtrelevanten Randsortimente bleibt, wie bisher, auf max. 1.500 m² Verkaufsfläche begrenzt • der Kundenparkplatz wird über die Ein- und Ausfahrt zur Straße „Am Forum“ erschlossen; zudem Ein- und Ausfahrt für Anlieferung und Mitarbeiter sowie nach jetzigem Planungsstand „Drive-Infahrten“ im Bereich der Straße „Am Stadtbad“
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der Großteil des Plangebietes ist bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ als Sondergebiet festgesetzt und wird entsprechend genutzt. Lediglich für den Bereich der Rollschuhbahn wird die Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO umgewandelt. Die Intensität der Nutzung wird das bereits vorhandene Maß nicht wesentlich überschreiten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorliegende Planung eröffnet die Möglichkeit zur Erweiterung der Verkaufsfläche durch Anbau eines bereits am Standort bestehenden Bau- und Gartenmarktes. Aufgrund des bereits vorhandenen starken Versiegelungsgrades (Bau- und Gartenmarkt, Stellplatzflächen, Rollschuhbahn) kommt es zu keinen umfangreichen Überbauungen von bisher unversiegelten Flächen. Im Plangebiet stehen nur kleinräumig natürliche Böden an. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nur geringfügige neue Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle und Abwässer, kein Anfallen von Sonderabfällen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch Ansiedlung von Einzelhandelsmärkten kommt es grundsätzlich zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen (Lieferverkehr per LKW, Kundenverkehr per PKW). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um eine Verkaufsflächenerweiterung eines bestehenden Bau- und Gartenmarktes von aktuell ca. 13.500 m ² um 5.100 m ² auf 18.600 m ² Verkaufsfläche. Innerhalb des Anbaus soll eine Verkaufsflächenerweiterung für die bestehenden Kunden des Marktes realisiert und die Verkehrsführung von Kunden- und Zulieferverkehr entzerrt werden. Durch die Verbesserung der Warenanlieferung und -abholung wird eine Optimierung des bestehenden Marktes und die Steigerung der Attraktivität durch zusätzliche Angebote für Kunden angestrebt.

Nr.	Kriterium	Beschreibung
		<p>Die Erweiterung dient auch der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume.</p> <p>Mit einer erheblichen Erhöhung des Kundenaufkommens und einer damit einhergehenden Zunahme der Belästigungen ist daher nicht zu rechnen.</p> <p>Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen langjährig etablierten und seitens der Bevölkerung gut angenommenen Bau- und Gartenmarkt, der durch eine qualitative und quantitative Neuordnung zukunftsfähig gemacht werden sollen. Die Fläche war bereits zuvor größtenteils gewerblich genutzt und ist stark versiegelt, weshalb erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen ausgeschlossen werden können. Aktuell ist keine Umweltverschmutzung und Belästigung bekannt.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es werden keine Stoffe und Technologien mit Gefährdungspotenzial verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung vor.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für die menschliche Gesundheit vor.
2.	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Der Geltungsbereich liegt in der Kernstadt der Kreisstadt Homburg, angrenzend an die stark befahrene Straße „Am Forum“ und „Am Stadtbad“. Das Plangebiet dient bereits größtenteils, mit Ausnahme des Teilbereiches der Rollschuhbahn, der Einzelhandelsnutzung. Die direkte Umgebung des Geltungsbereiches ist durch unterschiedliche Nutzungen (weitere Einzelhandelsnutzungen, Gewerbe, Misch- und Wohnnutzung) geprägt. Bei dem Gebiet handelt sich um einen etablierten Versorgungsstandort der Kreisstadt Homburg. Verkehrlich ist der Standort über die Straße „Am Forum“ und „Am Stadtbad“ erschlossen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Der Planungsraum ist bereits größtenteils versiegelt (Vornutzung) und somit anthropogen stark überprägt. Der ursprüngliche Charakter der Landschaft fehlt völlig.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	

Nr.	Kriterium	Beschreibung
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einflussbereich des Planvorhabens.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Das Plangebiet gehört nicht zu derartigen Gebieten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Der Standort des Vorhabens liegt in Homburg, das im Landesentwicklungsplan (Teilabschnitt Siedlung) als Mittelzentrum ausgewiesen ist.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort nicht vorhanden.
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Auswirkungen im Zuge der Erweiterung des Bestandsgebäudes des Bau- und Gartenmarktes am Standort „Am Forum“ werden sich schwerpunktmäßig auf das direkte Umfeld des Standortes bzw. in überschaubarem Maß auf die Kreisstadt Homburg beschränken. Durch Kunden- und Lieferverkehr verursachte Lärmemissionen werden sich weitgehend auf den Standort selbst sowie sein direktes Umfeld beschränken (keine wesentliche Veränderung des Status quo). Im Übrigen wird eine Lärmschutzwand errichtet.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Nr.	Kriterium	Beschreibung
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind aufgrund des bereits vorhandenen Bestandes als gering zu bewerten. Als relevanter „Eingriff“ findet lediglich die Überbauung kleinerer Grünflächen statt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Alle Auswirkungen der Planung können z. T. durch die Baumaßnahmen, z. T. durch den Betrieb des Bau- und Gartenmarktes potenziell auftreten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	Im Rahmen der Bauphase auftretende Auswirkungen (z. B. Baulärm) beschränken sich auf den Zeitraum der Bauarbeiten. Das Verkehrsaufkommen durch Kunden- und Lieferverkehr wird sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung nicht erhöhen, da eine Anpassung an Marktentwicklungen erfolgt, was vor allem auch der Strukturierung der Räumlichkeiten und der Warenpräsentation dient. Bzgl. der Dauer dieser Auswirkungen kann keine Prognose getroffen werden; der Markt soll durch die vorliegende Planung langfristig gesichert werden, weshalb in den kommenden Jahren nicht mit einer Einstellung der dort vorgesehenen Nutzungen und damit verbunden mit einem Ausbleiben der Auswirkungen gerechnet werden kann.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Planung wird lediglich zu einer geringfügigen Veränderung des Status Quo im Plangebiet selbst führen. Das Bauplanungsrecht im Umfeld bleibt unangetastet. Die Entwicklungen auf dem DSD-Gelände, dem Alten Stadtbad und der Ortsumgehung wurden berücksichtigt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die bauliche Erweiterung durch Anbau ist notwendig, um den Standort langfristig zu sichern. Flächen, die nicht für die Erweiterung des Bestandsmarktes oder Anlage von Stellplätzen benötigt werden, werden als private Grünfläche festgesetzt um den Eingriff in die Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren.

BERICHT
Verkehrsunter-
suchung B-Plan
„Innenstadterneuerung, Teil-
plan Nr. 10, 1. Änderung“

**Kreisstadt Homburg - Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan
„Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“**

Auftraggeber/-in:

Globus Fachmärkte GmbH & Co.KG
Zeichenstraße 8
66333 Völklingen

Auftragnehmer/-in:

PTV
Transport Consult GmbH
Stumpfstr. 1
76131 Karlsruhe

Nachunternehmer Verkehrserhebung:

VE-Kass Ingenieurgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Str. 60-66
51149 Köln

Karlsruhe, 14. Juni 2022

Dokumentinformationen

Kurztitel	VU B-Plan Baumarkterweiterung
Auftraggeber/-in	Globus Fachmärkte GmbH Co.KG
Auftrags-Nr.	TC2200202
Auftragnehmer/-in	PTV Transport Consult GmbH
Bearbeiter/-in	Janna Münt, Gunther Kesenheimer
Erstellungsdatum	28.03.2022
zuletzt gespeichert	14.06.2022

Inhalt

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	5
2	Heutiges Verkehrsaufkommen	6
2.1	Ergebnisse Verkehrserhebung	7
2.2	Angepasste Verkehrsbelastung	8
3	Zukünftiges Verkehrsaufkommen	12
4	Leistungsfähigkeitsnachweise	14
5	Ausblick	15
6	Lärmkennwerte	16
7	Anhang	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz 2019 und 2021	9
Tabelle 2:	Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz Januar 2019 und Januar 2022	9
Tabelle 3:	Qualitätsstufen nach dem HBS 2015 für nicht-signalisierte Knotenpunkte (S5)	14
Tabelle 4:	Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz Januar 2019 und Januar 2022	17
Tabelle 5:	Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz Januar 2019 und Januar 2022	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan Bebauungsplan „Innenstadterweiterung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“	5
Abbildung 2:	Zählstellenplan	6
Abbildung 3:	Ergebnisse Verkehrserhebung – Verkehrsbelastungen (Kfz/12h)	7
Abbildung 4:	Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz 2019 und 2021	8

Abbildung 5: Ergebnisse Verkehrserhebung – angepasste Verkehrsbelastungen (Kfz/12h) _____	11
Abbildung 6: Zukünftige Verkehrsbelastungen (Kfz/24h) _____	13
Abbildung 7: Lageplan Messquerschnitte Lärmkenngrößen _____	16
Abbildung 7: Ergebnisse Verkehrserhebung – Morgenspitze (Kfz/h) _____	19
Abbildung 8: Ergebnisse Verkehrserhebung – Morgenspitze (SV/h) _____	19
Abbildung 9: Ergebnisse Verkehrserhebung – Abendspitze (Kfz/h) _____	20
Abbildung 10: Ergebnisse Verkehrserhebung – Abendspitze (SV/h) _____	20
Abbildung 11: Ergebnisse Verkehrserhebung – angepasste Morgenspitze (Kfz/h) _____	21
Abbildung 12: Ergebnisse Verkehrserhebung – angepasste Abendspitze (Kfz/h) _____	21
Abbildung 13: Ergebnisse Verkehrserhebung – angepasste Verkehrsbelastungen (SV/12h) _____	22
Abbildung 14: Ergebnisse Verkehrserhebung – Verkehrsbelastungen angepasste Abendspitze (Kfz/h) _____	22
Abbildung 15: Ergebnisse Verkehrserhebung – angepasste Verkehrsbelastungen (SV/12h) _____	23
Abbildung 16: Zukünftige Verkehrsbelastung – Morgenspitze mit Verlagerungen (Kfz/h) _____	23
Abbildung 17: Zukünftige Verkehrsbelastung – Abendspitze mit Verlagerungen (Kfz/h) _____	24

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Globus Fachmärkte GmbH & Co.KG in Völklingen plant, ihren Baumarkt in der Kreisstadt Homburg zu erweitern. Es ist vorgesehen, die dazu notwendige Fläche entlang der Straße „Am Stadtbad“ von der Stadt Homburg zu erwerben.

Mit der Erweiterung soll zum einen ein Drive-in realisiert werden, zum anderen soll die verkehrliche Erschließung des Areals neu geordnet werden. So sollen die Andienungen sowie „Drive-in-Fahrten“ über die Zu- und Ausfahrt entlang der Straße „Am Stadtbad“ erfolgen. Zudem ist ein eigener Bereich für die Mitarbeiterparkplätze ebenfalls im Bereich der Straße „Am Stadtbad“ vorgesehen.

Abbildung 1 zeigt den Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10“.

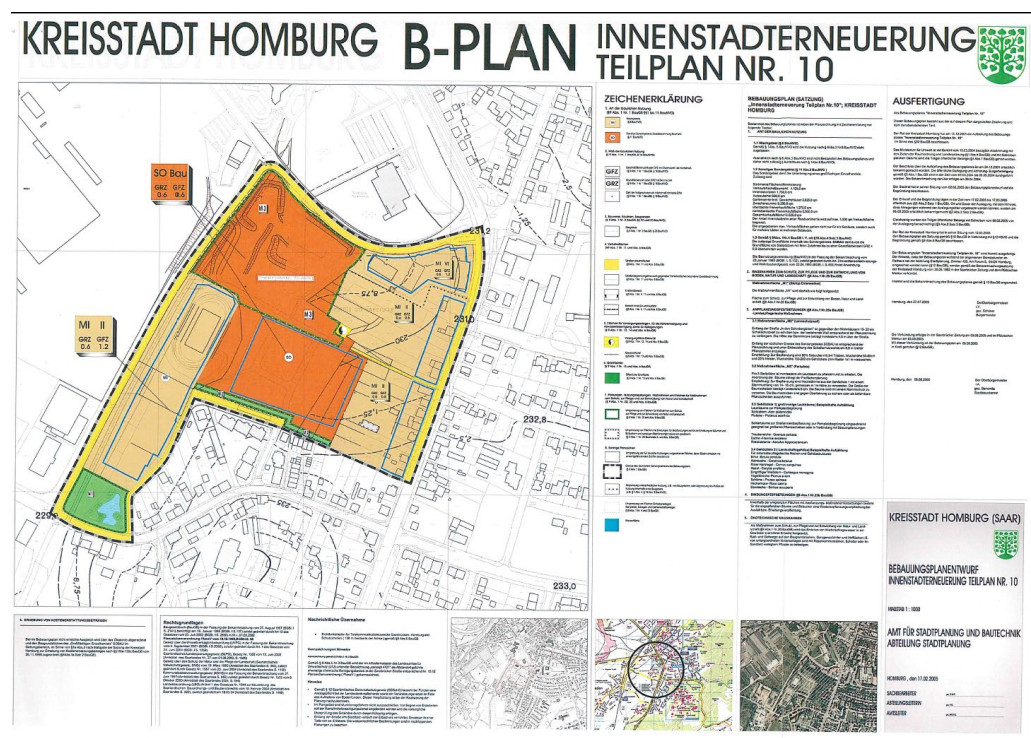


Abbildung 1: Lageplan Bebauungsplan „Innenstadterweiterung, Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“

Im Rahmen der durchzuführenden Verkehrsuntersuchung ist zum einen die Leistungsfähigkeit der Anbindung an die Straße „Am Stadtbad“ nachzuweisen. Zum anderen sind für den weiteren Planungsprozess Lärmkennwerte zu ermitteln.

2 Heutiges Verkehrsaufkommen

Das heutige Verkehrsaufkommen in den Ein- und Ausfahrten im Bereich des Globus Baumarkts wurde durch aktuelle Verkehrserhebungen erfasst. An folgenden Einmündungen wurde der Verkehr erhoben:

- K1: Ein- und Ausfahrt „Am Forum“
- K2: Ein- und Ausfahrt „Am Stadtbad“
- K3: Ein- und Ausfahrt „Aldi“

Abbildung 2 zeigt die Lage der Zählstellen.



Abbildung 2: Zählstellenplan

Die Knotenerhebungen wurden an einem Werktag (Donnerstag, 03.02.2022) während der Öffnungszeiten des Baumarktes, d.h. von 8.00 bis 20.00 Uhr, videogestützt durchgeführt.

Die Intervallzeit der Auswertungen beträgt jeweils 15 Minuten. Die Fahrzeuge wurden differenziert nach den folgenden 7 Fahrzeuggruppen erfasst und ausgewertet:

- Kraftrad
- Pkw und Pkw mit Anhänger
- Lieferwagen
- Lkw ohne Anhänger
- Lkw mit Anhänger

- Sattelzug
- Bus

Die Daten wurden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

2.1 Ergebnisse Verkehrserhebung

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung zeigen folgendes Bild (Abbildung 3).

- Ein- und Ausfahrt „Am Forum“: zwischen 8.00 und 20.00 Uhr wurden insgesamt ca. 2.550 Kfz/24h gezählt. Diese verteilen sich auf ca. 1.280 einfahrende und ca. 1.270 ausfahrende Fahrzeuge. Der Schwerververkehrsanteil liegt bei 0,3%.
- Ein- und Ausfahrt „Am Stadtbad“: hier wurden im Zählzeitraum ca. 470 Kfz/12h erfasst. Davon sind ca. 230 einfahrende und ca. 240 ausfahrende Fahrzeuge. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 7,7%. Dieser vergleichsweise hohe Wert ist auf die Andienungen zurückzuführen.
- Ein- und Ausfahrt „Aldi“: diese Ein- und Ausfahrt verzeichnet ca. 1.850 Fahrzeuge im Erhebungszeitraum zwischen 8.00 und 20.00 Uhr. Diese verteilen sich auf ca. 920 einfahrende und ca. 940 ausfahrende Fahrzeuge. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 1,2%.

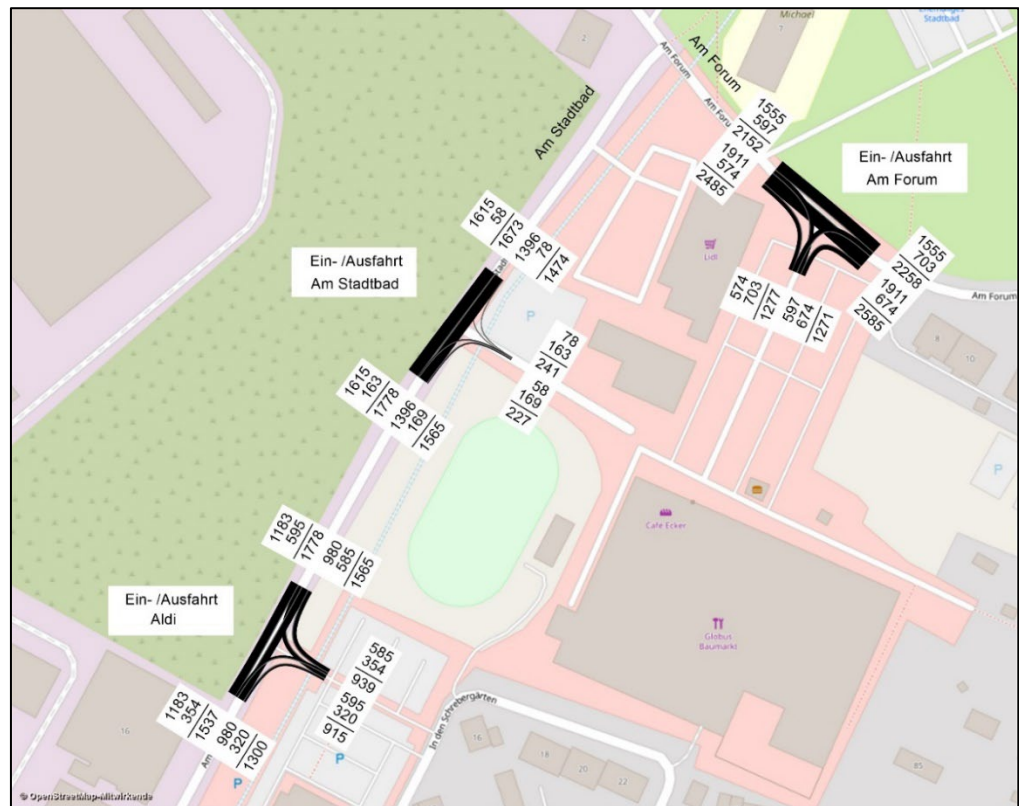


Abbildung 3: Ergebnisse Verkehrserhebung - Verkehrsbelastungen (Kfz/12h)

2.2 Angepasste Verkehrsbelastung

Die durchgeführte Verkehrserhebung kann aus zweierlei Gründen als nicht repräsentativ eingestuft werden: Zum einen ist die Jahreszeit kein typischer „Baumarkt-Monat“. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie ebenfalls Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen hat. Deshalb werden die erhobenen Daten mit entsprechenden Korrekturfaktoren angepasst. Der Auftraggeber hat hierzu entsprechende Daten zur Kundenfrequenz für den Globus-Baumarkt in Homburg zur Verfügung gestellt. Die folgenden Auswertungen zur Kundenfrequenz basieren auf diesen Daten.

Jahreszeit-Faktor:

In der Abbildung 4 und der Tabelle 1 sind für den Globus-Baumarkt in Homburg die Kundenfrequenzen für das Jahr 2019 und das Jahr 2021 aufgeführt. Das Jahr 2019 ist das Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, das Jahr 2021 ein komplettes Jahr in der Pandemie.

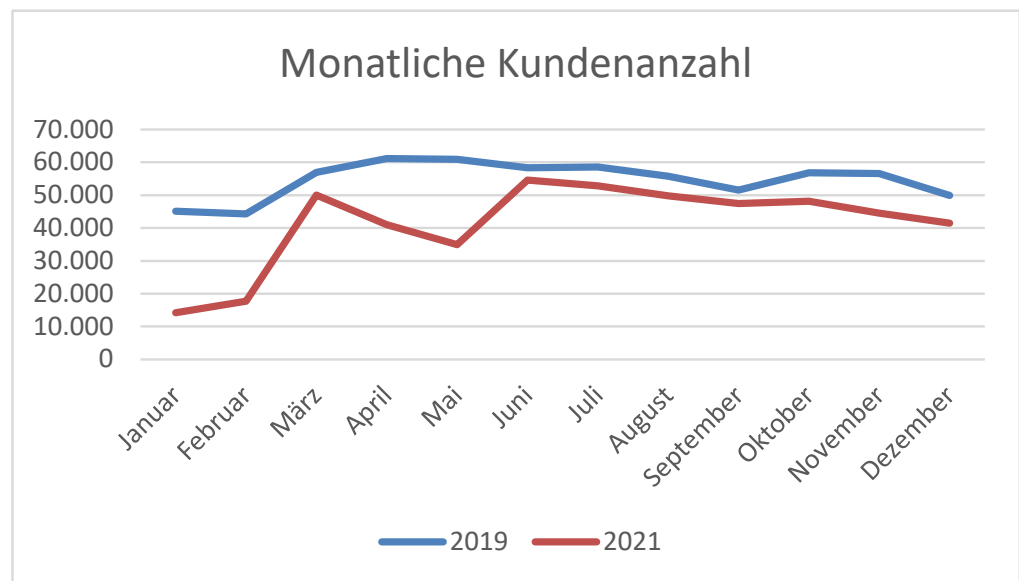


Abbildung 4: Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz 2019 und 2021

	Kunden pro Monat		Monatliche Faktor zum jährlichen Mittelwert	
	2019	2021	2019	2021
Januar	45.141	14.160	1,21	2,92
Februar	44.288	17.648	1,23	2,34
März	56.905	50.037	0,96	0,83
April	61.139	40.971	0,89	1,01
Mai	60.986	34.870	0,90	1,19
Juni	58.296	54.610	0,94	0,76
Juli	58.623	52.828	0,93	0,78
August	55.746	49.749	0,98	0,83
September	51.550	47.439	1,06	0,87
Oktober	56.816	48.180	0,96	0,86
November	56.571	44.559	0,97	0,93
Dezember	49.861	41.508	1,10	1,00
Durchschnittlich	54.660	41.380		

Tabelle 1: Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz 2019 und 2021

Die Zahlen zeigen zwei wesentliche Aspekte:

- Die Kundenfrequenz im Pandemiejahr 2021 liegt deutlich unter den Zahlen des Jahres 2019.
- Der Februar gehört zu den Monaten mit der schwächsten Kundenfrequenz.

Als jahreszeitlicher Korrekturfaktor wird entsprechend Tabelle 1 der **Faktor 1,23** ermittelt.

Corona-Faktor:

Hinsichtlich des Einflusses der Corona-Pandemie werden die Kundenfrequenzen der Monate Januar 2019 (Jahr vor der Pandemie) und Januar 2022 (Jahr der Verkehrserhebung) ausgewertet. Die Tabelle 2 zeigt, dass die Kundenfrequenz im Januar 2022 um ca. 18% unter dem Stand von Januar 2019 liegt.

Monat	Kundenfrequenz
Januar 2019	45.141
Januar 2022	37.314
Faktor	1,21

Tabelle 2: Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz Januar 2019 und Januar 2022

Als Corona-Korrekturfaktor wird entsprechend Tabelle 2 der **Faktor 1,21** ermittelt.

Gesamtkorrekturfaktor:

Der Gesamtkorrekturfaktor bestehend aus dem Jahreszeitlichen Faktor und dem Corona-Faktor beträgt somit **1,49** (Jahreszeitlichen Faktor x Corona-Faktor).

Plausibilisierung:

Wird der ermittelte Gesamtkorrekturfaktor von 1,49 auf die Kundenfrequenz Januar 2022 von 37.314 angesetzt, so ergibt sich ein Wert von 55.598. Dieser Wert entspricht in der Größenordnung dem mittleren Monatswert von 54.660 im Jahr 2019. Somit kann der Korrekturfaktor als plausibel eingestuft werden.

Angepasste Verkehrsbelastungen:

Die Anpassung der Verkehrsbelastungen erfolgt zunächst nur für die Verkehrsströme, die den Globus Baumarkt betreffen, da für diese die Korrekturfaktoren ermittelt wurden. Die Anpassung des restlichen Verkehrsaufkommens erfolgt im Rahmen von Kapitel 3.

In Abbildung 5 werden die angepassten Verkehrsbelastungen aufgezeigt. In der nördlichen Ein- und Ausfahrt „Am Forum“ sind jeweils ca. 1.900 Kfz/12h zu verzeichnen, insgesamt ca. 3.800 Kfz/12h.

In der südlichen Ein- und Ausfahrt „Am Stadtbad“ liegt die angepasste Verkehrsbelastung bei insgesamt ca. 700 Kfz/12h. Diese verteilen sich auf ca. 340 Kfz/12h auf die Einfahrt und ca. 360 Kfz/12h auf die Ausfahrt.

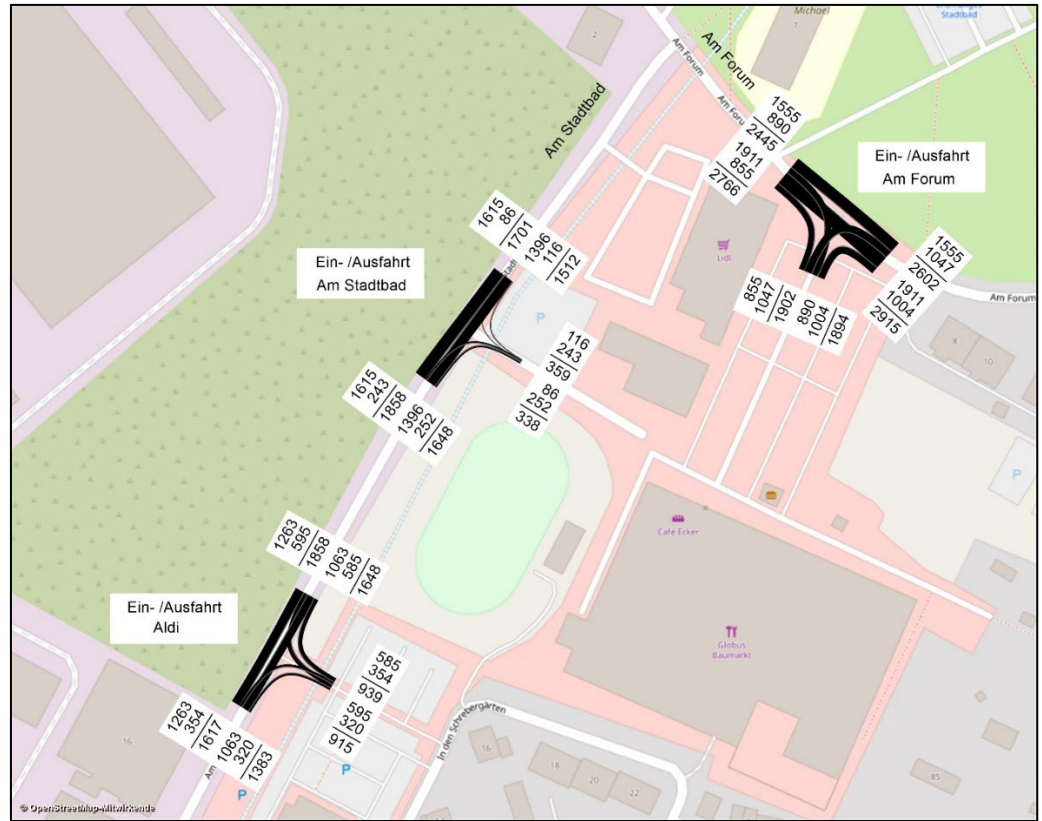


Abbildung 5: Ergebnisse Verkehrserhebung - angepasste Verkehrsbelastungen (Kfz/12h)

3 Zukünftiges Verkehrsaufkommen

Die Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Verkehrsströme im Bereich des Globus-Baumarkts geht von folgenden Rahmenbedingungen aus:

- Das neue Drive-In nutzen zukünftig ca. 100 Bestandskunden
- Es wird davon ausgegangen, dass ca. durch das Drive-In ca. 30 Neukunden zu erwarten sind.
- Die Baumarktmitarbeiter nutzen zukünftig einen Parkplatz südlich des Baumarktgebäudes. Die Erschließung erfolgt über die Ein- und Ausfahrt des Aldi-Parkplatzes.

Weiterhin werden folgende Annahmen getroffen:

- Die Aufteilung der Bestandskunden bezogen auf die Drive-In-Einfahrt erfolgt nach der gleichen Verteilung entsprechend der Grundverteilung: 84% nutzen bislang die nördliche Ein- und Ausfahrt, 16% nutzen bereits die Ein- und Ausfahrt „Am Stadtbad“.
- Die Mitarbeiter nutzen derzeit alle die nördliche Ein- und Ausfahrt.

Umverteilung der Verkehrsströme:

Auf Basis der oben aufgeführten Rahmenbedingungen und Annahmen gibt es an den betreffenden Ein- und Ausfahrten folgende Veränderungen:

- Ein- und Ausfahrt „Am Forum“: hier sind jeweils 134 weniger Ein- bzw. Ausfahrten je Tag zu erwarten. Diese setzen sich zusammen aus 84 Kunden- und 50 Mitarbeiterfahrten.
- Ein- und Ausfahrt „Am Stadtbad“: hier ist von jeweils 114 zusätzlichen Ein- bzw. Ausfahrten je Tag zu rechnen. Diese setzen sich aus 84 Bestands- und 30 Neukunden zusammen.
- Ein- und Ausfahrt „Aldi“: Durch die neue Erschließung des Mitarbeiterparkplatzes sind jeweils 50 zusätzliche Ein- bzw. Ausfahrten je Tag zu erwarten.

Zukünftige Verkehrsbelastungen:

In Abbildung 6 werden die zukünftigen Verkehrsbelastungen aufgezeigt. Auf den Straßen „Am Forum“ und „Am Stadtbad“ wird das werktägliche Verkehrsaufkommen aufgezeigt. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten für den betreffenden Zeitraum von 20.00 – 8.00 Uhr. Die betreffenden Ein- und Ausfahrten werden nicht weiter hochgerechnet, da dort außerhalb der Öffnungszeiten kein zusätzliches nennenswertes Verkehrsaufkommen vorliegt.

In der nördlichen Ein- und Ausfahrt „Am Forum“ sind jeweils ca. 1.765 Kfz/24h zu verzeichnen, insgesamt ca. 3.530 Kfz/24h.

In der südlichen Ein- und Ausfahrt „Am Stadtbad“ liegt die angepasste Verkehrsbelastung bei insgesamt ca. 935 Kfz/24h. Diese verteilen sich auf ca. 450 Kfz/24h auf die Einfahrt und ca. 475 Kfz/24h auf die Ausfahrt.

Die Ein- und Ausfahrt „Aldi“ verzeichnet ca. 965 Kfz/24h in der Einfahrt und ca. 990 Kfz/24h in der Ausfahrt, insgesamt ca. 1.955 Kfz/24h.

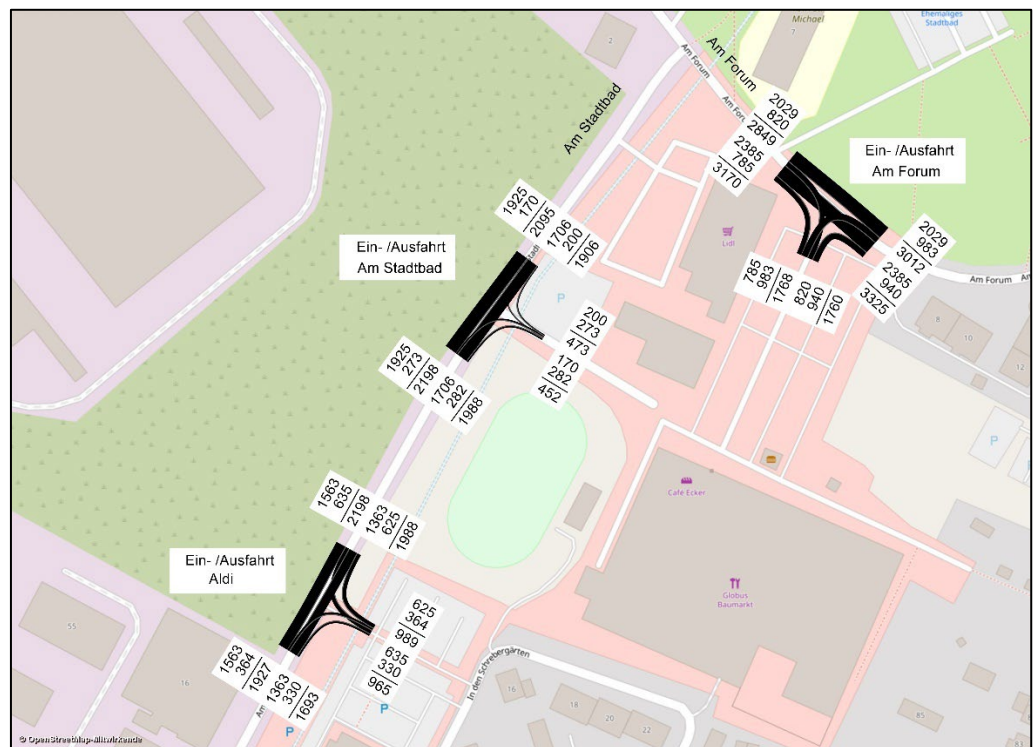


Abbildung 6: Zukünftige Verkehrsbelastungen (Kfz/24h)

Die Verkehrsbelastung auf der Straße „Am Forum“ liegt zwischen ca. 6.020 und 6.340 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 1%.

Auf der Straße „Am Stadtbad“ ist eine Verkehrsbelastung zwischen ca. 3.620 und 4.190 Kfz/24h zu verzeichnen. Der Schwerverkehrsanteil liegt zwischen ca. 1,5 und 2,7%.

4 Leistungsfähigkeitsnachweise

Für die Einmündung Am Stadtbad / Zufahrt Drive-In wird ein Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Morgen- und Abendspitze gemäß HBS 2015¹ geführt.

Mit dem Verfahren nach dem HBS wird die Verkehrsqualität nach Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F bewertet. Die Verkehrsqualität wird durch die mittlere Wartezeit der zufahrenden Kraftfahrzeuge bestimmt. Bei der zusammenfassenden Bewertung der Verkehrsqualität ist die schlechteste Verkehrsqualität der betroffenen einzelnen Ströme maßgebend. Die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs bedeuten:

Qualitätsstufe	Beschreibung nach HBS
QSV A	Die Wartezeiten sind sehr gering.
QSV B	Die Wartezeiten sind gering.
QSV C	Die Wartezeiten sind spürbar.
QSV D	Die Wartezeiten können vorübergehend hohe Werte annehmen. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
QSV E	Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Die Kapazität wird erreicht.
QSV F	Die Wartezeiten sind besonders hoch. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Tabelle 3: Qualitätsstufen nach dem HBS 2015 für nicht-signalisierte Knotenpunkte (S5)

In der Abbildung 16 und der Abbildung 17 sind die zugrunde liegenden Verkehrsbelastungen dargestellt. In der Morgen- und Abendspitze werden jeweils zusätzlich 15 Ein- und Ausfahrten berücksichtigt. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass alle einfahrenden Fahrzeuge auch hier wieder ausfahren, obwohl die Möglichkeit besteht, auch im Süden die Ausfahrt über den Aldi-Parkplatz zu nutzen (siehe Abbildung 1).

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung sind in den Anlagen 1 und 2 im Anhang dargestellt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Einmündung sowohl in der Morgenspitze als auch in der Abendspitze die Qualitätsstufe A aufweist und somit leistungsfähig ist. Auch bei höherem Verkehrsaufkommen bleibt die Einmündung leistungsfähig.

¹ FGSV: Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015

5 Ausblick

Im Umfeld des Globus-Baumarktes gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand weitere Planungsvorhaben. Dies sind im Einzelnen:

- ▶ Bau der Ortsumgehung Schwarzenacker/Schwarzenbach im Zuge der B423
- ▶ Planungen zum DSD-Gelände
- ▶ Planungen zum alten Stadtbad

Die Realisierung dieser Maßnahmen führt zu einer deutlichen Verkehrszunahme auf der Straße „Am Stadtbad“, die zukünftig Teil der B423neu sein wird. Eine Verkehrsuntersuchung, die die PTV Transport Consult GmbH im Auftrag des Investors des DSD-Gelände erstellt hat und die sowohl den Bau der B423neu als auch die Bebauung eines Teilbereiches des DSD-Geländes berücksichtigt, zeigt auf, dass der in Kapitel 4 untersuchte Knoten auch dann noch leistungsfähig sein wird.²

Auch eine zusätzliche neue Nutzung auf der Fläche des alten Stadtbades dürfte vorbehaltlich einer genauen Untersuchung keine negative Auswirkung auf den Knoten „Am Stadtbad“/ Ein- und Ausfahrt Drive-In Globus-Baumarkt haben.

² PTV Transport Consult GmbH: Kreisstadt Homburg - Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan „Westlich des Forums, Teilbereich 1“; im Auftrag der Munitor Gruppe Saarbrücken; Karlsruhe, 06. August 2021

6 Lärmkennwerte

Für den weiteren Planungsprozess werden auf Basis der vorliegenden Verkehrsuntersuchung die verkehrlichen Lärmkennwerte nach RLS19 benötigt.

Für den Ausgangsfall und den Fall mit den verlagerten Verkehrsströmen werden die Lärmkennwerte zu ermittelt und aufzubereitet. Die Lärmkennwerte sind:

- DTV: Durchschnittlicher täglicher Verkehr
- mT: mittlere stündliche Verkehrsbelastung (Tag)
- mN: mittlere stündliche Verkehrsbelastung (Nacht)
- pT LKW 1
- pT LKW 2
- pN LKW 1
- pN LKW 2

Die Lärmkennwerte beziehen sich auf den DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) und wurden aus dem DTV-W (durchschnittlicher täglicher Verkehr) abgeleitet.

Die aufbereiteten Lärmkennwerte sind in Tabelle 4 und Tabelle 5 enthalten. Abbildung 7 zeigt die entsprechenden Messquerschnitte.

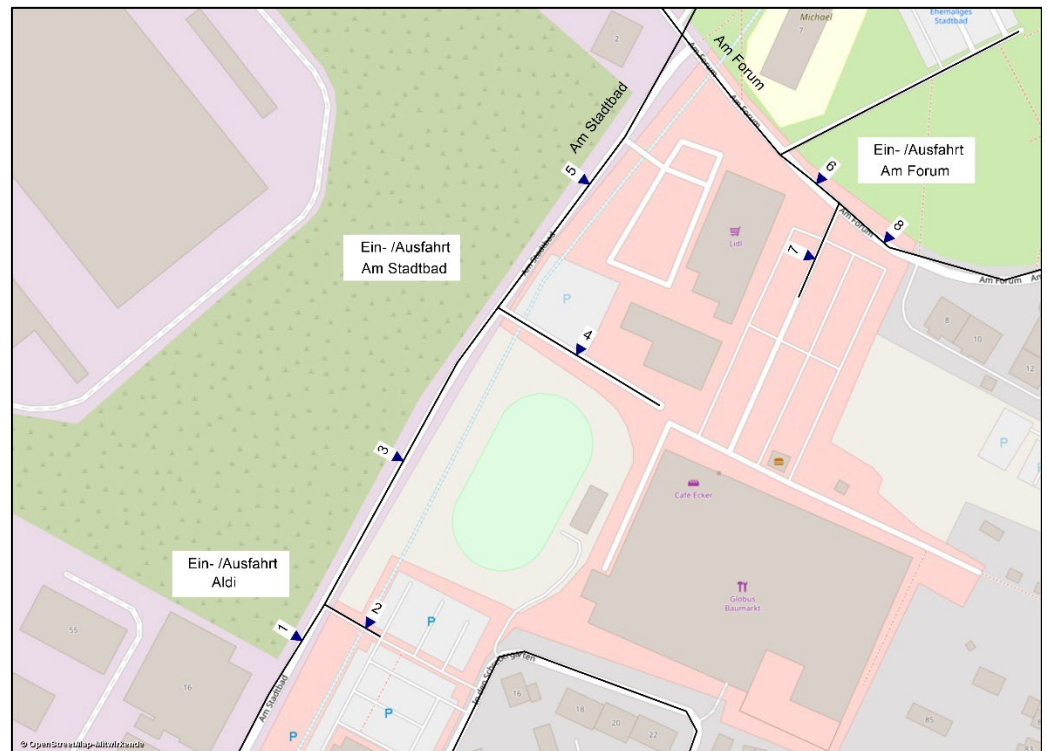


Abbildung 7: Lageplan Messquerschnitte Lärmkenngrößen

MQ_LAERM	DTV	Mt	Mn	pt Lkw 1	pt Lkw 2	pn Lkw 1	pn Lkw 2
1	3.240	188	29	1,0	0,5	1,0	2,0
2	1.669	97	15	0,5	0,5	0,0	0,0
3	3.695	214	33	1,0	0,5	1,0	2,0
4	627	36	6	4,0	2,0	0,0	0,0
5	3.432	199	31	1,5	1,5	1,0	1,0
6	5.410	314	49	0,5	0,5	0,5	0,5
7	3.417	198	31	0,5	0,0	0,0	0,0
8	5.686	330	51	0,5	0,5	0,5	0,5

Tabelle 4: Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz Januar 2019 und Januar 2022

MQ_LAERM	DTV	Mt	Mn	pt Lkw 1	pt Lkw 2	pn Lkw 1	pn Lkw 2
1	3.258	189	29	1,0	0,5	1,0	2,0
2	1.759	102	16	0,5	0,5	0,0	0,0
3	3.767	218	34	1,0	0,5	1,0	2,0
4	815	47	7	3,0	1,5	0,0	0,0
5	3.610	209	32	1,5	1,5	1,0	1,0
6	5.417	314	49	0,5	0,5	0,5	0,5
7	3.175	184	29	0,5	0,0	0,0	0,0
8	5.704	331	51	0,5	0,5	0,5	0,5

Tabelle 5: Globus-Baumarkt Homburg - Kundenfrequenz Januar 2019 und Januar 2022

7 Anhang



Abbildung 8: Ergebnisse Verkehrserhebung - Morgenspitze (Kfz/h)



Abbildung 9: Ergebnisse Verkehrserhebung - Morgenspitze (SV/h)



Abbildung 10: Ergebnisse Verkehrserhebung - Abendspitze (Kfz/h)



Abbildung 11: Ergebnisse Verkehrserhebung - Abendspitze (SV/h)



Abbildung 12: Ergebnisse Verkehrserhebung - angepasste Morgenspitze (Kfz/h)



Abbildung 13: Ergebnisse Verkehrserhebung - angepasste Abendspitze (Kfz/h)



Abbildung 14: Ergebnisse Verkehrserhebung - angepasste Verkehrsbelastungen (SV/12h)



Abbildung 15: Ergebnisse Verkehrserhebung - Verkehrsbelastungen angepasste Abendspitze (Kfz/h)

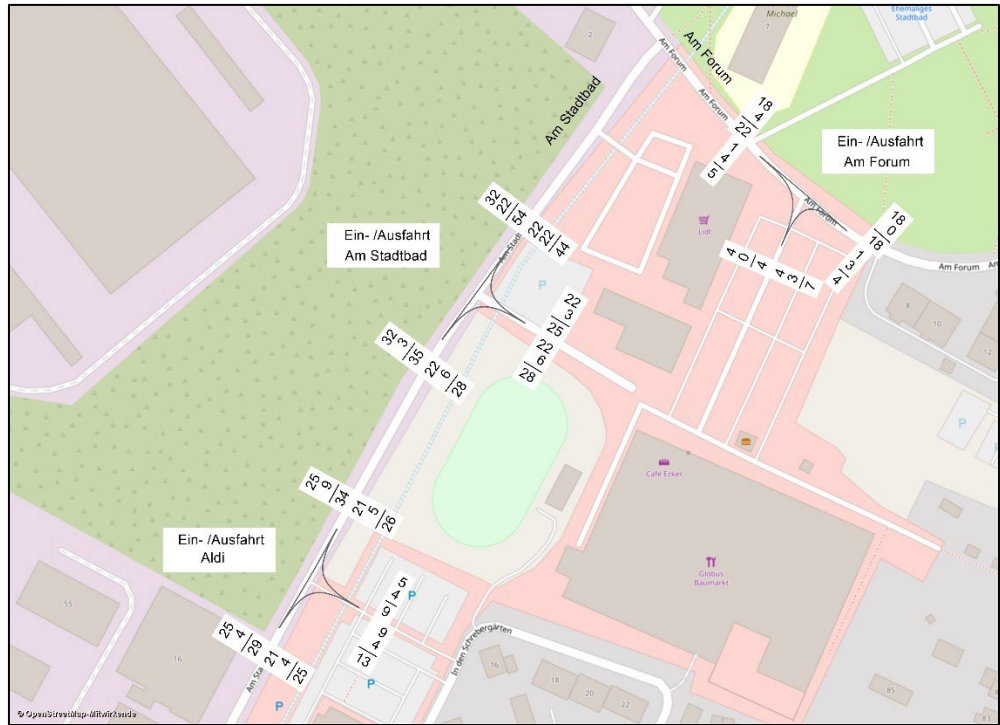


Abbildung 16: Ergebnisse Verkehrserhebung - angepasste Verkehrsbelastungen (SV/12h)



Abbildung 17: Zukünftige Verkehrsbelastung - Morgenspitze mit Verlagerungen (Kfz/h)



Abbildung 18: Zukünftige Verkehrsbelastung - Abendspitze mit Verlagerungen (Kfz/h)

ANLAGE 1:

Beurteilung einer Einmündung mit Vorfahrtsregelung innerorts

Knotenverkehrsstärke: 375 Fz/h

A-C /B
Knotenpunkt: Am Stadtbad / Zufahrt

Verkehrsdaten: Datum: *Planung*
Uhrzeit: *MSP*

Verkehrsregelung: Zufahrt B:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s
Qualitätsstufe: **D**

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

liegt nicht vor, pauschaler Umrechnungsfaktor: 1,10

Kapazitäten der Einzelströme							
Zufahrt	Strom (Rang)	Hauptströme $q_{p,i}$ [Fz/h]	Grundkap. G_i [Pkw-E/h]	Abminderungs-faktor f_i [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungs-grad x_i [-]	staufreier Zustand p_0
A	2 (1)	---	1800	1,000	1800	0,068	---
	3 (1)	0	1600	1,000	1600	0,026	---
B	4 (3)	284	764	1,000	745	0,034	---
	6 (2)	130	1024	1,000	1024	0,053	---
C	7 (2)	149	1085	1,000	1085	0,023	0,975
	8 (1)	---	1800	1,000	1800	0,080	---

Qualität der Einzel- und Mischströme									
Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungs-grad x_i [-]	Kapazitäts-reserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitäts-stufe QSV
A	2	111	1,100	1800	1636	0,068	1525	0,0	A
	3	38	1,100	1600	1455	0,026	1417	0,0	A
B	4	23	1,100	745	677	0,034	654	5,5	A
	6	49	1,100	1024	931	0,053	882	4,1	A
C	7	23	1,100	1085	986	0,023	963	3,7	A
	8	131	1,100	1800	1636	0,080	1505	0,0	A
A	2+3	149	1,100	1744	1586	0,094	1437	0,0	A
B	4+6	72	1,100	1390	1263	0,057	1191	3,0	A
C	7+8	154	1,100	1800	1636	0,094	1482	2,4	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{FZ,ges}									A

ANLAGE 2:

Beurteilung einer Einmündung mit Vorfahrtsregelung innerorts

Knotenverkehrsstärke: 452 Fz/h

A-C /B
Knotenpunkt: Am Stadtbad / Zufahrt

Verkehrsdaten: Datum: Planung
Uhrzeit: ASP

Verkehrsregelung: Zufahrt B:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s
Qualitätsstufe: **D**

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

liegt nicht vor, pauschaler Umrechnungsfaktor: 1,10

Kapazitäten der Einzelströme							
Zufahrt	Strom (Rang)	Hauptströme $q_{p,i}$ [Fz/h]	Grundkap. G_i [Pkw-E/h]	Abminderungs-faktor f_i [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungs-grad x_i [-]	staufreier Zustand p_0
A	2 (1)	---	1800	1,000	1800	0,090	---
	3 (1)	0	1600	1,000	1600	0,022	---
B	4 (3)	370	680	1,000	669	0,033	---
	6 (2)	164	982	1,000	982	0,052	---
C	7 (2)	180	1047	1,000	1047	0,014	0,985
	8 (1)	---	1800	1,000	1800	0,118	---

Qualität der Einzel- und Mischströme									
Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungs-grad x_i [-]	Kapazitäts-reserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitäts-stufe QSV
A	2	148	1,100	1800	1636	0,090	1488	0,0	A
	3	32	1,100	1600	1455	0,022	1423	0,0	A
B	4	20	1,100	669	609	0,033	589	6,1	A
	6	46	1,100	982	893	0,052	847	4,3	A
C	7	13	1,100	1047	952	0,014	939	3,8	A
	8	193	1,100	1800	1636	0,118	1443	0,0	A
A	2+3	180	1,100	1761	1601	0,112	1421	0,0	A
B	4+6	66	1,100	1305	1186	0,056	1120	3,2	A
C	7+8	206	1,100	1800	1636	0,126	1430	2,5	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{FZ,ges}									A

Schalltechnisches Gutachten

zum Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan
Nr. 10, 1. Änderung“ der Kreisstadt Homburg
Geräuschemissionen und -immissionen durch den
Globus Bau- und Gartenmarkt in 66424 Homburg,
Am Forum 6, nach der geplanten Erweiterung

Auftraggeber: Globus Fachmärkte
GmbH & Co. KG
Zeichenstraße 8
66333 Völklingen

Datum des Gutachtens: 04.04.2022
Auftrag Nr.: 6109207
Revision: A
Umfang des Gutachtens: 37 Blatt
Anhang 1: 13 Blatt
Anhang 2: 24 Blatt
Anhang 3: 5 Blatt

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Auftrag und Allgemeines	3
2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	3
3. Beschreibung des Vorhabens	3
3.1 Standort	3
3.2 Bestehender Bau- und Gartenmarkt	4
3.3 Geplante Erweiterung	5
3.4 Geräuschemissionen	6
4. Immissionsorte und zulässige Geräuschemissionen	6
5. Durchführung der Untersuchung	9
6. Ermittlung der Geräuschemissionen	10
6.1 Kundenparkplatz	10
6.2 Mitarbeiterparkplatz	13
6.3 Drive-In	15
6.4 Warenanlieferung	16
6.5 Abfallcontainer	18
6.6 Gasflaschentauschaumat (GTA)	19
6.7 Selbstabholer	22
6.8 Freilager	24
6.9 Zusammenfassung der berücksichtigten Betriebsvorgänge	25
7. Lärmschutzmaßnahmen	25
8. Berechnung der Geräuschemissionen	26
8.1 Schallausbreitungsrechnung	26
8.2 Immissionspegel	27
8.3 Beurteilungspegel	27
8.4 Spitzenpegel	29
9. Vergleich mit den zulässigen Werten	30
10. An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Straßen	33
11. Qualität der Prognose	33
12. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung	34
Anhang	
1 Bilder	
2 Tabellen	
3 Erläuterungen zu den Tabellen	

1. Auftrag und Allgemeines

Der Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg soll erweitert werden. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Weiterentwicklung des Baumarktes durch ein Drive-In mit einer Verkaufsfläche von ca. 5.100 m²
- Verbesserung der Warenanlieferung und-abholung (Click&Collect)
- Entzerrung der Verkehrsführung von Kunden- und Anlieferverkehr
- Optimierung der Aniefersituation

Eine Ausweitung der innenstadtrelevanten Sortimente ist nicht geplant. Auch eine relevante Erhöhung der Kundenzahlen wird nicht erwartet. Die geplanten Maßnahmen erfolgen vor dem Hintergrund einer Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes.

Für das geplante Vorhaben wird von der Kreisstadt Homburg der Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“ aufgestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens zu den von dem erweiterten Bau- und Gartenmarkt ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen erforderlich.

Die SGS-TÜV Saar GmbH wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG, Völklingen, mit der Erstellung einer entsprechenden gutachtlichen Stellungnahme beauftragt.

2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Sämtliche für die vorliegende Untersuchung herangezogenen Grundlagen sind in Tabelle 1 im Anhang zusammengestellt.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Standort

Der Standort des Globus Bau- und Gartenmarktes Homburg befindet sich ca. 750 m südwestlich des Stadtzentrums westlich der B423 (Zweibrücker Straße).

Das Betriebsgelände grenzt im Norden an die Straße „Am Forum“, im Süden an die Straße „In den Schrebergärten“. Auf der Ostseite grenzt das Betriebsgelände an die Grundstücke der Häuser in der Zweibrücker Straße an, auf der Westseite an die Grundstücke weiterer Gewerbebetriebe (Lidl-Lebensmittelmart, Fitnessstudio/ Steuerberatung).

Direkt westlich des Baumarktgebäudes befindet sich eine Rollschuhbahn. Südlich der Rollschuhbahn, an der Straße „Am Stadtbad“, befinden sich darüber hinaus ein öffentlicher Parkplatz sowie ein Aldi-Lebensmittelmart.

Die dem Bau- und Gartenmarkt nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich nördlich in der Straße „Am Forum“, östlich in der Zweibrücker Straße und südlich in der Straße „In den Schrebergärten“.

Die örtliche Situation ist den Bildern 1 und 2 im Anhang zu entnehmen.

3.2 Bestehender Bau- und Gartenmarkt

Das ca. 135 m lange, ca. 105 m breite und ca. 7,5 m hohe Gebäude des Bau- und Gartenmarktes befindet sich unmittelbar östlich der Rollschuhbahn bzw. nördlich der Wohnhäuser in der Straße „In den Schrebergärten“. Nördlich des Gebäudes bis zur Straße „Am Forum“ erstreckt sich der Kundenparkplatz. Der Eingang zum Bau- und Gartenmarkt befindet sich auf der Nordseite des Gebäudes.

Die Kunden gelangen über eine Zufahrt von der Straße „Am Forum“ im Norden sowie über eine weitere Zufahrt von der Straße „Am Stadtbad“ im Westen auf den Kundenparkplatz. Auf diesem befinden sich vier Einkaufswagenboxen. Von der Zweibrücker Straße im Osten kann man den Baumarkt zudem über einen Fußweg erreichen.

Der Verkaufsraum des Bau- und Gartenmarktes erstreckt sich über die gesamte Länge des Gebäudes und ist ca. 70 m breit. Im südlichen, rückwärtigen Bereich des Gebäudes befinden sich ein überdachtes und ein offenes Freilager (Freiverkauf). Auf der Westseite des Gebäudes befindet sich ein weiteres Freilager. Das offene Freilager im Südosten des Gebäudes wird von einer ca. 5 m hohen Wand aus Stahlblech umschlossen.

Die Warenanlieferung erfolgt im nordwestlichen Bereich des Gebäudes im Außenbereich. Die Lkw werden auf der Freifläche per Gabelstapler entladen und die Waren zu den Lagerflächen gefahren. Aufgrund des Platzmangels werden Waren teilweise auch im Bereich des Parkplatzes gelagert.

Der Bau- und Gartenmarkt verfügt darüber hinaus über eine Kfz-Werkstatt. Die Fahrzeuge befahren die Werkstatt über vier Tore in der Nordfassade des Gebäudes östlich des Haupteingangs.

Nordöstlich des Gebäudes wurde ein Gasflaschentauschaumat (GTA) aufgestellt. An diesem können handelsübliche Propangasflaschen gekauft und leere Flaschen zurückgegeben werden. Der Automat ist rund um die Uhr verfügbar.

Der Bau- und Gartenmarkt ist im übrigen Montag bis Samstag von 08:00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Warenanlieferungen erfolgen zwischen 07:30 und 17:00 Uhr durch 15 bis 20 Lkw pro Tag.

3.3 Geplante Erweiterung

Das Gebäude des Bau- und Gartenmarktes soll auf der Westseite um einen Anbau mit gleicher Gebäudehöhe erweitert werden, in dem ein sogenannter Drive-In mit ca. 5.100 m² Verkaufsfläche eingerichtet wird. Auf der Nordseite des ca. 70,5 m x 72,5 m großen Anbaus ist die Ein- und Ausfahrt des Drive-In und ein Service-Bereich (Click & Collect) geplant. Die Kunden können mit ihren Fahrzeugen in das Drive-In einfahren und die Waren direkt in ihr Auto oder auf Anhänger laden. Das Bezahlen der Ware erfolgt bei der Ausfahrt.

Südlich des Drive-In wird ein neuer Anlieferbereich eingerichtet, in dem die anliefernden Lkw per Gabelstapler entladen werden. Die ca. 2.200 m² große Anlieferung wird eingezäunt.

Östlich der Anlieferung wird eine Lagerhalle als Anbau auf der Südseite des Bau- marktes und des Drive-In errichtet. Die an dieser Stelle derzeit stehenden Abfallcontainer werden nach Westen an die Südostgrenze der Anlieferung verlagert. In diesem Bereich wird zudem ein Sprinklertank aufgestellt.

Für die geplante Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes soll das Grundstück der Rollschuhbahn erworben und überbaut werden.

Der öffentliche Parkplatz südwestlich der Rollschuhbahn soll ebenfalls dem Betriebsgrundstück des Bau- und Gartenmarktes zugeschlagen und darauf ein Mitarbeiterparkplatz mit ca. 65 Stellplätzen eingerichtet werden. Der Mitarbeiterparkplatz besitzt eine eigene Zufahrt von der Straße „Am Stadtbad“. Diese wird auch von ausfahrenden Lkw nach der Anlieferung genutzt.

Der bestehende Gasflaschentauschaautomat (GTA) soll vom derzeitigen Standort auf die Westseite des geplanten Drive-In verlagert werden.

Ebenfalls auf der Westseite des Drive-In sollen Stellplätze für die Selbstabholer eingerichtet werden, die per Click & Collect bestellte Waren abholen. Diese Waren werden per Gabelstapler aus dem Lager des Bau- und Gartenmarktes zu den Stellplätzen der Selbstabholer transportiert und dort in die Fahrzeuge oder auf Anhänger verladen.

Der Kundenparkplatz nördlich des Bau- und Gartenmarktes bleibt baulich weitgehend unverändert. Die bisher als Lagerflächen genutzten Teilflächen sowie der Aufstellungsbereich des GTA werden jedoch frei, so dass zusätzliche Stellplätze ausgewiesen werden können. Der Parkplatz vergrößert sich dadurch auf ca. 334 Stellplätze.

Die örtliche Situation nach der geplanten Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes kann den Bildern 3 und 4 im Anhang entnommen werden.

Für die schalltechnische Betrachtung des zukünftigen Betriebs wurde eine erweiterte Öffnungszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr angenommen.

3.4 Geräuschemissionen

Maßgeblich für die von dem Betrieb des erweiterten Bau- und Gartenmarktes ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen sind die folgenden Betriebsvorgänge:

- Parkverkehr durch Kunden und Mitarbeiter einschließlich der des Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen in den Einkaufswagenboxen auf dem Kundenparkplatz
- Parkverkehr und Fahrgeräusche der Kundenfahrzeuge in Zusammenhang mit dem Drive-In, dem Gasflaschentauschaautomat (GTA) und der Selbstabholung (Click & Collect)
- Fahr- und Rangiergeräusche der Lieferfahrzeuge
- Ladegeräusche bei der Warenanlieferung und bei der Beladung von Kundenfahrzeugen
- Betriebsvorgänge im Freilager
- Einwürfe in die Abfallcontainer sowie Aufnehmen und Absetzen der Container beim Containerwechsel
- Kfz-Werkstatt
- Betrieb des Gasflaschentauschaautomaten (GTA)

Die Geräuschemissionen dieser Vorgänge wurden in der vorliegenden Untersuchung betrachtet.

4. Immissionsorte und zulässige Geräuschimmissionen

Die dem Bau- und Gartenmarkt nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich nördlich in der Straße „Am Forum“, östlich in der Zweibrücker Straße und südlich in der Straße „In den Schrebergärten“.

Die Baugenehmigung für den bestehenden Baumarkt enthält u.a. folgende Auflagen zum Immissionsschutz [12]:

7. Durch den Betrieb des Baumarktes dürfen auch unter Berücksichtigung der Lärmbelastung durch vorhandene Anlagen (Vorbelastung) vor den Fenstern von benachbarten schutzbedürftigen Räumen folgende Lärm- und Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- | | |
|---|--------------|
| Bebauung in der Straße "Am Forum": | |
| tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) | 60 dB(A) und |
| nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) | 45 dB(A) ; |
| Bebauung in der Straße "In den Schrebergärten": | |
| tagsüber | 55 dB(A) und |
| nachts | 40 dB(A). |

Danach wird der Bereich der Wohnbebauung in der Straße „Am Forum“ als Mischgebiet (MI) eingestuft, der Bereich der Wohnbebauung in der Straße „In den Schrebergärten“ als allgemeines Wohngebiet. Die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm sollen von der Gesamtbelastung durch die Geräuschimmissionen an Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind, eingehalten werden.

Das westlich der Straße „Am Stadtbad“ liegende ehemalige DSD-Gelände soll zukünftig überplant und bebaut werden. Einem vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist für den Bereich entlang der Straße „Am Stadtbad“ eine geplante Ausweisung als „urbanes Gebiet“ (MU) sowie eine Bebauung mit drei Vollgeschossen zu entnehmen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden daher auch die im geplanten urbanen Gebiet zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt. In urbanen Gebieten gelten gemäß TA Lärm [1] folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 63 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Östlich des bestehenden Bau- und Gartenmarktes im rückwärtigen Bereich des Wohnhauses Zweibrücker Straße 73 wird der Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“ aufgestellt (Planzeichnung siehe Bild 13 im Anhang). Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), im südöstlichen Teil werden die Mischgebiete MI 1 bis MI 4 festgesetzt. Im GEe ist eine Gebäudehöhe von maximal 8 m zulässig, in den Mischgebieten eine 3- bis 5-geschossige Bebauung (Gebäudehöhe 14,5 m bis 20,5 m). An den Baufenstern des Bebauungsplans „Rechts am Zweibrücker Weg“ wurden daher ebenfalls Immissionsorte berücksichtigt.

Gemäß TA Lärm [1] folgende Immissionsrichtwerte:

in Mischgebieten:

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

in Gewerbegebieten:

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Entsprechend TA Lärm gilt als Beurteilungszeitraum tags der Zeitraum von 16 Stunden zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, nachts die lauteste Stunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Nach der TA Lärm dürfen kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Immissionsorte, die Höhe über Boden sowie der geringste Abstand zum Betriebsgelände des Globus Bau- und Gartenmarktes aufgeführt. Die an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind ebenfalls noch einmal aufgeführt.

Immissionsort		Höhe über Boden m	Abstand m	Immissionsrichtwert in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung			tags	nachts
1	In den Schrebergärten 16	5,1	17	55	40
2	In den Schrebergärten 18	13,5	19	55	40
3	In den Schrebergärten 22	10,7	22	55	40
4	In den Schrebergärten 17b	7,9	5	55	40
5	In den Schrebergärten 12	5,1	32	55	40
6a	Am Forum 8 Süd	12,7	25	60	45
6b	Am Forum 8 West	12,7	22	60	45
7a	DSD Nord	13,0	35	63	45
7b	DSD Mitte	13,0	35	63	45
7c	DSD Süd	13,0	45	63	45
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	7,0	3	65	50
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	7,0	3	65	50
8c	BP Zweibrücker Weg MI	19,5	15	60	45

Es wurden jeweils die Stockwerke der Gebäude mit den höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionen betrachtet.

Die Lage der Immissionsorte ist Bild 2 und Bild 3 im Anhang zu entnehmen.

Die Immissionsrichtwerte gelten gemäß TA Lärm für die Summe der Geräuschimmissionen von Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind. Eine an den Immissionsorten vorhandene Vorbelastung ist bei der Beurteilung der hinzukommenden Geräuschimmissionen daher zu berücksichtigen.

Nach Nr. 3.2.1, Absatz 2 der TA Lärm [1] kann der von der zu beurteilenden Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant angesehen werden, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. Des Weiteren kann nach Nr. 3.2.1, Absatz 6 der TA Lärm [1] auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

5. Durchführung der Untersuchung

Von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG, Völklingen, wurde ein Vorentwurf der geplanten Erweiterung am Globus Bau- und Gartenmarkt mit Datum von 16.08.2021 vorgelegt. Dieser wurde der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt.

Die von dem Parkverkehr der Kunden und Mitarbeiter des Bau- und Gartenmarktes ausgehenden Geräuschemissionen wurden nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. Auflage 2007 [3] berechnet. Zu den Kundenzahlen wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG die Statistik für das Jahr 2019 vorgelegt. Die Geräuschemissionen durch den Durchfahr- und Parksuchverkehr wurden nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90 [7] berechnet.

Die Berechnung der Fahrgeräusche durch Lkw erfolgte anhand der Untersuchung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zu Lkw- und Ladegeräuschen [4] sowie deren Aktualisierung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2005 [5]. Der Umfang der täglichen Warenanlieferung wurde ebenfalls von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG angegeben.

Zu den Geräuschemissionen bei der Entladung von Lkw durch Gabelstapler am Globus Baumarkt in Homburg lagen Messwerte von einer früheren Untersuchung vor. Diese wurden in die vorliegende Untersuchung übernommen.

Die Geräuschemissionen durch die Einwürfe in die Abfallcontainer wurden den Schalltechnischen Hinweisen für die Aufstellung von Wertstoffcontainern [8] entnommen. Die mit den Containerwechseln verbundenen Geräuschemissionen wurden dem Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw [9] entnommen.

Zu den Geräuschemissionen der Betriebsvorgänge innerhalb des Freilagers/Freiverkaufs lag eine schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2005 [10] vor. Die Geräuschemissionen des Gasflaschentauschautomaten (GTA) wurden einem Messbericht des Herstellers entnommen.

Die durch den Betrieb des erweiterten Bau- und Gartenmarktes an den Immissionsorten in der Nachbarschaft verursachten Geräuschimmissionen wurden durch eine Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 [2] ermittelt. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 [1].

6. Ermittlung der Geräuschemissionen

6.1 Kundenparkplatz

6.1.1 Parkverkehr

Die Geräuschemissionen durch den Parkverkehr wurden auf der Grundlage der Studie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. Auflage 2007 [3] nach dem getrennten Verfahren berechnet. In der Studie [3] wurde eine Berechnungsformel entwickelt, die ausgehend von den Parametern

B = Bezugsgröße, die den untersuchten Parkplatz charakterisiert (z.B. Anzahl der Stellplätze bei P+R-Parkplätzen, Netto-Verkaufsfläche bei Einkaufsmärkten usw.);

N = Zahl der Bewegungen pro Bezugsgröße und Stunde (1 Parkvorgang = 2 Bewegungen)

den Schallleistungspegel L_w des Parkplatzes liefert.

Die Berechnungsformel ist in Tabelle 5 im Anhang angegeben.

Der Kundenparkplatz mit zukünftig ca. 334 Stellplätzen befindet sich auf der Nordseite des Baumarktgebäudes.

Die für die Zukunft maximal geplanten Öffnungszeiten des Bau- und Gartenmarktes liegen montags bis samstags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Zur Ermittlung der von den Parkvorgängen auf dem Kundenparkplatz ausgehenden Geräuschemissionen wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG die Kundenstatistik aus dem Jahr 2019 vorgelegt. Dies ist das letzte Jahr, das von der Corona-Krise noch unbeeinträchtigt war. Gegenüber den Kundenzahlen von 2019 sind auch zukünftig keine relevanten Steigerungen zu erwarten.

Die durchschnittliche tägliche Kundenzahl im Jahr 2019 betrug danach 2.170. Lediglich an 16 Tagen des Jahres wurde eine Kundenzahl von 3.000 überschritten. Dies ist teilweise auf Sonderaktionen zurückzuführen, die für die Zukunft nicht mehr geplant sind.

Im Sinne einer Maximalbetrachtung wurde auf dieser Basis von 3.000 Kunden pro Tag ausgegangen. Nach Auskunft der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG kommen 95 % der Baumarktkunden mit dem Auto, die übrigen Kunden zu Fuß oder mit anderen Verkehrsmitteln. Daraus ergibt sich eine Anzahl von 2.850 Pkw, die den Kundenparkplatz des Baumarktes pro Tag anfahren. Im Hinblick auf die Öffnungszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr ist damit zu rechnen, dass einige Kunden den Parkplatz vor 07:00 Uhr anfahren bzw. nach 20:00 Uhr (Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß TA Lärm) verlassen. Diese Anzahl wurde im Sinne einer Maximalabschätzung mit jeweils 50 abgeschätzt.

Die Bezugsgröße B in der o.g. Formel ist im vorliegenden Fall die Stellplatzanzahl (B=334).

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch den Parkverkehr auf dem Kundenparkplatz erfolgte mit den folgenden Eingangswerten:

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
K _{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart (Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt)	3	dB(A)
K _I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit	4	dB(A)
B	Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)	334	-
N	Zahl der Bewegungen pro Bezugsgröße und Stunde 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	0,1	-
		1,3	-

Nach der Berechnung ergeben sich für die Parkvorgänge der Kunden auf dem Kundenparkplatz die folgenden Schalleistungspegel über die beiden getrennt betrachteten Zeiträume tags:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel des Parkverkehrs L _{WA} in dB(A)
Kundenparkplatz - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	85,2 96,4

Die angegebenen Schalleistungspegel enthalten bereits einen Zuschlag für Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm. Die Berechnung der Schalleistungspegels ist Tabelle 5 im Anhang zu entnehmen.

6.1.2 Parksuch- und Durchfahrverkehr

Die von der Ein- und Ausfahrt der Pkw und dem Parksuch- und Durchfahrverkehr verursachten Geräuschemissionen werden beim getrennten Verfahren der Parkplatzlärmstudie [3] nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 [7] separat berechnet, wobei gemäß [3] anstelle von D_{StrO} in Formel (6) der RLS-90 [7] bei der Ermittlung der Schallemissionen von Parkplätzen abweichende Zuschläge K_{StrO*} gemäß [3], Abschnitt 8.2.2.2 zu berücksichtigen sind. Die Berechnungsformel sowie die Zuschläge K_{StrO*} sind der Tabelle 5 im Anhang zu entnehmen.

Die Fahrgassen des Parkplatzes sind asphaltiert.

Der Kundenparkplatz wird von der Straße „Am Forum“ im Norden und von der Straße „Am Stadtbad“ im Westen angefahren. In dem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der PTV Transport Consult GmbH erstellen Verkehrsgutachten wurde ermittelt, dass 84% der Ein- und Ausfahrten über die Einfahrt von der Straße „Am Forum“ im Norden und 16% der Ein- und Ausfahrten von der Straße „Am Stadtbad“ im Westen erfolgen. Diese Verteilung wird sich im Zuge der geplanten Erweiterung nicht relevant verändern.

Die Berechnung des Parksuch- und Durchfahrverkehrs erfolgte im vorliegenden Fall auf dieser Basis mit den folgenden Eingangswerten:

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke Zufahrt „Am Forum“		
	- 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden)	28,1	Kfz/h
	- 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	364,7	
	Zufahrt „Am Stadtbad“		
- 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden)	5,3		
	- 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	69,5	
v	Geschwindigkeit der Fahrzeuge	30	km/h
D _v	nach [7] berechnet aus der Geschwindigkeit	-8,8	dB(A)
K _{StrO*}	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen (Asphalt)	0	dB(A)

Die sich aus diesen Werten für den Emissionspegel L_{m,E} gemäß RLS-90 [7] sowie für den längenbezogenen Schalleistungspegel L_w ergebenden Werte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Geräuschquelle	L _{m,E} dB(A)	L _w dB(A)
Fahrstrecke Ein-/Ausfahrt und Parksuch- und Durchfahrverkehr Kundenparkplatz		
Zufahrt „Am Forum“		
- 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden)	43,0	62,0
- 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	54,1	73,1
Zufahrt „Am Stadtbad“		
- 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden)	35,8	54,8
- 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	46,9	65,9

Das verwendete Schallausbreitungsprogramm [6] erhält als Eingabe den längenbezogenen Schalleistungspegel sowie die Länge der Fahrstrecke (Spalte „Fläche Anz.“ in Tabelle 3 im Anhang) und berechnet daraus den Schalleistungspegel der Fahrstrecke.

Für die Berechnung wurde jeweils eine Fahrstrecke gewählt, die von der Ein-/Ausfahrt des Parkplatzes an einem Großteil der Stellplätze des Parkplatzes vorbei zurück zur Ein-/Ausfahrt führt. Die Länge dieser Fahrstrecke beträgt 482 m (Einfahrt Am Forum) bzw. 564 m (Einfahrt Am Stadtbad). Diesen Fahrstrecken werden von jedem Kunden-Pkw einmal vollständig durchfahren, d.h. bei jeder Parkbewegung (Ankunft bzw. Abfahrt eines Pkw) im Mittel zur Hälfte. In der Berechnung wurde daher für die Fahrstrecke je Parkbewegung die halbe Länge der Gesamtstrecke angesetzt.

Die Lage des Kundenparkplatzes sowie der Fahrstrecken der Pkw kann Bild 5 im Anhang zu diesem Gutachten entnommen werden. Die für die Fahrstrecken berechneten Schalleistungspegel sind in Tabelle 3 im Anhang aufgeführt.

6.1.3 Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen

Die Rollgeräusche der Einkaufswagen auf dem Parkplatz sind in dem Emissionsansatz der Parkplatzgeräusche (Kapitel 6.1.1) bereits enthalten.

Die Geräuschemissionen, die darüber hinaus durch das Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen in den Einkaufswagenboxen hervorgerufen werden, wurden separat berücksichtigt. Die Lage der vier auf dem Kundenparkplatz vorhandenen Einkaufswagenboxen ist Bild 5 im Anhang zu entnehmen.

In [3] wird für das Ein- oder Ausstapeln eines Einkaufswagens mit einem Korb aus Metall ein Schalleistungspegel inklusive Impulszuschlag in Höhe von

$$L_{WAT, \text{Einkaufswagen}} = 100,6 \text{ dB(A)}$$

angegeben.

In der Berechnung wurde für alle Kunden des Bau- und Gartenmarktes die Benutzung von Einkaufswagen berücksichtigt. Da nicht alle Stapelvorgänge geräuschvoll durchgeführt werden, wurde in der Schallausbreitungsberechnung je Kunde ein Ein- oder Ausstapelvorgang und somit insgesamt

3000 Ein- und Ausstapelvorgänge

(750 je Einkaufswagenbox) mit dem o.g. Schalleistungspegel und einer Einwirkzeit gemäß dem Taktmaximalpegel-verfahren der TA Lärm [1] von 5 Sekunden je Vorgang angenommen.

6.2 Mitarbeiterparkplatz

Nach Angaben der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG sind pro Tag ca. 50 Mitarbeiter im Baumarkt Homburg tätig.

Die ersten Mitarbeiter kommen um 06:45 Uhr, die letzten Mitarbeiter verlassen den Markt um ca. 20:10 Uhr. Zur Frühschicht kommen ca. 20 Mitarbeiter, zur Mittelschicht ca. 10 Mitarbeiter und zur Spätschicht wieder 20 Mitarbeiter.

Unter der Annahme, dass die gesamte Frühschicht schon vor 07:00 Uhr kommt, ergeben sich daraus folgende Parkbewegungen in den getrennt betrachteten Zeiten des Tages:

06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden):	40 Bewegungen
07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden):	60 Bewegungen

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Blatt 14 von 37

Die Berechnung der von dem Parkverkehr der Mitarbeiter auf dem Mitarbeiterparkplatz ausgehenden Geräuschemissionen erfolgte analog Abschnitt 6.1 mit den folgenden Daten:

Parkverkehr

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
K _{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart (Mitarbeiterparkplatz)	0	dB(A)
K _I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit	4	dB(A)
B	Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)	45	-
N	Zahl der Bewegungen pro Bezugsgröße und Stunde - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	0,3 0,1	-

Nach der Berechnung ergeben sich für die Parkvorgänge der Mitarbeiter die folgenden Schalleistungspegel:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel des Parkverkehrs L _{WA} in dB(A)
Parkverkehr der Mitarbeiter - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	78,3 73,5

Parksuch- und Durchfahrverkehr

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	13,5 4,5	Kfz/h
v	Geschwindigkeit der Fahrzeuge	30	km/h
D _v	nach [7] berechnet aus der Geschwindigkeit	-8,8	dB(A)
K _{StrO*}	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen (Asphalt)	0	dB(A)

Die sich aus diesen Werten für den Emissionspegel L_{m,E} gemäß RLS-90 [7] sowie für den längenbezogenen Schalleistungspegel L_w ergebenden Werte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Geräuschquelle	L _{m,E} dB(A)	L _w dB(A)
Fahrstrecke Ein-/Ausfahrt und Parksuch- und Durchfahrverkehr Mitarbeiterparkplatz - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	39,8 35,0	58,8 54,0

Die Daten der entsprechenden Berechnung sind Tabelle 6 im Anhang zu entnehmen.

Es wurde eine Fahrstrecke gewählt, die von der Ein-/Ausfahrt des Parkplatzes von der Straße „Am Stadtbad“ an allen Stellplätzen des Parkplatzes vorbei zurück zur Ein-/Ausfahrt führt. Die Länge dieser Fahrstrecke beträgt 188 m. Diese Fahrstrecke wird von jedem Mitarbeiter-Pkw einmal vollständig durchfahren, d.h. bei jeder Parkbewegung (Ankunft bzw. Abfahrt eines Pkw) im Mittel zur Hälfte. In der Berechnung wurde daher für die Fahrstrecke je Parkbewegung die halbe Länge der Gesamtstrecke angesetzt.

Die Lage des Mitarbeiterparkplatzes und der zugehörigen Fahrstrecke ist Bild 5 im Anhang zu entnehmen.

6.3 Drive-In

6.3.1 Geräuschabstrahlung aus dem Drive-In

Das geplante Drive-In ist eine geschlossene Halle mit einem Ein- und Ausfahrtbereich auf der Nordseite und einem weiteren Tor auf der Südseite, durch welches die im Bereich der Anlieferung entladenen Waren in das Gebäude gefahren werden.

Aufgrund von Erfahrungen mit vergleichbaren Baumärkten ist innerhalb des Drive-Ins mit keinen hohen Geräuschpegeln zu rechnen. In der weiteren Berechnung wurde im Sinne einer Maximalabschätzung ein Innenpegel im Drive-In von

$$L_{I, \text{Drive-In}} = 75 \text{ dB(A)}$$

angenommen, der über die geöffneten Tore in der Nord- und Südfassade des Gebäudes ins Freie abgestrahlt wird.

In der Berechnung der Schallabstrahlung wurde davon ausgegangen, dass das Einfahrt- und das Ausfahrtstor (angenommene Größe je 16 m²) auf der Nordseite über die gesamte Öffnungszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sind.

Im Fall des Tores auf der Südseite (Größe ca. 29 m²) wurde eine tägliche Öffnungsdauer von 3 Stunden angenommen.

Die nach DIN EN 12354-4 [12] berechneten Schalleistungspegel der Schallabstrahlung über die offenen Toren sind Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen.

6.3.2 Fahrgeräusche der Drive-In-Kunden

Nach Angaben der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG werden ca. 130 Kunden pro Tag im Drive-In erwartet, von denen 100 Bestandskunden sind und 30 Neukunden.

Im Sinne einer Maximalbetrachtung der Geräuschemissionen wurden die Fahrgeräusche der 130 Kundenfahrzeuge zum Drive-In zusätzlich zu den in Abschnitt 6.1 betrachteten Parkplatzgeräuschen berücksichtigt.

Die Fahrgeräusche wurden dabei wie der Parksuch- und Durchfahrverkehr nach RLS-90 [7] berechnet. Die Verteilung auf die beiden Einfahrten wurde vom Kundenparkplatz übernommen.

Die Berechnungsdaten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke im Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden) - Zufahrt von der Straße „Am Forum“ - Zufahrt von der Straße „Am Stadtbad“	16,8 3,2	Kfz/h
v	Geschwindigkeit der Fahrzeuge	30	km/h
D _v	nach [7] berechnet aus der Geschwindigkeit	-8,8	dB(A)
K _{StrO*}	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen (Asphalt)	0	dB(A)

Die ermittelten Geräuschemissionen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Geräuschquelle	L _{m,E} dB(A)	L _w dB(A)
Fahrstrecke Ein-/Ausfahrt Drive-In - Zufahrt von der Straße „Am Forum“ - Zufahrt von der Straße „Am Stadtbad“	40,8 33,6	59,8 52,6

Die Lage der ca. 236 m (Am Forum) bzw. ca. 74 m (Am Stadtbad) langen Fahrstrecken ist Bild 12 im Anhang zu entnehmen. Die Berechnung der Geräuschemissionen ist in Tabelle 7 im Anhang aufgeführt.

6.4 Warenanlieferung

6.4.1 Eingangsdaten

Nach Angaben der der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG wird der Bau- und Gartenmarkt auch zukünftig vom maximal 20 Lkw pro Tag beliefert.

Die Lkw fahren über die bestehende Einfahrt von der Straße „Am Stadtbad“ auf das Gelände und von dort aus nach Süden zum neu geplanten Anlieferbereich. Dort werden sie mit Hilfe von Gabelstaplern entladen und die Ware in das Gebäude gefahren.

Nach der Entladung fahren die Lkw über den südlich angrenzenden Mitarbeiterparkplatz wieder zur Straße „Am Stadtbad“.

6.4.2 Fahr- und Rangiergeräusche

Die mit den Fahrten der Lkw verbundenen Geräuschemissionen wurden auf der Grundlage der Untersuchung von Lkw- und Ladegeräuschen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [4] sowie deren Aktualisierung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2005 [5] berechnet.

Der Untersuchung [5] sind folgende, auf eine Geschwindigkeit von 20 km/h bezogene Schallleistungspegel der Fahrgeräusche von Lkw im ungünstigsten Lastzustand, differenziert nach ihrer Motorleistung, zu entnehmen.

Leistungsklasse	L _{WA} in dB(A)
für Lkw < 105 kW	105
für Lkw ≥ 105 kW	106

Im vorliegenden Fall wurde generell von der größeren Leistungsklasse ausgegangen.

Dem für die Schallausbreitungsberechnung verwendeten Programm werden die Fahrstrecke der Lkw, die Bezugsgeschwindigkeit von 20 km/h und der o.g. Schallleistungspegel der Fahrgeräusche vorgegeben. Das Programm berechnet aus der Länge der Fahrstrecke und der Geschwindigkeit die Einwirkzeit der Quelle. Die sich ergebende Zeitkorrektur wird schließlich bei der Immissionsberechnung berücksichtigt.

Für den Vorgang "Rangieren" ist in [5] ein Schallleistungspegel von

$$L_W = 99 \text{ dB(A)}$$

angegeben. Für das Rangieren der Lkw in die Entladeposition wurde eine Dauer von jeweils 120 s angesetzt. Die sonstigen Geräusche wie Türenschnellen, Motorstart etc. sind darin enthalten. Zur Berücksichtigung von akustischen Rückfahrwarneinrichtungen bei der Rückwärtsfahrt der Lkw wurde für die Geräuschemissionen durch das Rangieren ein Tonzuschlag $K_T = 3 \text{ dB(A)}$ vergeben (siehe Spalte "KT" in Tabelle 3 bzw. „KT+KI“ in Tabelle 4 im Anhang).

Die Lage der Fahrstrecken und des Rangierbereiches ist Bild 6 im Anhang zu entnehmen.

6.4.3 Ladegeräusche

Die Lkw werden mit Hilfe von Gabelstaplern entladen. Hierzu werden z.B. Elektro-Stapler vom Typ Jungheinrich EFG 425 und Still RX60 eingesetzt.

Im Rahmen einer früheren Untersuchung wurden Messungen bei der Entladung von Lkw mit einem Elektro stapler vom Typ EFG 425 am Globus-Baumarkt in Homburg durchgeführt. Dabei wurde ein Schallleistungspegel der Ladegeräusche von $L_{WAT} = 91,2 \text{ dB(A)}$ einschließlich Impulzzuschlag gemäß TA Lärm ermittelt.

Im Rahmen einer anderen Untersuchung wurden bei entsprechenden Ladetätigkeiten mit einem Elektrostapler Still R60 ein Schalleistungspegel von $L_{WAT} = 93,9 \text{ dB(A)}$ ermittelt.

Auf dieser Basis wurde für das Entladen der Lkw im Bereich der Anlieferung des erweiterten Bau- und Gartenmarktes durch Elektrogabelstapler im Sinne einer Maximalbetrachtung ein Schalleistungspegel von

$$L_{WAT, \text{Lkw-Entladung}} = 95 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

Je Lkw-Entladung wurde eine Betriebsdauer des Staplers im Freien von 15 Minuten angesetzt.

Der Bereich der Lkw-Entladung ist Bild 6 im Anhang zu entnehmen.

6.5 Abfallcontainer

Im Bereich der Anlieferung werden ca. 6 Container für die folgenden Abfallarten aufgestellt:

- Holz A IV
- Metalle
- Garten- und Parkabfälle
- Bauschutt
- Mischholz
- AZV Gemischte Verpackungen (Presscontainer)
- Papier/Pappe/Kartonagen (Presscontainer)

Nach den vorliegenden Aufzeichnungen werden pro Tag maximal 1 bis 2 volle Container gegen leere Container getauscht.

6.5.1 Einwurfgeräusche

Nach den Schalltechnischen Hinweisen für die Aufstellung von Wertstoffcontainern (Wertstoffsammelstellen) [8] ist das Einwerfen der Abfälle in Container auf Wertstoffhöfen mit den nachfolgend aufgeführten Geräuschemissionen verbunden.

Stoff	L_{Wr} in dB(A)
Eisenschrott in Abrollcontainer	110
Sperrmüll in Großcontainer mit integrierter Presse	100 ^{*)}
Bauschutt in Abrollcontainer	101

^{*)} einschließlich 3 dB Tonzuschlag

Die Einwurfgeräusche der anderen Fraktionen (Grünabfall, gemischte Verpackungen, Papier und Pappe) sind demgegenüber deutlich leiser.

Entsprechend den Angaben der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG wurden in der vorliegenden Untersuchung jeweils drei Einwurfvorgänge pro Tag für jede der drei o.g. Abfallarten in der Berechnung berücksichtigt. Die Dauer eines Einwurfvorgangs wurde mit zwei Minuten angenommen.

Die Lage der entsprechenden Geräuschquelle ist in Bild 7 im Anhang eingezeichnet.

6.5.2 Containerwechsel

In dem Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung vom Lkw [9] werden für das Aufnehmen und Absetzen von Containern die in der folgenden Tabelle aufgeführten Geräuschemissionen angegeben.

Geräuschvorgang	Schalleistungspegel L _{WA} in dB(A)	Impulszuschlag K _I in dB	Dauer in min
Aufnehmen- bzw. Absetzen Abrollcontainer	104,0	6,5	1,2
Aufnehmen- bzw. Absetzen Muldencontainer	97,7	5,7	1,4

In der Berechnung wurde viermal pro Tag der Vorgang Aufnehmen bzw. Absetzen eines Abrollcontainers berücksichtigt.

Die Fahr- und Rangiergeräusche der Container-Lkw wurden entsprechend Abschnitt 6.4.2 berechnet. Wie bei den anliefernden Lkw wurden angenommen, dass die Lkw über die Einfahrt von der Straße „Am Stadtbad“ auf das Gelände fahren über den Mitarbeiterparkplatz wieder abfahren. Vor jedem Aufnehmen oder Absetzen eines Abrollcontainers wurde ein Rangiervorgang von 2 Minuten Dauer berücksichtigt.

Die Lage der Geräuschquellen in Zusammenhang mit den Abfallcontainern ist Bild 7 und Bild 8 im Anhang zu entnehmen.

6.6 Gasflaschentauschaumat (GTA)

Der vorhandene Gasflaschentauschaumat soll von seinem derzeitigen Standort auf die Nordwestseite des Drive-In verlagert werden.

Ebenfalls auf der Nordwestseite des Drive-In werden weitere Pkw-Stellplätze für die Kunden des GTA sowie für die Selbstabholer (siehe Abschnitt 6.7) eingerichtet.

6.6.1 Betriebsgeräusche des GTA

Zu den Geräuschemissionen des GTA wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG ein Messbericht des Herstellers Insensiv GmbH, Bielefeld, vorgelegt. Danach gehen von dem GTA beim Nachrücken der Stahlflaschen innerhalb des Automaten impulsartige Geräuschemissionen aus. Der Messbericht kommt zu dem Schluss, dass in folgenden Abständen von dem GTA die gemäß TA Lärm [1] in Mischgebieten zulässigen Spitzenpegel der Geräuschemissionen tags (90 dB(A)) bzw. nachts (65 dB(A)) nicht mehr überschritten werden:

tags: 8 m
nachts: 60 m

Aus dem für die Nacht angegebenen Mindestabstand berechnet sich ein Schallleistungspegel der impulsartigen Geräusche beim Nachrücken von Gasflaschen innerhalb des GTA von

$$L_{WA,max} = 109 \text{ dB(A)}.$$

Die Einwirkzeit eines Vorgangs beträgt 5 Sekunden nach dem Taktmaximalpegelverfahren der TA Lärm.

Nach entsprechenden Angaben der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG wurden in einem Zeitraum von 19 Tagen insgesamt 296 Gasflaschen über den GTA verkauft. Dies sind im Mittel 16 Flaschen pro Tag.

Zur Berücksichtigung von Tagen mit hoher Nachfrage wurde in der vorliegenden Untersuchung angenommen, dass pro Tag 32 Gasflaschen am GTA verkauft werden. Dabei wurde eine Gleichverteilung über den Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr angenommen. Da der GTA tags und nachts zugänglich ist, wurde darüber hinaus der Verkauf einer Gasflasche in einer Nachtstunde berücksichtigt.

Es wurde angenommen, dass die o.g. Geräuschemissionen des Nachrückens der Gasflaschen je Gasflaschenverkauf zweimal vorkommen, da in der Regel eine leere Gasflasche in den Automaten eingestellt und eine volle Gasflasche entnommen wird.

6.6.2 Fahrgeräusche der Kundenfahrzeuge

Zur Berechnung der Geräuschemissionen durch den Fahr- und Parkverkehr der Kunden des Gasflaschentauschautomaten wurden die sechs dem GTA benachbarten Stellplätze auf der Nordwestseite des Drive-In dem GTA zugeordnet.

Entsprechend den Annahmen in Abschnitt 6.6.1 finden auf diesen Stellplätzen 64 Parkbewegungen durch 32 Pkw pro Tag statt. In einer Nachtstunde sind es zwei Bewegungen durch ein Fahrzeug.

Die davon ausgehenden Geräuschemissionen wurden entsprechend Abschnitt 6.1 mit den folgenden Daten berechnet.

Parkverkehr

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
K _{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart (Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt)	3	dB(A)
K _I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit	4	dB(A)
B	Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)	6	-
N	Zahl der Bewegungen pro Bezugsgröße und Stunde - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden) - 22:00 bis 06:00 Uhr (1 Stunde)	0,67 0,67 0,33	-

Nach der Berechnung ergeben sich für die Parkvorgänge der Kunden des GTA die folgenden Schalleistungspegel:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel des Parkverkehrs L _{WA} in dB(A)
Parkverkehr der Kunden des GTA - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden) - 22:00 bis 06:00 Uhr (1 Stunde)	76,0 76,0 73,0

Parksuch- und Durchfahrverkehr

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden) - 22:00 bis 06:00 Uhr (1 Stunde)	4 4 2	Kfz/h
v	Geschwindigkeit der Fahrzeuge	30	km/h
D _v	nach [7] berechnet aus der Geschwindigkeit	-8,8	dB(A)
K _{StrO*}	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen (Asphalt)	0	dB(A)

Die sich aus diesen Werten für den Emissionspegel L_{m,E} gemäß RLS-90 [7] sowie für den längenbezogenen Schalleistungspegel L_w ergebenden Werte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Geräuschquelle	L _{m,E} dB(A)	L _w dB(A)
Fahrstrecke Ein-/Ausfahrt und Parksuch- und Durchfahrverkehr Kunden GTA - 06:00 bis 07:00 Uhr und 20.00 bis 22:00 Uhr (3 Stunden) - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden) - 22:00 bis 06:00 Uhr (1 Stunde)	34,5 34,5 31,5	53,5 53,5 50,5

Die Daten der entsprechenden Berechnung sind Tabelle 8 im Anhang zu entnehmen.

In der Berechnung wurde im Sinne einer Maximalbetrachtung eine Fahrstrecke gewählt, die von der Ein-/Ausfahrt des Kundenparkplatzes von der Straße „Am Forum“ im Norden zum GTA und von dort nach Süden über den Mitarbeiterparkplatz zur Straße „Am Stadtbad“ führt. Die Länge dieser Fahrstrecke beträgt 424 m. Diese Fahrstrecke wird von jedem Kunden des GTA einmal vollständig durchfahren, d.h. bei jeder Parkbewegung (Ankunft bzw. Abfahrt eines Pkw) im Mittel zur Hälfte. In der Berechnung wurde daher für die Fahrstrecke je Parkbewegung die halbe Länge der Gesamtstrecke angesetzt.

Die Lage der Geräuschquellen des Gasflaschentauschautomaten ist Bild 10 und Bild 11 im Anhang zu entnehmen.

6.7 Selbstabholer

Ebenfalls auf der Nordwestseite des Drive-In sind Stellplätze für die sogenannten Selbstabholer geplant, die schwere Waren direkt aus dem Wareneingang abholen. Die entsprechenden Waren wurden zuvor per Click & Collect oder im Service-Bereich des Drive-In bestellt und bezahlt.

Die Waren werden per Gabelstapler zu den Kundenfahrzeugen gebracht und verladen.

Nach Abzug der sechs dem GTA zugeordneten Stellplätze verbleiben 21 Stellplätze auf der Nordwestseite des Drive-In, die in der Berechnung dem Selbstabholerbereich zugeordnet wurden.

Im Sinne einer Maximalbetrachtung wurden 20 Selbstabholer pro Tag in der Berechnung berücksichtigt.

Die Geräuschemissionen durch die Selbstabholer-Fahrzeuge wurden analog Abschnitt 6.1 mit den folgenden Daten berechnet:

Parkverkehr

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
K _{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart (Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt)	3	dB(A)
K _I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit	4	dB(A)
B	Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)	21	-
N	Zahl der Bewegungen pro Bezugsgröße und Stunde - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	0,07	-

Nach der Berechnung ergibt sich für die Parkvorgänge der Selbstabholer der folgende Schallleistungspegel:

Geräuschquelle	Schallleistungspegel des Parkverkehrs L_{WA} in dB(A)
Parkverkehr der Selbstabholer - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	71,9

Parksuch- und Durchfahrverkehr

Größe	Bedeutung	Wert	Einheit
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	1,54	Kfz/h
v	Geschwindigkeit der Fahrzeuge	30	km/h
D_v	nach [7] berechnet aus der Geschwindigkeit	-8,8	dB(A)
K_{Str0}^*	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen (Asphalt)	0	dB(A)

Die sich aus diesen Werten für den Emissionspegel $L_{m,E}$ gemäß RLS-90 [7] sowie für den längenbezogenen Schallleistungspegel L_W ergebenden Werte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Geräuschquelle	$L_{m,E}$ dB(A)	L_W dB(A)
Fahrstrecke Ein-/Ausfahrt und Parksuch- und Durchfahrverkehr Selbstabholer - 07:00 bis 20:00 Uhr (13 Stunden)	30,4	49,4

Die Daten der entsprechenden Berechnung sind Tabelle 9 im Anhang zu entnehmen.

Für die Selbstabholer wurde die gleiche Fahrstrecke angesetzt wie für die Kunden des GTA.

Für das Beladen der Fahrzeuge der Selbstabholer per Stapler wurde der in Abschnitt 6.4.3 angegebenen Schallleistungspegel und eine Ladedauer von 5 Minuten je Fahrzeug angesetzt.

Die Lage der Geräuschquellen der Selbstabholer ist Bild 10 und Bild 11 im Anhang zu entnehmen.

6.8 Freilager

Zu den Geräuschemissionen der Betriebsvorgänge innerhalb des Freilagers/Freiverkaufs lag eine schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2005 [10] vor. Darin wurden folgende Vorgänge simuliert und die davon ausgehenden Geräuschemissionen gemessen:

- Schnelle Fahrt mit leerem Einkaufswagen
- Schnelle Fahrt mit gefülltem Einkaufswagen (Ladegut: Metallteile)
- Schnelle Fahrt mit leerem Kundenwagen (für sperrige Einkäufe)
- Rangieren mit Präsentationswagen (mit Blumen gefüllt)
- Hebevorgang eines Elektrohubwagens (Palette mit Blumenerde)
- Stationärer Rollenlader
- Schnelle Fahrt mit leerem Ausstellungstisch
- Schnell Fahrt mit beladenem Ausstellungstisch (Blumen)

Der mittlere Schallleistungspegel aller untersuchten Vorgänge beträgt $L_{WAT} = 92,5 \text{ dB(A)}$ einschließlich Impulzzuschlag.

Weiterhin werden im Freilager auch Elektrostapler eingesetzt, um die Waren in den Hochregalen ein- oder auszulagern.

Für die geräuschrelevanten Vorgänge im Freilager wurde auf dieser Basis ein Schallleistungspegel von

$$L_{WAT, \text{Freilager}} = 95 \text{ dB(A)}$$

über eine effektive Einwirkzeit von 2 Stunden pro Tag in der Berechnung berücksichtigt, was als Maximalabschätzung zu verstehen ist.

Die Lage der Geräuschquelle des Freilagers/Freiverkaufs ist in Bild 9 im Anhang eingezeichnet.

6.9 Zusammenfassung der berücksichtigten Betriebsvorgänge

In der Berechnung der von dem Globus Bau- und Gartenmarkt nach der geplanten Erweiterung ausgehenden Geräuschemissionen wurden zusammenfassend die folgenden Betriebsvorgänge berücksichtigt:

- Parkverkehr auf dem Kundenparkplatz durch 2.750 Pkw pro Tag (3.000 Kunden), davon je 50 Parkbewegungen vor 07:00 Uhr und nach 20.00 Uhr
- Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen
- Parkverkehr durch 50 Mitarbeiter-Pkw auf dem neu geplanten Mitarbeiterparkplatz, davon je 20 Bewegungen vor 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr
- Geräuschabstrahlung aus dem Drive-In über die offenen Tore in der Nordfassade (gesamte Betriebszeit) bzw. in der Südfassade (3 Stunden pro Tag)
- Fahrgeräusche durch die 130 Kunden des Drive-In pro Tag
- Warenanlieferung durch 20 Lkw pro Tag
- Entladung der Lkw per Elektrostapler über 15 Minuten je Lkw (Stapler im Freien)
- 3 x 3 Einwürfe über jeweils 2 Minuten in die Abfallcontainer im Bereich der Anlieferung
- 2 Containerwechsel pro Tag
- Verkauf von 32 Gasflaschen pro Tag und einer Gasflasche in einer Nachtstunde am Gasflaschentauschaautomat (GTA)
- 20 Selbstabholer pro Tag, Transport der Waren und Beladen der Kundenfahrzeuge per Gabelstapler (5 Minuten je Fahrzeug)
- 2 Stunden pro Tag Betriebsvorgänge mit erheblichen Geräuschemissionen im Freilager

Der in der Berechnung berücksichtigte Betriebsumfang ist als Maximalabschätzung der in der Praxis zu erwartenden Betriebstätigkeiten zu verstehen.

7. Lärmschutzmaßnahmen

Im Hinblick auf die dem geplanten neuen Anlieferbereich benachbarten Wohnhäuser in der Straße „In den Schrebergärten“ ist es notwendig, die von den Ladetätigkeiten und den sonstigen Betriebsvorgänge in diesem Bereich ausgehenden Geräuschemissionen abzuschirmen.

Hierzu bietet sich die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südlichen Grenze des Anlieferbereiches in Verlängerung der Südfassade des neu geplanten Lagergebäudes an. Diese Wand würde am Aufstellungsbereich der Abfallcontainer vorbei mit zwei 45°-Knicken bis zur nordöstlichen Ecke des geplanten neuen Mitarbeiterparkplatzes reichen.

In der Berechnung der Geräuschimmissionen wurde eine solche Wand mit den folgenden Daten berücksichtigt:

Länge: ca. 76 m
Höhe: 3 m über Boden
Ausführung: Flächengewicht mindestens 15 kg/m²; keine schallabsorbierende Ausführung notwendig

Die Lage dieser Lärmschutzwand ist in Bild 8 im Anhang eingezeichnet.

8. Berechnung der Geräuschimmissionen

8.1 Schallausbreitungsrechnung

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm [1], Anhang A, Abschnitt A.2.3.4, wurde die Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2, Entwurf September 1997 [2], durchgeführt.

Der Schallausbreitungsrechnung wurden folgende Parameter vorgegeben:

Rel. Feuchte: 70 %
Temperatur: 10 °C

Für die Berechnung der meteorologischen Korrektur C_{met} gemäß DIN ISO 9613-2 [2] wurde ein Wert von $C_0 = 3$ dB tags bzw. $C_0 = 1$ dB nachts angesetzt.

Dem Berechnungsprogramm [6] wurde ein digitales dreidimensionales Modell des bestehenden Gebäudes mit der geplanten Erweiterung, des Kundenparkplatzes, des umliegenden Geländes und der Immissionsorte vorgegeben.

Für bewachsene Geländebereiche zwischen dem Betriebsgelände und den Immissionsorten wurde ein Bodenfaktor von $G = 1$ (absorbierender Boden) angesetzt. Die Festlegung der entsprechenden Bereiche erfolgte anhand von Planunterlagen und einer Luftbildaufnahme.

8.2 Immissionspegel

Die Schallausbreitungsrechnung auf der Grundlage der Geräuschemissionen entsprechend Abschnitt 6 unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 7 ergab die in der folgenden Tabelle aufgeführten Immissionspegel tags bzw. nachts an den betrachteten Immissionsorten durch den Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg nach der geplanten Erweiterung:

Immissionsort		Immissionspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts
1	In den Schrebergärten 16	48,5	22,0
2	In den Schrebergärten 18	46,5	21,9
3	In den Schrebergärten 22	39,5	15,6
4	In den Schrebergärten 17b	46,4	15,5
5	In den Schrebergärten 12	45,3	21,4
6a	Am Forum 8 Süd	54,1	24,7
6b	Am Forum 8 West	54,3	25,5
7a	DSD Nord	49,6	38,7
7b	DSD Mitte	51,0	37,7
7c	DSD Süd	50,0	34,5
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	61,1	27,7
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	60,6	27,2
8c	BP Zweibrücker Weg MI	53,8	22,4

Die Daten der Schallausbreitungsberechnung sind wie folgt den Tabellen im Anhang zu entnehmen:

Tabelle 2	Spektren
Tabelle 3	Emissionen
Tabelle 4a-4m	Immissionen tags und nachts

8.3 Beurteilungspegel

Der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm [1] ergibt sich aus dem Mittelungspegel der Geräuschimmission über die Beurteilungszeit und Zuschlägen für

- Impulshaltigkeit
- Ton- oder Informationshaltigkeit
- Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit tagsüber

sowie der

- meteorologische Korrektur C_{met} .

Der Beurteilungszeitraum tagsüber beträgt gemäß TA Lärm [1] 16 Stunden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der Beurteilungszeitraum Nacht ist die lauteste Stunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts
1	In den Schrebergärten 16	49	22
2	In den Schrebergärten 18	47	22
3	In den Schrebergärten 22	40	16
4	In den Schrebergärten 17b	46	16
5	In den Schrebergärten 12	45	21
6a	Am Forum 8 Süd	54	25
6b	Am Forum 8 West	54	26
7a	DSD Nord	50	39
7b	DSD Mitte	51	38
7c	DSD Süd	50	35
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	61	28
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	61	27
8c	BP Zweibrücker Weg MI	54	22

8.4 Spitzenpegel

Als Vorgänge mit den höchsten kurzzeitigen Geräuschemissionen wurden folgende Vorgänge berücksichtigt:

tagsüber

- Schlagen des Kofferraumdeckels an den Pkw auf den Parkplätzen mit einem Schalleistungspegel von $L_{WAmax} = 99,5 \text{ dB(A)}$ gemäß [3]
- Einwürfe in die Abfallcontainer, $L_{WAmax} = 120 \text{ dB(A)}$ gemäß [8]
- Betriebsgeräusche des GTA, $L_{WAmax} = 109 \text{ dB(A)}$ (siehe Abschnitt 6.6.1)

nachts

- Fahrgeräusche der Pkw in Verbindung mit dem GTA, $L_{WAmax} = 92,5 \text{ dB(A)}$ gemäß [3]
- Betriebsgeräusche des GTA, $L_{WAmax} = 109 \text{ dB(A)}$ (siehe Abschnitt 6.6.1)

Die dadurch verursachten Spitzenpegel der Geräuschemissionen tags bzw. nachts sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Immissionsort		Spitzenpegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts
1	In den Schrebergärten 16	81,1	47,5
2	In den Schrebergärten 18	77,0	44,2
3	In den Schrebergärten 22	58,8	40,2
4	In den Schrebergärten 17b	64,3	40,4
5	In den Schrebergärten 12	76,8	45,3
6a	Am Forum 8 Süd	64,1	49,9
6b	Am Forum 8 West	63,9	48,0
7a	DSD Nord	77,9	63,8
7b	DSD Mitte	82,9	62,7
7c	DSD Süd	82,8	59,3
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	72,3	51,9
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	72,3	51,1
8c	BP Zweibrücker Weg MI	66,4	44,7

Die Daten der Schallausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Spitzenpegel tags und nachts sind ebenfalls den Tabellen 2 bis 4 im Anhang zu entnehmen.

9. Vergleich mit den zulässigen Werten

Nachfolgend werden die in der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschimmissionen durch den Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg nach der geplanten Erweiterung den an den betrachteten Immissionsorten gemäß TA Lärm [1] zulässigen Werten gegenübergestellt.

Beurteilungspegel tags

Immissionsort		Beurteilungspegel tags	Immissionsrichtwert tags
Nr.	Bezeichnung	dB(A)	dB(A)
1	In den Schrebergärten 16	49	55
2	In den Schrebergärten 18	47	55
3	In den Schrebergärten 22	40	55
4	In den Schrebergärten 17b	46	55
5	In den Schrebergärten 12	45	55
6a	Am Forum 8 Süd	54	60
6b	Am Forum 8 West	54	60
7a	DSD Nord	50	63
7b	DSD Mitte	51	63
7c	DSD Süd	50	63
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	61	65
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	61	65
8c	BP Zweibrücker Weg MI	54	60

Wie der Vergleich zeigt, werden die tagsüber geltende Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um 6 dB(A) bis 15 dB(A) unterschritten.

Die Zusatzbelastung durch den Globus Bau- und Gartenmarkt ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] somit als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Immissionsorte Nr. 8a und 8b (eingeschränktes Gewerbegebiet im Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“. Hier wird der Immissionsrichtwert tags um 4 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Lage der Immissionsorte sind hier jedoch keine Geräuschimmissionen von anderen Anlagen oder Betrieben zu erwarten, die in der Summe mit den Geräuschimmissionen durch den Bau- und Gartenmarkt den Immissionsrichtwert überschreiten. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung kann daher auch an diesen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Beurteilungspegel nachts

Immissionsort		Beurteilungspegel nachts	Immissionsrichtwert nachts
Nr.	Bezeichnung	dB(A)	dB(A)
1	In den Schrebergärten 16	22	40
2	In den Schrebergärten 18	22	40
3	In den Schrebergärten 22	16	40
4	In den Schrebergärten 17b	16	40
5	In den Schrebergärten 12	21	40
6a	Am Forum 8 Süd	25	45
6b	Am Forum 8 West	26	45
7a	DSD Nord	39	45
7b	DSD Mitte	38	45
7c	DSD Süd	35	45
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	28	50
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	27	50
8c	BP Zweibrücker Weg MI	22	45

Nachts werden die Immissionsrichtwerte demnach um 6 dB(A) bis 24 dB(A) unterschritten.

Die Zusatzbelastung durch den Globus Bau- und Gartenmarkt ist daher auch nachts gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] als nicht relevant anzusehen.

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Blatt 32 von 37

Spitzenpegel tags

Immissionsort		Ermittelte Spitzenpegel tags dB(A)	Zulässige Spitzenpegel tags (IRW+30 dB) dB(A)
Nr.	Bezeichnung		
1	In den Schrebergärten 16	81,1	85
2	In den Schrebergärten 18	77,0	85
3	In den Schrebergärten 22	58,8	85
4	In den Schrebergärten 17b	64,3	85
5	In den Schrebergärten 12	76,8	85
6a	Am Forum 8 Süd	64,1	90
6b	Am Forum 8 West	63,9	90
7a	DSD Nord	77,9	93
7b	DSD Mitte	82,9	93
7c	DSD Süd	82,8	93
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	72,3	95
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	72,3	95
8c	BP Zweibrücker Weg MI	66,4	90

Die tags zulässigen Spitzenpegel werden um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Spitzenpegel nachts

Immissionsort		Ermittelte Spitzenpegel nachts dB(A)	Zulässige Spitzenpegel nachts (IRW+20 dB) dB(A)
Nr.	Bezeichnung		
1	In den Schrebergärten 16	47,5	60
2	In den Schrebergärten 18	44,2	60
3	In den Schrebergärten 22	40,2	60
4	In den Schrebergärten 17b	40,4	60
5	In den Schrebergärten 12	45,3	60
6a	Am Forum 8 Süd	49,9	65
6b	Am Forum 8 West	48,0	65
7a	DSD Nord	63,8	65
7b	DSD Mitte	62,7	65
7c	DSD Süd	59,3	65
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	51,9	70
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	51,1	70
8c	BP Zweibrücker Weg MI	44,7	65

Die nachts zulässigen Spitzenpegel werden ebenfalls eingehalten.

10. An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Straßen

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f (Mischgebiete bis Kurgebiete) der TA Lärm [1] sollen nach [1], Nr. 7.4, durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die einzelnen Kriterien gelten kumulativ.

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes wird von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG keine relevante Erhöhung der Kundenzahlen erwartet, eine Erhöhung der Geräuschemissionen durch den An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Straßen ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind im Zuge der geplanten Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes daher nicht erforderlich.

11. Qualität der Prognose

Bei der Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen wurden soweit möglich Maximalbetrachtungen durchgeführt.

Die Betriebsdaten wurden von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG angegeben.

Die Emissionsansätze in den herangezogenen Studien zu den Geräuschen von Parkplätzen sowie von Lkw- und Ladegeräuschen basieren auf Maximalabschätzungen, so dass die tatsächlichen Geräuschemissionen im Normalfall niedriger liegen.

Die Eingangsgrößen der Schallausbreitungs- und Abschirmberechnung (Bodendämpfung, Geländekanten etc.) wurden so gewählt, dass sich eine Maximalabschätzung der tatsächlich zu erwartenden Geräuschmissionen ergibt.

Insgesamt sind in der Praxis tendenziell geringere Geräuschmissionen zu erwarten als in der vorliegenden Untersuchung berechnet, sofern der betrachtete Betriebsumfang nicht überschritten wird.

12. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung

Der Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg soll erweitert werden. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Weiterentwicklung des Baumarktes durch ein Drive-In mit einer Verkaufsfläche von ca. 5.100 m²
- Verbesserung der Warenanlieferung und-abholung (Click&Collect)
- Entzerrung der Verkehrsführung von Kunden- und Anlieferverkehr
- Optimierung der Anliefersituation

Eine Ausweitung der innenstadtrelevanten Sortimente ist nicht geplant. Auch eine relevante Erhöhung der Kundenzahlen wird nicht erwartet. Die geplanten Maßnahmen erfolgen vor dem Hintergrund einer Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes. Für das geplante Vorhaben wird von der Kreisstadt Homburg der Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10, 1. Änderung“ aufgestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens zu den von dem erweiterten Bau- und Gartenmarkt ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen erforderlich. Die SGS-TÜV Saar GmbH wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG, Völklingen, mit der Erstellung einer entsprechenden gutachtlichen Stellungnahme beauftragt.

Von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG, Völklingen, wurde ein Vorentwurf der geplanten Erweiterung am Globus Bau- und Gartenmarkt mit Datum von 16.08.2021 vorgelegt. Dieser wurde der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt.

Die von dem Parkverkehr der Kunden und Mitarbeiter des Bau- und Gartenmarktes ausgehenden Geräuschemissionen wurden nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. Auflage 2007 [3] berechnet. Zu den Kundenzahlen wurde von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG die Statistik für das Jahr 2019 vorgelegt. Die Geräuschemissionen durch den Durchfahr- und Parksuchverkehr wurden nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90 [7] berechnet.

Die Berechnung der Fahrgeräusche durch Lkw erfolgte anhand der Untersuchung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zu Lkw- und Ladegeräuschen [4] sowie deren Aktualisierung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2005 [5]. Der Umfang der täglichen Warenanlieferung wurde ebenfalls von der Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG angegeben.

Zu den Geräuschemissionen bei der Entladung von Lkw durch Gabelstapler am Globus Baumarkt in Homburg lagen Messwerte von einer früheren Untersuchung vor. Diese wurden in die vorliegende Untersuchung übernommen.

Die Geräuschemissionen durch die Einwürfe in die Abfallcontainer wurden den Schalltechnischen Hinweisen für die Aufstellung von Wertstoffcontainern [8] entnommen. Die mit den Containerwechseln verbundenen Geräuschemissionen wurden dem Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw [9] entnommen.

Zu den Geräuschemissionen der Betriebsvorgänge innerhalb des Freilagers/Freiverkaufs lag eine schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2005 [10] vor. Die Geräuschemissionen des Gasflaschentauschautomaten (GTA) wurden einem Messbericht des Herstellers entnommen.

Die durch den Betrieb des erweiterten Bau- und Gartenmarktes an den Immissionsorten in der Nachbarschaft verursachten Geräuschimmissionen wurden durch eine Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 [2] ermittelt. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 [1].

Nachfolgend werden die in der vorliegenden Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen durch den Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg nach der geplanten Erweiterung den an den betrachteten Immissionsorten gemäß TA Lärm [1] zulässigen Werten gegenübergestellt.

Beurteilungspegel tags

Immissionsort		Beurteilungspegel tags	Immissionsrichtwert tags
Nr.	Bezeichnung	dB(A)	dB(A)
1	In den Schrebergärten 16	49	55
2	In den Schrebergärten 18	47	55
3	In den Schrebergärten 22	40	55
4	In den Schrebergärten 17b	46	55
5	In den Schrebergärten 12	45	55
6a	Am Forum 8 Süd	54	60
6b	Am Forum 8 West	54	60
7a	DSD Nord	50	63
7b	DSD Mitte	51	63
7c	DSD Süd	50	63
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	61	65
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	61	65
8c	BP Zweibrücker Weg MI	54	60

Wie der Vergleich zeigt, werden die tagsüber geltende Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um 6 dB(A) bis 15 dB(A) unterschritten.

Die Zusatzbelastung durch den Globus Bau- und Gartenmarkt ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] somit als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Immissionsorte Nr. 8a und 8b (eingeschränktes Gewerbegebiet im Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“. Hier wird der Immissionsrichtwert tags um 4 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Lage der Immissionsorte sind hier jedoch keine Geräuschimmissionen von anderen Anlagen oder Betrieben zu erwarten, die in der Summe mit den Geräuschimmissionen durch den Bau- und Gartenmarkt den Immissionsrichtwert überschreiten. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung kann daher auch an diesen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Beurteilungspegel nachts

Immissionsort		Beurteilungspegel nachts	Immissionsrichtwert nachts
Nr.	Bezeichnung	dB(A)	dB(A)
1	In den Schrebergärten 16	22	40
2	In den Schrebergärten 18	22	40
3	In den Schrebergärten 22	16	40
4	In den Schrebergärten 17b	16	40
5	In den Schrebergärten 12	21	40
6a	Am Forum 8 Süd	25	45
6b	Am Forum 8 West	26	45
7a	DSD Nord	39	45
7b	DSD Mitte	38	45
7c	DSD Süd	35	45
8a	BP Zweibrücker Weg GEe West	28	50
8b	BP Zweibrücker Weg GEe Süd	27	50
8c	BP Zweibrücker Weg MI	22	45

Nachts werden die Immissionsrichtwerte demnach um 6 dB(A) bis 24 dB(A) unterschritten.

Die Zusatzbelastung durch den erweiterten Globus Bau- und Gartenmarkt in Homburg ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] somit sowohl tags als auch nachts als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich.

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Blatt 37 von 37

Die tagsüber und nachts gemäß TA Lärm zulässigen Spitzenpegel der Geräuschmismissionen werden ebenfalls nicht überschritten.

Maßgeblich hierfür ist jedoch die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Grenze der neu geplanten Anlieferung entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.

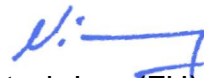
Sulzbach, den 04.04.2022

Tz/Schl

Der Sachverständige:

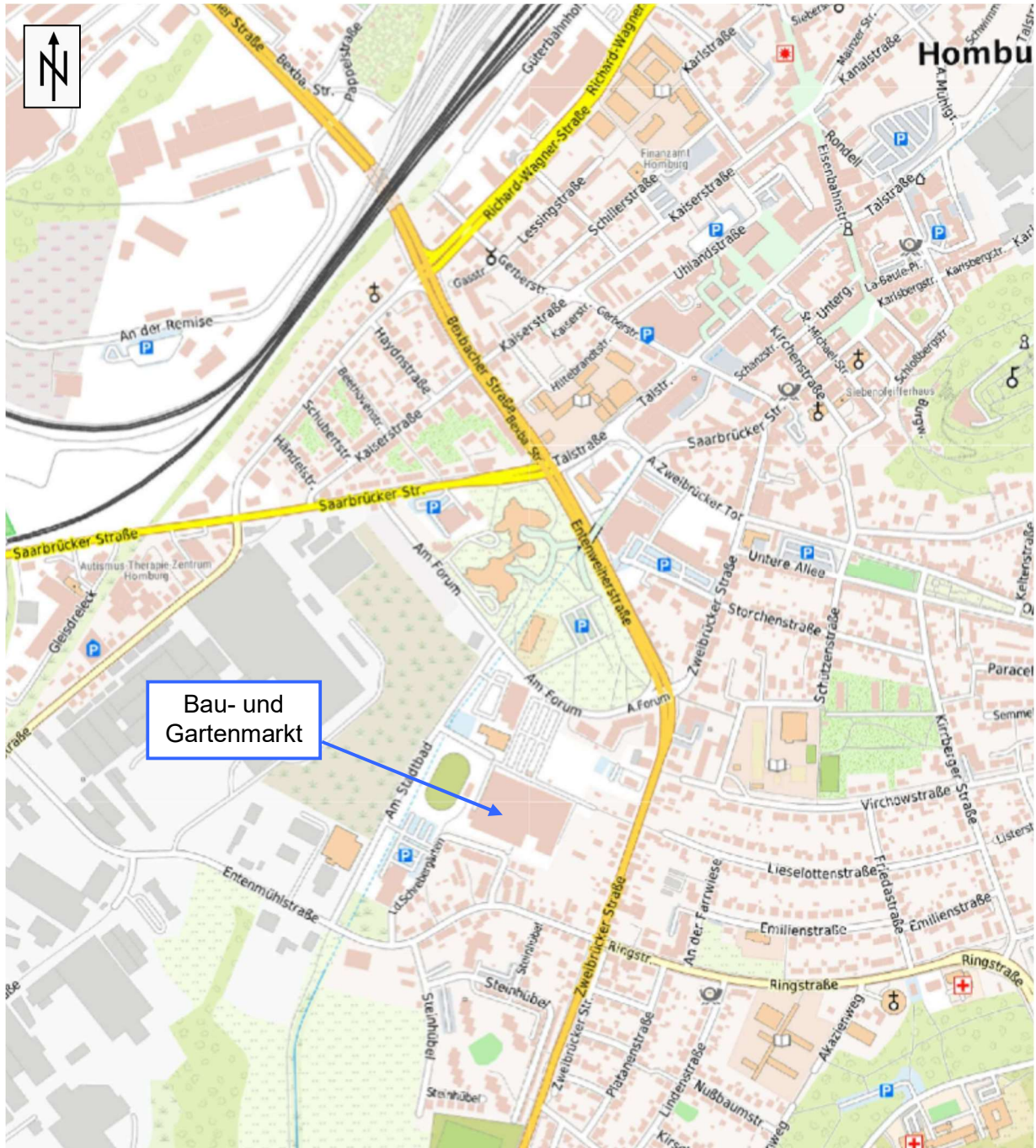


Dipl.-Phys. Ing. Jörg Trittelvitz




Dipl.-Wirtsch. Ing. (FH) Tanja Nicolay

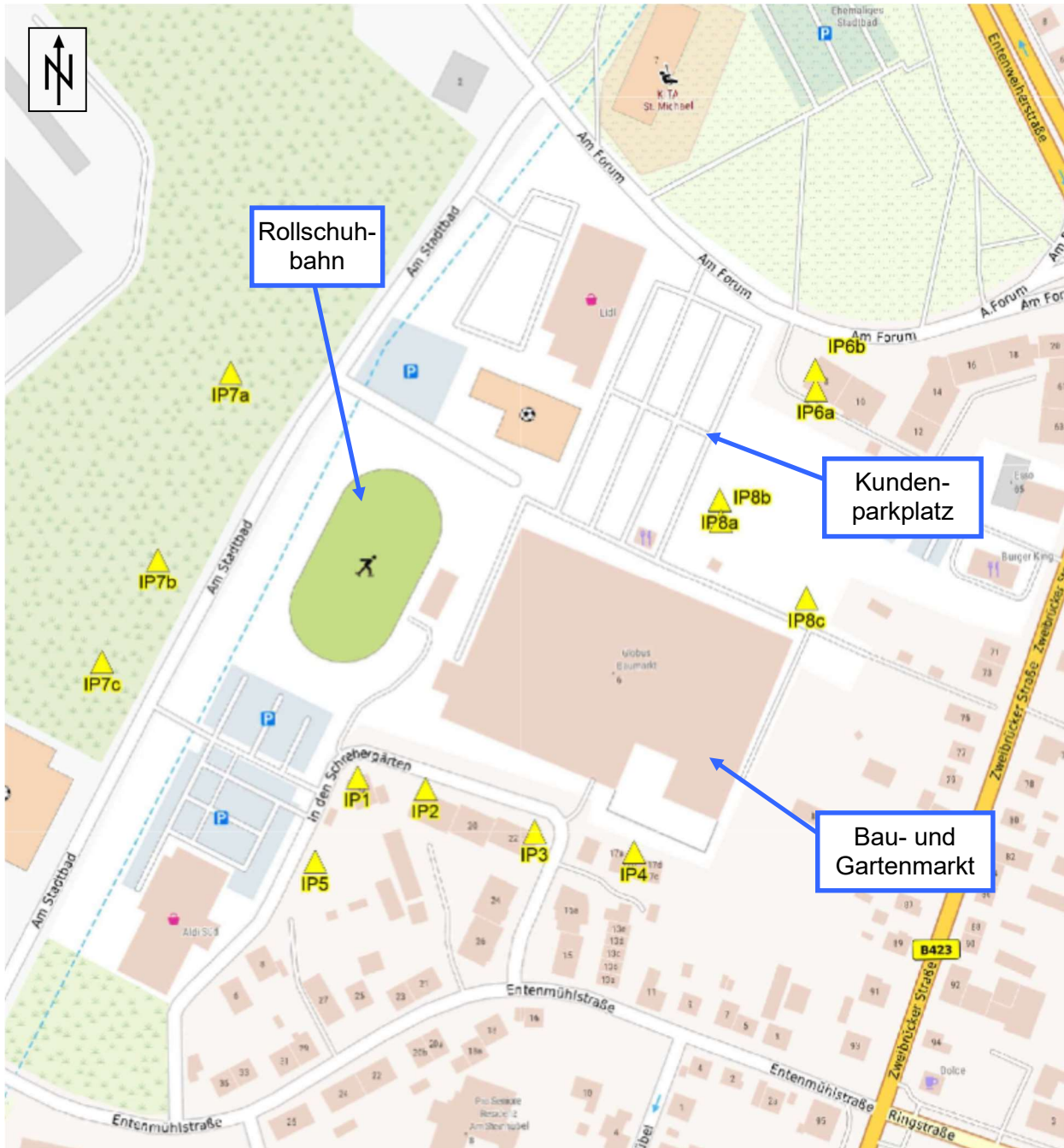
Bild 1
Lageplan mit Standort des Globus Bau- und Gartenmarktes
Maßstab 1: 10.000



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen:
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Bild 2
Lageplan mit Immissionsorten
Maßstab 1: 3.000

 Immissionsort Nr.



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen:
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Bild 3
Lageplan mit Änderungsbereich des Bebauungsplans,
Betriebsbereichen und Immissionsorten
Maßstab 1: 2.500

▲ Immissionsort Nr.

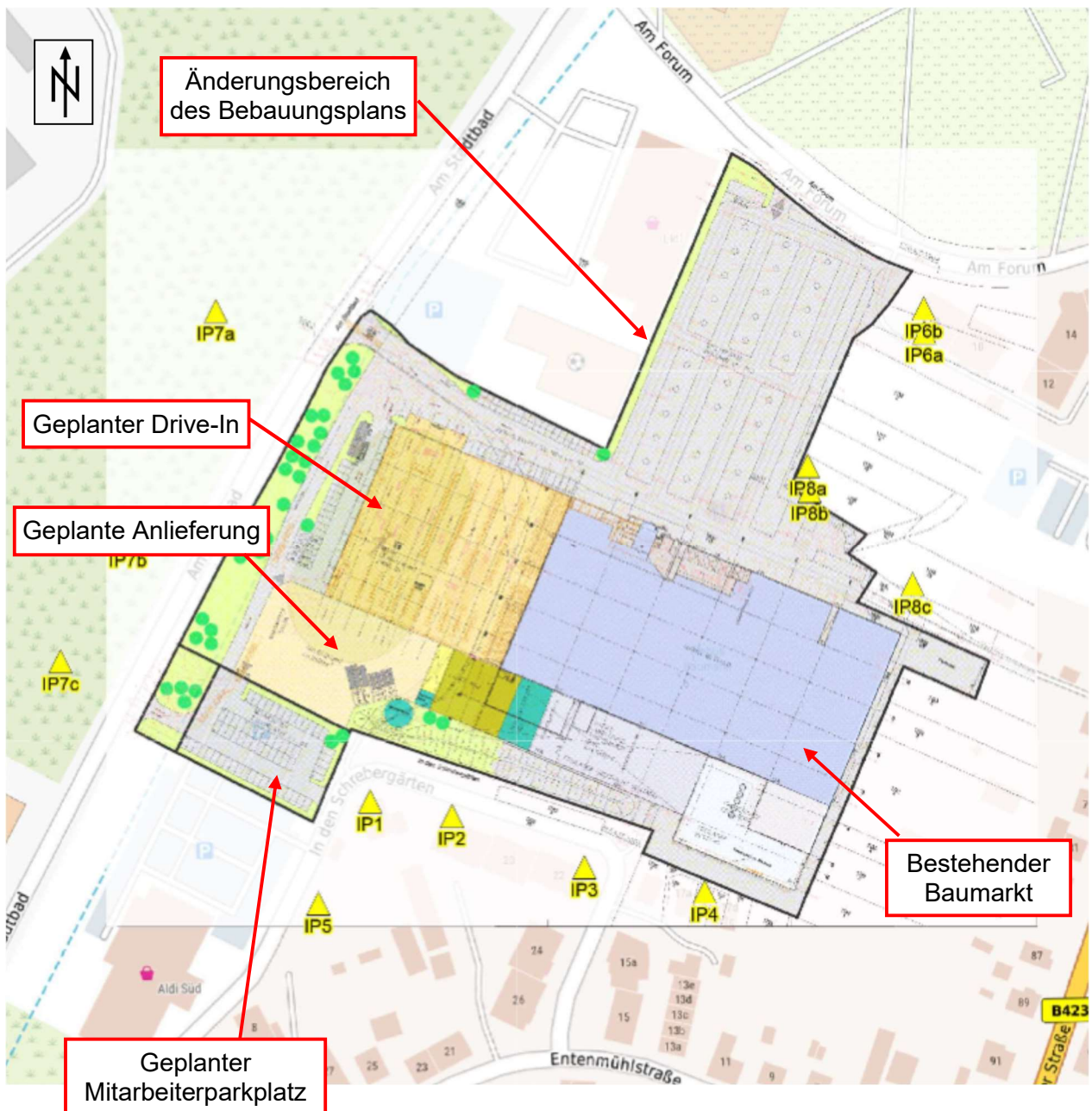


Bild 4
Lageplan der geplanten Erweiterung mit Betriebsbereichen ohne Maßstab

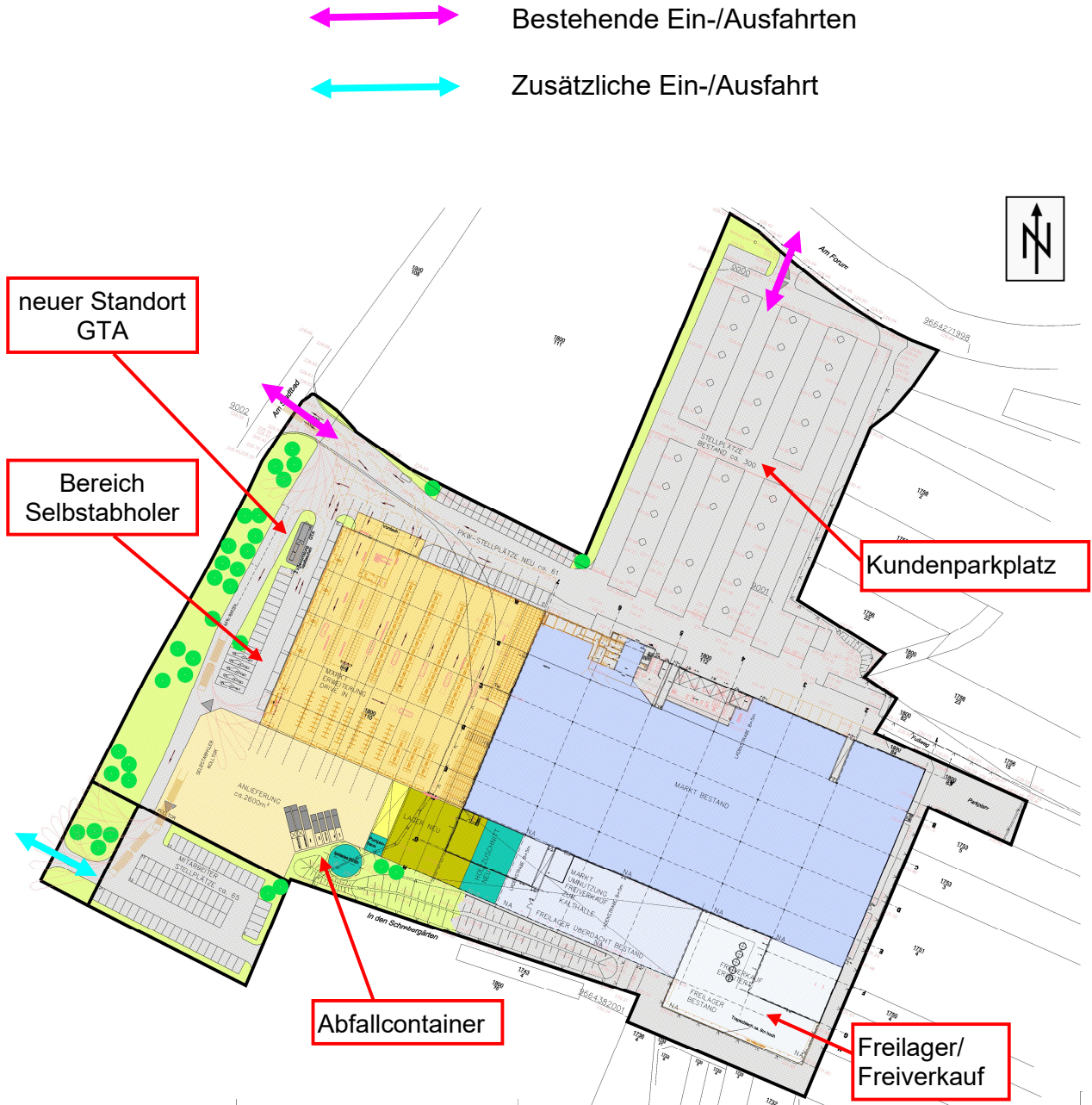


Bild 5
Lage der Geräuschquellen Parkverkehr Kunden und Mitarbeiter
Maßstab 1:2.000

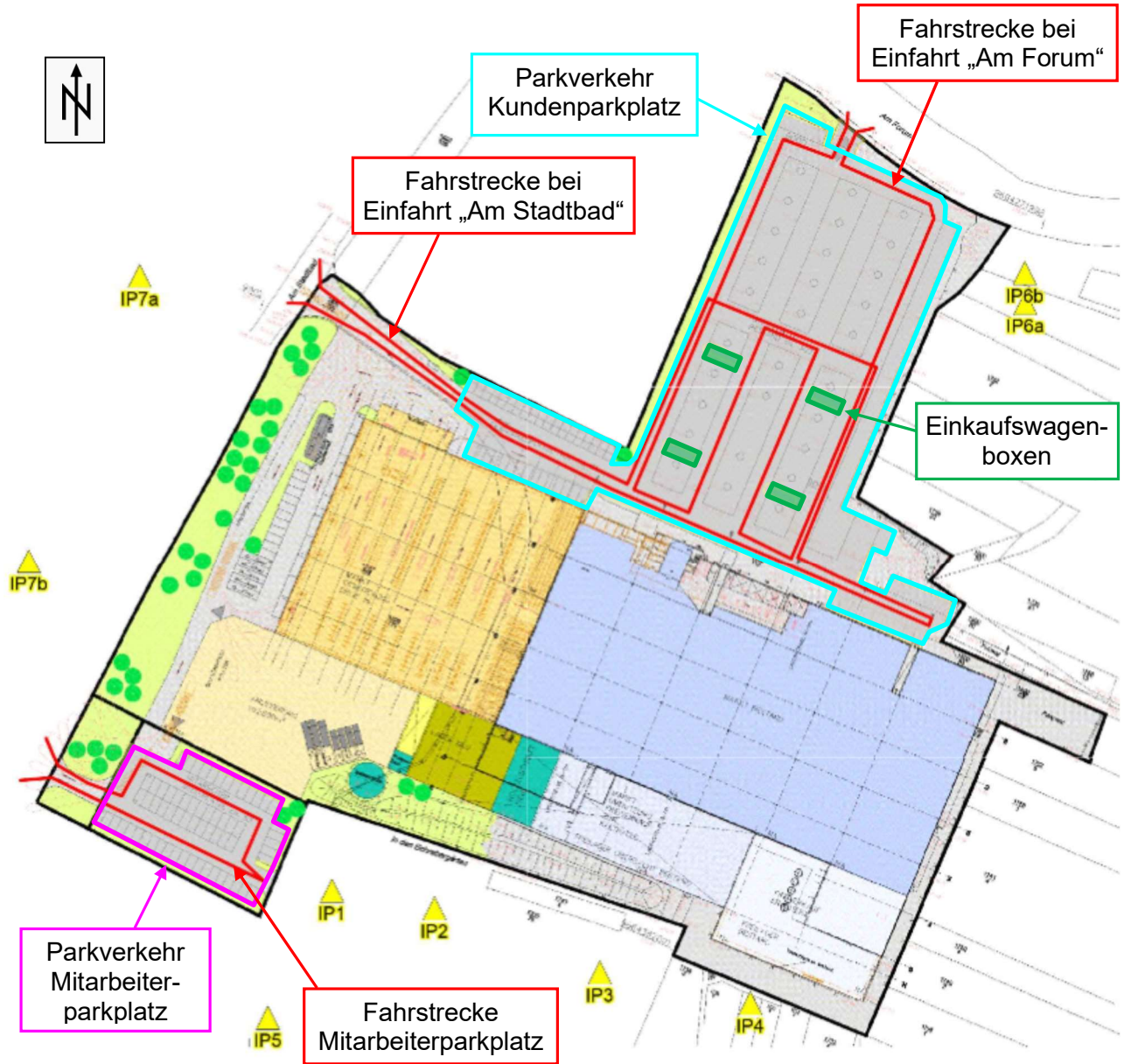





Bild 6

Lage der Geräuschquellen Anlieferung
Maßstab: 1:1.500

-  Lkw Rangieren in Entladeposition
-  Entladen Lkw per Stapler
-  Fahrstrecke der Lkw

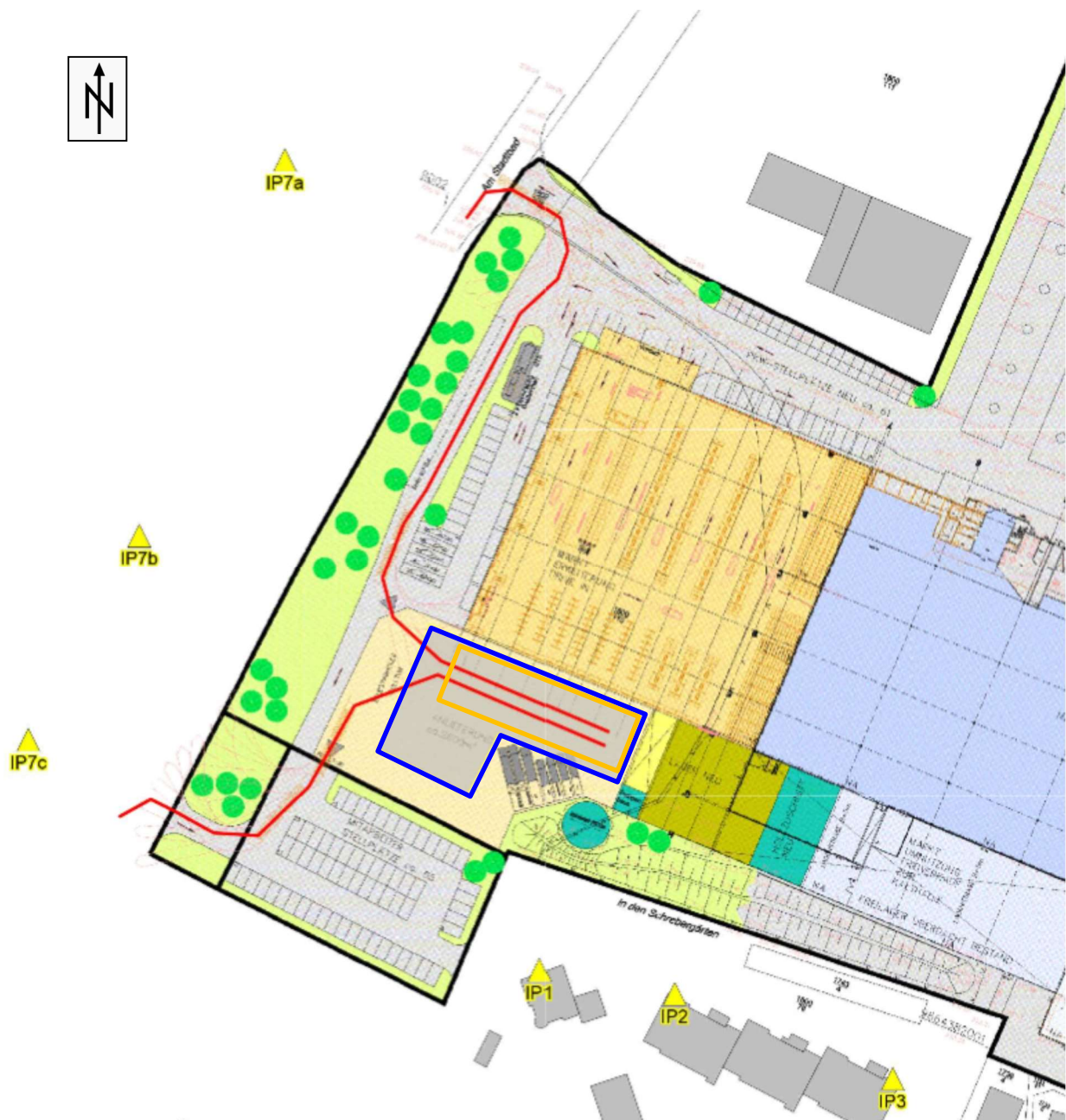


Bild 7
Lage der Geräuschquellen Abfallcontainer 1
Maßstab: 1:1.000

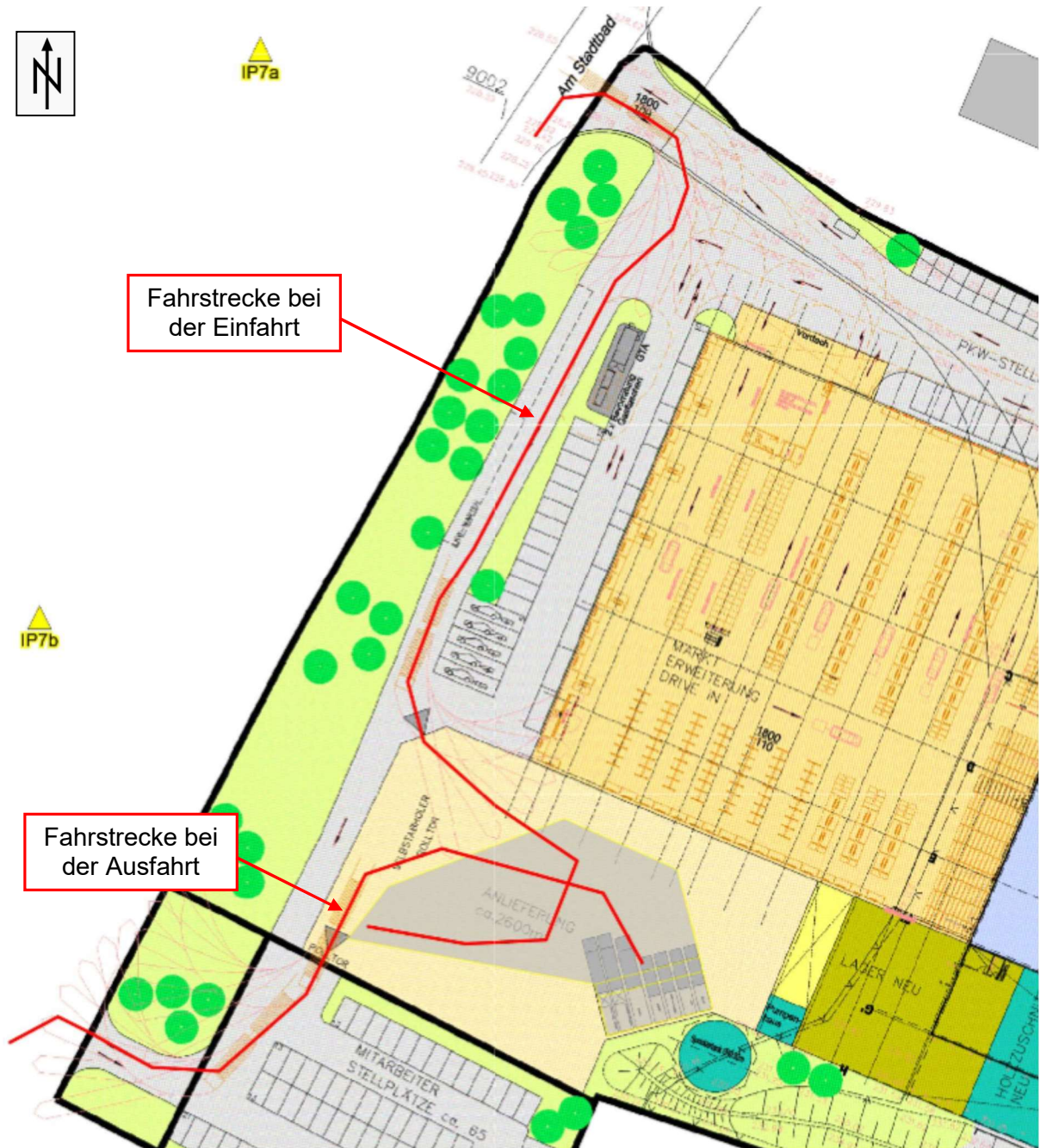


Bild 8
 Lage der Geräuschquellen Abfallcontainer 2
 mit Lage der Lärmschutzwand
 Maßstab: 1:1.000

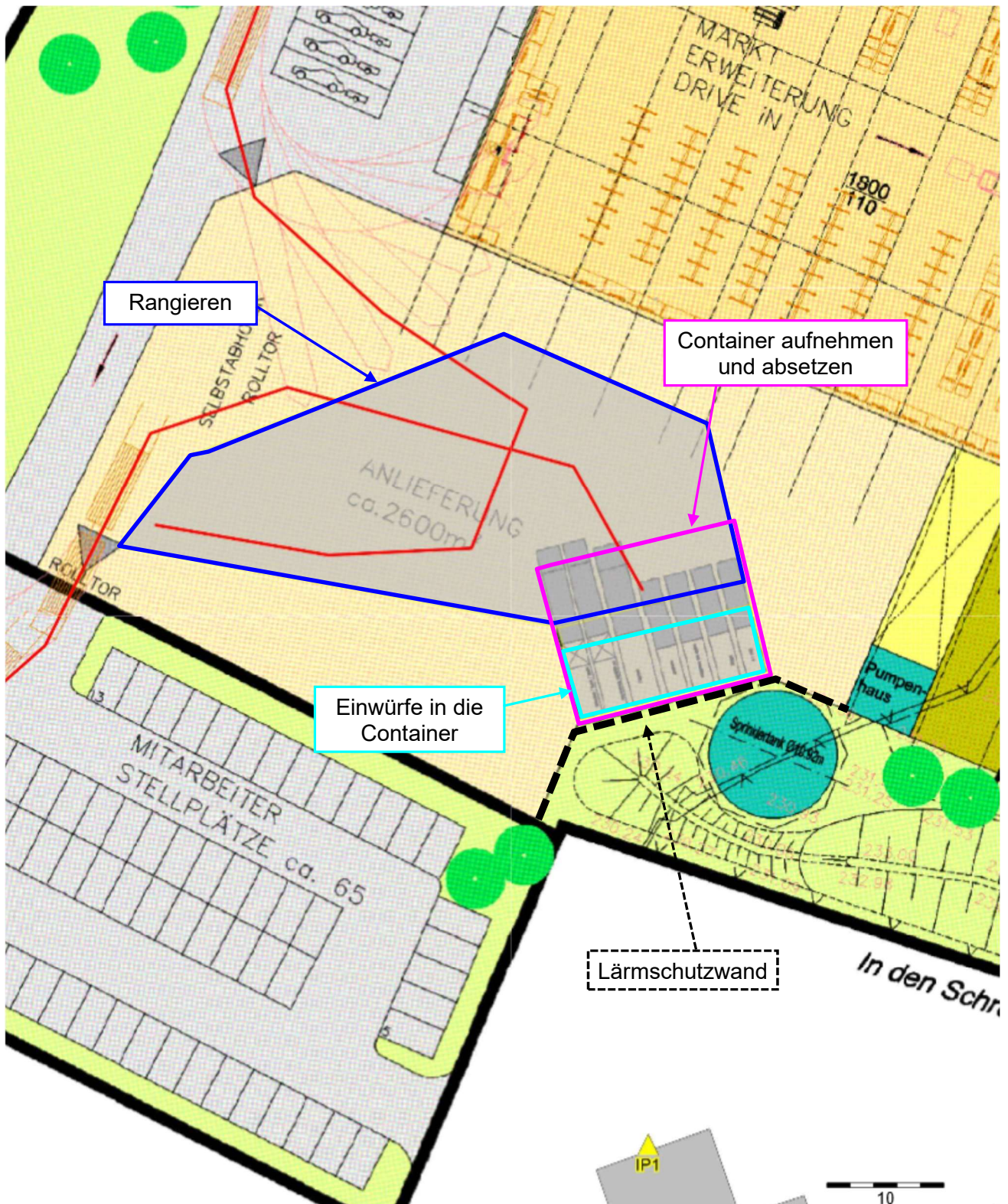


Bild 9
Lage der Geräuschquelle Freilager/Freiverkauf
Maßstab: 1:750

 Freilager/Freiverkauf

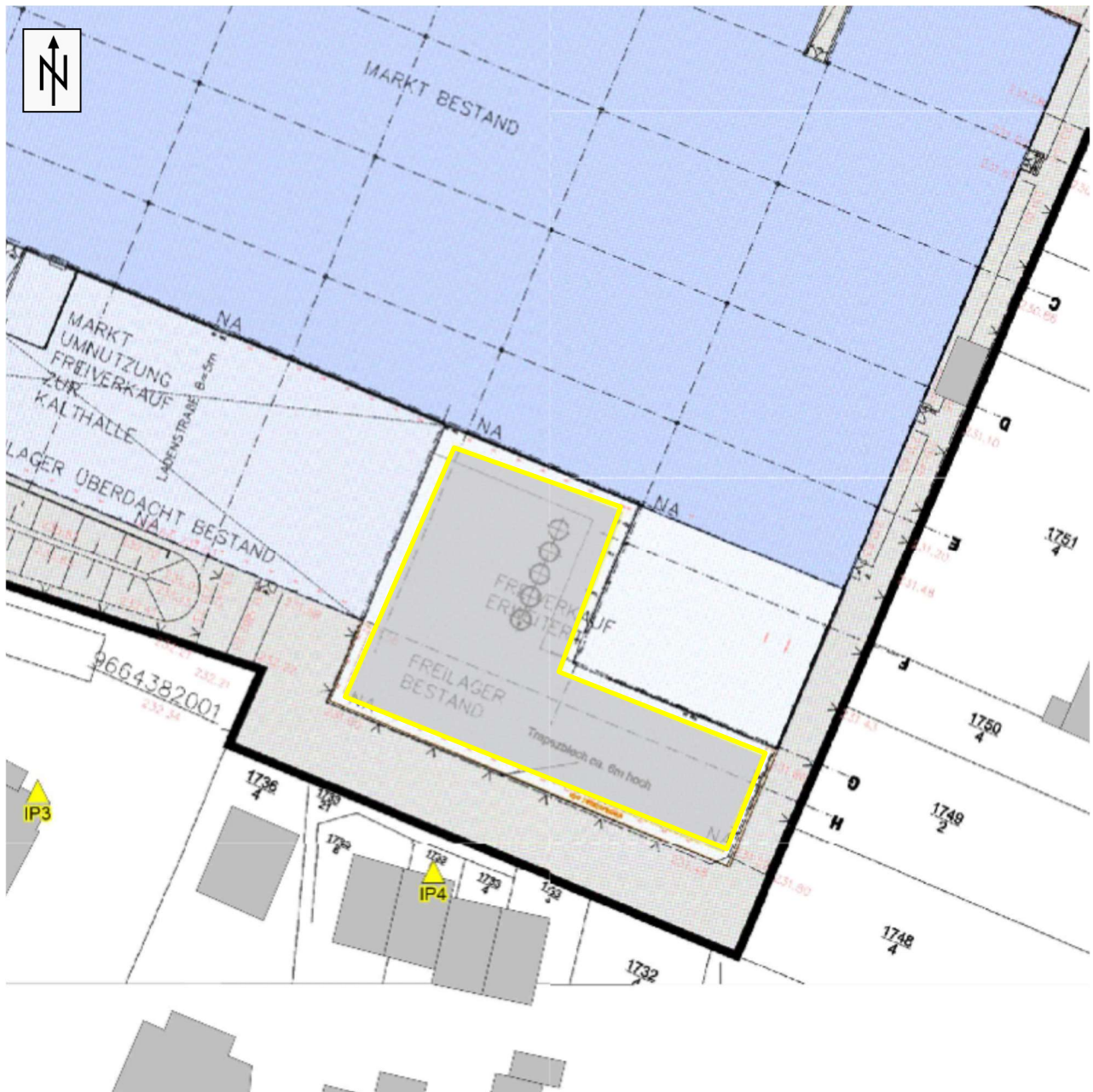


Bild 10
Lage der Geräuschquellen GTA und Selbstabholer 1
Maßstab: 1:2.000

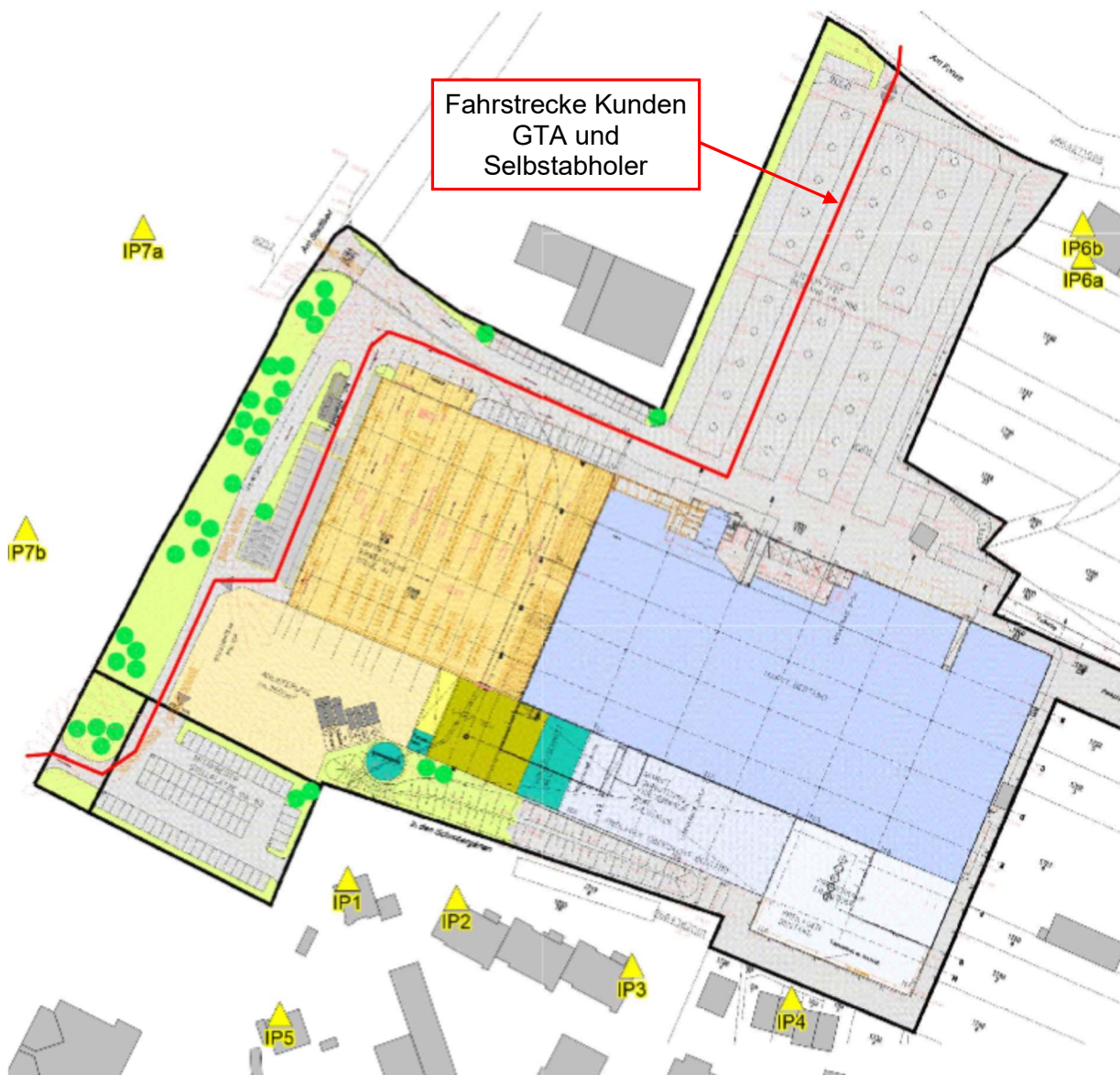


Bild 11
Lage der Geräuschquellen GTA und Selbstabholer 2
Maßstab: 1:500

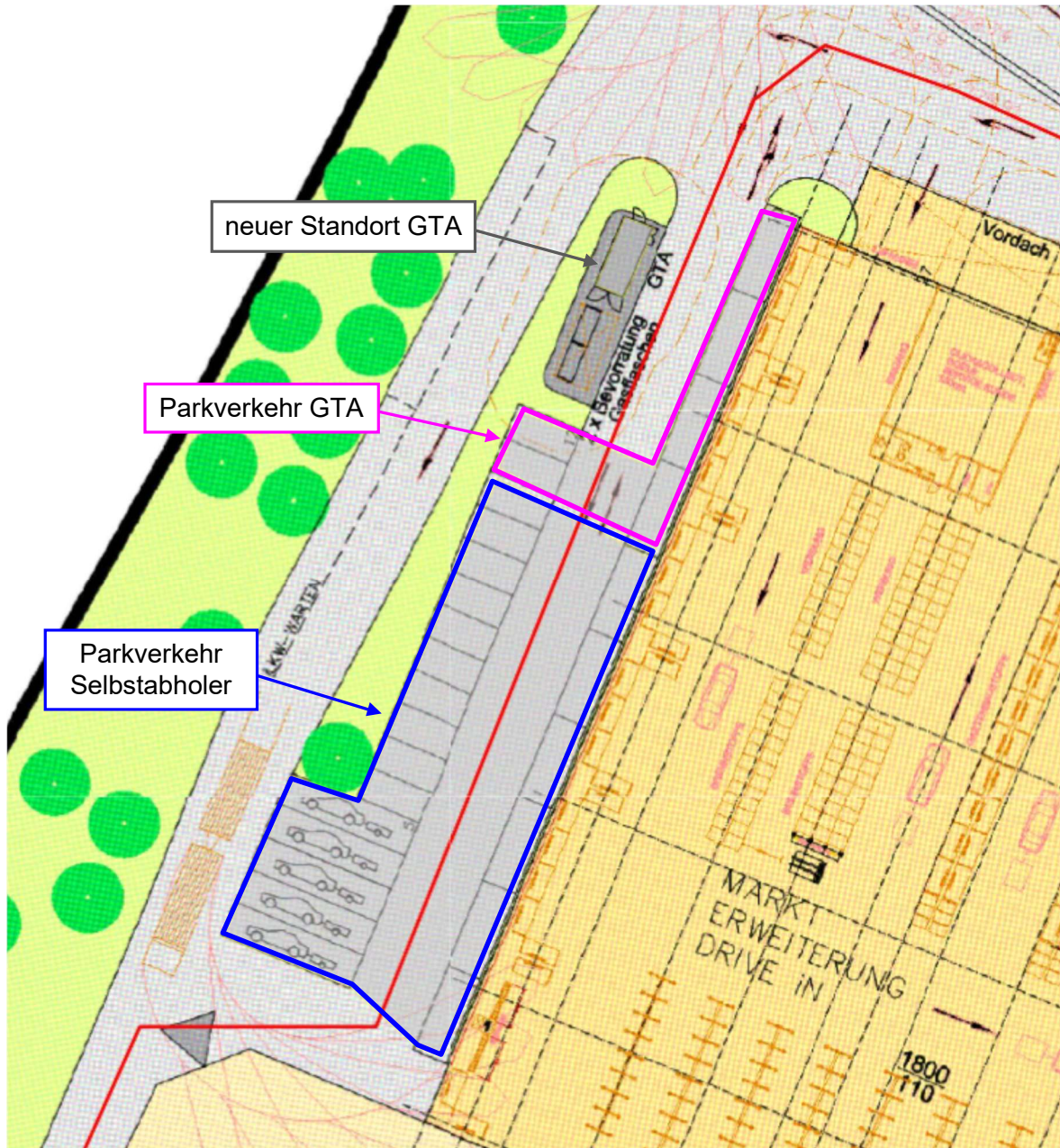


Bild 12
Lage der Geräuschquellen Drive-In und Kfz-Werkstatt
Maßstab: 1:1.500

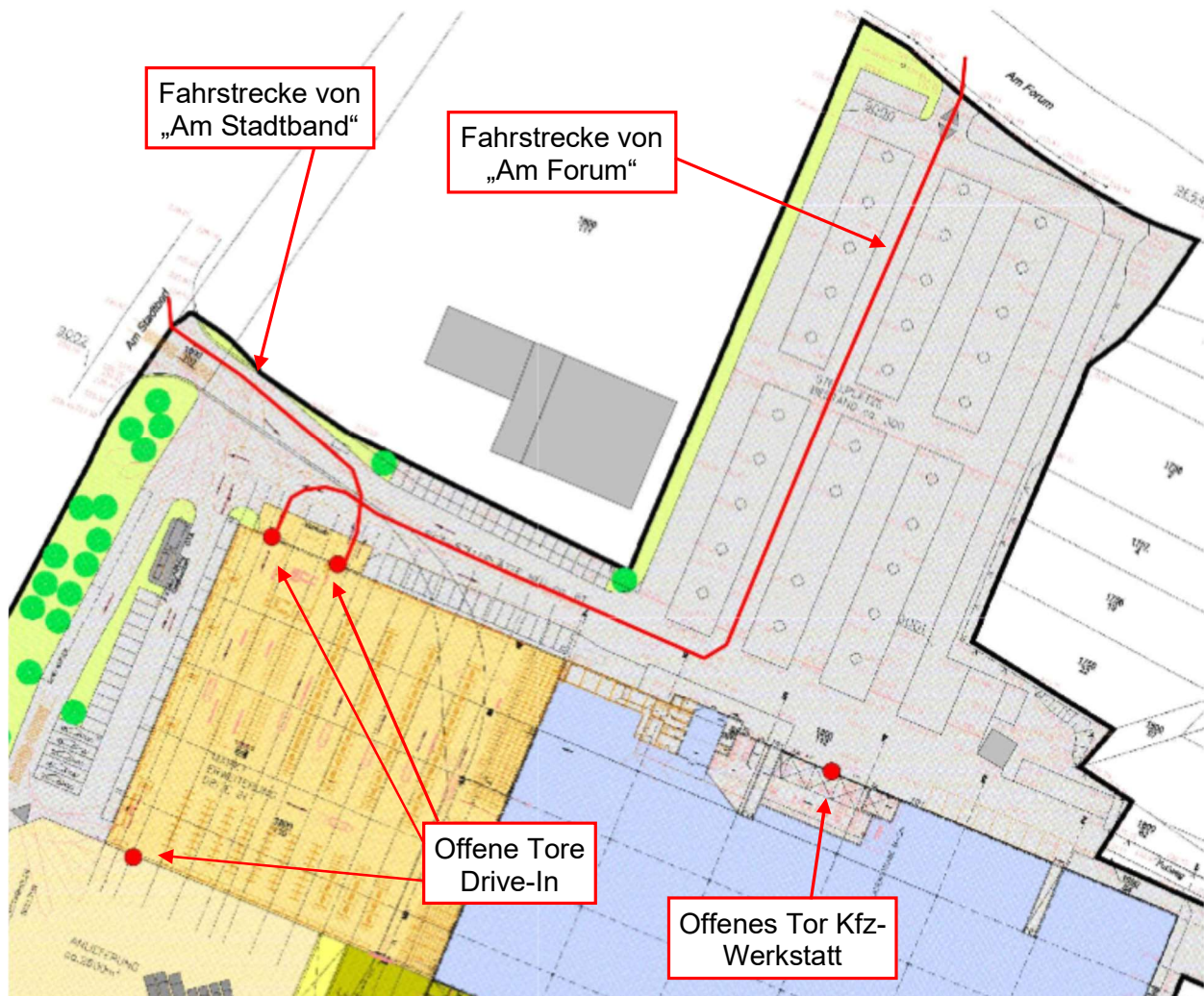


Bild 13
 Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“
 Stand: Satzung 30.03.2022
 ohne Maßstab

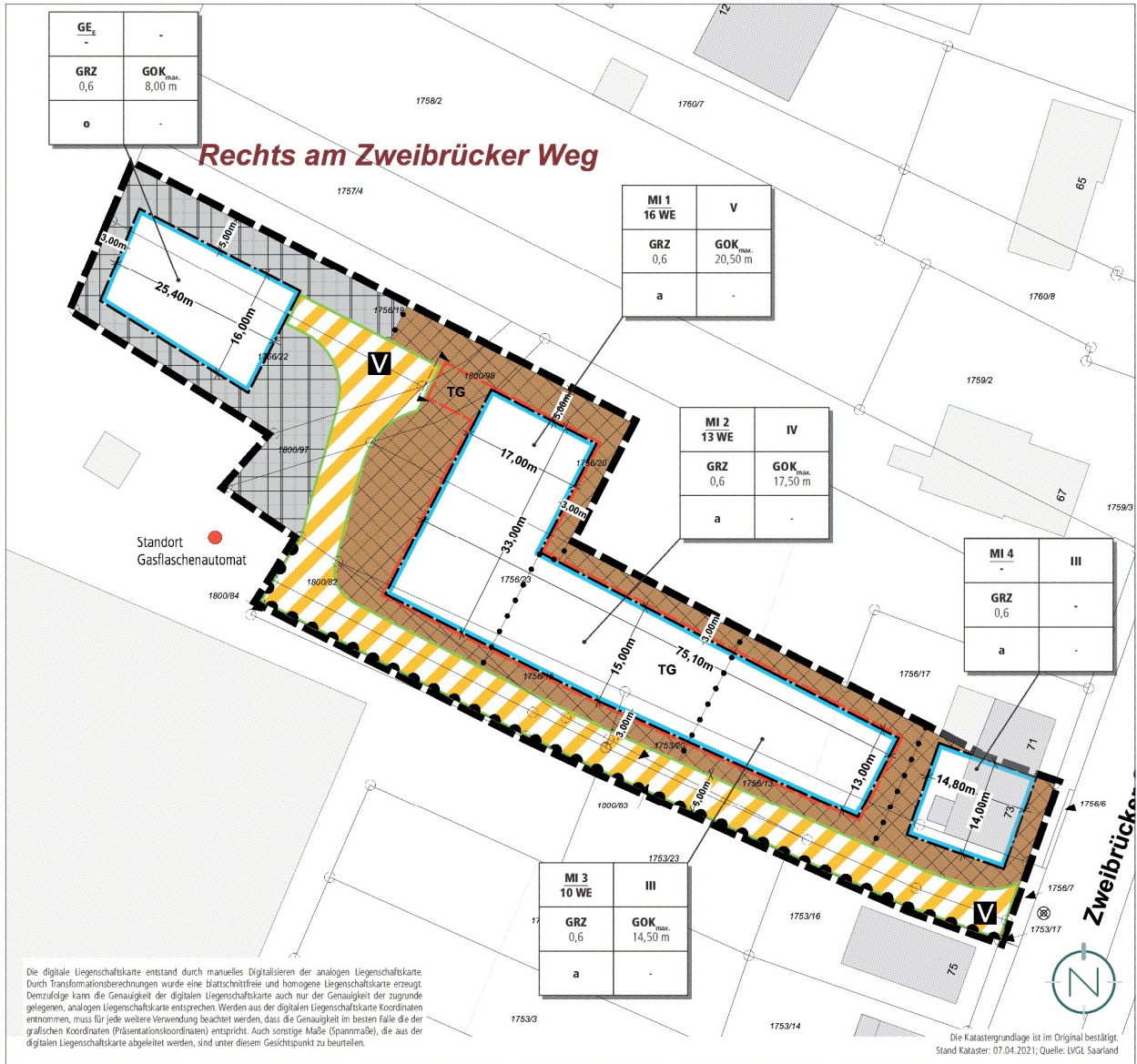


Tabelle 1

Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

- [1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- [2] DIN ISO 9613 - 2, Entwurf September 1997
Akustik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- [3] Parkplatzlärmstudie
Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen; 6. Auflage 2007;
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- [4] Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen;
Heft 192 der Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 1995
- [5] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten
Publikationsreihe Umwelt und Geologie; Unterreihe Lärmschutz in Pirmasens, Heft 3; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005
- [6] Schallausbreitungs-Software
MAPANDGIS, Version 1.2.0.6, Kramer Schalltechnik GmbH
- [7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90, Ausgabe 1990
Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau
- [8] Schalltechnische Hinweise für die Aufstellung von Wertstoffcontainern (Wertstoffsammelstellen), Stand 1.1993
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz BayLfU 2004 - Ref. 2/1
- [9] Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw
Merkblätter Nr. 25 des Landesumweltamtes (LUA) Nordrhein-Westfalen, 2000
- [10] Fachtechnische Stellungnahme zur Schallimmissionen aus der Nutzung einer Freiverkaufsfläche
Hela-Profizentrum Homburg, Bebauungsgebiet „Am Forum“, Homburg
K05427B01 vom 21.10.2005
vRP von Rekowski und Partner, Sommergasse 3, 69469 Weinheim
- [11] Auflagen und/oder Immissionsschutz
Bauvorhaben: Neubau hela Profizentrum, Homburg, Am Forum
Az. 7.4/Bec/MI/A-104680 vom 02.11.2005
Saarland, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- [12] DIN EN ISO 12354-4:2017-11
Bauakustik; Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften; Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie
- [13] DIN 45635, Teil 1, Ausgabe April 1984
Geräuschmessung an Maschinen; Luftschallemission, Hüllflächen-Verfahren
Rahmenverfahren für 3 Genauigkeitsklassen

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 2 von 24

Tabelle 2**Spektren**

Kommentar	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Ges.	UID
Parkplatz Kunden LWO+KPA+KI	0	55,82	57,82	60,82	65,82	64,82	59,82	0	70	1
Parkplatz Mitarbeiter LWO+KPA+KI	0	52,82	54,82	57,82	62,82	61,82	56,82	0	67	2
Einkaufswagen	0	0	0	100,6	0	0	0	0	100,6	3
E-Stapler beim Entladen von Paletten	69,78	77,38	85,38	88,58	90,28	88,48	83,58	74,98	95	4
Lkw-Rangieren	77,95	85,95	88,95	92,95	94,95	90,95	84,95	75,95	99	5
Lkw > 105 kW	78,04	92,04	94,04	98,04	102	100	94,04	88,04	106	6
Fahrstrecke PP Lw' für M=1	0	0	0	47,5	0	0	0	0	47,5	7
Container aufnehmen/absetzen	83,16	89,16	89,86	96,76	100,4	97,76	91,16	83,26	104	8
Containereinwürfe Schrott	0	0	0	110	0	0	0	0	110	9
Containereinwürfe Sperrmüll mit Pressen	0	0	0	100	0	0	0	0	100	10
Containereinwürfe Bauschutt	0	0	0	101	0	0	0	0	101	11
Containereinwürfe Spitzenpegel	0	0	0	120	0	0	0	0	120	12
Pkw Kofferraumklappe	0	0	0	99,5	0	0	0	0	99,5	13
Kfz-Werkstatt	0	0	0	85	0	0	0	0	85	14
Pkw beschleunigte Abfahrt	0	0	0	92,5	0	0	0	0	92,5	15
Innenpegel Drive-In	0	0	0	75	0	0	0	0	75	16
GTA	0	0	0	109	0	0	0	0	109	17

Tabelle 3

Emissionen

Nr.	Name	Group	z	KT	KI	Lw/LmE D	Lw/LmE E	Lw/LmE N	Fläche Änz.	Anz. D	Anz. E	Anz. N	TE D	TE E	TE N	Spek. ID	Rw Spek. ID	Cd
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	0,5	0	0	96,4	85,2	70,0	0	434	33,4	0	780	180	0	1		0
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	0,5	0	0	96,9	85,8	71,3	241	365	28,1	0	780	180	0	7		0
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	0,5	0	0	90,4	79,3	72,0	282	69,5	5,3	0	780	180	0	7		0
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	1	0	0	129,4	100,6	100,6	0	750	0	0	0,08	0,08	0	3		0
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	1	0	0	129,4	100,6	100,6	0	750	0	0	0,08	0,08	0	3		0
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	1	0	0	129,4	100,6	100,6	0	750	0	0	0,08	0,08	0	3		0
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	1	0	0	129,4	100,6	100,6	0	750	0	0	0,08	0,08	0	3		0
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	0,5	0	0	73,5	78,3	67,0	0	4,5	13,5	0	780	180	0	2		0
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	0,5	0	0	73,8	78,5	67,2	94	4,5	13,5	0	780	180	0	7		0
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	1	0	0	119,0	106,0	106,0	0	20	0	0	0,57	0	0	6		0
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	1	3	0	115,0	99,0	99,0	0	40	0	0	2	0	0	5		0
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	1,5	0	0	108,0	95,0	95,0	0	20	0	0	15	0	0	4		0
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	1	0	0	119,0	106,0	106,0	0	20	0	0	0,4	0	0	6		0
20	Lkw Container Einfahrt	Container	1	0	0	109,0	106,0	106,0	0	2	0	0	0,62	0	0	6		0
21	Lkw Container rangieren	Container	1	3	0	105,0	99,0	99,0	0	4	0	0	2	0	0	5		0
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	2	0	6,5	110,0	104,0	104,0	0	4	0	0	1,2	0	0	8		0
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	1	0	0	109,0	106,0	106,0	0	2	0	0	0,37	0	0	6		0
24	Einwürfe in Container Bauschutz	Container	2	0	0	105,8	101,0	101,0	0	3	0	0	2	0	0	11		0
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	2	0	0	114,8	110,0	110,0	0	3	0	0	2	0	0	9		0
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	2	0	0	104,8	100,0	100,0	0	3	0	0	2	0	0	10		0
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	2	0	0	95,0	95,0	95,0	0	0	0	0	120	0	0	4		0
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	2	0	0	89,0	89,0	89,0	10	0	0	0	120	0	0	14	1	6
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	2	0	0	126,2	119,8	112,0	0	52	12	2	0,08	0,08	0,08	17		0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	0,5	0	0	76,8	76,8	73,8	212	4	4	2	780	180	60	7		0
42	Parkplatz GTA	GTA	0,5	0	0	76,0	76,0	73,0	0	4	4	2	780	180	60	1		0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	3	0	0	83,7	83,7	83,7	29,25	0	0	0	180	0	0	16	1	6
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	2,7	0	0	81,0	81,0	81,0	16	0	0	0	780	0	0	16	1	6
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	2,7	0	0	81,0	81,0	81,0	16	0	0	0	780	0	0	16	1	6
53	Fahrstrecke Drive-In von Am Forum	Drive-In	0,5	0	0	83,5	71,2	71,2	236	16,8	0	0	780	0	0	7		0
54	Fahrstrecke Drive-In von Am Stadtbad	Drive-In	0,5	0	0	71,2	66,2	66,2	74	3,2	0	0	780	0	0	7		0
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	0,5	0	0	71,9	70,0	70,0	0	1,54	0	0	780	0	0	1		0
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	0,5	0	0	72,6	70,8	70,8	212	1,54	0	0	780	0	0	7		0
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	1,5	0	0	96,9	95,0	95,0	0	1,54	0	0	5	0	0	4		0
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	99,5	99,5	99,5	0	0	0	0	780	180	0	13		0
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	99,5	99,5	99,5	0	0	0	0	780	180	0	13		0
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	99,5	99,5	99,5	0	0	0	0	780	180	0	13		0
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	99,5	99,5	99,5	0	0	0	0	780	180	0	13		0
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	99,5	99,5	99,5	0	0	0	0	780	180	0	13		0
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	99,5	99,5	99,5	0	0	0	0	780	180	0	13		0
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	2	0	0	109,0	109,0	109,0	0	0	0	0	780	180	60	17		0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	92,5	92,5	92,5	0	0	0	0	780	180	60	15		0
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	92,5	92,5	92,5	0	0	0	0	780	180	60	15		0
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	92,5	92,5	92,5	0	0	0	0	780	180	60	15		0
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	92,5	92,5	92,5	0	0	0	0	780	180	60	15		0
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	1	0	0	92,5	92,5	92,5	0	0	0	0	780	180	60	15		0
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	2	0	0	131,8	120,0	120,0	0	15	0	0	780	180	0	12		0

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 4 von 24

Tabelle 4a

Immissionen - IP 1: In den Schrebergärten 16

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Reff D	Reff N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	20,9	0	0	0,2	-	0	2,2	-	221	17,7	57,9	0,7	-3,3	-1,7	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	24,2	0	0	0,2	-	0	2,2	-	226	15,8	58,1	0,4	-3,5	10,9	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	16,3	0	0	0,2	-	0	2,1	-	184	18,7	56,3	0,3	-3,1	4,5	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	15,3	0	39,7	0	-	0	2	-	181	17,8	56,2	0,3	-2,8	-4,4	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	15,6	0	39,7	0	-	0	1,9	-	170	18,2	55,6	0,3	-2,8	-0,5	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	16,9	0	39,7	0	-	0	2,1	-	211	15	57,5	0,4	-3,2	-3,5	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	17,0	0	39,7	0	-	0	2,1	-	201	15,5	57,1	0,4	-3,1	0	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	37,7	0	0	3,5	-	0	0	-	40,5	0	43,2	0,3	-3	-8,7	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	37,2	0	0	3,5	-	0	0,1	-	42,8	0,1	43,6	0,1	-3	11,6	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	33,4	0	32,3	-	-	0	0,7	-	84,5	4	49,5	0,6	-2,8	3,2	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	43,6	0	26,8	-	-	3	0,1	-	61	2,8	46,7	0,3	-2,7	-5,6	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	38,8	0	18,1	-	-	0	0,1	-	64,3	5,8	47,2	0,5	-2,2	-2,4	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	37,4	0	33,8	-	-	0	0,4	-	72,3	1,6	48,2	0,5	-2,9	8,8	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	26,9	0	31,9	-	-	0	0,4	-	71,5	2	48,1	0,5	-3	-6,7	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	34,6	0	26,8	-	-	3	0,1	-	60,2	2,4	46,6	0,3	-2,7	-15,9	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	38,5	0	29	-	-	6,5	0	-	45,8	6,7	44,2	0,2	-2,1	2,1	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	27,6	0	34,2	-	-	0	0,4	-	71,4	1,3	48,1	0,5	-2,9	-4,8	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	29,2	0	26,8	-	-	0	0	-	41,8	8,1	43,4	0,1	-1,8	-6,5	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	38,2	0	26,8	-	-	0	0	-	41,8	8,1	43,4	0,1	-1,8	2,5	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	28,2	0	26,8	-	-	0	0	-	41,8	8,1	43,4	0,1	-1,8	-7,5	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	12,1	0	9	-	-	0	1,4	-	137	21	53,7	0,5	-1,2	6,7	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	5,7	3	9	-	-	0	1,7	-	161	24,8	55,1	0,3	-2,8	1	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	15,7	19,7	0	39	1,9	28,6	0	1,5	0,5	141	15,9	54	0,3	-2,9	3,3	-0,7	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	20,8	25,2	0	0	1,9	0	0	0,9	0,3	82	2,4	49,3	0,2	-3	-5,9	-9,3	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	2,3	6,1	0	0	1,9	0	0	1,7	0,6	129	19,5	53,2	0,5	-2,8	-2,6	-6,4	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	30,0	3	7,3	-	-	0	0	-	76,5	3,6	48,7	0,1	-3	8,8	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	6,5	3	0,9	-	-	0	1,4	-	142	23,9	54	0,3	-2,8	-10,6	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	6,9	3	0,9	-	-	0	1,3	-	139	23,8	53,8	0,3	-2,8	-9,8	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	10,0	0	0,9	-	-	0	2,2	-	214	17,8	57,6	0,4	-3,4	0,2	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	-1,0	0	0,9	-	-	0	2	-	173	18,1	55,8	0,3	-3	-6,6	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	12,2	0	0,9	-	-	0	1,3	-	98,5	8,3	50,9	0,8	-3	-30,5	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	18,2	0	0,9	-	-	0	0,9	-	82	2,4	49,3	0,2	-3	-12,8	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	16,8	0	22,8	-	-	0	1	-	98,5	7,2	50,9	0,7	-3	-27	-	96,9	-	-
	Sum		22,0	48,5																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	29,9	0	0	0	-	0	0	-	206	16	57,3	0,4	-3,1	22,9	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	28,1	0	0	0	-	0	0	-	198	17,2	56,9	0,4	-2,9	13,4	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	31,0	0	0	0	-	0	0	-	207	19,4	57,3	0,4	-3,1	29,6	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	31,1	0	0	0	-	0	0	-	265	12,4	59,4	0,5	-3,7	17,8	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	64,8	0	0	0	-	0	0	-	25,5	0	39,1	0	-3	59,4	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	65,0	0	0	0	-	0	0	-	21,6	0	37,7	0	-3	52,1	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	41,8	41,8	0	0	0	0	0	0	0	141	15,9	54	0,3	-2,9	25,4	25,4	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	22,2	22,0	0	0	0	0	0	0	0	175	17,8	55,8	0,3	-2,8	13,6	14,4	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	23,9	23,9	0	0	0	0	0	0	0	252	12,8	59	0,5	-3,7	7,1	7,1	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	39,7	39,6	0	0	0	0	0	0	0	98,2	5,1	50,8	0,2	-3	27,2	27,8	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,7	26,7	0	0	0	0	0	0	0	179	12,4	56,1	0,3	-2,9	8,7	8,7	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	47,5	47,5	0	0	0	0	0	0	0	71,5	0	48,1	0,1	-3	33,7	33,9	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	81,1	0	0	0	-	0	0	-	41,8	8,1	43,4	0,1	-1,8	45,5	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 5 von 24

Tabelle 4b

Immissionen - IP 2: In den Schrebergärten 18

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	32,0	0	0	0,2	-	0	0,9	-	209	9,3	57,4	1,1	-2,9	23,7	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	34,3	0	0	0,2	-	0	0,9	-	203	7,2	57,1	0,4	-2,9	17,9	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	27,3	0	0	0,2	-	0	0,6	-	180	11,4	56,1	0,3	-2,8	22,9	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	25,6	0	39,7	0	-	0	0,3	-	164	10	55,3	0,3	-2,8	-	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	25,7	0	39,7	0	-	0	0,2	-	158	10,3	54,9	0,3	-2,8	-	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	28,1	0	39,7	0	-	0	0,8	-	195	5,6	56,8	0,4	-2,9	-	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	28,3	0	39,7	0	-	0	0,7	-	190	5,7	56,6	0,4	-2,1	-	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	32,2	0	0	3,5	-	0	0	-	77,5	0,5	48,8	0,6	-3	23,1	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	31,4	0	0	3,5	-	0	0	-	83,7	0,6	49,5	0,2	-3	6,1	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	31,9	0	32,3	-	-	0	0	-	102	4,3	51,2	0,6	-2,3	-1,7	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	41,3	0	26,8	-	-	3	0	-	82,3	2,6	49,3	0,4	-2,1	-1,1	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	37,2	0	18,1	-	-	0	0	-	77,6	5,3	48,8	0,5	-1,3	-8,5	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	35,3	0	33,8	-	-	0	0	-	99,5	1,3	51	0,6	-2,6	9,2	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	24,7	0	31,9	-	-	0	0	-	94,6	2,1	50,5	0,6	-2,5	-11,7	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	31,8	0	26,8	-	-	3	0	-	83,3	1,8	49,4	0,4	-2,1	-9,9	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	35,4	0	29	-	-	6,5	0	-	62,4	6,9	46,9	0,4	-1,8	-7,4	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	25,3	0	34,2	-	-	0	0	-	100	0,9	51	0,6	-2,8	7,5	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	25,1	0	26,8	-	-	0	0	-	58,6	9	46,4	0,1	-1,4	-15,8	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	34,1	0	26,8	-	-	0	0	-	58,6	9	46,4	0,1	-1,4	-6,8	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	24,1	0	26,8	-	-	0	0	-	58,6	9	46,4	0,1	-1,4	-16,8	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	27,6	0	9	-	-	0	0	-	112	7,6	52	0,6	-1,4	4,3	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	11,6	3	9	-	-	0	0	-	141	19,9	54	0,3	-2,8	-	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	18,7	23,6	0	39	1,9	28,6	0	0	0	151	12,7	54,6	0,3	-2,8	-	-	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	18,9	23,8	0	0	1,9	0	0	0,1	0	118	3,6	52,5	0,2	-2,9	9,3	4,7	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	3,2	8,2	0	0	1,9	0	0	0	0	139	17,7	53,9	0,7	-2,8	-14,4	-19,4	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	27,1	3	7,3	-	-	0	0	-	92,5	4,8	50,3	0,2	-2,1	19,6	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	11,7	3	0,9	-	-	0	0	-	148	19,5	54,4	0,3	-2,8	-	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	21,2	3	0,9	-	-	0	0	-	142	19,5	54	0,3	-2,8	20,6	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	20,7	0	0,9	-	-	0	0,8	-	202	10,1	57,1	0,4	-2,8	15,9	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	7,3	0	0,9	-	-	0	0,6	-	178	12,9	56	0,3	-2,8	4,5	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	8,0	0	0,9	-	-	0	0	-	117	12,4	52,4	0,7	-2,7	-23,3	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	16,8	0	0,9	-	-	0	0,1	-	118	3,6	52,5	0,2	-2,9	2,3	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	11,8	0	22,8	-	-	0	0	-	117	11,7	52,4	0,6	-2,7	-20	-	96,9	-	-
		Sum		21,9	46,5																
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,6	0	0	0	-	0	0	-	187	6,9	56,4	0,4	-2,8	-	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	37,0	0	0	0	-	0	0	-	177	9,1	56	0,3	-2,8	17,1	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	36,0	0	0	0	-	0	0	-	182	12,9	56,2	0,3	-2,8	33,1	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,6	0	0	0	-	0	0	-	249	4,8	58,9	0,5	-2,9	27,4	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	51,0	0	0	0	-	0	0	-	58	5,2	46,3	0,1	-3	32,8	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	56,7	0	0	0	-	0	0	-	54,3	0	45,7	0,1	-3	32	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	44,2	44,2	0	0	0	0	0	0	0	151	12,7	54,6	0,3	-2,8	-	-	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	30,2	30,2	0	0	0	0	0	0	0	161	9,6	55,1	0,3	-2,8	-	-	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	31,5	31,5	0	0	0	0	0	0	0	241	4,8	58,6	0,5	-2,9	-	-	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	37,2	37,2	0	0	0	0	0	0	0	130	4,8	53,3	0,2	-3	10,3	10,3	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	31,5	31,5	0	0	0	0	0	0	0	190	6,9	56,6	0,4	-2,8	-	-	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	44,2	44,2	0	0	0	0	0	0	0	102	0	51,1	0,2	-3	26,3	26,3	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	77,0	0	0	0	-	0	0	-	58,6	9	46,4	0,1	-1,4	36,2	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 6 von 24

Tabelle 4c

Immissionen - IP 3: In den Schrebergärten 22

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	31,0	0	0	0,2	-	0	1,3	-	207	9,9	57,3	1,1	-2,9	22,2	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	33,4	0	0	0,2	-	0	1,3	-	204	8	57,2	0,4	-2,9	20	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	25,6	0	0	0,2	-	0	1,1	-	180	12	56,1	0,3	-2,9	20,4	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	24,8	0	39,7	0	-	0	0,7	-	155	11	54,8	0,3	-2,9	4,7	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	24,5	0	39,7	0	-	0	0,8	-	160	11	55,1	0,3	-2,9	6,3	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	27,8	0	39,7	0	-	0	1,1	-	188	5,9	56,5	0,4	-2,9	8,2	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	27,6	0	39,7	0	-	0	1,2	-	192	6,6	56,6	0,4	-2,9	19,6	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	10,8	0	0	3,5	-	0	0,4	-	131	16,8	53,3	0,4	-3	3,2	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	13,1	0	0	3,5	-	0	0,5	-	137	16,3	53,8	0,3	-3	9,2	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	14,2	0	32,3	-	-	0	1	-	185	18,9	56,3	0,6	-2,7	3,8	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	20,8	0	26,8	-	-	3	0,2	-	126	20,3	53	0,3	-1,8	15,8	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	18,0	0	18,1	-	-	0	0,1	-	121	21,5	52,6	0,5	-1,1	12,6	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	16,5	0	33,8	-	-	0	0,6	-	151	17,5	54,6	0,4	-2,8	11,5	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	4,8	0	31,9	-	-	0	1	-	181	18,3	56,2	0,6	-2,6	-5,8	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	11,3	0	26,8	-	-	3	0,3	-	129	19,7	53,2	0,3	-1,8	6,5	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	15,9	0	29	-	-	6,5	0	-	107	22,3	51,6	0,4	-1,1	10,9	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	5,4	0	34,2	-	-	0	0,7	-	152	16,7	54,7	0,4	-2,8	-4,2	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	6,8	0	26,8	-	-	0	0	-	104	22,1	51,4	0,2	-0,5	0,2	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	15,8	0	26,8	-	-	0	0	-	104	22,1	51,4	0,2	-0,5	9,2	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	5,8	0	26,8	-	-	0	0	-	104	22,1	51,4	0,2	-0,5	-0,8	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	34,4	0	9	-	-	0	0	-	61,4	6,4	46,8	0,4	-1,7	3,3	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	13,1	3	9	-	-	0	0	-	128	19,3	53,2	0,2	-2,8	-7,5	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	14,3	18,6	0	39	1,9	28,6	0	1	0,3	187	15,2	56,4	0,4	-2,8	7,3	3	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	9,4	13,5	0	0	1,9	0	0	1,2	0,4	199	12	57	0,4	-2,9	7	2,9	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	-3,1	1,1	0	0	1,9	0	0	1,1	0,4	177	21,8	55,9	1	-2,8	-10,7	-14,9	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	10,5	3	7,3	-	-	0	0	-	137	17,5	53,7	0,3	-1,9	2,5	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	9,3	3	0,9	-	-	0	0,7	-	179	19,8	56	0,3	-2,8	-2,9	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	10,4	3	0,9	-	-	0	0,6	-	169	19,8	55,5	0,3	-2,8	2,5	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	19,0	0	0,9	-	-	0	1,3	-	207	10	57,3	0,4	-2,9	12,4	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	3,1	0	0,9	-	-	0	1,3	-	205	13,1	57,2	0,4	-2,9	-1,9	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	-5,9	0	0,9	-	-	0	0,9	-	161	23	55,1	0,8	-2,7	-14,6	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	6,5	0	0,9	-	-	0	1,2	-	199	12	57	0,4	-2,9	0,1	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	-2,1	0	22,8	-	-	0	0,7	-	161	22,7	55,1	0,7	-2,7	-10,3	-	96,9	-	-
	Sum		15,6	39,5																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,0	0	0	0	-	0	0	-	174	8,3	55,8	0,3	-2,9	9,4	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,2	0	0	0	-	0	0	-	160	10,4	55	0,3	-2,9	33	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	35,9	0	0	0	-	0	0	-	155	14,2	54,8	0,3	-2,9	32,7	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,6	0	0	0	-	0	0	-	239	4,9	58,5	0,5	-2,9	21,5	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,8	0	0	0	-	0	0	-	109	20,6	51,8	0,2	-3	38,2	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	33,5	0	0	0	-	0	0	-	107	17,6	51,5	0,2	-3	21,2	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	40,2	40,2	0	0	0	0	0	0	0	187	15,2	56,4	0,4	-2,8	28,9	28,9	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	29,6	29,6	0	0	0	0	0	0	0	160	10,5	55,1	0,3	-2,9	13,3	13,3	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	31,8	31,8	0	0	0	0	0	0	0	239	4,9	58,6	0,5	-2,9	19,2	19,2	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	23,9	23,9	0	0	0	0	0	0	0	183	15,1	56,3	0,3	-3	10	10	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	27,0	27,0	0	0	0	0	0	0	0	225	10	58	0,4	-2,8	11,8	11,8	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,7	26,7	0	0	0	0	0	0	0	155	13,8	54,8	0,3	-3	8,1	8,1	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	58,8	0	0	0	-	0	0	-	104	22,1	51,4	0,2	-0,5	62,1	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 7 von 24

Tabelle 4d

Immissionen - IP 4: In den Schrebergärten 17b

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Reff D	Reff N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	30,4	0	0	0,2	-	0	1,7	-	207	9,7	57,3	1	-2,9	20,6	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	33,5	0	0	0,2	-	0	1,7	-	204	7,5	57,2	0,4	-2,9	22,1	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	23,7	0	0	0,2	-	0	1,6	-	186	12,2	56,4	0,3	-2,8	15	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	24,1	0	39,7	0	-	0	1,3	-	155	11,3	54,8	0,3	-2,9	6,7	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	23,5	0	39,7	0	-	0	1,4	-	169	10,8	55,5	0,3	-2,8	5,5	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	26,3	0	39,7	0	-	0	1,6	-	185	7,2	56,3	0,4	-2,9	10,1	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	25,9	0	39,7	0	-	0	1,6	-	197	6,9	56,9	0,4	-2,9	10,9	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	22,0	0	0	3,5	-	0	1,6	-	177	1,5	56	1,1	-3	13,7	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	21,4	0	0	3,5	-	0	1,7	-	190	1,9	56,6	0,4	-3	-1,8	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	17,4	0	32,3	-	-	0	1,6	-	199	12,7	57	0,7	-2,5	8,6	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	24,6	0	26,8	-	-	3	1,4	-	172	11,9	55,7	0,5	-2,2	14,3	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	22,0	0	18,1	-	-	0	1,3	-	165	13,3	55,3	0,5	-1,9	12,6	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	25,5	0	33,8	-	-	0	1,7	-	204	4,3	57,2	1,1	-2,9	19,3	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	9,0	0	31,9	-	-	0	1,6	-	196	11,1	56,8	0,8	-2,4	-0,7	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	15,5	0	26,8	-	-	3	1,4	-	173	10	55,7	0,6	-1,7	1,8	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	21,0	0	29	-	-	6,5	1	-	149	10,9	54,5	0,7	-0,3	5,6	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	15,6	0	34,2	-	-	0	1,7	-	203	3,6	57,2	1,2	-2,9	9,1	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	11,4	0	26,8	-	-	0	0,9	-	144	11,3	54,2	0,3	0,8	-6,5	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	20,4	0	26,8	-	-	0	0,9	-	144	11,3	54,2	0,3	0,8	2,5	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	10,4	0	26,8	-	-	0	0,9	-	144	11,3	54,2	0,3	0,8	-7,5	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	45,7	0	9	-	-	0	0	-	34,1	4	41,7	0,2	-1,7	42,4	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	12,4	3	9	-	-	0	0,7	-	128	19,9	53,1	0,2	-2,9	3,2	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	12,0	15,9	0	39	1,9	28,6	0	1,6	0,5	218	15,7	57,8	0,4	-2,7	4,2	0,3	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	12,8	16,6	0	0	1,9	0	0	1,8	0,6	208	6,9	57,3	0,4	-2,9	9,7	5,9	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	-1,4	2,3	0	0	1,9	0	0	1,8	0,6	208	19,1	57,4	1,1	-2,7	-3,6	-7,4	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	16,5	3	7,3	-	-	0	1,2	-	177	7,6	56	0,3	-2,1	-0,2	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	8,0	3	0,9	-	-	0	1,5	-	207	19,8	57,3	0,4	-2,7	1,4	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	7,8	3	0,9	-	-	0	1,4	-	196	19,8	56,8	0,4	-2,7	-3,2	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	17,3	0	0,9	-	-	0	1,8	-	213	9,5	57,6	0,4	-2,9	3,2	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	0,7	0	0,9	-	-	0	1,9	-	232	12,3	58,3	0,4	-2,8	-14,4	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstholer	Selbstholer	-	-3,9	0	0,9	-	-	0	1,7	-	199	18,6	57	1	-2,6	-10,6	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstholer	Selbstholer	-	9,6	0	0,9	-	-	0	1,8	-	208	6,9	57,3	0,4	-2,9	2,7	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstholer per Stapler	Selbstholer	-	0,1	0	22,8	-	-	0	1,6	-	200	17,7	57	0,8	-2,6	-7,7	-	96,9	-	-
	Sum		15,5	46,4																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	37,8	0	0	0	-	0	0	-	168	8,9	55,5	0,3	-2,9	24,1	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,2	0	0	0	-	0	0	-	150	11,1	54,5	0,3	-2,9	33,5	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	34,1	0	0	0	-	0	0	-	136	14,8	53,7	0,3	-2,9	23	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	36,8	0	0	0	-	0	0	-	232	5,1	58,3	0,4	-1,1	-	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	29,9	0	0	0	-	0	0	-	156	17,9	54,8	0,3	-3	20,1	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	43,0	0	0	0	-	0	0	-	153	4,6	54,7	0,3	-3	24,2	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	38,1	38,1	0	0	0	0	0	0	0	218	15,7	57,8	0,4	-2,7	26,4	26,4	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	29,2	29,2	0	0	0	0	0	0	0	166	10,5	55,4	0,3	-2,8	12,9	12,9	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	31,5	31,5	0	0	0	0	0	0	0	240	5	58,6	0,5	-2,9	15,7	15,7	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	32,0	32,0	0	0	0	0	0	0	0	229	5	58,2	0,4	-3	16,6	16,6	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	24,7	24,7	0	0	0	0	0	0	0	255	11,1	59,1	0,5	-2,8	10,7	10,7	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	40,4	40,0	0	0	0	0	0	0	0	200	0	57	0,4	-3	35,5	36,6	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	64,3	0	0	0	-	0	0	-	144	11,4	54,2	0,3	0,8	46,5	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 8 von 24

Tabelle 4e

Immissionen - IP 5: In den Schrebergärten 12

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Reff D	Reff N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	20,6	0	0	0,2	-	0	2,4	-	267	16,6	59,5	0,9	-3,8	8,5	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	23,9	0	0	0,2	-	0	2,4	-	273	14,7	59,7	0,5	-3,9	9,5	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	17,1	0	0	0,2	-	0	2,2	-	225	16,5	58	0,4	-3,6	8,3	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	14,6	0	39,7	0	-	0	2,2	-	222	17,1	57,9	0,4	-3,3	-1,8	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	14,3	0	39,7	0	-	0	2,1	-	212	17,9	57,5	0,4	-3,2	2	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	17,6	0	39,7	0	-	0	2,3	-	253	13,5	59,1	0,5	-3,6	8,7	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	16,4	0	39,7	0	-	0	2,3	-	244	14,6	58,7	0,5	-3,5	2,3	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	33,8	0	0	3,5	-	0	0,3	-	60,8	0	46,7	0,4	-3	9,6	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	33,5	0	0	3,5	-	0	0,4	-	64,6	0,1	47,2	0,1	-3	7,6	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	31,6	0	32,3	-	-	0	1,5	-	127	1,6	53	0,8	-2,9	9,1	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	40,1	0	26,8	-	-	3	1,1	-	98,2	1	50,8	0,5	-2,9	13,4	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	37,1	0	18,1	-	-	0	1,1	-	104	2,3	51,3	0,6	-2,8	-0,1	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	35,4	0	33,8	-	-	0	1,1	-	95,8	0,5	50,6	0,6	-2,9	23,8	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	24,4	0	31,9	-	-	0	1,3	-	113	0,6	52	0,7	-3	13	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	31,3	0	26,8	-	-	3	1,1	-	95,1	0,7	50,6	0,4	-2,9	7,1	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	34,0	0	29	-	-	6,5	0,5	-	86,4	5,3	49,7	0,5	-2,6	12,1	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	25,2	0	34,2	-	-	0	1,1	-	94,6	0,4	50,5	0,6	-3	0,7	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	24,4	0	26,8	-	-	0	0,4	-	82,5	6,9	49,3	0,2	-2,5	3,2	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	33,4	0	26,8	-	-	0	0,4	-	82,5	6,9	49,3	0,2	-2,5	12,2	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	23,4	0	26,8	-	-	0	0,4	-	82,5	6,9	49,3	0,2	-2,5	2,2	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	8,6	0	9	-	-	0	1,7	-	160	23,6	55,1	0,8	-1,7	4,2	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	3,1	3	9	-	-	0	1,9	-	200	24,8	57	0,4	-2,8	-2,5	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	17,2	21,0	0	39	1,9	28,6	0	1,8	0,6	181	12,2	56,1	0,3	-3	1,2	-2,5	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	19,2	23,2	0	0	1,9	0	0	1,3	0,4	105	2,1	51,4	0,2	-3	2,7	-1	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	3,1	6,7	0	0	1,9	0	0	2	0,7	167	15,8	55,5	0,6	-3	-8,6	-12,2	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	29,2	3	7,3	-	-	0	0,9	-	115	0	52,2	0,2	-3	9,3	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	4,6	3	0,9	-	-	0	1,7	-	184	23,3	56,3	0,3	-3	-11,6	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	4,1	3	0,9	-	-	0	1,7	-	181	23,7	56,2	0,3	-2,9	-13	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	10,3	0	0,9	-	-	0	2,3	-	264	16,9	59,4	0,5	-3,8	5,2	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	0,6	0	0,9	-	-	0	2,2	-	218	14,7	57,8	0,4	-3,7	-5,3	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	13,9	0	0,9	-	-	0	1,8	-	135	3,4	53,6	0,9	-3	-13,3	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	16,3	0	0,9	-	-	0	1,3	-	105	2,1	51,4	0,2	-3	-4,2	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	17,3	0	22,8	-	-	0	1,5	-	135	3,3	53,6	0,8	-3	-9,2	-	96,9	-	-
	Sum		21,4	45,3																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	29,8	0	0	0	-	0	0	-	246	14,9	58,8	0,5	-3,6	22,6	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	29,2	0	0	0	-	0	0	-	237	16,4	58,5	0,5	-3,4	24,1	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	30,6	0	0	0	-	0	0	-	242	22,6	58,7	0,5	-3,5	30	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	32,3	0	0	0	-	0	0	-	306	10	60,7	0,6	-4	15,5	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	60,1	0	0	0	-	0	0	-	37	0	42,3	0,1	-3	39	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	57,9	0	0	0	-	0	0	-	48,1	0	44,6	0,1	-3	42,1	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	43,4	43,4	0	0	0	0	0	0	0	181	12,2	56,1	0,3	-3	23,6	23,6	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	20,5	20,5	0	0	0	0	0	0	0	217	17,4	57,7	0,4	-3,3	7,2	7,2	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	23,9	23,9	0	0	0	0	0	0	0	295	11,7	60,4	0,6	-3,9	8,8	8,8	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	39,7	39,7	0	0	0	0	0	0	0	106	4,8	51,5	0,2	-3	31	31	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	33,6	33,6	0	0	0	0	0	0	0	218	4,2	57,7	0,4	-3,5	11,8	11,8	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	45,3	45,3	0	0	0	0	0	0	0	89,6	0	50	0,2	-3	24,4	24,4	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	76,8	0	0	0	-	0	0	-	82,5	6,9	49,3	0,2	-2,5	55,1	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 9 von 24

Tabelle 4f

Immissionen - IP 6a: Am Forum 8 Süd

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	49,0	0	0	0	-	0	0	-	72,5	0,3	48,2	0,5	-2,5	29,6	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	49,8	0	0	0	-	0	0	-	75,6	0,7	48,6	0,1	-2,3	37,9	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	40,8	0	0	0	-	0	0	-	96,3	0,4	50,7	0,2	-2,5	34	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	41,7	0	39,7	0	-	0	0	-	94,9	0	50,5	0,2	-2,4	35,9	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	41,9	0	39,7	0	-	0	0	-	115	0	52,2	0,2	-2,7	38,7	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	43,7	0	39,7	0	-	0	0	-	68	0	47,6	0,1	-2,1	34,8	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	40,8	0	39,7	0	-	0	0	-	93,9	0	50,5	0,2	-2,7	12,8	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	5,6	0	0	0	-	0	1,7	-	299	9,2	60,5	1,2	-2,8	-1,8	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	7,1	0	0	0	-	0	1,7	-	307	8,2	60,7	0,6	-2,8	-5,9	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	20,6	0	32,3	-	-	0	1,1	-	222	10,3	57,9	0,8	-2,9	16,7	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	18,9	0	26,8	-	-	3	1,4	-	255	14,2	59,1	0,6	-2,7	8,3	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	15,8	0	18,1	-	-	0	1,2	-	242	16,4	58,7	0,8	-2,8	6,8	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	15,0	0	33,8	-	-	0	1,6	-	299	11	60,5	1,1	-2,9	7,4	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	10,9	0	31,9	-	-	0	1,2	-	226	10,1	58,1	0,8	-2,9	6,8	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	10,2	0	26,8	-	-	3	1,4	-	260	12,6	59,3	0,6	-2,8	-1,1	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	18,3	0	29	-	-	6,5	1,2	-	249	11,5	58,9	0,8	-2,8	11,2	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	5,0	0	34,2	-	-	0	1,6	-	300	10,4	60,5	1,1	-2,9	-2,8	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	10,9	0	26,8	-	-	0	1,2	-	251	10,5	59	0,5	-2,7	0,5	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	19,9	0	26,8	-	-	0	1,2	-	251	10,5	59	0,5	-2,7	9,5	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	9,9	0	26,8	-	-	0	1,2	-	251	10,5	59	0,5	-2,7	-0,5	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	21,7	0	9	-	-	0	0,8	-	204	12,5	57,2	0,7	-2,6	19,9	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	32,8	3	9	-	-	0	0	-	117	0	52,3	0,2	-2,4	7,4	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	20,2	22,6	0	39	0	28,6	0	1	0,3	216	7,6	57,7	0,4	-2,9	-5,2	-7,5	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	22,7	25,7	0	0	0	0	0	0	0	95,1	0,8	50,6	0,2	-2,8	14,6	11,5	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	-1,4	0,9	0	0	0	0	0	1,2	0,4	217	18,5	57,7	1,1	-2,9	-7,4	-9,6	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	2,3	3	7,3	-	-	0	1,1	-	245	19,8	58,8	0,5	-2,8	-10,1	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	23,7	3	0,9	-	-	0	0,7	-	198	4,5	56,9	0,4	-2,8	6,3	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	25,4	3	0,9	-	-	0	0,5	-	186	3,4	56,4	0,4	-2,8	5,5	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	34,0	0	0,9	-	-	0	0	-	92,7	0,5	50,3	0,2	-2,8	23	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	12,6	0	0,9	-	-	0	0,9	-	191	8,8	56,6	0,4	-2,9	11,5	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	-4,7	0	0,9	-	-	0	1,3	-	239	17,7	58,6	1,1	-2,9	-14	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	20,7	0	0,9	-	-	0	0	-	95,1	0,8	50,6	0,2	-2,8	9,5	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	-0,3	0	22,8	-	-	0	1,2	-	240	16,8	58,6	0,8	-2,9	-9,3	-	96,9	-	-
		Sum	24,7	54,1																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	52,0	0	0	0	-	0	0	-	70,7	0	48	0,1	0,6	45,8	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	52,9	0	0	0	-	0	0	-	82,2	0	49,3	0,2	-2,2	44,8	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	52,7	0	0	0	-	0	0	-	94,6	0	50,5	0,2	-2,3	47,7	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	61,9	0	0	0	-	0	0	-	30,4	0	40,7	0,1	-1	57,9	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	33,6	0	0	0	-	0	0	-	297	7,8	60,4	0,6	-2,7	19,2	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	30,0	0	0	0	-	0	0	-	285	11,9	60,1	0,5	-2,7	18,8	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	46,1	46,1	0	0	0	0	0	0	0	216	7,6	57,7	0,4	-2,9	18,4	18,4	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	44,7	44,7	0	0	0	0	0	0	0	106	0	51,5	0,2	-2,6	39	39	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	49,9	49,9	0	0	0	0	0	0	0	70,1	0	47,9	0,1	-2,9	46,3	46,3	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,7	26,7	0	0	0	0	0	0	0	331	6,8	61,4	0,6	-2,9	11,5	11,5	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	30,6	30,6	0	0	0	0	0	0	0	224	6,6	58	0,4	-3	15,2	15,2	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,6	26,6	0	0	0	0	0	0	0	301	7,9	60,5	0,6	-2,9	13,4	13,4	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	64,1	0	0	0	-	0	0	-	251	10,5	59	0,5	-2,7	63,7	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 10 von 24

Tabelle 4g

Immissionen - IP 6b: Am Forum 8 West

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	49,3	0	0	0	-	0	0	-	70,5	0,1	48	0,5	-2,6	4,1	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	50,6	0	0	0	-	0	0	-	70,9	0	48	0,1	-2,6	8,8	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	39,4	0	0	0	-	0	0	-	99,8	0,7	51	0,2	-2,6	27,1	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	40,5	0	39,7	0	-	0	0	-	101	0	51,1	0,2	-2,5	30,6	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	38,9	0	39,7	0	-	0	0	-	119	0	52,5	0,2	-2,8	22,4	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	43,1	0	39,7	0	-	0	0	-	72,1	0	48,2	0,1	-2,6	24,5	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	40,9	0	39,7	0	-	0	0	-	95,7	0	50,6	0,2	-2,9	20,1	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	5,4	0	0	0	-	0	1,7	-	304	9,3	60,7	1,2	-2,9	-1,6	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	7,2	0	0	0	-	0	1,7	-	311	8	60,8	0,6	-2,9	-4,3	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	20,3	0	32,3	-	-	0	1,1	-	223	9,9	58	0,8	-3	14,9	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	18,4	0	26,8	-	-	3	1,4	-	259	14,3	59,3	0,6	-2,9	-4,5	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	15,2	0	18,1	-	-	0	1,3	-	247	16,3	58,8	0,8	-2,9	-8,8	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	15,0	0	33,8	-	-	0	1,6	-	304	10,9	60,7	1,1	-2,9	7,7	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	10,6	0	31,9	-	-	0	1,2	-	227	9,7	58,1	0,8	-3	5	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	10,0	0	26,8	-	-	3	1,4	-	264	12,6	59,4	0,6	-2,9	-1,3	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	17,4	0	29	-	-	6,5	1,3	-	254	11,4	59,1	0,8	-2,8	1,4	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	4,9	0	34,2	-	-	0	1,6	-	305	10,3	60,7	1,1	-2,9	-2,7	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	10,7	0	26,8	-	-	0	1,3	-	256	10,3	59,2	0,5	-2,8	-6,8	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	19,7	0	26,8	-	-	0	1,3	-	256	10,3	59,2	0,5	-2,8	2,2	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	9,7	0	26,8	-	-	0	1,3	-	256	10,3	59,2	0,5	-2,8	-7,8	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	20,8	0	9	-	-	0	0,9	-	209	8,8	57,4	0,9	-2,6	11,3	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	34,9	3	9	-	-	0	0	-	124	0	52,8	0,2	-2,5	31,4	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	22,1	24,4	0	39	0	28,6	0	1	0,3	218	7,2	57,8	0,4	-2,9	19	16,7	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	22,8	25,8	0	0	0	0	0	0	0	92,3	0,5	50,3	0,2	-2,7	-8,3	-11,3	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	-1,6	0,6	0	0	0	0	0	1,2	0,4	219	18,7	57,8	1,1	-3	-7,7	-9,9	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	3,1	3	7,3	-	-	0	1,1	-	249	19,8	58,9	0,5	-2,9	-3,5	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	23,1	3	0,9	-	-	0	0,7	-	199	5,1	57	0,4	-2,9	9,6	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	24,3	3	0,9	-	-	0	0,5	-	188	4,6	56,5	0,4	-3	10,9	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	34,1	0	0,9	-	-	0	0	-	90	0,2	50,1	0,2	-2,7	0,4	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	10,3	0	0,9	-	-	0	0,9	-	194	9,2	56,7	0,4	-3	8,3	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	4,7	0	0,9	-	-	0	1,4	-	243	17,7	58,7	1,1	-2,9	-14,5	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	20,8	0	0,9	-	-	0	0	-	92,3	0,5	50,3	0,2	-2,7	-13,3	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	-0,3	0	22,8	-	-	0	1,2	-	243	16,6	58,7	0,8	-2,9	-9,9	-	96,9	-	-
	Sum		25,5	54,3																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	52,6	0	0	0	-	0	0	-	77,2	0	48,7	0,1	0,6	49,1	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	52,1	0	0	0	-	0	0	-	89,8	0	50,1	0,2	-2,3	43	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	43,3	0	0	0	-	0	0	-	103	8,1	51,3	0,2	-2,4	36,6	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	61,2	0	0	0	-	0	0	-	28,2	0	40	0,1	-1,7	43,6	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	34,4	0	0	0	-	0	0	-	303	7,8	60,6	0,6	-2,7	28,3	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	31,3	0	0	0	-	0	0	-	291	11,9	60,3	0,6	-2,8	26,5	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	48,0	48,0	0	0	0	0	0	0	0	218	7,2	57,8	0,4	-2,9	42,6	42,6	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	45,1	45,1	0	0	0	0	0	0	0	111	0	51,9	0,2	-2,8	40,5	40,5	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	47,8	47,8	0	0	0	0	0	0	0	67,1	0	47,5	0,1	-2,9	30	30	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,8	26,8	0	0	0	0	0	0	0	334	6,9	61,5	0,6	-2,9	15,2	15,2	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	30,0	30,0	0	0	0	0	0	0	0	224	7,1	58	0,4	-3	-	-	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,4	26,4	0	0	0	0	0	0	0	305	8	60,7	0,6	-2,9	13,5	13,5	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	63,9	0	0	0	-	0	0	-	256	10,3	59,2	0,5	-2,8	45,5	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 11 von 24

Tabelle 4h

Immissionen - IP 7a: DSD Nord

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	39,0	0	0	0,2	-	0	0,6	-	174	2,1	55,8	1,1	-2,9	32,1	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	38,1	0	0	0,2	-	0	0,9	-	194	3,3	56,8	0,4	-2,9	26,6	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	39,3	0	0	0,2	-	0	0,1	-	111	0,3	51,9	0,2	-2,7	24,3	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	33,1	0	39,7	0	-	0	0,9	-	205	0	57,2	0,4	-2,9	-	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	35,0	0	39,7	0	-	0	0,6	-	173	0	55,7	0,3	-2,9	-	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	28,7	0	39,7	0	-	0	1	-	212	5,3	57,5	0,4	-2,9	22,9	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	24,8	0	39,7	0	-	0	0,6	-	179	10,9	56,1	0,3	-2,8	18,1	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	24,6	0	0	3,5	-	0	0,5	-	165	0	55,4	1,1	-2,8	14,4	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	25,4	0	0	3,5	-	0	0,5	-	163	0	55,2	0,3	-2,7	8,8	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	40,4	0	32,3	-	-	0	0	-	74	0,2	48,4	0,5	-2,5	32,7	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	37,7	0	26,8	-	-	3	0	-	133	2,4	53,5	0,6	-2,8	28,1	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	33,3	0	18,1	-	-	0	0	-	130	5,9	53,3	0,7	-2,8	27	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	32,2	0	33,8	-	-	0	0,1	-	139	1	53,8	0,9	-2,6	20,8	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	30,7	0	31,9	-	-	0	0	-	79,9	0	49,1	0,5	-2,5	22,8	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	28,5	0	26,8	-	-	3	0	-	137	1,5	53,7	0,6	-2,8	18,6	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	32,7	0	29	-	-	6,5	0,1	-	154	4,5	54,8	0,7	-2,8	29,2	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	22,1	0	34,2	-	-	0	0,1	-	140	0,5	53,9	0,9	-2,6	9,2	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	25,9	0	26,8	-	-	0	0,1	-	157	3,4	54,9	0,3	-2,8	22,7	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	34,9	0	26,8	-	-	0	0,1	-	157	3,4	54,9	0,3	-2,8	31,7	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	24,9	0	26,8	-	-	0	0,1	-	157	3,4	54,9	0,3	-2,8	21,7	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	19,4	0	9	-	-	0	1,4	-	284	11,9	60,1	0,9	-2,5	18	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	27,1	3	9	-	-	0	0,9	-	212	0	57,5	0,4	-2,9	-	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	38,3	43,2	0	39	1,9	28,6	0	0	0	72,8	0	48,2	0,1	-1,1	39,1	34,2	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	24,3	29,2	0	0	1,9	0	0	0,1	0	113	0,3	52,1	0,2	-2,7	23,1	18,2	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	26,7	31,6	0	0	1,9	0	0	0	0	82,4	0	49,3	0,6	-2,6	24,7	19,7	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	18,8	3	7,3	-	-	0	0	-	121	15,5	52,7	0,2	-2,6	17,2	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	35,3	3	0,9	-	-	0	0	-	88,8	0	50	0,2	-2,3	-	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	34,3	3	0,9	-	-	0	0	-	103	0	51,3	0,2	-2,6	-	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	29,5	0	0,9	-	-	0	0,2	-	132	0,8	53,4	0,2	-2,8	11,4	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	24,2	0	0,9	-	-	0	0	-	77,3	0	48,8	0,1	-2,7	8,9	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	24,4	0	0,9	-	-	0	0	-	94,1	0	50,5	0,7	-2,7	19,7	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	22,3	0	0,9	-	-	0	0,1	-	113	0,3	52,1	0,2	-2,7	16,2	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	27,7	0	22,8	-	-	0	0	-	94	0	50,5	0,6	-2,7	23,5	-	96,9	-	-
		Sum		38,7	49,6																
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	41,5	0	0	0	-	0	0	-	226	2,4	58,1	0,4	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	43,5	0	0	0	-	0	0	-	236	0	58,5	0,4	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	40,1	0	0	0	-	0	0	-	266	2,8	59,5	0,5	-2,9	30,5	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,5	0	0	0	-	0	0	-	243	4,7	58,7	0,5	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	45,2	0	0	0	-	0	0	-	193	0	56,7	0,4	-2,8	24,5	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	45,8	0	0	0	-	0	0	-	183	0	56,2	0,3	-2,8	-	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	63,8	63,8	0	0	0	0	0	0	0	72,8	0	48,2	0,1	-1,1	59,7	59,7	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	38,8	38,8	0	0	0	0	0	0	0	183	0	56,3	0,3	-2,9	-	-	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	33,7	33,4	0	0	0	0	0	0	0	206	5,4	57,3	0,4	-2,9	26,8	27,9	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	38,3	38,3	0	0	0	0	0	0	0	151	0	54,6	0,3	-0,7	-	-	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	48,0	48,0	0	0	0	0	0	0	0	48,7	0	44,7	0,1	-0,2	33,1	33,1	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	40,7	40,7	0	0	0	0	0	0	0	145	0	54,2	0,3	-2,7	-	-	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	77,9	0	0	0	-	0	0	-	157	3,4	54,9	0,3	-2,8	74,7	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 12 von 24

Tabelle 4i

Immissionen - IP 7b: DSD Mitte

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	31,9	0	0	0,2	-	0	1,2	-	238	8,4	58,5	1,2	-2,9	27,8	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	33,6	0	0	0,2	-	0	1,3	-	240	6,9	58,6	0,5	-2,9	28	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	33,1	0	0	0,2	-	0	0,2	-	141	3,2	54	0,3	-2,6	22,6	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	29,7	0	39,7	0	-	0	1,2	-	229	3,4	58,2	0,4	-2,9	23,7	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	30,6	0	39,7	0	-	0	0,9	-	200	5,9	57	0,4	-2,8	27,8	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	26,7	0	39,7	0	-	0	1,3	-	247	4,3	58,8	0,5	-2,9	8,6	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	21,7	0	39,7	0	-	0	1,1	-	220	10,5	57,8	0,4	-2,7	-	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	30,3	0	0	3,5	-	0	0	-	92,2	0	50,3	0,6	-2,6	17,4	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	31,6	0	0	3,5	-	0	0	-	83,8	0	49,5	0,2	-2,5	14,5	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	40,4	0	32,3	-	-	0	0	-	83,2	0	49,4	0,5	-2,6	33,7	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	44,3	0	26,8	-	-	3	0	-	90,7	0	50,1	0,4	-2,7	37,4	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	42,6	0	18,1	-	-	0	0	-	100	0	51	0,6	-2,7	37,3	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	38,9	0	33,8	-	-	0	0	-	75,7	0	48,6	0,5	-2,2	28,6	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	30,8	0	31,9	-	-	0	0	-	81,1	0	49,2	0,5	-2,6	23,6	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	34,4	0	26,8	-	-	3	0	-	88,2	0	49,9	0,4	-2,7	27	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	40,1	0	29	-	-	6,5	0	-	108	0	51,7	0,6	-2,7	36,2	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	28,5	0	34,2	-	-	0	0	-	74,1	0	48,4	0,5	-2,2	16,9	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	30,9	0	26,8	-	-	0	0	-	111	0	51,9	0,2	-2,7	25,1	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	39,9	0	26,8	-	-	0	0	-	111	0	51,9	0,2	-2,7	34,1	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	29,9	0	26,8	-	-	0	0	-	111	0	51,9	0,2	-2,7	24,1	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	20,3	0	9	-	-	0	1,3	-	265	10,5	59,5	1	-0,7	18,6	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	8,7	3	9	-	-	0	1	-	223	17,8	58	0,4	-2,9	-	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	37,2	42,1	0	39	1,9	28,6	0	0	0	98,9	0	50,9	0,2	-2,6	38,1	33,2	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	25,5	30,5	0	0	1,9	0	0	0	0	78,3	0,5	48,9	0,1	-2,6	23,3	18,4	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	25,5	30,5	0	0	1,9	0	0	0	0	95,8	0	50,6	0,7	-2,7	24,2	19,2	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	33,5	3	7,3	-	-	0	0	-	84,9	0	49,6	0,2	-2,4	27,9	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	25,5	3	0,9	-	-	0	0	-	117	20	52,3	0,2	-2,7	25,3	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	12,6	3	0,9	-	-	0	0	-	128	20	53,1	0,2	-2,8	-	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	23,3	0	0,9	-	-	0	0,5	-	174	7,2	55,8	0,3	-2,8	19,6	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	18,6	0	0,9	-	-	0	0	-	129	1,2	53,2	0,2	-2,6	6,9	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	26,0	0	0,9	-	-	0	0	-	77,3	0	48,8	0,6	-2,7	20,9	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	23,5	0	0,9	-	-	0	0	-	78,3	0,5	48,9	0,1	-2,6	16,3	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	29,4	0	22,8	-	-	0	0	-	77,2	0	48,8	0,5	-2,7	24,9	-	96,9	-	-
	Sum		37,7	51,0																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	39,0	0	0	0	-	0	0	-	254	4,8	59,1	0,5	-2,9	32,1	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	37,5	0	0	0	-	0	0	-	257	5,2	59,2	0,5	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	34,6	0	0	0	-	0	0	-	280	7,3	59,9	0,5	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	36,8	0	0	0	-	0	0	-	291	4,8	60,3	0,6	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	50,4	0	0	0	-	0	0	-	124	0	52,8	0,2	-2,8	44,1	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	49,8	0	0	0	-	0	0	-	118	0	52,4	0,2	-2,8	32,5	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	62,7	62,7	0	0	0	0	0	0	0	98,9	0	50,9	0,2	-2,6	58,8	58,8	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	33,4	33,4	0	0	0	0	0	0	0	211	5,8	57,5	0,4	-2,9	28,5	28,5	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	31,7	31,5	0	0	0	0	0	0	0	261	6,7	59,3	0,5	-2,9	28,1	28,6	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	42,4	42,4	0	0	0	0	0	0	0	62,5	0	46,9	0,1	3,1	23,3	23,3	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	44,2	44,2	0	0	0	0	0	0	0	112	0	52	0,2	-2,3	39,4	39,4	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	47,1	47,1	0	0	0	0	0	0	0	69,2	0	47,8	0,1	-2,6	-	-	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	82,9	0	0	0	-	0	0	-	111	0	51,9	0,2	-2,7	77,1	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 13 von 24

Tabelle 4j

Immissionen - IP 7c: DSD Süd

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	28,9	0	0	0,2	-	0	1,5	-	282	8,9	60	1,4	-2,8	24	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	31,1	0	0	0,2	-	0	1,5	-	282	7,4	60	0,5	-2,9	24,7	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	29,9	0	0	0,2	-	0	0,8	-	189	4,6	56,5	0,4	-2,5	24	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	25,3	0	39,7	0	-	0	1,4	-	262	7,3	59,4	0,5	-2,9	21,4	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	26,3	0	39,7	0	-	0	1,2	-	237	7,6	58,5	0,5	-2,8	22,7	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	25,9	0	39,7	0	-	0	1,5	-	284	4,9	60,1	0,5	-2,9	20	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	21,1	0	39,7	0	-	0	1,4	-	261	9,3	59,3	0,5	-2,8	-	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	31,4	0	0	3,5	-	0	0	-	80,8	0	49,1	0,6	-2,6	16,7	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	33,8	0	0	3,5	-	0	0	-	64,7	0	47,2	0,1	-1,9	19,1	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	37,8	0	32,3	-	-	0	0,1	-	118	0	52,5	0,7	-2,6	33,3	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	43,8	0	26,8	-	-	3	0	-	107	0	51,6	0,5	-2,7	39,3	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	42,4	0	18,1	-	-	0	0	-	117	0	52,4	0,7	-2,7	39,1	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	40,2	0	33,8	-	-	0	0	-	65,6	0	47,3	0,4	-1,7	31,3	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	27,7	0	31,9	-	-	0	0	-	111	0	51,9	0,7	-2,6	20,3	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	33,2	0	26,8	-	-	3	0	-	100	0	51	0,5	-2,7	25,8	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	38,9	0	29	-	-	6,5	0	-	119	0	52,5	0,7	-2,7	34,5	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	29,7	0	34,2	-	-	0	0	-	63,3	0	47	0,4	-1,7	15,5	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	30,9	0	26,8	-	-	0	0	-	120	0	52,6	0,2	-2,6	26,8	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	39,9	0	26,8	-	-	0	0	-	120	0	52,6	0,2	-2,6	35,8	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	29,9	0	26,8	-	-	0	0	-	120	0	52,6	0,2	-2,6	25,8	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	20,5	0	9	-	-	0	1,3	-	270	8,4	59,6	1,2	-1,2	18,1	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	5,5	3	9	-	-	0	1,2	-	252	19,6	59	0,5	-2,9	-	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	33,7	38,7	0	39	1,9	28,6	0	0	0	145	0	54,2	0,3	-2,5	34,8	29,9	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	24,6	29,6	0	0	1,9	0	0	0	0	79,8	0,4	49	0,1	-2,5	20,1	15,2	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	21,9	26,8	0	0	1,9	0	0	0,1	0	139	0	53,9	0,9	-2,6	20,5	15,6	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	31,7	3	7,3	-	-	0	0	-	109	0	51,7	0,2	-2,4	27	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	19,3	3	0,9	-	-	0	0,1	-	161	20	55,1	0,3	-2,7	18,7	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	9,8	3	0,9	-	-	0	0,2	-	169	20	55,6	0,3	-2,7	-	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	17,9	0	0,9	-	-	0	1,3	-	253	9,9	59,1	0,5	-2,8	13,7	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	14,6	0	0,9	-	-	0	0,7	-	177	1,7	56	0,3	-2,5	3,4	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	22,6	0	0,9	-	-	0	0	-	113	0	52,1	0,8	-2,6	18,2	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	22,6	0	0,9	-	-	0	0	-	79,8	0,4	49	0,1	-2,5	13,1	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	25,9	0	22,8	-	-	0	0	-	113	0	52,1	0,7	-2,6	21,7	-	96,9	-	-
	Sum		34,5	50,0																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	36,3	0	0	0	-	0	0	-	288	5,3	60,2	0,5	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	35,1	0	0	0	-	0	0	-	288	6,5	60,2	0,5	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	33,7	0	0	0	-	0	0	-	307	9,6	60,7	0,6	-2,9	29,8	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	35,6	0	0	0	-	0	0	-	332	4,8	61,4	0,6	-2,9	-	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	50,4	0	0	0	-	0	0	-	109	0	51,7	0,2	-2,8	33,9	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	50,3	0	0	0	-	0	0	-	109	0	51,7	0,2	-2,7	31,2	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	59,3	59,3	0	0	0	0	0	0	0	145	0	54,2	0,3	-2,5	55,5	55,5	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	31,2	31,2	0	0	0	0	0	0	0	246	7,4	58,8	0,5	-2,8	27,6	27,6	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	30,4	30,1	0	0	0	0	0	0	0	305	5,6	60,7	0,6	-2,8	25,2	25,9	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	48,9	48,9	0	0	0	0	0	0	0	34,9	0	41,8	0,1	1,7	-	-	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	39,2	39,2	0	0	0	0	0	0	0	164	0	55,3	0,3	-2,3	-	-	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	48,0	48,0	0	0	0	0	0	0	0	63	0	47	0,1	-2,4	35,5	35,6	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	82,8	0	0	0	-	0	0	-	120	0	52,6	0,2	-2,6	78,7	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 14 von 24

Tabelle 4k

Immissionen - IP 8a: BP Zweibrücker Weg GEE West

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DTD	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	55,3	0	0	0	-	0	0	-	41	0	43,3	0,3	-3	46,6	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	56,3	0	0	0	-	0	0	-	40,7	0	43,2	0,1	-3	47,7	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	49,2	0	0	0	-	0	0	-	40	0,2	43	0,1	-3	41,3	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	51,4	0	39,7	0	-	0	0	-	31,4	0	41	0,1	-3	43,1	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	46,2	0	39,7	0	-	0	0	-	61,2	0	46,7	0,1	-3	40,5	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	52,3	0	39,7	0	-	0	0	-	27,4	0	39,7	0,1	-3	41,3	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	47,0	0	39,7	0	-	0	0	-	59,6	0	46,5	0,1	-3	42,4	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	1,8	0	0	0	-	0	2	-	236	16,1	58,5	0,8	-3,1	-3,1	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	4,9	0	0	0	-	0	2,1	-	246	14,4	58,8	0,5	-3,2	0,8	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	27,0	0	32,3	-	-	0	1,6	-	171	6,5	55,6	0,9	-3	23,8	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	17,0	0	26,8	-	-	3	1,7	-	193	19,3	56,7	0,4	-3	10,3	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	13,9	0	18,1	-	-	0	1,6	-	180	21,3	56,1	0,6	-3	6,6	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	13,4	0	33,8	-	-	0	2	-	235	16,9	58,4	0,7	-3,1	10,1	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	17,1	0	31,9	-	-	0	1,6	-	171	6,5	55,7	0,9	-3	13,9	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	8,1	0	26,8	-	-	3	1,8	-	198	17,7	56,9	0,4	-3	1,4	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	14,5	0	29	-	-	6,5	1,5	-	185	17,7	56,4	0,5	-3	5,4	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	2,8	0	34,2	-	-	0	2	-	237	16,2	58,5	0,7	-3,1	-1,1	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	6,3	0	26,8	-	-	0	1,5	-	186	17,6	56,4	0,4	-2,9	-5,1	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	15,3	0	26,8	-	-	0	1,5	-	186	17,6	56,4	0,4	-2,9	3,9	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	5,3	0	26,8	-	-	0	1,5	-	186	17,6	56,4	0,4	-2,9	-6,1	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	18,6	0	9	-	-	0	1,1	-	141	18,4	54	0,4	-3	16,3	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	41,0	3	9	-	-	0	0	-	49,7	0	44,9	0,1	-3	0,2	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	14,4	16,5	0	39	0	28,6	0	1,4	0,5	169	15,6	55,6	0,3	-3	-	-	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	27,4	30,3	0	0	0	0	0	0,2	0,1	71	0,2	48	0,1	-3	24,7	21,9	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	3,1	5,1	0	0	0	0	0	1,6	0,5	161	15,9	55,2	1	-3	-8,8	-10,7	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	0,1	3	7,3	-	-	0	1,4	-	186	24,6	56,4	0,4	-3	-10,4	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	31,8	3	0,9	-	-	0	1,1	-	150	0	54,5	0,3	-3	26,5	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	32,8	3	0,9	-	-	0	0,9	-	137	0	53,7	0,3	-3	27,3	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	38,5	0	0,9	-	-	0	0,2	-	69,8	0	47,9	0,1	-3	32,9	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	17,9	0	0,9	-	-	0	1,4	-	140	1,7	53,9	0,3	-3	14,4	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	-6,9	0	0,9	-	-	0	1,8	-	184	22,3	56,3	0,8	-3	-15,6	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	25,3	0	0,9	-	-	0	0,2	-	71	0,2	48	0,1	-3	19,6	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	-2,7	0	22,8	-	-	0	1,6	-	184	21,5	56,3	0,7	-3	-11,2	-	96,9	-	-
	Sum		27,7	61,1																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	72,3	0	0	0	-	0	0	-	9,2	0	30,3	0	-3	51,1	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	66,7	0	0	0	-	0	0	-	17,7	0	36	0	-3	53	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	59,7	0	0	0	-	0	0	-	46,1	0	44,3	0,1	-3	54,4	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	55,2	0	0	0	-	0	0	-	65	0	47,3	0,1	-2,9	42,3	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	29,2	0	0	0	-	0	0	-	231	14,6	58,3	0,4	-2,8	16,8	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	27,6	0	0	0	-	0	0	-	220	17,9	57,8	0,4	-2,9	22,1	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	40,5	40,5	0	0	0	0	0	0	0	169	15,6	55,6	0,3	-3	-	-	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	51,9	51,9	0	0	0	0	0	0	0	50,9	0	45,1	0,1	-3	46,9	46,9	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	46,3	46,3	0	0	0	0	0	0	0	80,1	0	49,1	0,2	-3	23,5	23,5	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	22,9	22,9	0	0	0	0	0	0	0	271	12,8	59,6	0,5	-3,3	-	-	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	33,5	33,5	0	0	0	0	0	0	0	186	5,7	56,4	0,4	-3	24,1	24,1	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	26,1	26,1	0	0	0	0	0	0	0	240	14	58,6	0,5	-3	23,6	23,6	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	59,8	0	0	0	-	0	0	-	186	17,6	56,4	0,4	-2,9	48,4	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 15 von 24

Tabelle 4I

Immissionen - IP 8b: BP Zweibrücker Weg GEe Süd

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DTD	DT E	DT N	KT+Kl	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	55,4	0	0	0	-	0	0	-	40,5	0,1	43,2	0,3	-3	47,4	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	55,5	0	0	0	-	0	0	-	45,8	0	44,2	0,1	-3	48,2	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	49,1	0	0	0	-	0	0,1	-	43,1	0,3	43,7	0,1	-3	42,2	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	51,5	0	39,7	0	-	0	0	-	31,1	0	40,8	0,1	-3	42,8	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	46,0	0	39,7	0	-	0	0	-	63,1	0	47	0,1	-3	40,5	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	50,2	0	39,7	0	-	0	0	-	35,7	0	42,1	0,1	-3	41,3	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	46,5	0	39,7	0	-	0	0	-	66,1	0	47,4	0,1	-3	42,7	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	1,9	0	0	0	-	0	2	-	233	16,4	58,3	0,7	-3,1	-2,5	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	4,5	0	0	0	-	0	2,1	-	243	14,6	58,7	0,5	-3,2	0	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	28,1	0	32,3	-	-	0	1,6	-	176	4,5	55,9	1	-3	23,7	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	16,8	0	26,8	-	-	3	1,7	-	190	19,2	56,6	0,4	-3	8,3	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	13,6	0	18,1	-	-	0	1,6	-	177	21,2	56	0,6	-3	2	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	13,3	0	33,8	-	-	0	1,9	-	232	16,8	58,3	0,7	-3,1	9,5	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	18,2	0	31,9	-	-	0	1,6	-	176	4,5	55,9	1	-3	13,8	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	9,1	0	26,8	-	-	3	1,8	-	195	17,5	56,8	0,4	-3	4,2	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	14,4	0	29	-	-	6,5	1,5	-	182	18	56,2	0,5	-3	5,3	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	2,7	0	34,2	-	-	0	2	-	234	16,1	58,4	0,7	-3,1	-1,7	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	6,3	0	26,8	-	-	0	1,5	-	183	17,8	56,3	0,3	-2,9	-4,9	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	15,3	0	26,8	-	-	0	1,5	-	183	17,8	56,3	0,3	-2,9	4,1	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	5,3	0	26,8	-	-	0	1,5	-	183	17,8	56,3	0,3	-2,9	-5,9	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	19,1	0	9	-	-	0	0,9	-	132	18,7	53,4	0,4	-2,9	16,8	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	42,0	3	9	-	-	0	0	-	44	0	43,9	0,1	-3	0,4	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	11,9	14,0	0	39	0	28,6	0	1,4	0,5	171	18	55,7	0,3	-3	-	-	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	27,0	29,9	0	0	0	0	0	0,2	0,1	75,9	0,3	48,6	0,1	-3	24,8	22	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	3,0	5,0	0	0	0	0	0	1,6	0,5	163	15,9	55,2	1	-3	-10,3	-12,3	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	0,2	3	7,3	-	-	0	1,4	-	184	24,6	56,3	0,3	-3	-10,2	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	31,7	3	0,9	-	-	0	1,1	-	152	0	54,6	0,3	-3	26,6	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	32,7	3	0,9	-	-	0	0,9	-	138	0	53,8	0,3	-3	27,4	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	38,1	0	0,9	-	-	0	0,2	-	74,8	0	48,5	0,1	-3	33	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	18,4	0	0,9	-	-	0	1,5	-	149	0,5	54,4	0,3	-3	14,2	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	-7,1	0	0,9	-	-	0	1,8	-	184	22,5	56,3	0,8	-3	-15,8	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	24,9	0	0,9	-	-	0	0,2	-	75,9	0,3	48,6	0,1	-3	19,8	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	-2,9	0	22,8	-	-	0	1,6	-	184	21,7	56,3	0,7	-3	-11,5	-	96,9	-	-
	Sum		27,2	60,6																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	67,9	0	0	0	-	0	0	-	15,4	0	34,7	0	-3	51,9	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	72,3	0	0	0	-	0	0	-	9,2	0	30,3	0	-3	54,2	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	61,2	0	0	0	-	0	0	-	37,7	0	42,5	0,1	-3	55,2	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	52,4	0	0	0	-	0	0	-	74,1	0	48,4	0,1	-1,4	33,3	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	31,5	0	0	0	-	0	0	-	227	14,6	58,1	0,4	-2,8	27,6	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	28,4	0	0	0	-	0	0	-	216	16,2	57,7	0,4	-2,8	16,2	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	38,0	38,0	0	0	0	0	0	0	0	171	18	55,7	0,3	-3	-	-	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	51,1	51,1	0	0	0	0	0	0	0	53	0	45,5	0,1	-3	44,8	44,8	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	45,9	45,9	0	0	0	0	0	0	0	89,5	0	50	0,2	-3	36,9	36,9	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	24,5	24,5	0	0	0	0	0	0	0	268	12,7	59,6	0,5	-3,3	19	19	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	38,6	38,6	0	0	0	0	0	0	0	190	0	56,6	0,4	-3	-	-	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	24,0	24,0	0	0	0	0	0	0	0	237	13,9	58,5	0,4	-3	18	18	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	59,8	0	0	0	-	0	0	-	183	17,8	56,3	0,3	-2,9	48,6	-	131,8	120,0	-

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 2 - Blatt 16 von 24

Tabelle 4m

Immissionen - IP 8c: BP Zweibrücker Weg MI

Nr.	Name	Group	Ln	Lde	D0	DT D	DT E	DT N	KT+KI	Cmet D	Cmet N	dp	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Ref D	Ref N	Lw D	Lw E	Lw N
1	Kundenparkplatz Parkverkehr	Kundenparkplatz	-	48,8	0	0	0	-	0	0	-	88,7	0,1	50	0,6	-3	42,1	-	96,4	85,2	-
2	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Forum	Kundenparkplatz	-	48,4	0	0	0	-	0	0	-	105	0	51,4	0,2	-2,9	41,6	-	96,9	85,8	-
3	Kundenparkplatz Fahrstrecke Am Stadtbad	Kundenparkplatz	-	44,5	0	0	0	-	0	0	-	83,3	0	49,4	0,1	-3	39,5	-	90,4	79,2	-
4	Einkaufswagenbox 1	Kundenparkplatz	-	42,9	0	39,7	0	-	0	0	-	81,1	0	49,2	0,2	-3	33	-	129,4	100,6	-
5	Einkaufswagenbox 2	Kundenparkplatz	-	39,4	0	39,7	0	-	0	0	-	114	0	52,1	0,2	-3	-	-	129,4	100,6	-
6	Einkaufswagenbox 3	Kundenparkplatz	-	42,0	0	39,7	0	-	0	0	-	89	0	50	0,2	-3	32	-	129,4	100,6	-
7	Einkaufswagenbox 4	Kundenparkplatz	-	40,6	0	39,7	0	-	0	0	-	120	0	52,6	0,2	-3	35,5	-	129,4	100,6	-
8	Mitarbeiterparkplatz Parkverkehr	Mitarbeiterparkplatz	-	10,5	0	0	0	-	0	0,7	-	258	7,5	59,2	1,2	-2,9	5,4	-	73,5	78,3	-
9	Mitarbeiterparkplatz Fahrstrecke	Mitarbeiterparkplatz	-	12,6	0	0	0	-	0	0,7	-	266	6,2	59,5	0,5	-2,9	7	-	73,8	78,5	-
10	Lkw Anlieferung Einfahrt	Lkw-Verkehr	-	25,9	0	32,3	-	-	0	0,3	-	225	4,8	58,1	1,2	-3	17,5	-	119,0	-	-
11	Lkw Anlieferung Rangieren	Lkw-Verkehr	-	25,4	0	26,8	-	-	3	0,3	-	225	11,2	58	0,6	-3	19,2	-	115,0	-	-
12	Lkw Anlieferung Entladung	Lkw-Verkehr	-	21,3	0	18,1	-	-	0	0,1	-	211	13,9	57,5	0,6	-3	13,1	-	108,0	-	-
13	Lkw Anlieferung Ausfahrt	Lkw-Verkehr	-	21,0	0	33,8	-	-	0	0,6	-	262	8	59,4	1,2	-3	15,3	-	119,0	-	-
20	Lkw Container Einfahrt	Container	-	16,5	0	31,9	-	-	0	0,3	-	227	4,5	58,1	1,2	-3	8,8	-	109,0	-	-
21	Lkw Container rangieren	Container	-	17,2	0	26,8	-	-	3	0,3	-	228	9	58,2	0,7	-3	10,8	-	105,0	-	-
22	Lkw Container aufnehmen und absetzen	Container	-	22,0	0	29	-	-	6,5	0	-	211	11,7	57,5	0,7	-2,9	17,6	-	110,0	-	-
23	Lkw Container Ausfahrt	Container	-	11,3	0	34,2	-	-	0	0,6	-	261	7,1	59,3	1,2	-3	6	-	109,0	-	-
24	Einwürfe in Container Bauschutt	Container	-	14,4	0	26,8	-	-	0	0	-	211	11,3	57,5	0,4	-2,5	10,2	-	105,8	-	-
25	Einwürfe in Container Schrott	Container	-	23,4	0	26,8	-	-	0	0	-	211	11,3	57,5	0,4	-2,5	19,2	-	114,8	-	-
26	Einwürfe in Container Sperrmüll	Container	-	13,4	0	26,8	-	-	0	0	-	211	11,3	57,5	0,4	-2,5	9,2	-	104,8	-	-
31	Freilager Gabelstaplerbetrieb	Freilager	-	30,6	0	9	-	-	0	0	-	120	10,1	52,5	0,5	-3	28,7	-	95,0	-	-
35	Tor Kfz-Werkstatt offen	Kfz-Werkstatt	-	37,0	3	9	-	-	0	0	-	77,7	0	48,8	0,1	-3	-	-	89,0	-	-
40	GTA Betriebsgeräusche	GTA	13,3	16,3	0	39	0	28,6	0	0	0	218	14,9	57,8	0,4	-3	-	-	126,2	119,8	112,0
41	Fahrstrecke GTA	GTA	21,8	24,8	0	0	0	0	0	0	0	137	0,6	53,7	0,3	-3	17,8	14,8	76,8	76,8	73,8
42	Parkplatz GTA	GTA	3,1	6,0	0	0	0	0	0	0,2	0,1	212	14,1	57,5	1,1	-3	-8,8	-11,7	76,0	76,0	73,0
50	Tor Drive-In Südfassade	Drive-In	-	4,4	3	7,3	-	-	0	0	-	219	19,8	57,8	0,4	-3	-	-	83,7	-	-
51	Tor Drive-In Einfahrt	Drive-In	-	28,8	3	0,9	-	-	0	0	-	199	0	57	0,4	-3	-	-	81,0	-	-
52	Tor Drive-In Ausfahrt	Drive-In	-	29,5	3	0,9	-	-	0	0	-	185	0	56,3	0,4	-3	-	-	81,0	-	-
53	Fahrstrecke Drive-In v von Am Forum	Drive-In	-	32,9	0	0,9	-	-	0	0	-	131	0	53,4	0,2	-3	25,9	-	83,5	-	-
54	Fahrstrecke Drive-In v von Am Stadtbad	Drive-In	-	16,0	0	0,9	-	-	0	0,1	-	203	0	57,1	0,4	-3	3,9	-	71,2	-	-
60	Stellplätze Selbstabholer	Selbstabholer	-	-3,3	0	0,9	-	-	0	0,3	-	225	18,1	58	1,1	-3	-12,7	-	71,9	-	-
61	Fahrstrecke Selbstabholer	Selbstabholer	-	19,8	0	0,9	-	-	0	0	-	137	0,6	53,7	0,3	-3	12,8	-	72,6	-	-
62	Beladen Selbstabholer per Stapler	Selbstabholer	-	0,7	0	22,8	-	-	0	0,2	-	225	17,2	58	0,8	-3	-14,8	-	96,9	-	-
	Sum		22,4	53,8																	
SP01	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	54,8	0	0	0	-	0	0	-	69,5	0	47,8	0,1	-3	41,6	-	99,5	99,5	-
SP02	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	57,1	0	0	0	-	0	0	-	53,3	0	45,5	0,1	-3	44,6	-	99,5	99,5	-
SP03	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	63,1	0	0	0	-	0	0	-	26,2	0	39,4	0	-3	-	-	99,5	99,5	-
SP04	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	43,4	0	0	0	-	0	0	-	111	0	51,9	0,2	4	-	-	99,5	99,5	-
SP05	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,3	0	0	0	-	0	0	-	247	4,8	58,8	0,5	-2,8	22,2	-	99,5	99,5	-
SP06	Kofferraumklappe Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	38,9	0	0	0	-	0	0	-	237	5,8	58,5	0,5	-2,8	33,3	-	99,5	99,5	-
SP07	GTA Spitzenpegel	Spitzenpegel	38,9	38,9	0	0	0	0	0	0	0	218	14,9	57,8	0,4	-3	-	-	109,0	109,0	109,0
SP08	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	44,7	44,7	0	0	0	0	0	0	0	104	0	51,4	0,2	-3	36,5	36,5	92,5	92,5	92,5
SP09	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	41,3	41,3	0	0	0	0	0	0	0	138	0	53,8	0,3	-2,8	-	-	92,5	92,5	92,5
SP10	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	28,8	28,8	0	0	0	0	0	0	0	299	5,6	60,5	0,6	-3	-	-	92,5	92,5	92,5
SP11	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	36,4	36,4	0	0	0	0	0	0	0	240	0	58,6	0,5	-3	-	-	92,5	92,5	92,5
SP12	GTA Fahrstrecke Spitzenpegel	Spitzenpegel	32,3	32,3	0	0	0	0	0	0	0	267	5	59,5	0,5	-3	27,6	27,6	92,5	92,5	92,5
SP13	Einwürfe in Container Spitzenpegel	Spitzenpegel	-	66,4	0	0	0	-	0	0	-	211	11,3	57,5	0,4	-2,5	62,2	-	131,8	120,0	-

Tabelle 5a
Parkverkehr Kunden-Parkplatz – 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007								
Sonderfall - Getrenntes Verfahren								
Projekt: Globus Homburg								
SAP-Nr.: 6109207								
Parkverkehr								
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_i + 10 \cdot \log(B \cdot N)$								
$L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$		Ausgangspegel						
$K_{PA} =$	3 dB(A)	Zuschlag für die Parkplatzart					K_{PA}	
		P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage					0	
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt					3	
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster					5	
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt					3	
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster					3	
		Parkplätze an Diskotheken					4	
		Gaststätten					3	
		Schnellgaststätten					4	
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw					14	
$K_i =$	4 dB(A)	Zuschlag für die Impulshaltigkeit					K_i	
		Pkw-Parkplätze					4	
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw					3	
$B =$	334	Bezugsgröße						
		Märkte:	m ² Nettoverkaufsfläche					
		Sonst. Parkplätze	Anzahl der Stellplätze					
$N =$	0.10	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)						
		Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie						
		Auszug:			Tag 6-22 Uhr			
$B \cdot N =$	33.4	Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):		0.10				
		Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):		0.07				
		Discounter und Getränkemarkt		0.17				
		Elektrofachmarkt		0.07				
		Bau- und Möbelmarkt		0.04				
Ergebnis:								
$L_w =$	85.2 dB(A)							
Spektrum:								
Oktavmittelfrequenz in Hz								
125	250	500	1000	2000	4000	Σ		
59	61	64	69	68	63	73.2		
71.1	73.1	76.1	81.1	80.1	75.1	85.2		
Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr								
hier:	nur Pkw-Verkehr							
	v = 30 km/h							
$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$						$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$		
$M =$	28.1	maßgebende stündliche Verkehrsstärke					$M =$	5.3
	Am Forum							Am Stadtbad
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$	Ebene Parkfläche angenommen					$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$		
$D_v =$	-8.8 dB(A)	bei v = 30 km/h					$D_v =$	-8.8 dB(A)
$K_{Stro}^* =$	0 dB(A)	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen					$K_{Stro}^* =$	0 dB(A)
		0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen						
		1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm						
		1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm						
		4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)						
		5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster						
Ergebnis:				Ergebnis:				
$L_m^{(25)} =$	51.8 dB(A)			$L_m^{(25)} =$	44.6 dB(A)			
$L_{m,E} =$	43.0 dB(A)			$L_{m,E} =$	35.8 dB(A)			
$L_w' =$	62.0 dB(A)	Längenbezogener Schalleistungspegel		$L_w' =$	54.8 dB(A)			

Tabelle 5b
Parkverkehr Kunden-Parkplatz –07:00 bis 20:00 Uhr

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007						
Sonderfall - Getrenntes Verfahren						
Projekt: Globus Homburg						
SAP-Nr.: 6109207						
Parkverkehr						
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_i + 10 \cdot \log(B \cdot N)$						
$L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$	Ausgangspegel					
$K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$	Zuschlag für die Parkplatzart			K_{PA}		
	P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage			0		
	Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt			3		
	Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster			5		
	Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt			3		
	Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster			3		
	Parkplätze an Diskotheken			4		
	Gaststätten			3		
	Schnellgaststätten			4		
	Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw			14		
$K_i = 4 \text{ dB(A)}$	Zuschlag für die Impulshaltigkeit			K_i		
	Pkw-Parkplätze			4		
	Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw			3		
$B = 334$	Bezugsgröße					
	Märkte: m ² Nettoverkaufsfläche					
	Sonst. Parkplätze Anzahl der Stellplätze					
$N = 1.30$	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)					
	Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie					
	Auszug: Tag 6-22 Uhr					
$B \cdot N = 434.2$	Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):	0.10				
	Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):	0.07				
	Discounter und Getränkemarkt	0.17				
	Elektrofachmarkt	0.07				
	Bau- und Möbelmarkt	0.04				
Ergebnis:						
$L_w = 96.4 \text{ dB(A)}$						
Spektrum:						
Oktavmittenfrequenz in Hz						
125	250	500	1000	2000	4000	Σ
59	61	64	69	68	63	73.2
82.2	84.2	87.2	92.2	91.2	86.2	96.4
Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr						
hier:	nur Pkw-Verkehr					
	v = 30 km/h					
$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$						$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$
$M = 364.7$	maßgebende stündliche Verkehrsstärke					$M = 69.5$
	Am Forum					Am Stadtbad
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$	Ebene Parkfläche angenommen					$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$
$D_v = -8.8 \text{ dB(A)}$	bei v = 30 km/h					$D_v = -8.8 \text{ dB(A)}$
$K_{Stro}^* = 0 \text{ dB(A)}$	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen					$K_{Stro}^* = 0 \text{ dB(A)}$
	0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen					
	1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm					
	1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm					
	4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)					
	5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster					
Ergebnis:						Ergebnis:
$L_m^{(25)} = 62.9 \text{ dB(A)}$						$L_m^{(25)} = 55.7 \text{ dB(A)}$
$L_{m,E} = 54.1 \text{ dB(A)}$						$L_{m,E} = 46.9 \text{ dB(A)}$
$L_w = 73.1 \text{ dB(A)}$	Längenbezogener Schalleistungspegel					$L_w = 65.9 \text{ dB(A)}$

Tabelle 6a
Parkverkehr Mitarbeiter-Parkplatz – 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007						
Sonderfall - Getrenntes Verfahren						
Projekt: Globus Homburg						
SAP-Nr.: 6109207						
Parkverkehr						
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_i + 10 \cdot \log(B \cdot N)$						
$L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$		Ausgangspegel				
$K_{PA} = 0 \text{ dB(A)}$		Zuschlag für die Parkplatzart				K_{PA}
		P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage				0
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster				5
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster				3
		Parkplätze an Diskotheken				4
		Gaststätten				3
		Schnellgaststätten				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				14
$K_i = 4 \text{ dB(A)}$		Zuschlag für die Impulshaltigkeit				K_i
		Pkw-Parkplätze				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				3
$B = 45$		Bezugsgröße				
		Märkte:		m ² Nettoverkaufsfläche		
		Sonst. Parkplätze		Anzahl der Stellplätze		
$N = 0.30$		Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)				
		Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie				
		Auszug:		Tag 6-22 Uhr		
$B \cdot N = 13.5$		Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):		0.10		
		Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):		0.07		
		Discounter und Getränkemarkt		0.17		
		Elektrofachmarkt		0.07		
		Bau- und Möbelmarkt		0.04		
Ergebnis:						
$L_w = 78.3 \text{ dB(A)}$						
Spektrum:						
Oktavmittenfrequenz in Hz						
125	250	500	1000	2000	4000	Σ
59	61	64	69	68	63	73.2
64.1	66.1	69.1	74.1	73.1	68.1	78.3
Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr						
hier:		nur Pkw-Verkehr				
		v = 30 km/h				
$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$						
$M = 13.5$		maßgebende stündliche Verkehrsstärke				
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO}$ Ebene Parkfläche angenommen						
$D_v = -8.8 \text{ dB(A)}$		bei v = 30 km/h				
$K_{StrO}^* = 0 \text{ dB(A)}$		Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen				
		0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen				
		1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm				
		1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm				
		4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)				
		5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster				
Ergebnis:						
$L_m^{(25)} = 48.6 \text{ dB(A)}$						
$L_{m,E} = 39.8 \text{ dB(A)}$						
$L_w' = 58.8 \text{ dB(A)}$		Längenbezogener Schalleistungspegel				

Tabelle 6b
Parkverkehr Mitarbeiter-Parkplatz – 07:00 bis 20:00 Uhr

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007						
Sonderfall - Getrenntes Verfahren						
Projekt: Globus Homburg						
SAP-Nr.: 6109207						
Parkverkehr						
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_i + 10 \cdot \log(B \cdot N)$						
$L_{w0} = 63$ dB(A)		Ausgangspegel				
$K_{PA} = 0$ dB(A)		Zuschlag für die Parkplatzart				K_{PA}
		P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage				0
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster				5
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster				3
		Parkplätze an Diskotheken				4
		Gaststätten				3
		Schnellgaststätten				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				14
$K_i = 4$ dB(A)		Zuschlag für die Impulshaltigkeit				K_i
		Pkw-Parkplätze				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				3
$B = 45$		Bezugsgröße				
		Märkte:		m ² Nettoverkaufsfläche		
		Sonst. Parkplätze		Anzahl der Stellplätze		
$N = 0.10$		Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)				
		Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie				
		Auszug:		Tag 6-22 Uhr		
$B \cdot N = 4.5$		Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):		0.10		
		Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):		0.07		
		Discounter und Getränkemarkt		0.17		
		Elektrofachmarkt		0.07		
		Bau- und Möbelmarkt		0.04		
Ergebnis:						
$L_w = 73.5$ dB(A)						
Spektrum:						
Oktavmittenfrequenz in Hz						
125	250	500	1000	2000	4000	Σ
59	61	64	69	68	63	73.2
59.3	61.3	64.3	69.3	68.3	63.3	73.5
Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr						
hier:		nur Pkw-Verkehr				
		v = 30 km/h				
$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$						
$M = 4.5$		maßgebende stündliche Verkehrsstärke				
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO}$ Ebene Parkfläche angenommen						
$D_v = -8.8$ dB(A)		bei v = 30 km/h				
$K_{StrO}^* = 0$ dB(A)		Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen				
		0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen				
		1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm				
		1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm				
		4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)				
		5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster				
Ergebnis:						
$L_m^{(25)} = 43.8$ dB(A)						
$L_{m,E} = 35.0$ dB(A)						
$L_w' = 54.0$ dB(A)		Längenbezogener Schalleistungspegel				

Tabelle 7
Fahrgeräusche Drive-In

$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$			$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$		
M =	16.8	maßgebende stündliche Verkehrsstärke	M =	3.2	
	Am Forum			Am Stadtbad	
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$		Ebene Parkfläche angenommen	$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$		
$D_v =$	-8.8 dB(A)	bei $v = 30$ km/h	$D_v =$	-8.8 dB(A)	
$K_{Stro}^* =$	0 dB(A)	<i>Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen</i>	$K_{Stro}^* =$	0 dB(A)	
		0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen			
		1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm			
		1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm			
		4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)			
		5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster			
Ergebnis:			Ergebnis:		
$L_m^{(25)} =$	49.6 dB(A)		$L_m^{(25)} =$	42.4 dB(A)	
$L_{m,E} =$	40.8 dB(A)		$L_{m,E} =$	33.6 dB(A)	
$L_w =$	59.8 dB(A)	Längenbezogener Schalleistungspegel	$L_w =$	52.6 dB(A)	

Tabelle 8a
Parkverkehr GTA tags

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007						
Sonderfall - Getrenntes Verfahren						
Projekt: Globus Homburg						
SAP-Nr.: 6109207						
Parkverkehr						
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_i + 10 \cdot \log(B \cdot N)$						
$L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$		Ausgangspegel				
$K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$		Zuschlag für die Parkplatzart				K_{PA}
		P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage				0
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster				5
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster				3
		Parkplätze an Diskotheken				4
		Gaststätten				3
		Schnellgaststätten				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				14
$K_i = 4 \text{ dB(A)}$		Zuschlag für die Impulshaltigkeit				K_i
		Pkw-Parkplätze				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				3
$B = 6$		Bezugsgröße				
		Märkte:		m ² Nettoverkaufsfläche		
		Sonst. Parkplätze		Anzahl der Stellplätze		
$N = 0.67$		Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)				
		Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie				
		Auszug:		Tag 6-22 Uhr		
$B \cdot N = 4$		Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):		0.10		
		Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):		0.07		
		Discounter und Getränkemarkt		0.17		
		Elektrofachmarkt		0.07		
		Bau- und Möbelmarkt		0.04		
Ergebnis:						
$L_w = 76.0 \text{ dB(A)}$						
Spektrum:						
Oktavmittenfrequenz in Hz						
125	250	500	1000	2000	4000	Σ
59	61	64	69	68	63	73.2
61.8	63.8	66.8	71.8	70.8	65.8	76.0
Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr						
hier:		nur Pkw-Verkehr				
		v = 30 km/h				
$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$						
$M = 4$		maßgebende stündliche Verkehrsstärke				
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO}$ Ebene Parkfläche angenommen						
$D_v = -8.8 \text{ dB(A)}$		bei v = 30 km/h				
$K_{StrO}^* = 0 \text{ dB(A)}$		Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen				
		0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen				
		1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm				
		1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm				
		4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)				
		5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster				
Ergebnis:						
$L_m^{(25)} = 43.3 \text{ dB(A)}$						
$L_{m,E} = 34.5 \text{ dB(A)}$						
$L_w' = 53.5 \text{ dB(A)}$		Längenbezogener Schalleistungspegel				

Tabelle 8b
Parkverkehr GTA nachts

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007						
Sonderfall - Getrenntes Verfahren						
Projekt: Globus Homburg						
SAP-Nr.: 6109207						
Parkverkehr						
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_I + 10 \cdot \log(B \cdot N)$						
$L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$		Ausgangspegel				
$K_{PA} =$	3	dB(A) Zuschlag für die Parkplatzart				K_{PA}
		P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage				0
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster				5
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt				3
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster				3
		Parkplätze an Diskotheken				4
		Gaststätten				3
		Schnellgaststätten				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				14
$K_I =$	4	dB(A) Zuschlag für die Impulshaltigkeit				K_I
		Pkw-Parkplätze				4
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				3
$B =$	6	Bezugsgröße				
		Märkte:	m ² Nettoverkaufsfläche			
		Sonst. Parkplätze	Anzahl der Stellplätze			
$N =$	0.33	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)				
		Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie				
		Auszug:	Tag 6-22 Uhr			
$B \cdot N =$	2					
		Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):	0.10			
		Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):	0.07			
		Discounter und Getränkemarkt	0.17			
		Elektrofachmarkt	0.07			
		Bau- und Möbelmarkt	0.04			
Ergebnis:						
$L_w =$	73.0 dB(A)					
Spektrum:						
Oktavmittenfrequenz in Hz						
125	250	500	1000	2000	4000	Σ
59	61	64	69	68	63	73.2
58.8	60.8	63.8	68.8	67.8	62.8	73.0
Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr						
hier:	nur Pkw-Verkehr v = 30 km/h					
$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \log(M)$						
$M =$	2 maßgebende stündliche Verkehrsstärke					
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{Stro}$ Ebene Parkfläche angenommen						
$D_v =$	-8.8 dB(A) bei v = 30 km/h					
$K_{Stro}^* =$	0 dB(A) Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen					
	0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen					
	1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen <= 3 mm					
	1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm					
	4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)					
	5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster					
Ergebnis:						
$L_m^{(25)} =$	40.3 dB(A)					
$L_{m,E} =$	31.5 dB(A)					
$L_w' =$	50.5 dB(A) Längenbezogener Schalleistungspegel					

Tabelle 9
Parkverkehr Selbstabholer

Parkplatzlärmstudie 6. Auflage 2007							
Sonderfall - Getrenntes Verfahren							
Projekt: Globus Homburg							
SAP-Nr.: 6109207							
Parkverkehr							
$L_w = L_{w0} + K_{PA} + K_i + 10 \cdot \log(B \cdot N)$							
$L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$		Ausgangspegel					
$K_{PA} =$	3	dB(A) Zuschlag für die Parkplatzart				K_{PA}	
		P+R, Wohnanlagen, Besucher/Mitarbeiter, Randlage				0	
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Asphalt				3	
		Parkplätze an Einkaufszentren, Standard-Einkaufswagen auf Pflaster				5	
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt				3	
		Parkplätze an Einkaufszentren, lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster				3	
		Parkplätze an Diskotheken				4	
		Gaststätten				3	
		Schnellgaststätten				4	
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				14	
$K_i =$	4	dB(A) Zuschlag für die Impulshaltigkeit				K_i	
		Pkw-Parkplätze				4	
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkw				3	
$B =$	21	Bezugsgröße					
		Märkte:	m ² Nettoverkaufsfläche				
		Sonst. Parkplätze	Anzahl der Stellplätze				
$N =$	0.07	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)					
		Anhaltswerte siehe Tabelle 33 der Studie					
		Auszug:	Tag 6-22 Uhr				
$B \cdot N =$	1.54						
		Kleiner Verbrauchermarkt (NVF bis 5000 m ²):	0.10				
		Großer Verbrauchermarkt (NVF > 5000 m ²):	0.07				
		Discounter und Getränkemarkt	0.17				
		Elektrofachmarkt	0.07				
		Bau- und Möbelmarkt	0.04				
Ergebnis:							
$L_w =$	71.9 dB(A)						
Spektrum:							
Oktavmittenfrequenz in Hz							
	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
	59	61	64	69	68	63	73.2
	57.7	59.7	62.7	67.7	66.7	61.7	71.9
<u>Teilemissionen aus dem Parksuch- und Durchfahrverkehr</u>							
hier:	nur Pkw-Verkehr						
	v = 30 km/h						
$L_m^{(25)} =$	$37,3 + 10 \cdot \log(M)$						
$M =$	1.54 maßgebende stündliche Verkehrsstärke						
$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO}$	Ebene Parkfläche angenommen						
$D_v =$	-8.8 dB(A) bei v = 30 km/h						
$K_{StrO}^* =$	0 dB(A) Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen						
	0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen						
	1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm						
	1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm						
	4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies)						
	5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster						
Ergebnis:							
$L_m^{(25)} =$	39.2 dB(A)						
$L_{m,E} =$	30.4 dB(A)						
$L_w' =$	49.4 dB(A) Längenbezogener Schalleistungspegel						

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 3 - Blatt 1 von 5

Erläuterungen zur Tabelle Spektren

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Kommentar	Bezeichnung der Geräuschemission
63 Hz – 8 kHz	Geräuschemissionen in den Oktaven mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz.
Ges.	Summenpegel der Geräuschemissionen
UID	automatisch vergebene Identifikations-Nummer für jedes Spektrum, siehe Spalte Spek. ID in der Tabelle EMISSION .

Erläuterungen zur Tabelle Rw_Spektren

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Kommentar	Bezeichnung des Schalldämmspektrums
63 Hz – 8 kHz	Schalldämmung bzw. Einfügungsdämpfung in den Oktaven mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz.
UID	automatisch vergebene Identifikations-Nummer für jedes Spektrum, siehe Spalte Rw Spek. ID in der Tabelle EMISSION .

Erläuterungen zur Tabelle **Emission**

Anmerkung: Hat eine der Spalten für ein konkretes Projekt keine Bedeutung, ist diese Spalte im Ausdruck der Tabelle EMISSION möglicherweise nicht enthalten.

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Nr.	Nummer der Geräuschquelle
Name	Bezeichnung der Geräuschquelle
Group	Zugehörigkeit zu einer Gruppe von bestimmten Geräuschquellen
z	Höhe der Geräuschquelle über Boden
KO W	Abstrahlwinkelmaß (0 - Halbkugel, 3 - Viertelkugel)
KI	Zuschlag für Impulshaltigkeit, wird zu den in den Spalten Lw/LmE D, Lw/LmE E und Lw/LmE N stehenden Schalleistungspegeln hinzuaddiert.
KT	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit, wird zu den in den Spalten Lw/LmE D, Lw/LmE E und Lw/LmE N stehenden Schalleistungspegeln hinzuaddiert.
Lw / LmE D	Schalleistungspegel der Geräuschquelle im Beurteilungszeitraum Tag – außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit. Wurde für diese Geräuschquelle eine Anzahl berücksichtigt (z.B. mehrere Fahrbewegungen), so enthält der Schalleistungspegel schon das logarithmische Maß für die Anzahl oder die Messfläche (z.B. 20 Lkw-Fahrten -> $10 \cdot \log(20) = + 13$ dB) oder eine numerische Addition (z.B. + 3 dB). Diese Angaben werden im Quelleneditor im Berechnungsprogramm eingegeben.
Lw / LmE E	Schalleistungspegel der Geräuschquelle im Beurteilungszeitraum Tag – innerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, ggf. mit Zuschlag für Anzahl, Messfläche oder numerische Addition (siehe oben)
Lw / LmE N	Schalleistungspegel der Geräuschquelle im Beurteilungszeitraum Nacht, ggf. mit Zuschlag für Anzahl, Messfläche oder numerische Addition (siehe oben).
Num Add D	Werte (pos. oder neg.) in dieser Spalte werden zu den Geräuschemissionen im Beurteilungszeitraum Tag außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit addiert.
Num Add E	Werte (pos. oder neg.) in dieser Spalte werden zu den Geräuschemissionen im Beurteilungszeitraum Tag innerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit addiert.
Num Add N	Werte (pos. oder neg.) in dieser Spalte werden zu den Geräuschemissionen im Beurteilungszeitraum Nacht addiert.
Fläche Anz.	Eingetragener Wert wird logarithmiert addiert. Mögliche Anwendungen: <ul style="list-style-type: none"> • Größe der Messfläche (z.B. Quadermessfläche bei Schalleistungsbestimmung) bzw. der Fläche des schallabstrahlenden Bauteils • Bei Linienquellen Länge der Quelle • Anzahl von Quellen (z.B. Lkw-Fahrten)

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 3 - Blatt 3 von 5

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Anz D	Anzahl von Quellen tagsüber außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit
Anz E	Anzahl von Quellen tagsüber innerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit
Anz N	Anzahl von Quellen nachts
SR	Einfügungsdämpfungsmaß bzw. Pegelminderung in dB
TE D	Einwirkzeit tagsüber außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Minuten. Wird für die Geräuschquelle eine Einwirkung über den gesamten Beurteilungszeitraum angenommen, so ergibt sich eine Einwirkzeit von 780 min (entsprechend 13 Stunden außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit an Werktagen).
TE E	Einwirkzeit tagsüber innerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Minuten. Wird für die Geräuschquelle eine Einwirkung über den gesamten Beurteilungszeitraum angenommen, so ergibt sich eine Einwirkzeit von 180 min (entsprechend 3 Stunden innerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit an Werktagen).
TE N	Einwirkzeit nachts in Minuten. Wird für die Geräuschquelle eine Einwirkung über den gesamten Beurteilungszeitraum angenommen, so ergibt sich eine Einwirkzeit von 60 min (lauteste Nachtstunde).
Spek. ID	Die hier eingetragene Zahl verweist auf die entsprechende Zeile der Tabelle SPEKTREN . Auf diese Weise erfolgt die Zuordnung des Emissions-Spektrums zu der Geräuschquelle.
Rw Spek. ID	Die hier eingetragene Zahl verweist auf die entsprechende Zeile der Tabelle RW_SPEKTREN , in der die Spektren der Schalldämmungen angegeben werden. Auf diese Weise erfolgt die Zuordnung des Schalldämm-Spektrums zu der Geräuschquelle.
Cd	Wert des Diffusitätsterms bei der Berechnung der Gebäudeabstrahlung nach DIN EN 12354-4

Erläuterungen zur Tabelle **IMMISSION**

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Nr.	Nummer der Geräuschquelle, siehe Tabelle EMISSION .
Name	Bezeichnung der Geräuschquelle, siehe Tabelle EMISSION .
Group	Zugehörigkeit zu einer Gruppe von bestimmten Geräuschquellen
Lde	Von der Geräuschquelle am betrachteten Immissionsort im Beurteilungszeitraum Tag verursachter Immissionspegel. Der berechnete Wert stellt die Summe aus dem Direkt- und dem Reflexionsanteil der Geräuschimmission dar. Der nicht separat ausgewiesene Direktanteil ergibt sich ausgehend von dem Schallleistungspegel Lw D in der letzten Spalte unter Berücksichtigung der in den übrigen Spalten enthaltenen Ausbreitungsgrößen.
Ln	Von der Geräuschquelle am betrachteten Immissionsort im Beurteilungszeitraum Nacht verursachter Immissionspegel (Summe aus dem Direkt- und dem Reflexionsanteil, siehe Lde)
D0	Das Raumwinkel-Maß <i>Do</i> gemäß DIN ISO 9613-2 wird für jede Quellen-Immissionsort-Kombination berechnet und kann daher von den pauschalen Werten 0 dB (Abstrahlung in den Halbraum) bzw. 3 dB (Viertelraum) beim allgemeinen Berechnungsverfahren abweichen.
DT D	Aus der Einwirkzeit der Geräuschquelle und dem Beurteilungszeitraum wird die Zeitkorrektur <i>DT</i> für den Beurteilungszeitraum Tag berechnet. Ist ein "-" eingetragen, so ist die Geräuschquelle tagsüber nicht aktiv.
DT E	Zuschlag für die Einwirkung in Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 der TA Lärm.
DT N	Aus der Einwirkzeit der Geräuschquelle und dem Beurteilungszeitraum wird die Zeitkorrektur <i>DT</i> für den Beurteilungszeitraum Nacht berechnet. Ist ein "-" eingetragen, so ist die Geräuschquelle nachts nicht aktiv.
SR	Einfügungsdämpfungsmaß bzw. Pegelminderung in dB
KT+KI	Summe Zuschläge Ton- und Informationshaltigkeit sowie Impulshaltigkeit
Cmet D	Meteorologische Korrektur zur Ermittlung des Langzeit-Mittelungspegels aus dem berechneten Mitwind-Dauerschalldruckpegel nach DIN ISO 9613-2 für den Beurteilungszeitraum Tag außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.
Cmet DE	Meteorologische Korrektur zur Ermittlung des Langzeit-Mittelungspegels aus dem berechneten Mitwind-Dauerschalldruckpegel nach DIN ISO 9613-2 für den Beurteilungszeitraum Tag innerhalb Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.
Cmet N	Meteorologische Korrektur zur Ermittlung des Langzeit-Mittelungspegels aus dem berechneten Mitwind-Dauerschalldruckpegel nach DIN ISO 9613-2 für den Beurteilungszeitraum Nacht.
dp	Abstand Quelle-Immissionsort
DI	Richtwirkungskorrektur

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6109207 - Gutachten vom 04.04.2022

Anhang 3 - Blatt 5 von 5

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Abar	Einfügungsdämpfungs-Maß gemäß DIN ISO 9613-2. Die Abschirmungsberechnung wird frequenzabhängig in Oktavbandbreite durchgeführt. Der angegebene Einzahlwert ergibt sich aus der Differenz der mit und ohne Einfügungsdämpfung berechneten Immissionspegel.
Adiv	Abstandsmaß gemäß DIN ISO 9613-2. <i>Adiv</i> ist das aus dem Wert für d_p errechnete Abstandsmaß für Vollkugelabstrahlung.
Aatm	Luftabsorptions-Maß nach DIN ISO 9613-2 für eine Temperatur von 10°C und 70 % Luftfeuchte. Die Berechnung der Luftabsorption erfolgt analog der Einfügungsdämpfung frequenzabhängig in Oktavbandbreite. Der angegebene Einzahlwert ergibt sich wiederum aus der Differenz der mit und ohne Luftabsorption berechneten Immissionspegel.
Agr	Boden- und Meteorologiedämpfungs-Maß entsprechend Abschnitt 7.3 der DIN ISO 9613-2.
Refl D / Refl. DE/ Refl N (Reflexions-Anteil)	Dieser Wert beinhaltet die Summe der Immissionsanteile, welche durch Reflexionen an Gebäuden etc. in der Umgebung der Geräuschquelle und/oder des Immissionsortes verursacht werden.
LW D	Schalleistungspegel L_w / $L_{mE D}$ der Geräuschquelle im Beurteilungszeitraum Tag außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, siehe Tabelle EMISSION .
LW DE	Schalleistungspegel L_w / $L_{mE DE}$ der Geräuschquelle im Beurteilungszeitraum Tag innerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, siehe Tabelle EMISSION .
LW N	Schalleistungspegel L_w / $L_{mE N}$ der Geräuschquelle im Beurteilungszeitraum Nacht, siehe Tabelle EMISSION .



Auswirkungsanalyse
Erweiterung des Globus Baumarktes
in der Kreisstadt Homburg
Am Forum 5

ENTWURF

im Auftrag von

Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Koordination
Zechenstr. 8
66333 Völklingen

31. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG	3
1.1 Aufgabenstellung, Auftrag	3
1.2 Methodik	3
1.2.1 Marktpotenzial und einzelhandelsrelevante Kaufkraft	3
1.2.2 Bestandserhebungen	4
1.2.3 Simulationsmodell	4
1.2.4 Verwendete Datengrundlagen	6
1.3 Standort und Projekt	7
1.3.1 Standort	7
1.3.2 Projektbeschreibung	8
1.3.3 Einordnung in das Zentrengefüge der Stadt Homburg	9
1.3.4 Zentralörtliche Einstufung und Bedeutung, Lage im Raum	10
1.3.5 Sozioökonomische Rahmendaten	11
1.3.5.1 Künftige Entwicklungstrends	11
1.3.5.2 Kaufkraftkonstellation	12
2 AUSWIRKUNGSANALYSE	13
2.1 Einzugsbereich des Projektes	13
2.1.1 Einzugsbereich Stadt Homburg laut Einzelhandelskonzept	14
2.1.2 Ausdehnung des Projekteinzugsbereiches	15
2.1.3 Marktpotenzial	15
2.2 Bestandsanalyse im Einzugsgebiet	17
2.2.1 Die Einzelhandelsstrukturen in Homburg	17
2.3 Die Kaufkraftströme und deren erwartete Veränderung in der Region	18
2.3.1 Der 0- Fall (Status Quo)	18
2.3.1.1 Kaufkraftströme am Standort	18
2.3.2 Der 1- Fall (Perspektivisch)	19
2.3.2.1 Projekt, Verkaufsfläche und Umsatzerwartung	19
2.3.2.2 Umsatzherkunft des Projektes	20
2.4 Verträglichkeitsuntersuchung des Projektes	21
2.4.1 Bewertung der Sortimentsstruktur des Projektes	21
2.4.2 Städtebauliche Eignung des Makrostandortes (Konzentrationsgebot, Ziffer 42)	22
2.4.3 Städtebauliche Eignung des Mikrostandortes (Integrationsgebot, Ziffer 46)	22
2.4.4 Städtebauliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungszentren (Beeinträchtungsverbot, Ziffer 45)	22
2.4.5 Einpassung in die zentralörtliche Versorgungsstruktur (Kongruenzgebot, Ziffer 44)	23



3	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	24
4	ANHANG	25
4.1	Absatzformen – Definitionen	25
1.1	Fachbegriffe - Definitionen	28
4.2	Markt und Standort Warengruppensystematik 2022	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Projektstandort	7
Abbildung 2	Anordnung der Fläche auf dem Gelände	8
Abbildung 3	Zentrenstruktur Homburg und Lage des Vorhabens	9
Abbildung 4	Zentrale Orte und Raumordnerische Siedlungsachsen	10
Abbildung 5	Daseinsvorsorge, Demographie und Versorgungsqualität	11
Abbildung 6	Bevölkerungsprognose der Landkreise des Saarlandes	12
Abbildung 7	Einzugsbereich der Stadt Homburg (Einzelhandelskonzept)	14
Abbildung 8	Einzugsbereich des Vorhabens	15
Abbildung 9	Einzelhandelsbestand im Stadtgebiet von Homburg	17
Abbildung 10	Kaufkraftströme Kernsortiment (Baumarktartikel/Baustoffe, Tiernahrung, Gartenartikel)	19
Abbildung 11	Liste der zentrenrelevanten Sortimente aus dem LEP Teilabschnitt Siedlung	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Aktuelle Verkaufsflächenplanung und Sortimentsgliederung	8
Tabelle 2	Mittlere Ausgaben im Einzelhandel (nach Sortimentsgruppen) in € pro Kopf und Jahr (Bundesdurchschnitt)	16
Tabelle 3	Einzelhandelsrelevante, projektbezogene Potenziale im Einzugsbereich in Mio. € p.a.	16
Tabelle 4	Verkaufsflächen und Umsätze nach Bedarfsgruppen im Stadtgebiet	18
Tabelle 5	Projekt, Marktanteile Erweiterung Bau- und Gartenmarkt Baumarktsortiment	20



1 Grundlagen der Untersuchung

1.1 Aufgabenstellung, Auftrag

Die Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG beabsichtigt ihren Baumarkt in der Kreisstadt Homburg, Am Forum 5 zu erweitern. Die Erweiterungsfläche liegt nordwestlich angrenzend in Richtung Am Stadtbad und ist derzeit zum größten Teil durch eine Rollschuhbahn genutzt. Es ist geplant, die vorhandenen 13.500 qm Verkaufsfläche um weitere 5.100 qm zu erweitern. Vorgesehen ist ein Anbau an das bestehende Gebäude. Durch die Entzerrung der Verkehrsführung von Kunden- und Zulieferverkehr, der Verbesserung der Warenanlieferung und -abholung wird nach Angaben des Auftraggebers eine Optimierung der bestehenden Filiale und die Steigerung der Attraktivität des Marktes sowie zusätzlichen Angeboten für Kunden angestrebt.

Da es sich um großflächigen Einzelhandel handelt, ist die Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der landesplanerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung erforderlich. Städtebauliche Auswirkungen sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten, da die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente im Rahmen der Erweiterung nicht verändert wird. Für die Erlangung der notwendigen behördlichen Genehmigungen ist die Einhaltung der Ziele der Landesplanung des Saarlandes, die im Landesentwicklungsplan „Teilabschnitt Siedlung“ festgelegt sind, zu prüfen. Speziell geht es um die Prüfung des Konzentrationsgebotes (Ziffer 42), des Kongruenzgebotes (Ziffer 44), des Beeinträchtigungsverbotes (Ziffer 45) und des städtebaulichen Integrationsgebotes (Ziffer 46).

Die Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH aus Erlangen wurde beauftragt, eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Der Auftrag wurde im Dezember 2021 erteilt, die Erarbeitung des Gutachtens wurde Januar 2022 abgeschlossen.

1.2 Methodik

Für die Erstellung einer städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse sind zum einen umfangreiche empirische Arbeiten (Bestandserhebungen, Standortbewertungen, Zentrenbegehungen, Abgrenzungen von Haupteinkaufsbereichen, etc.) und zum anderen Modellberechnungen zur Abbildung der Einkaufsbeziehungen in der Region erforderlich. Darüber hinaus sind auch statistische Analysen zur Ermittlung von Kaufkraft und einzelhandelsrelevanten Potenzialen erforderlich. Im Folgenden finden sich kurze Abrisse über die methodischen Ansätze und die verwendeten Modellparameter.

1.2.1 Marktpotenzial und einzelhandelsrelevante Kaufkraft

Die einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Untersuchungsgebiet wurde anhand der Bevölkerungsverteilung, der durchschnittlichen Einzelhandelsausgaben pro Kopf und dem örtlichen einzelhandelsrelevanten Kaufkraftniveau ermittelt.

Das einzelhandelsrelevante Kaufkraftniveau ist abgeleitet aus der relativen Höhe des durchschnittlich verfügbaren Einkommens, relativiert um einzelhandelspezifische Korrekturrechnungen.¹

Die Einzelhandelsausgaben pro Kopf stellen durchschnittliche Ausgaben je Einwohner und Bedarfsgruppe dar. Sie stammen aus der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes, der Erfassung der unterschiedlichen Verbrauchsangaben nach Haushaltstypen des Statistischen Bundesamtes sowie Verbrauchsstatistiken, die von den unterschiedlichsten Marktforschungsinstituten (GfK, Nielsen, F&I) regelmäßig erfasst werden.

¹ Beispielsweise ergeben sich aus höheren Einkommen nicht zwangsläufig höhere Einzelhandelsausgaben. Die Einkommensentwicklung hat sich seit einigen Jahren bereits abgekoppelt von der Entwicklung der Einzelhandelsumsätze. Diese Tendenzen sind nach Bedarfsgruppen unterschiedlich.



1.2.2 Bestandserhebungen

Grundlage der Untersuchung sind umfassende und vollständige Erhebungen der maßgeblichen Anbieter im Stadtgebiet von Homburg/Saar. Darüber hinaus wurden alle im Untersuchungsraum ansässigen größeren Einzelhandelsbetriebe erfasst und in die Untersuchung einbezogen. Erhoben wurden die Verkaufsflächengrößen der für die Untersuchung relevanten Sortimente sowie die Gesamtverkaufsfläche jedes betrachteten Betriebes sowohl innerhalb der Zentren als auch bei den größeren Einzelhandelsbetrieben im Untersuchungsgebiet.

Eine Vollerhebung des Einzelhandels in Homburg liegt vor. Darüber hinaus werden die maßgeblichen Wettbewerber in Stadt und Umland erfasst. Eine Erhebung von zentralen Versorgungsbereichen ist angesichts der unveränderten Größe der zentrenrelevanten Sortimente nicht erforderlich.

Im Rahmen der Erhebungen wurden die maßgeblichen Einzelhandelsbetriebe nach Standort, Verkaufsfläche, Sortimenten und insbesondere projektspezifischen Sortimenten erfasst. Diese Erhebung erfolgte sortiments-spezifisch. Im Gegensatz zu einer Betrachtung der Betriebe nach dem Sortimentsschwerpunkt wird bei der sortiments-spezifischen Erhebung jedes erhobene Sortiment gesondert erfasst und in der Auswertung separat behandelt. So kann sowohl eine betriebs- als auch eine sortiments- oder auch eine standortbasierte Auswertung vorgenommen werden.

Darüber hinaus wurden innerhalb des Einzugsbereiches alle, für die Sortimentsstruktur des Vorhabens maßgeblichen und größeren Einzelhandelsbetriebe auf die gleiche Weise erhoben. Über den Einzugsbereich hinaus wurden im Hause vorliegende Datenbankinformationen verwendet, bzw. Internet-Recherchen vorgenommen.

1.2.3 Simulationsmodell

Grundlegend für das Markt und Standort Modell ist die Simulation von einzelnen Einkaufsbeziehungen zwischen Angebots- (Einzelhandelseinrichtungen) und Nachfragestandorten (Wohnorte der Verbraucher), die in Ihrer Gesamtheit letztlich Kaufkraftströme darstellen. Die Abbildung der räumlichen Interaktion ist dabei neben der mathematischen Umsetzung von Attraktivitäten (am Angebots- und Nachfrageort) bestimmt durch Distanzwiderstände, die den Aufwand der Raumüberwindung in Abhängigkeit von Interaktionszwecken darstellen.

In der Grundform handelt es sich also um ein Simulationsmodell aus der Familie der Gravitationsansätze, für die Namen wie Reilly (1929), Converse (1949) und Huff (1964) stehen. Die Weiterentwicklung dieser Modellansätze für die praktische Anwendung bei der Markt und Standort Beratungsgesellschaft führte zu Differenzierungen in allen Modellparametern. Neben der vertiefenden sortimentsgruppenspezifischen Analyse der Einkaufsbeziehungen in Bezug auf die Attraktivität der Nachfrage- und Angebotsorte werden auch entsprechend differenzierte warengruppenabhängige Distanzwiderstandsfunktionen verwendet. Die empirisch abgesicherte Kalibrierung erfolgt auf der Grundlage einer Vielzahl durchgeführter Verbraucherbefragungen und regelmäßiger Auswertungen von Verbraucherpanels (F&I, Nürnberg).

Die differenzierten sortiments-spezifischen Modellberechnungen erfolgen dann nicht mehr auf der Basis des „Huff-Modells“ sondern werden, ähnlich wie bei der Input-Output-Analyse in sortiments-spezifischer Modellumgebung vorgenommen. Die Kalibrierung erfolgt standort-, projekt- und sortiments-spezifisch mit Hilfe der jeweils vorliegenden empirischen Daten. Hier spielen insbesondere die umfangreichen Bestandsanalysen, deren Umsatzschätzungen das Modell im 0-Fall simulieren muss, eine wesentliche Rolle. Eventuell vorliegende oder durchgeführte Verbraucherbefragungen helfen ebenfalls bei der Kalibrierung.

Iterativ werden die Modellparameter solange eingestellt bis der gewünschte 0-Fall im Modell dargestellt werden kann.

Verwendete Modellparameter

Das Ziel des Markt und Standort Simulationsmodell besteht darin, in der Variante 0 zunächst die Realität so gut wie möglich abzubilden. Um die Komplexität des Modells in Grenzen zu halten, ist die Zahl der Modellparameter beschränkt. Somit kann die Realität auch nur begrenzt abgebildet werden. Folgende Parameter werden im Modell verwendet:



<u>Nachfrage:</u>	projektrelevante Kaufkraft der Einwohner an ihrem Wohnort
	Differenzierung nach Bedarfsgruppen
	Berücksichtigung des Einkommensniveaus
	Räumliche Differenzierung (Marktzellen) abhängig von der Fragestellung
<u>Angebot:</u>	Einzelhandelsstandorte mit Verkaufsflächen und Umsätzen
	Differenzierung nach Absatz-(Betriebs-)formen
	Differenzierung nach Sortimentsgruppen
	Differenzierung nach Standortqualität und Erreichbarkeit (nach Checkliste)
	Differenzierung nach Angebotsattraktivität (nach Checkliste)
<u>Distanzen:</u>	Distanzmatrix zwischen allen Wohnorten und Einzelhandelsstandorten im Untersuchungsgebiet
	Distanzen mit Routensuchroutine berechnet und mit Hilfe von Testfahrten vor Ort kalibriert (Stauinflüsse, etc.)

Im Rahmen der segmentierten, sortimentspezifischen Weiterberechnung werden die Annahmen zu den Modellparametern differenziert. Die Gewichtung der Distanzen wird beispielsweise nach Bedarfsstufen verändert. Auch verändert sich die Distanzsensitivität in Abhängigkeit von der Wettbewerbsdichte und von Raumstruktur (z.B. Verdichtungsräume, Ländlicher Raum). Spezifische Wettbewerberinformationen, wie z.B. regional unterschiedliche Akzeptanz bestimmter Anbieter („Heimvorteil“ wie z.B. Globus im Saarland, Hornbach in Pfalz, Möbel Höffner in Berlin, etc) werden berücksichtigt. Von Fall zu Fall und in Abhängigkeit von der Projekt- und Wettbewerbsstruktur können weitere Parameter berücksichtigt werden.

Aktuell geplante Projekte im Untersuchungsgebiet können in das Modell einbezogen werden und deren zu erwartende Auswirkungen integriert werden.

Simulationsrechnungen

Im Rahmen der 1-Variante wird das geplante Projekt hinzugefügt und die unveränderte Kaufkraftsumme unter den neuen Rahmenbedingungen wiederum verteilt. Dies führt zu veränderten Umsätzen bei allen Anbietern im Untersuchungsraum. Das Ausmaß der jeweiligen Umsatzveränderungen bei den ansässigen Anbietern ist von der regionalspezifischen- und Standortattraktivität, Größe sowie Verbraucherakzeptanz einerseits und dem entsprechend gewichteten Distanzunterschied zwischen Verbraucherwohntort und Projekt bzw. Verbraucherwohntort und bisher aufgesuchte Anbieter andererseits abhängig. In der Regel sind dabei kleinere, vom Projekt weiter entfernte Anbieter weniger betroffen als nahe gelegene, größere Anbieter. Die Zentren werden in ihrer Gesamtheit als ein attraktiver Anbieter gewertet.

Grundlegende Annahmen für die Kalibrierung im vorliegenden Fall

Ein maßgeblicher Arbeitsschritt zur Simulationsberechnung und Kalibrierung des Modells ist die vorherige Definition von Modellannahmen, die das Modellumfeld im vorliegenden Fall definieren und den 0-Fall des Modells bestimmen. Das Ziel der Kalibrierung ist die Einstellung aller Modellparameter zur Darstellung der getroffenen Annahmen im Modell, also zur modellhaften Abbildung der Realität im Untersuchungsbereich.

Annahmen zum Einzugsbereich

Die Standortlage des Projektes ist aufgrund der guten Erreichbarkeit als günstig zu bewerten. Mit dem mittelbaren Anschluss an die an B 423 östlich ist eine gute verkehrstechnische Erschließung gegeben.

Die Sortimente umfassen Bau- und Gartenartikel. Bezogen auf die Wirkungen auf die umgebenden Zentrenstrukturen in der Region wird die Reichweite für das Einzugsgebiet im gesamten Umkreis von Homburg auf durchschnittlich 25 km begrenzt. Aufgrund der Vertriebsnetzdichte der Globus-Baumärkte sowie der Wettbewerbsdichte in der Region ist die Ausdehnung des Einzugsbereiches in alle Himmelsrichtungen begrenzt.



Annahmen zu den Wettbewerbswirkungen

Die Wettbewerbswirkungen des Projektes werden bestimmt durch das Ausmaß der Sortimentsüberschneidungen einerseits und durch die Betriebsform andererseits. Es wird davon ausgegangen, dass Betriebe gleicher oder ähnlicher Betriebsform stark miteinander konkurrieren. Bei „systemgleichen“² Wettbewerbern wird von einem Höchstmaß an Sortimentsüberschneidungen und Substituierbarkeit ausgegangen. Systemgleiche Wettbewerber verlieren demnach die höchsten Umsatzanteile im Vergleich zu anderen Wettbewerbern. Maßgeblich für die Stärke der Wettbewerbswirkung sind das Ausmaß der Sortimentsüberschneidungen und die Ähnlichkeit des Konzeptes.³ Ein Globus Baumarkt wird in erster Linie mit den ansässigen Baumärkten (Globus, Bauhaus, OBI, etc.) in St. Wendel oder Zweibrücken und erst in zweiter Linie mit Fachgeschäften in den Innenstädten konkurrieren.

Annahmen zur Distanzsensibilität

Der Aufwand für die Distanzüberwindung wird zum einen je nach Versorgungsstufe unterschiedlich wahrgenommen. Für die Nahversorgung sind größerer Distanzen mit höherem Gewicht zu belegen, als für den aperiodischen Bedarf⁴.

Zum anderen wird für die untersuchte Region eine Kalibrierung der Distanzsensitivität vorgenommen. Im vorliegenden Fall ist von einer mittleren Distanzsensitivität der Verbraucher auszugehen.

1.2.4 Verwendete Datengrundlagen

Folgende Datenquellen wurden im Rahmen dieser Studie verwendet:

- MB-Research, Einwohner nach Postleitgebieten, Nürnberg 2021
- Handel aktuell 2021, Eurohandelsinstitut e.V., Köln
- Markt und Standort Nürnberg, Regionale Kaufkraftpotenziale, Nürnberg 2021
- MB-Research, Regionale Kaufkraftkennziffern, Nürnberg 2021
- MB-Research, Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern, Nürnberg 2021
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Landesentwicklungsplan Saarland, Teilabschnitt „Siedlung“, Saarbrücken 14.7.2006
- Einzelhandels und Zentrenkonzept der Kreisstadt Homburg, 2015, (Aktualisierung in Arbeit)
- Eigene Erhebung am Ende August und im Dezember 2021

² Betriebe gleicher Betriebsform und Sortimentskonzeption

³ Hier werden Aspekte, wie Discount- und Preisorientierung, Markenorientierung und Serviceausrichtung berücksichtigt.

⁴ Hierzu wird im Modell eine Gauss-Funktion verwendet, die es ermöglicht, Distanzen unterschiedlich zu gewichten.



1.3 Standort und Projekt

1.3.1 Standort

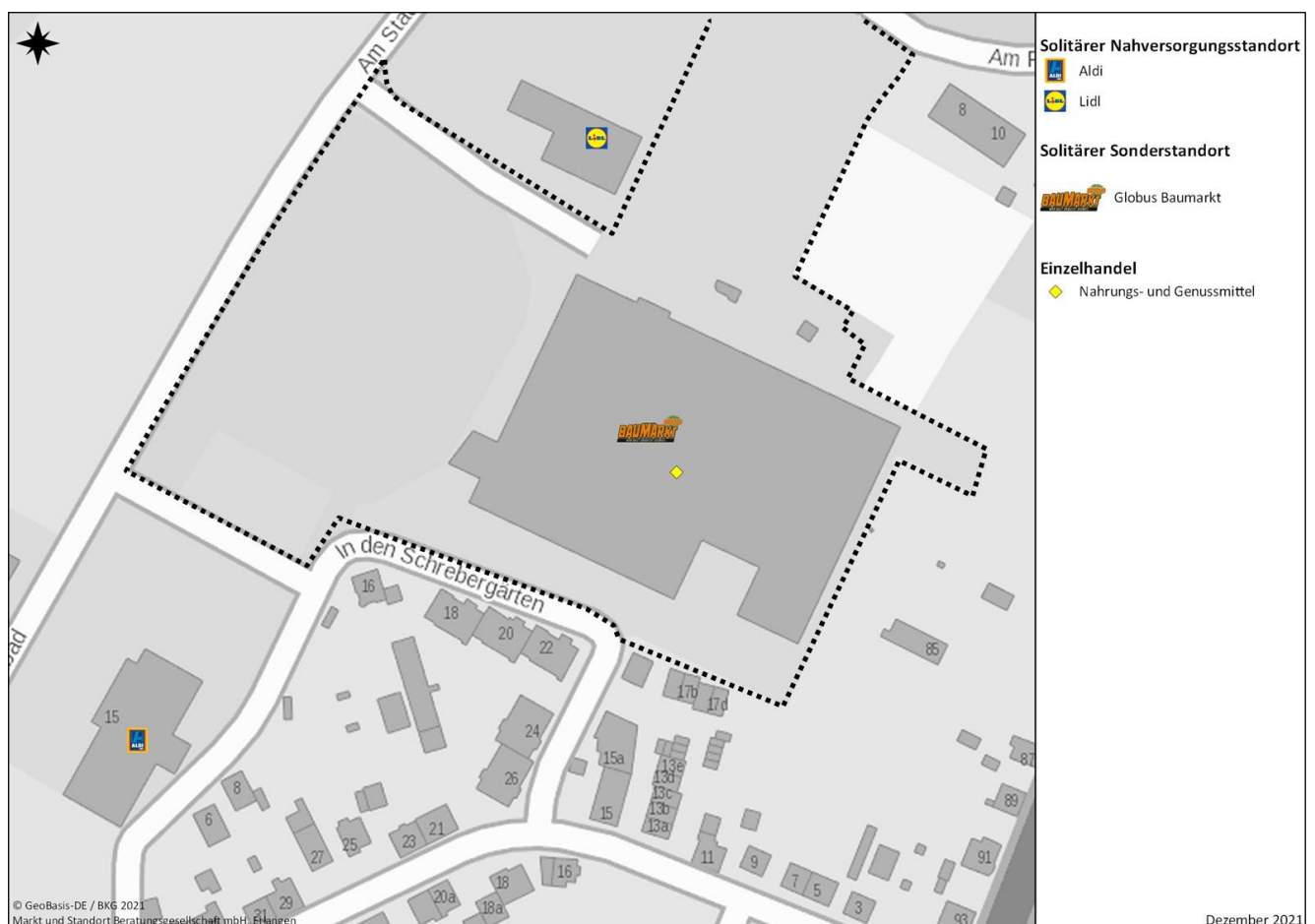
Der Standort des geplanten Projektes liegt Am Forum in der Kernstadt Homburgs. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Lebensmitteldiscounter Lidl und Aldi. Die Stadt- und Kreisverwaltung Homburg befindet sich nördlich angrenzend an der gegenüberliegenden Straßenseite Am Forum.

Der Standort ist über die B423 Zweibrücker Straße sehr gut erreichbar und verfügt über eine gute Sichtbarkeit zum Hauptverkehrsträger.

Die Distanz zur Kernstadt Homburg ist gering, so dass der Standort über ein hohes Nahpotenzial verfügt.

Nordwestlich angrenzend befindet sich eine große Industriebrache, die derzeit überplant wird. Hier sind neben der Ausweisung urbaner Gebiete, Misch- und Wohngebiete auch SO-Gebiete für großflächigen Einzelhandel vorgesehen. Synergien sind künftig nicht auszuschließen.

Abbildung 1 Projektstandort



Quelle: eigene Darstellung

Der aktuelle Standort ist im Einzelhandelskonzept als Solitäre Sonderstandort eingestuft. Somit sind hier nicht-zentrenrelevante Kernsortimente und begrenzte Anteile von zentrenrelevanten Randsortimenten erlaubt.



1.3.2 Projektbeschreibung

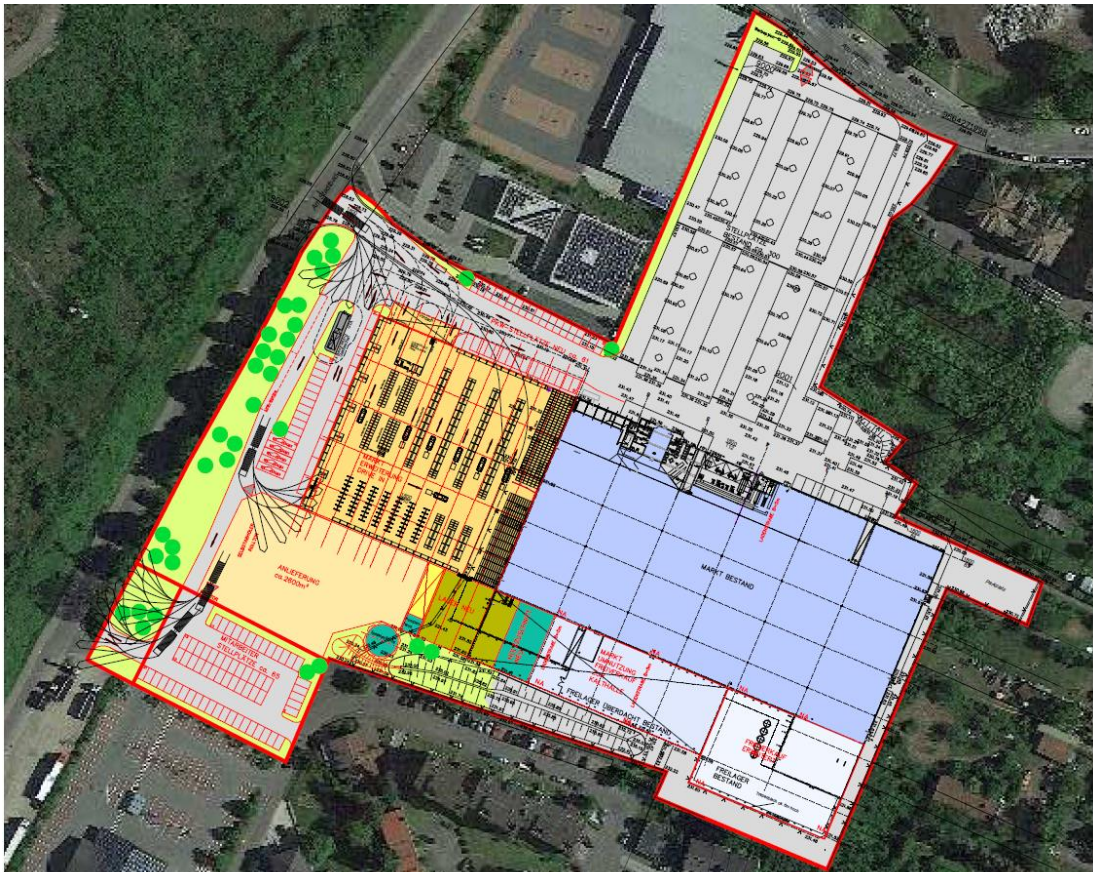
Es sind insgesamt rund 18.600 qm Verkaufsfläche geplant.

Tabelle 1 Aktuelle Verkaufsflächenplanung und Sortimentsgliederung

	Verkaufs- fläche aktuell [in qm]	Verkaufs- fläche zusätzlich [in qm]	Verkaufs- fläche Gesamt [in qm]	Verkaufs- fläche Gesamt [in%]
Kernsortiment Bau- und Gartenmarkt Randsortimente, nicht zentrenrelevant Baustoffe, Bauelemente, Holz, Sanitär, Lacke, Farben, Tapeten, Bodenbeläge, Elektroinstallationsmaterial, Werkzeuge, Eisenwaren, Fliesen, Pflanzen (Zimmer- und Freilandpflanzen), Gartengeräte und Zubehör, Gartenholz, etc. Campingartikel, Tiernahrung und Zoartikel, Kfz-Zubehör, Lampen, Leuchten	12.000	5.100	17.100	92%
Randsortimente, zentrenrelevant nach Homburger Liste Fahrräder, Heimtextilien, Deko- und Bastelartikel, Hausrat, Elektrokleingeräte, Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Reinigungsmittel	1.500	0	1.500	8%
Summe	13.500	5.100	18.600	100%

Die Homburger Sortimentsliste, entnommen aus dem aktuellen Einzelhandelskonzept der Stadt, definiert die Zentrenrelevanz von Sortimenten. Die geplante Erweiterung von 5.100 qm wird durch einen Drive-In genutzt.

Abbildung 2 Anordnung der Fläche auf dem Gelände



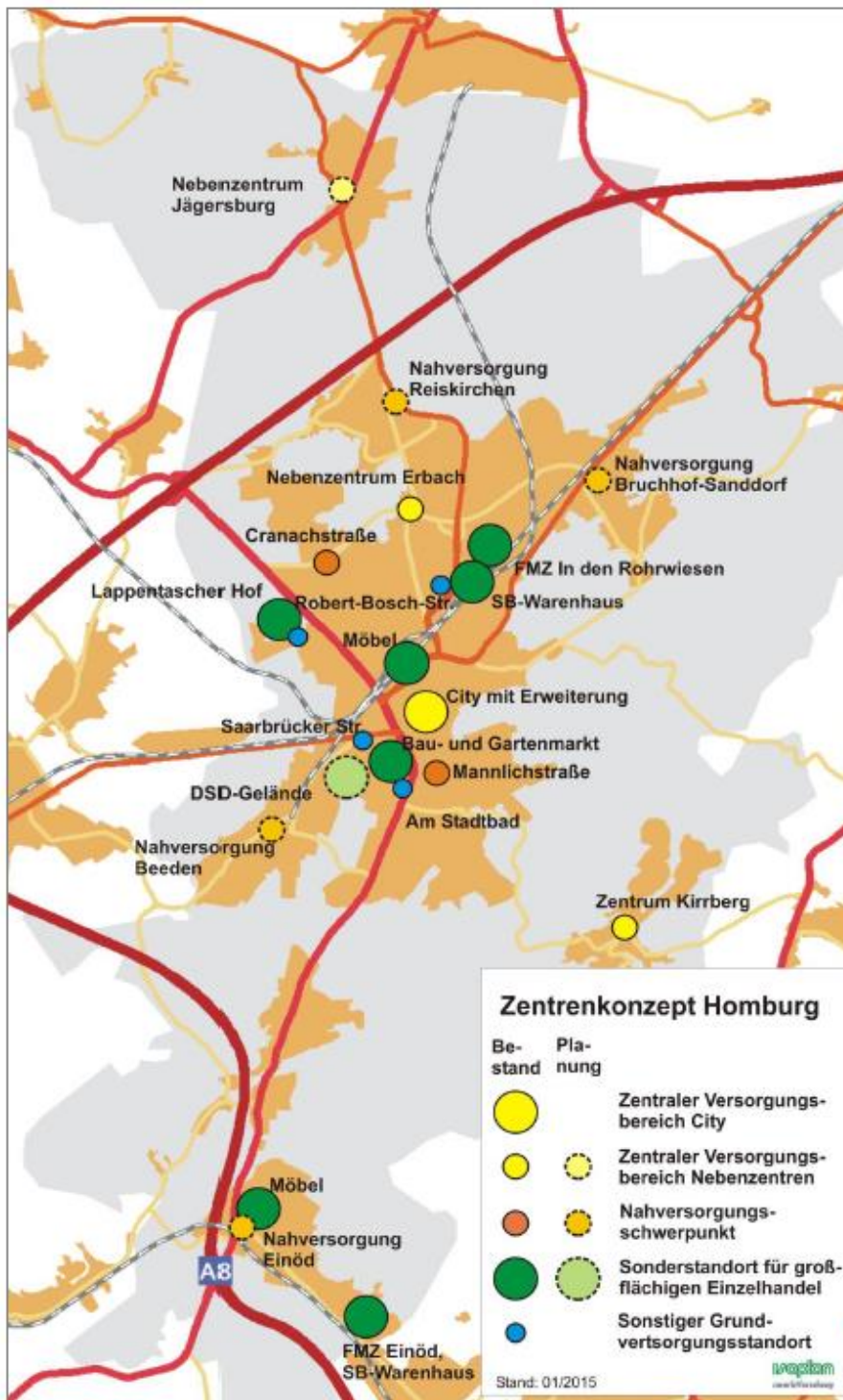
Quelle und Kartengrundlage: Globus



1.3.3 Einordnung in das Zentrengefüge der Stadt Homburg

Der Standort des Baumarktes liegt südwestlich der Innenstadt an der Straße Am Forum. Das Zentrum von Homburg bildet einen stark ausgestatteten zentralen Versorgungsbereich, der einen sehr guten Mix aus Fachhandel, Filialisten sowie groß- und kleinflächigen Betrieben bildet. Wichtigste Magneten sind Media Markt, Peek&Cloppenburg, H&M, C&A etc.

Abbildung 3 Zentrenstruktur Homburg und Lage des Vorhabens



Quelle: eigene Darstellung, Einzelhandelskonzept der Stadt Homburg 2015



Der Zentrale Versorgungsbereich Innenstadt ist damit der wichtigste Versorgungsstandort im Stadtgebiet von Homburg. Hier konzentrieren sich die meisten Einzelhandelsbetriebe, die größte Verkaufsflächen und die umfassendste Angebotsvielfalt.

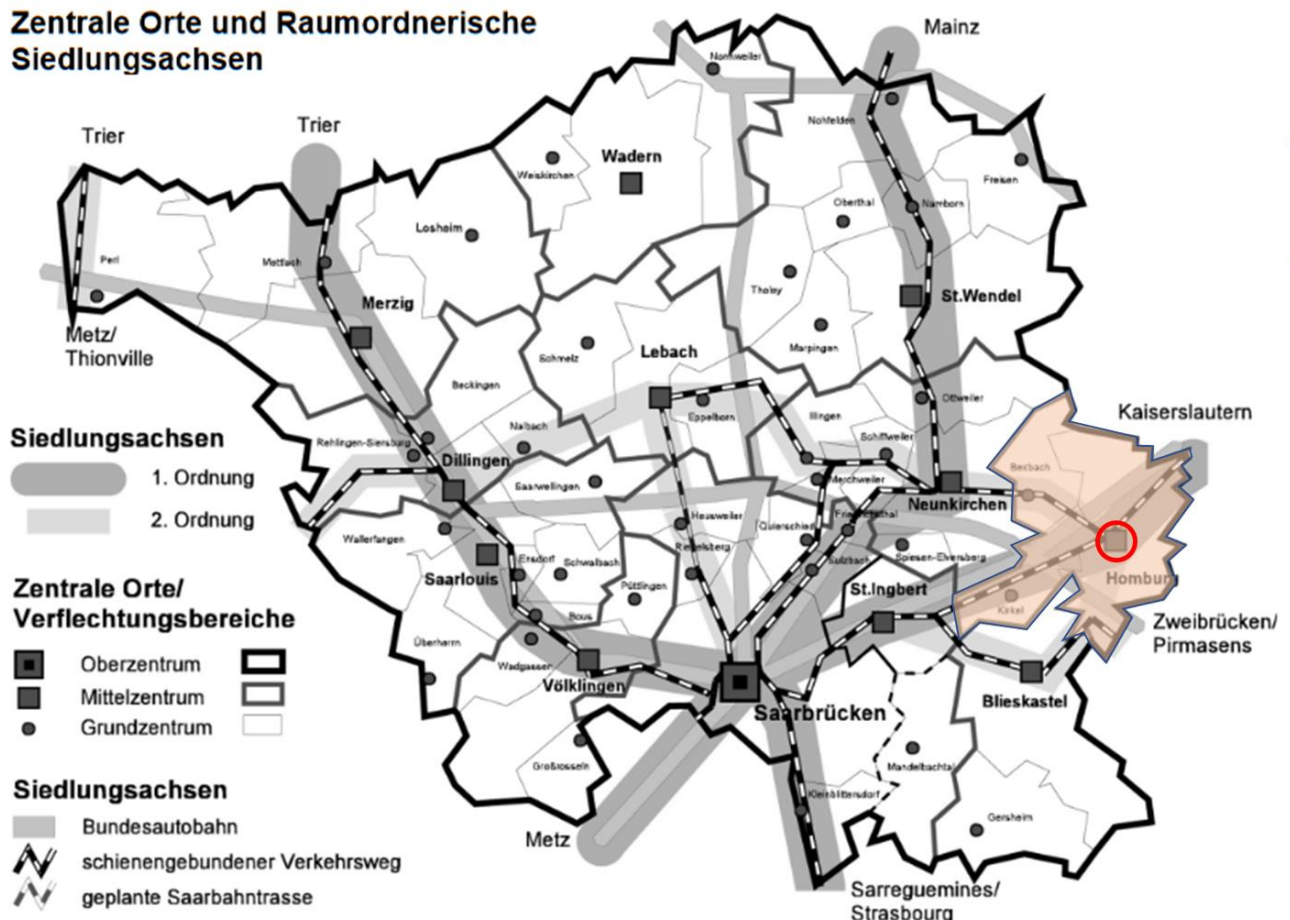
Die Standortlage des geplanten Globus Baumarkts ist nahe der Innenstadt. Er ist im Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homburg als Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel aufgenommen.

1.3.4 Zentralörtliche Einstufung und Bedeutung, Lage im Raum

Homburg ist im Landesentwicklungsplan als Gemeinde mit mittelzentraler Funktion eingestuft. Die Stadt liegt an der Entwicklungsachse erster Ordnung Saarbrücken-Kaiserslautern.

Abbildung 4 Zentrale Orte und Raumordnerische Siedlungsachsen

Zentrale Orte und Raumordnerische Siedlungsachsen



Quelle: Landesentwicklungsplan Saarland, Teilabschnitt „Siedlung“, 14.7.2006, Seite 1000, Anlage

Der mittelzentrale Verflechtungsbereich umfasst das Stadtgebiet von Homburg sowie die Gemeinden Bexbach, und Kirkel.

Im Landesentwicklungsplan wird das Planziel 41 (2.5.2) wie folgt definiert:

„Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformensichergestellt werden.“

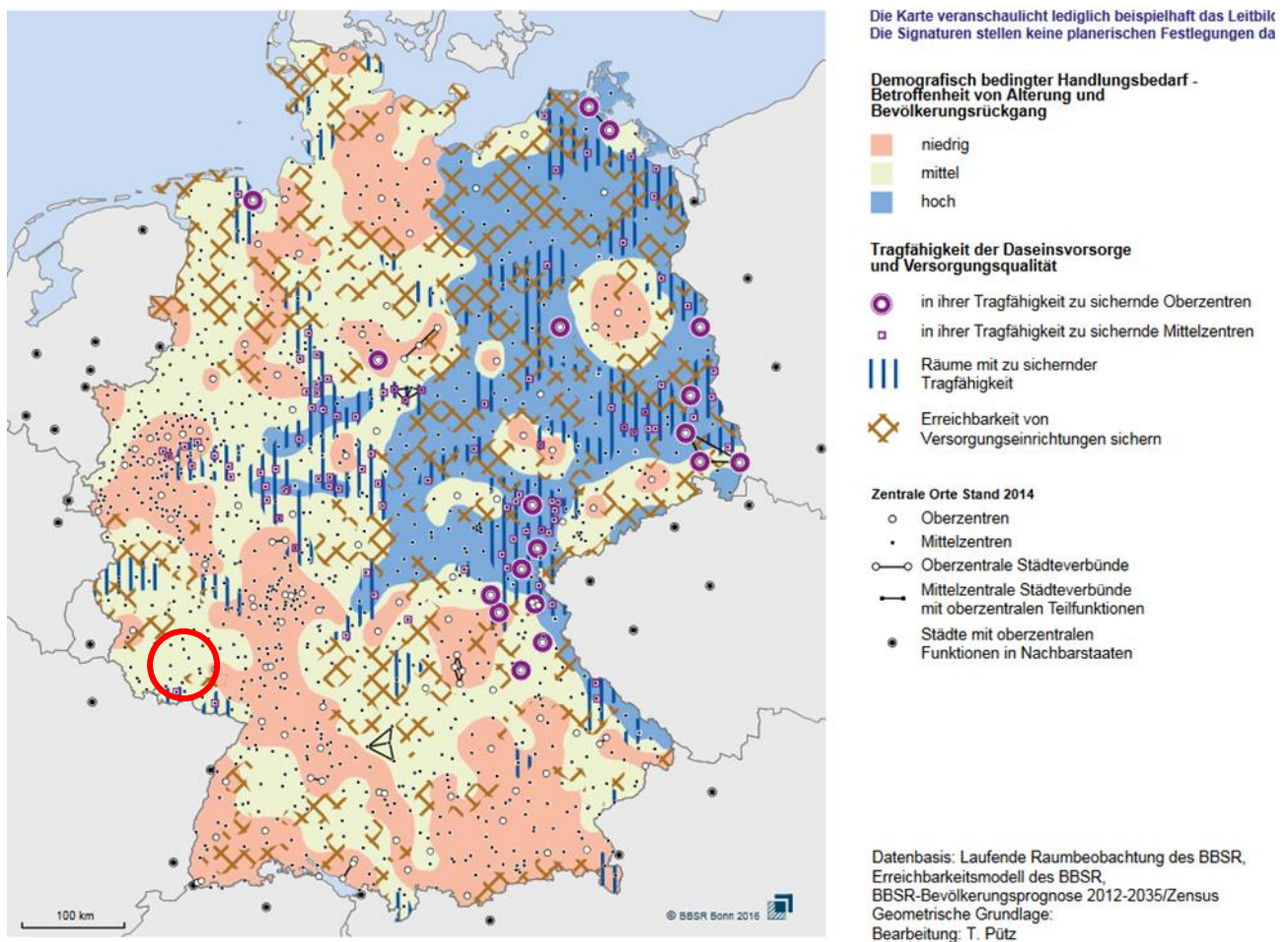


1.3.5 Sozioökonomische Rahmendaten

1.3.5.1 Künftige Entwicklungstrends

Die künftige Entwicklung der Region wird weiterhin geprägt sein von einem Rückgang der Bevölkerung und der Beschäftigung. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung wird steigen. Auch im Raum Saarland/Westpfalz wird beispielsweise die Zahl der Schulpflichtigen deutlich sinken.

Abbildung 5 Daseinsvorsorge, Demographie und Versorgungsqualität

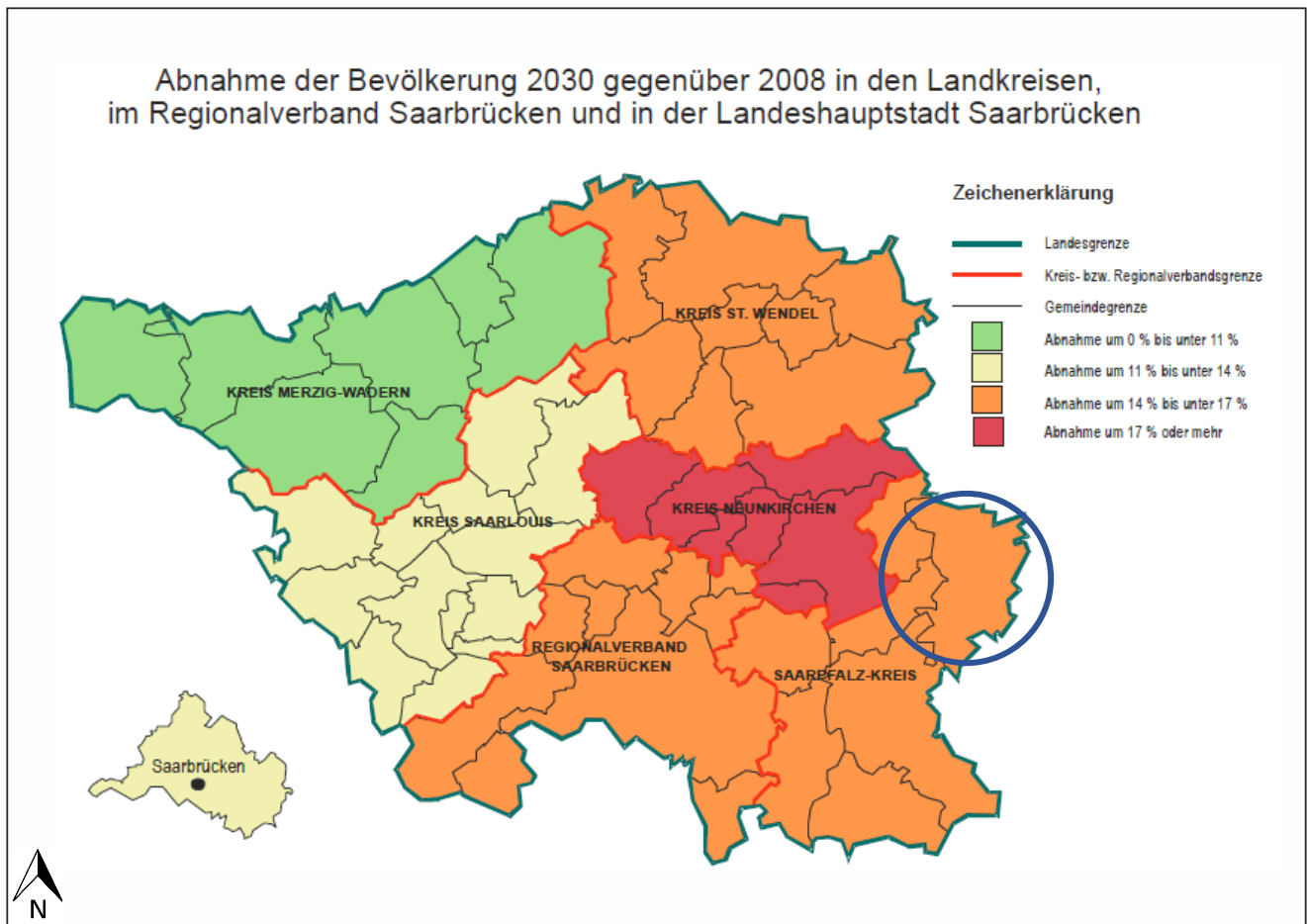


Quelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Raumordnungsbericht 2017, Seite 8, Bonn 2018

Im bundesweiten Vergleich ist im Saarland mittelfristig von mittelstarkem Handlungsbedarf aufgrund von Alterung und Bevölkerungsrückgang auszugehen.



Abbildung 6 Bevölkerungsprognose der Landkreise des Saarlandes



Quelle: 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Statistisches Amt Saarland)

Insgesamt muss von einer rückläufigen Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für die Region ausgegangen werden. Bis zum Jahr 2030 sind im Landkreis Homburg Bevölkerungsrückgänge zwischen 14% und 17% zu erwarten. Kaufkraftzuwächse als zusätzliches Potenzial sind somit für den Projektstandort nicht zu erwarten.

Neuere Prognosen, für allerdings keine regionale Differenzierung vorliegt, gehen von einer insgesamt positiven Entwicklung aus, Deutliche Rückgänge sind allerdings weiterhin zu erwarten.

1.3.5.2 Kaufkraftkonstellation

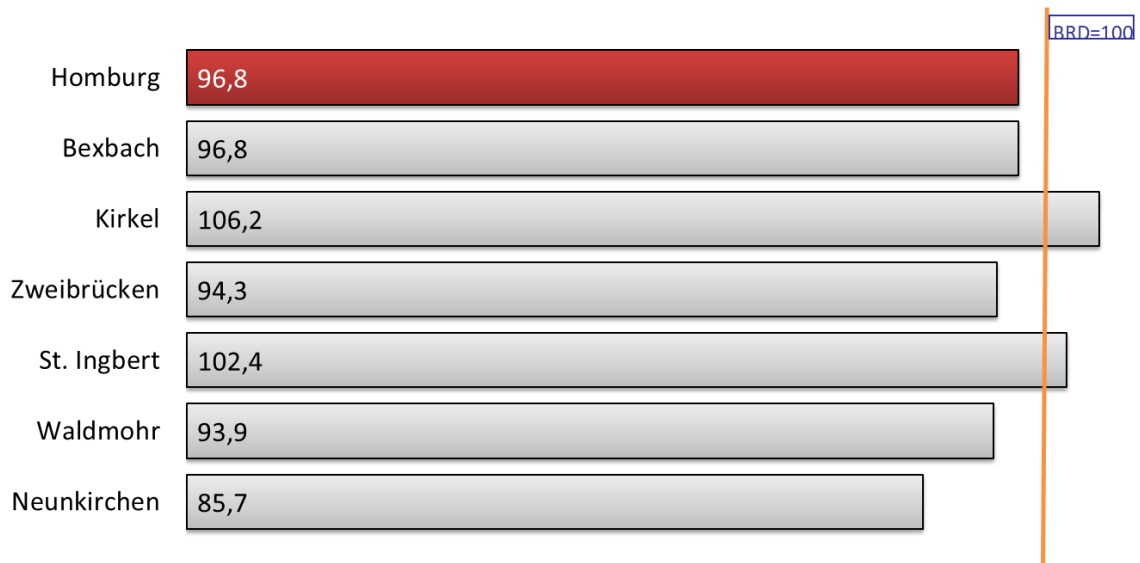
Die Kaufkraft der Bevölkerung im Einzugsbereich des Projektes wird bestimmt durch das Einkommensniveau in der Region. Die allgemeine Kaufkraftkennziffer zeigt das Einkommensniveau im Vergleich zum Bundesdurchschnitt an. Die folgende einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer zeigt die einkommensabhängigen regionalen Effekte für die Einzelhandelsausgaben auf.

Wie die folgende Darstellung zeigt, herrschen im Umkreis von Homburg eher unterdurchschnittliche Einkommen vor, die naturgemäß Auswirkungen auf die durchschnittlichen Einzelhandelsausgaben haben.

Für Homburg wurde ein Kaufkraftindex von rund 96,8 ermittelt. Damit liegen die durchschnittlichen Ausgaben der Homburg Bürger um 3,2% unterhalb des Bundesdurchschnittes.



Abbildung 7 Einzelhandelsrelevanter Kaufkraftindex in der Region (BRD=100)



Quelle: MB Research Nürnberg, 2021

In den Nachbarorten des mittelzentralen Verflechtungsbereiches liegt das Kaufkraftniveau teilweise leicht höher (Kirkel, St. Ingbert), und oberhalb des Bundesschnittes. Die umliegenden Mittelzentren, wie Zweibrücken und Neunkirchen erreichen unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffern.

2 Auswirkungsanalyse

Die Auswirkungsanalyse für das geplante Projekt beinhaltet zunächst die Darstellung und Bewertung der Bestandssituation in Homburg und in den untersuchten Städten und Gemeinden des Einzugsbereiches und darüber hinaus in den Städten und Gemeinden mit Einfluss auf den Einzugsbereich. Zuerst wird der zu erwartende Einzugsbereich des Projektes erarbeitet und in seinen Nachfrage- und Angebotsstrukturen beschrieben. Auf der Basis dieser Analysen werden die Ergebnisse der Modellberechnungen (Analyse der Einkaufsbeziehungen) dargestellt und als Kaufkraftströme quantifiziert.

In Simulationsrechnungen werden dann die Veränderungen der Kaufkraftströme ermittelt, die durch das zu prüfende Projekt verursacht werden.

Die städtebaulichen Bewertungen der Kaufkraftstromveränderungen werden auf dieser Basis erarbeitet und der Einfluss der aktuellen Planung in der Region und in Homburg bewertet.

2.1 Einzugsbereich des Projektes

Der Einzugsbereich des Projektes ist abhängig von der Angebotsstruktur des Projektes, der Wettbewerbssituation in der Region und von der Verkehrslage und der Erreichbarkeit für die Verbraucher. Die Standortlage des Erweiterungsobjektes ist gut erreichbar und verkehrsgünstig gelegen.

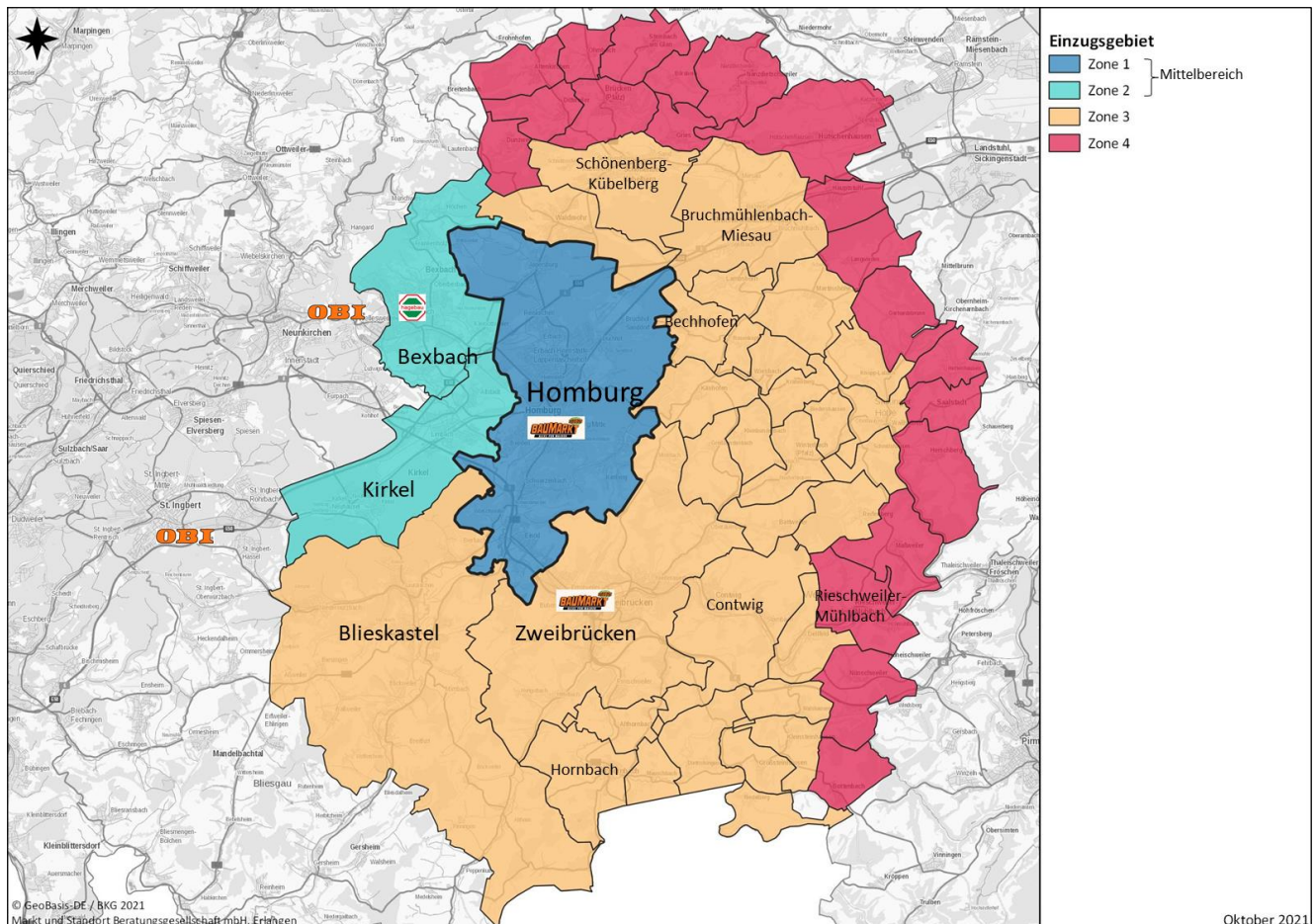
Das bestehende Standortnetz von Globus Baumärkten schränkt den Einzugsbereich des Vorhabens ein. Bereits bestehende Standorte in St. Wendel, Zweibrücken, Kusel und Heusweiler greifen mit ihrer jeweiligen räumlichen Reichweite in den abgegrenzten Einzugsbereich ein.



2.1.1 Einzugsbereich Stadt Homburg laut Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Homburg (2015) hat für die Gesamtstadt einen Einzugsbereich abgegrenzt, der als naheliegende Grundlage für die Definition des Einzugsbereiches des geplanten Vorhabens dienen kann.

Abbildung 7 Einzugsbereich der Stadt Homburg (Einzelhandelskonzept)



Quelle: Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Homburg, Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, in Arbeit

Der Einzugsbereich der Stadt Homburg umfasst danach im Nahbereich, den mittelzentralen Verflechtungsbe-
reich (LEP Teilabschnitt Siedlung) einbeziehend, insgesamt 69.540 Einwohner. Die Zone 3 verfügt über weitere
94.977 Einwohner und umfasst im Norden Schönberg-Kübelberg und Bruchmühlenbach-Miesau, im Osten
Bechhofen/Contwig und im Süden Zweibrücken und Blieskastel. Darüber hinaus ist noch ein Fernbereich defi-
niert, aus dem der Einzelhandel der Stadt Homburg Potenziale schöpfen kann (ca. 20.667 Einwohner). Er um-
fasst einen Ring von rheinland-pfälzischen Gemeinden von Rieschweiler-Mühlbach im Südosten bis Steinbach
am Glan im Norden.

Eine solche Ausdehnung des Einzugsbereiches, wie die Stadt Homburg sie erreicht, basiert auf einem attrakti-
ven Einzelhandelsgebot, gepaart mit einer günstigen Verkehrslage, die durch die Anbindung an das städtische
Verkehrsnetz sowie durch die B423 geprägt ist. Die Wettbewerbssituation schränkt den Einzugsbereich des
Vorhabenstandortes in Richtung Zweibrücken ein, so dass die Zone 3 im Süden nur eingeschränkt durch den
Homburger Markt erschlossen wird.

Die Verkehrslage ist für das Globus Erweiterungsvorhaben günstig, die Wettbewerbssituation stellt sich aller-
dings völlig anders dar. Die Beurteilung der Wettbewerbsstärke erfolgt nach dem Prinzip der Systemgleichheit.
So sind Konkurrenzeinflüsse zwischen Betrieben der gleichen Absatzform (z.B. Baumarkt gegen Baumarkt)
deutlich stärker einzuschätzen als zwischen Betrieben unterschiedlicher Absatzform (z.B. Baumarkt gegen Ta-

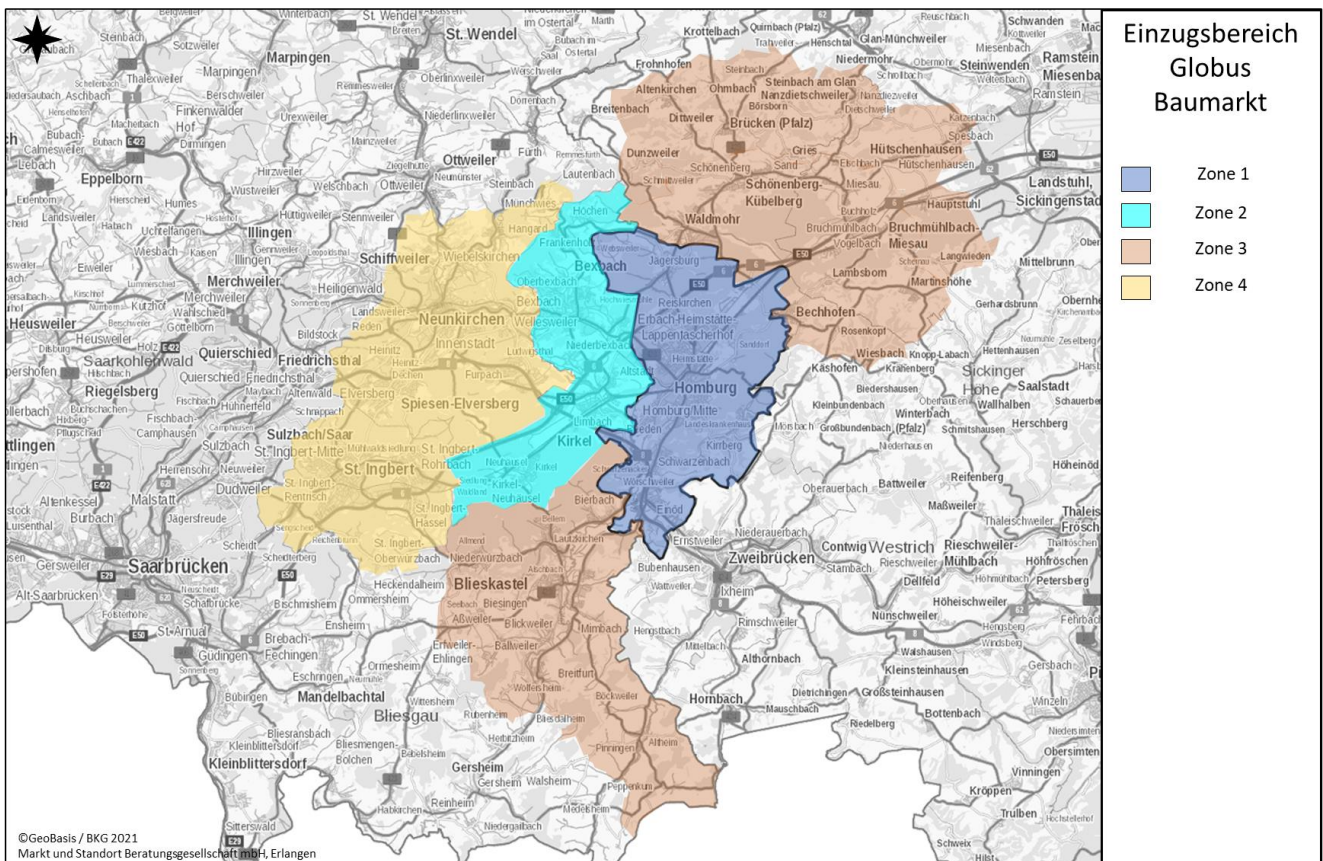


petenfachmarkt). Umso stärker sind Wettbewerbswirkungen innerhalb des eigenen Vertriebsnetzes eines Anbieters zu bewerten. Der Grat zwischen Kannibalisierung und Netzergänzung ist oft schmal.

2.1.2 Ausdehnung des Projekteinzugsbereiches

So sind maßgebliche Marktanteile aus Zweibrücken und östlich darüber hinaus nicht anzunehmen. So wird die Ausdehnung des Einzugsbereiches begrenzt auf das Mittelzentrum Homburg (Zone 1) und dessen Mittelbereich (Zone 2), nach Norden und Süden angrenzend (Zone 3) sowie ergänzend ST. Ingbert, Spiesen-Elversberg und Neunkirchen (Zone 4)

Abbildung 8 Einzugsbereich des Vorhabens



Quelle: eigene Berechnungen und Darstellung

2.1.3 Marktpotenzial

Das Potenzial für den Einzelhandel im Einzugsbereich ergibt sich zum einen aus der Bevölkerungskonzentration und -verteilung und zum anderen aus den Pro-Kopf-Ausgaben, die Grundlage für die Berechnung der Einzelhandelsausgaben sind. Das hier ermittelte Marktpotenzial zeigt das verfügbare Marktvolumen im Einzugsbereich, also die jährlichen Ausgaben der dort wohnenden Bevölkerung im Einzelhandel. An welchen Einzelhandelsstandorten diese Einzelhandelsausgaben getätigt werden, bleibt bei dieser grundsätzlichen Analyse außerhalb der Betrachtung.

Folgende bundesdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben werden für diese Studie zugrunde gelegt.



Tabelle 2 Mittlere Ausgaben im Einzelhandel (nach Sortimentsgruppen) in € pro Kopf und Jahr (Bundesdurchschnitt)

Baummarktartikel, einschl. Tier-nahrung, Zoo, Lampen, Leuchten	Hausrat	Heim- und Haustextilien	Fahrräder und Zubehör
625	116	118	37

Schreib-, Bastelwaren, Künstlerbedarf	Elektrokleingeräte, Neue Medien	Sonstige Rand-sortimente (Kassenzone, etc.)	Gesamt
45	111	150	1202

Quelle: eigene Berechnungen, BBE, diverse Verbände, Destatis, MB Research

Aus der Verrechnung mit dem Einkommensniveau und der Bevölkerungszahl ergibt sich das im Einzugsbereich verfügbare einzelhandelsrelevante Potenzial, das den Einwohnern jährlich für Ausgaben im Einzelhandel zur Verfügung steht. Das reine Baumarkt- und Baustoffpotenzial, das hier maßgeblich ist, beläuft sich auf 582 €/Kopf.

Tabelle 3 Einzelhandelsrelevante, projektbezogene Potenziale im Einzugsbereich in Mio. € p.a.

Zone	Einwohner 2021	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft (Index)	Baummarktartikel, einschl. Tiernahrung, Zoo, Lampen, Leuchten in Mio. €	Hausrat in Mio. €	Heim- und Haustextilien in Mio. €	Fahrräder und Zubehör in Mio. €
Zone 1	41.875	96,8	25,3	4,7	4,8	1,5
Zone 2	27.665	100,4	17,4	3,2	3,3	1,0
Zone 3	58.922	95,2	34,8	6,5	6,6	2,1
Zone 4	94.425	93,0	54,8	10,2	10,3	3,2
Gesamt Zone 1 -4	257.080	94,8	132,3	24,6	25,0	7,8

Zone	Einwohner 2021	Schreib-, Bastelwaren, Künstlerbedarf in Mio. €	Elektrokleingeräte, Neue Medien in Mio. €	Sonstige Rand-sortimente (Kassenzone, etc.) in Mio. €	Gesamt in Mio. €
Zone 1	41.875	1,8	4,5	6,1	48,7
Zone 2	27.665	1,2	3,1	4,2	33,4
Zone 3	58.922	2,5	6,2	8,4	67,0
Zone 4	94.425	3,9	9,7	13,1	105,4
Gesamt Zone 1 -4	257.080	2,7	3,1	26,8	254,5

Quelle: eigene Berechnungen

Damit steht der Bevölkerung im Einzugsbereich ein projektrelevantes Potenzial in Höhe von insgesamt 254,5 Mio. € zur Verfügung. Davon stammen 48,7 Mio. € (19%) aus der Zone 1, 33,4 Mio. € (13%) aus der Zone 2, 67,0 Mio. € (26%) aus der Zone 3 und 105,4 aus der Ergänzungszone 4 (42%). Es errechnet sich aus der Zahl der Einwohner in der jeweiligen Zone, dem einzelhandelsrelevanten Kaufkraftindex und dem sortimentspezifischen Potenzial (vgl. mittlere Ausgaben im Einzelhandel, Tabelle 2). Das reine Baumarktpotenzial beläuft sich im Einzugsbereich auf 123,2 Mio. €



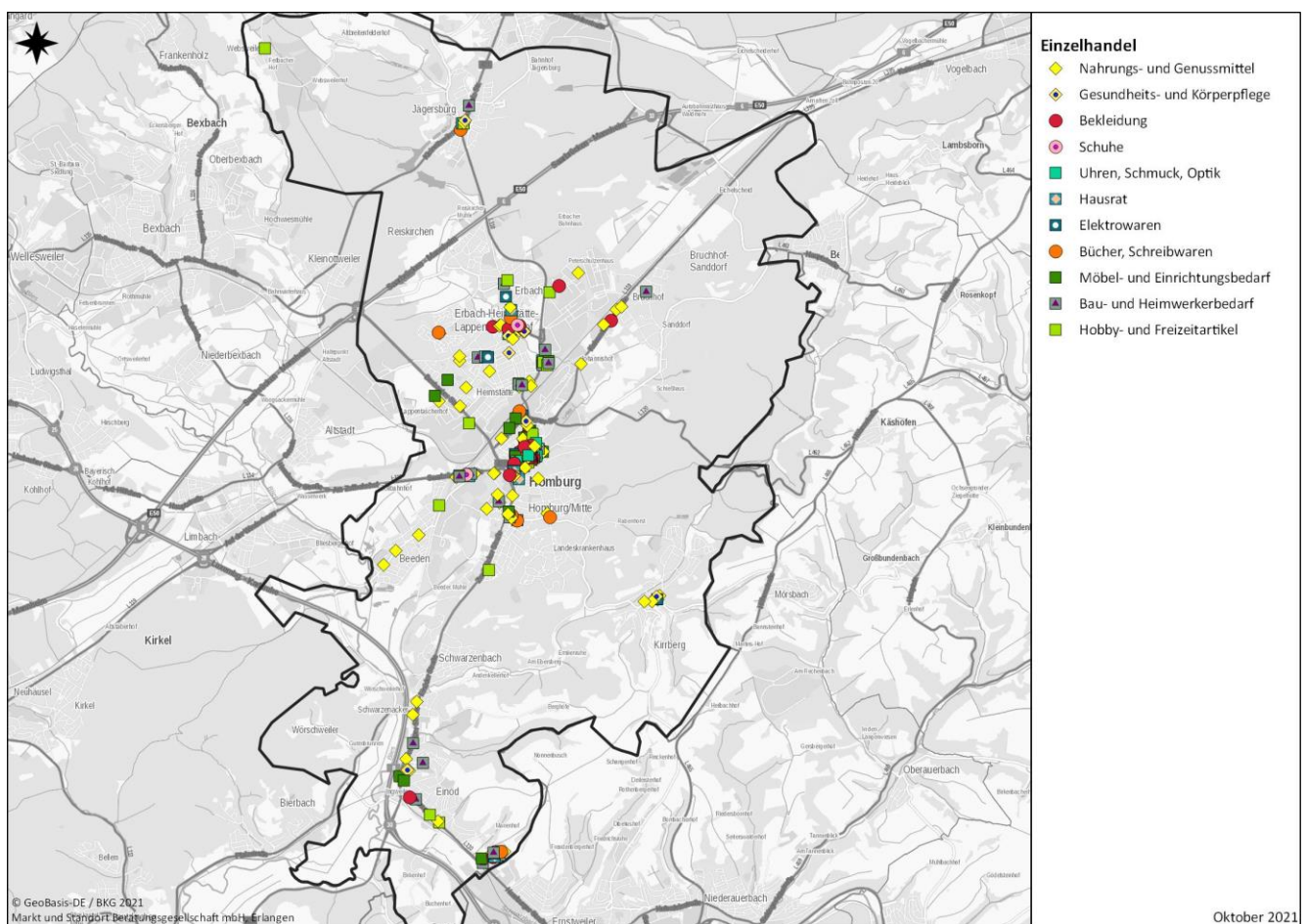
2.2 Bestandsanalyse im Einzugsgebiet

2.2.1 Die Einzelhandelsstrukturen in Homburg

Die Angebotsstruktur in der Stadt Homburg wird der eines Mittelzentrums gerecht. Alle mittelzentralen Bedarfsstrukturen werden angeboten. In der Innenstadt werden vorrangig Güter des zentrenrelevanten Sortiments angeboten. Diese ist weitläufig und wird geprägt durch attraktive Sortimente des periodischen Bedarfs. Die Innenstadt Homburgs belegt 22.580 qm Verkaufsflächen. Alles in allem eine deutlich bekleidungsorientierte Struktur, die nur geringe bis gar keine Überschneidungen mit dem Vorhaben aufweist.

Insgesamt verfügt die Stadt Homburg über 126.175 qm Verkaufsfläche, wovon knapp 37.000 qm nahversorgungsrelevant sind. Zu der Bedarfsgruppe Bau-, Garten- und Heimwerkerartikel sind in Homburg 16.630 qm zu rechnen.

Abbildung 9 Einzelhandelsbestand im Stadtgebiet von Homburg



Quelle: Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homburg 2022, aktuelle Bestandserhebung

Wesentliche Betriebe im Bau und Gartensegment in Homburg sind der Globus-Baumarkt, Garten und Zoo Martin, Dehner Gartencenter, Spezi Fachmarkt Homburg, HTZ Heimtierzentrum Homburg, Fressnapf, Das Futterhaus sowie diverse Kleinanbieter, wie Blumengeschäfte, Schlüsseldienste, Parkettleger, Farbenhandel oder Fenster-, Türen, Rollädenhandel.



Tabelle 4 Verkaufsflächen und Umsätze nach Bedarfsgruppen im Stadtgebiet

Sortimentsgruppen	Verkaufsfläche in qm	Umsatz in Mio. € p.a.
Nahrungs- und Genussmittel	31.640	191,5
Gesundheits- und Körperpflege	5.410	21,9
Bekleidung, Lederwaren	14.080	44,5
Schuhe	2.905	5,1
Uhren, Schmuck, Optik	1.465	11,5
Haushaltswaren, Glas, Porzellan	5.170	5,7
Elektrowaren	4.790	23,8
Bücher, Schreibwaren	2.215	5,0
Möbel und Einrichtungsbedarf	36.915	27,9
Bau-, Garten- und Heimwerkerbedarf	16.630	38,0
Hobby- und Freizeitartikel	4.955	15,1
Verkaufsfläche Gesamt	126.175	390,0

Quelle: Bestandserhebungen und eigene Erhebungen und Umsatzberechnungen, Hier Sortimentszuordnung nach Sortimentseinheiten.

Der ermittelte Einzelhandelsumsatz in der Stadt Homburg erreicht eine Höhe von rund 390,0 Mio. € p.a. Sortimentsüberschneidungen mit dem geplanten Projekt sind mit Ausnahme der genannten Bau- und Gartensortimente gering. Die Sortimentsgruppe Bau- und Heimwerkerbedarf belegt 16.630 von 126.175 qm.

Da das geplante Vorhaben die Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Randsortimenten im Rahmen der geplanten Erweiterung nicht verändern möchte, ist die Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die zentralen Versorgungsbereiche in Homburg und in den Nachbarstädten nicht erforderlich.

2.3 Die Kaufkraftströme und deren erwartete Veränderung in der Region

2.3.1 Der 0- Fall (Status Quo)

2.3.1.1 Kaufkraftströme am Standort

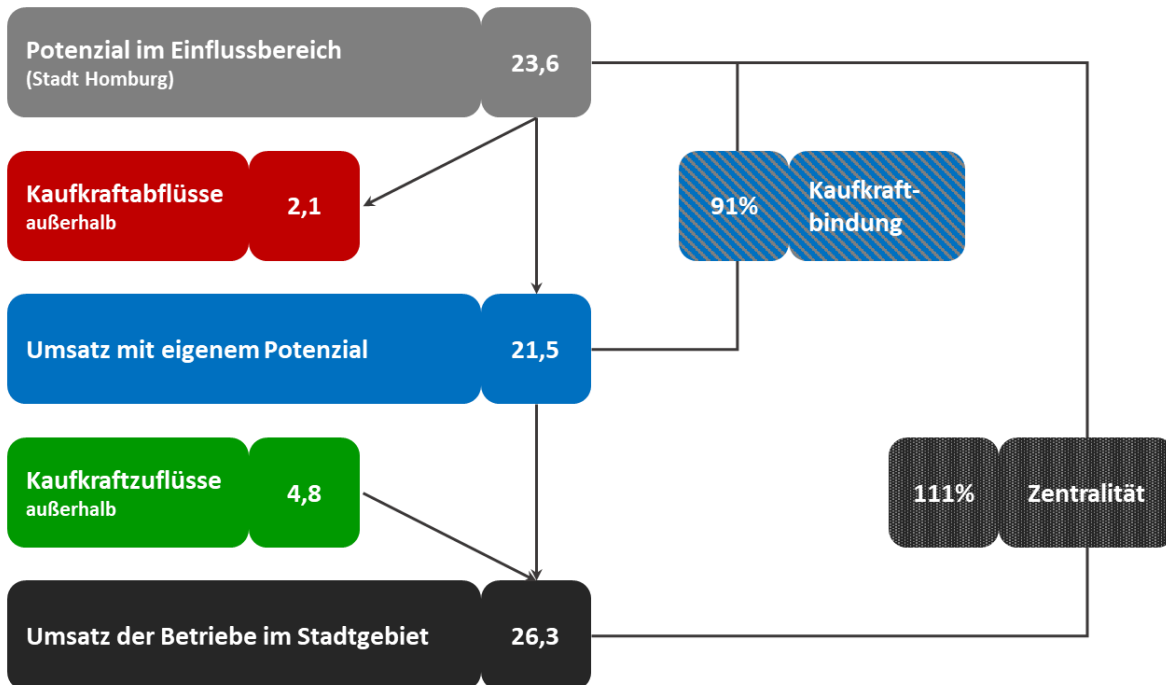
Durch den Einsatz des Markt und Standort Modells können die aktuellen Einkaufsbeziehungen im Einzugsbereich des Projektes ermittelt werden. Mit Fokus auf den Standort werden die Kaufkraftströme aus der Perspektive des Homburger Einzelhandels und Verbrauchers dargestellt. Bei der Ermittlung der Kaufkraftströme werden, im Gegensatz zur Darstellung der Zentralität, keine bilanzierten Berechnungen vorgenommen, sondern auf Basis der einzelnen Einkaufsbeziehungen zwischen Wohnorten und Einzelhandelsstandorten die Ströme (Zuflüsse und Abflüsse der Kaufkraft) simuliert. So zeigt sich, dass am Standort Homburg teilweise noch Kaufkraftabflüsse zu registrieren sind, was die Auswärtseinkäufe der Homburger Bürger anzeigt.



Abbildung 10 Kaufkraftströme Kernsortiment (Baumarktartikel/Baustoffe, Tiernahrung, Gartenartikel)

Kaufkraftströme, Status Quo

Bau-, Garten- und Heimwerkerbedarf, gesamt



Angaben in Mio. Euro

Quelle: eigene Berechnungen

Die Kaufkraftströme des nicht-zentrenrelevanten Kernsortimentes zeigen ein weitgehend ausgeglichenes Bild. Im Kernsortiment liegt die Zentralität bei 111%. Per Saldo wird in Homburg mehr umgesetzt als Baumarktpotenzial vorhanden ist. Das entspricht der zentralen Funktion der Stadt Homburg. Als Mittelzentrum wären durchaus höhere Kaufkraftbindungen aus dem Umland tragfähig.

Den Kaufkraftabflüssen von 2,1 Mio. € stehen Zuflüsse nach Homburg in der Größenordnung von 4,8 Mio. € gegenüber. Daraus ergibt sich eine Kaufkraftbindung von rund 91% im Stadtgebiet.

Eine Erweiterung des bestehenden Globus-Baumarktes würde den zusätzlichen Umsatz zu einem maßgeblichen Teil durch zusätzliche Kaufkraftzuflüsse von außerhalb bestreiten.

2.3.2 Der 1- Fall (Perspektivisch)

Grundlage für die perspektivische Berechnung der zu erwartenden Auswirkungen des zu prüfenden Projektes sind die dargestellten Kaufkraftströme in Homburg. Die Veränderung der Kaufkraftströme führt dabei zu Umsatzumlenkungen, die für die betroffenen Einzelhandelsstandorte geprüft und gutachterlich bewertet werden.

2.3.2.1 Projekt, Verkaufsfläche und Umsatzerwartung

Das Projekt wurde bereits in Kapitel 1.3.2 auf Seite 8 erläutert und die zugrunde liegenden Verkaufsflächen- und Sortimentskonzepte beschrieben. Im Folgenden werden die zu erwartenden Projektumsätze für die Verkaufsflächenerweiterung ermittelt und die erzielten Marktanteile dargestellt.



Die ermittelten Raumleistungen hängen in erheblichem Umfang von der Betriebsform des Unternehmens ab. Die Durchschnittsraumleistung für Bau- und Gartenmärkte in Deutschland liegt aktuell bei 1.500 Euro je qm Verkaufsfläche⁵. Für die Globus Baumärkte wurde für das Jahr 2019 eine mittlere Raumleistung von 2.274 €/qm Verkaufsfläche ermittelt⁶

Der hier unterstellte Worst Case erreicht mit einer durchschnittlichen Raumleistung von 1.700 €/qm einen Umsatz, der um 13% höher als der Durchschnitt aller Baumärkte in Deutschland liegt

Für die zu erweiternde Verkaufsfläche von 5.100 qm, die für die Etablierung eines Drive-In-Verkaufs geplant ist, wird unter Worst Case Bedingungen von einem zusätzlichen Umsatz in Höhe von rund 8,7 Mio. € ausgegangen. Unter Drive-In-Bedingungen sind, aufgrund der erheblichen Verkehrswege, niedrigere Raumleistungen zu unterstellen, als im klassischen Baustoffhandel. Deshalb liegt die unterstellte Worst-Case-Umsatzerwartung unterhalb des genannten Globus Durchschnittswertes.

2.3.2.2 Umsatzherkunft des Projektes

Im Folgenden werden die zu erwartenden Marktanteile und deren Verteilung auf die Zonen des Einzugsbereiches dargestellt.

Tabelle 5 Projekt, Marktanteile Erweiterung Bau- und Gartenmarkt Baumarktsortiment

Zone	Einwohner 2021	Baumarkt- potenzial in Mio. €	Markt- anteil in %	Umsatz in Mio. €	Umsatz- anteil in % €
Zone 1	41.875	23,6	19,5%	4,6	52,7%
Zone 2	27.665	16,2	9,9%	1,6	18,3%
mittelzentraler Verflechtungsbereich	69.540	39,8	15,6%	6,2	71,1%
Zone 3	58.922	32,5	6,2%	2,0	23,1%
Zone 4	94.425	51,0	1,0%	0,5	5,8%
Gesamt Zone 1 -4	222.887	123,2	7,1%	8,7	100,0%

Quelle: eigene Berechnungen

Die geplante Erweiterung wird insgesamt im Worst Case-Fall 8,7 Mio. Euro Umsatz erzielen. Diese Umsätze werden innerhalb des Einzugsbereiches generiert und insbesondere aus der Zone 1, also von Verbrauchern mit Wohnsitz in Homburg, stammen. Ein Marktanteil von 7,1% im Einzugsbereich ist erforderlich, die ermittelten 8,7 Mio. Euro zu binden. In Homburg (Zone 1) wird der künftige Marktanteil 19,5% im Worst Case betragen. Dieser zusätzliche Marktanteil ist vor dem Hintergrund des Wettbewerbsbesatzes in Homburg nachvollziehbar.

Aus der Zone 2 stammen nochmals 1,6 Mio. €, was einem Marktanteil von 9,9% entspricht. Somit bindet das Erweiterungsvorhaben rund 71% seiner Umsatzerwartung aus dem Mittelbereich des Mittelzentrums Homburg (Zonen 1 und 2). Hier ist bedenken, dass ein faktisch vorhandener Mittelbereich auf rheinland-pfälzischer Seite erheblich zur Umsatzerzeugung beiträgt, allerdings bei der Beurteilung des saarländischen Kongruenzgebotes nicht eingerechnet werden kann.

Der Umsatzanteil aus der Zone 3 und der Ergänzungszone (Zone 4) beträgt insgesamt 28,9%.

⁵ Vergl. <https://www.handelsdaten.de/bau-und-heimwerkermarkte/flachenproduktivitaet-bau-und-heimwerkermarkte-deutschland-2019>

⁶ Vergl.: <https://www.handelsdaten.de/bau-und-heimwerkermarkte/flaechenproduktivitaet-baumarktunternehmen-diy-deutschland>



2.4 Verträglichkeitsuntersuchung des Projektes

Auf der Grundlage der nun umfassend beschriebenen Untersuchungen und Umsatzerwartungen kann nun die eigentliche Verträglichkeitsuntersuchung für das Projekt in Homburg beginnen.

2.4.1 Bewertung der Sortimentsstruktur des Projektes

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung stellt Baumarktartikel und insbesondere Baustoffe nicht als zentrenrelevant dar.

Abbildung 11 Liste der zentrenrelevanten Sortimente aus dem LEP Teilabschnitt Siedlung

1008	Amtsblatt des Saarlandes vom 14. Juli 2006
<p>Anlage 7: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelsortimente</p> <p>Bei der nachfolgenden zentrenrelevanten Sortimentsliste handelt es sich um eine nicht abschließende, schematische Übersicht. Zentrenrelevante Sortimente sind typischerweise prägend für das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Stadtteilzentren, und Ortskernen und deren Besucherattraktivität. Sie dienen der Nah- und Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs. Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich i. d. R. dadurch aus, dass sie viele Innenstadtbesucher anziehen, einen geringen Flächenanspruch haben, häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden und überwiegend ohne PKW transportiert werden können. Die Zentrenrelevanz kann in Einzelfällen in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien differieren.</p> <p>Als zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Landesentwicklungsplanes gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sortimente der Grund-/Nahversorgung/des kurzfristigen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke und Tabakwaren) • Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel • Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten • Bekleidung, Leder-/Pelzwaren, Schuhe • Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren • Drogeriewaren, Kosmetika, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel • Unterhaltungselektronik/Telekommunikations- und EDV-Bedarf, Kleinelektrohaushaltswaren („braune Ware“) • Musikinstrumente, Musikalienhandel, Bild- und Tonträger • Fotogeräte, feinmechanische/optische Erzeugnisse und Zubehör • Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Teppiche (ohne Teppichböden), Beleuchtungskörper, Raumausstattung • Baby-, Kinderartikel • Spielwaren, Sportartikel (kleinteilig), Reit-/Jagdbedarf • Wolle, Kurzwaren/ Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör • Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung 	

Das gesamt Sortiment der geplanten Erweiterung ist somit als nicht-zentrenrelevant zu bewerten. Die Stadt Homburg zeigt in der Definition der zentrenrelevanten Sortimente keine für das Vorhaben maßgeblichen Unterschiede zur Liste des LEP.



2.4.2 Städtebauliche Eignung des Makrostandortes (Konzentrationsgebot, Ziffer 42)

Der Landesentwicklungsplan bestimmt:

„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn

- *dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und*
- *eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist.*

Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.“

Das Mittelzentrum Homburg ist laut Landesentwicklungsplan für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels geeignet. Somit kann das **Konzentrationsgebot als erfüllt bewertet werden**.

2.4.3 Städtebauliche Eignung des Mikrostandortes (Integrationsgebot, Ziffer 46)

Der Landesentwicklungsplan des Saarlandes bestimmt:

„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.“

Für den Standort des bestehenden Globus Baumarkt besteht Baurecht für die Errichtung und den Betrieb eines Bau- und Gartenmarktes. Somit ist die Frage des Integrationsgebotes, also die Bewertung der städtebaulich relevanten Integration des Standortes bereits positiv geklärt. Im Einzelhandelskonzept wird dieser Standort demnach als Sonderstandort mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten definiert.

Das Integrationsgebot (Ziffer 46) ist für den untersuchten Standort an der Straße Am Forum aufgrund des bestehenden Baurechtes und aufgrund der siedlungsintegrierten Lage als erfüllt zu werten.

2.4.4 Städtebauliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungszentren (Beeinträchtungsverbot, Ziffer 45)

Der Landesentwicklungsplan des Saarlandes bestimmt:

„Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.“

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns bzw. der städtebaulich-funktionalen Zentren wird regelmäßig vermutet, wenn aufgrund des durch den Betrieb des Einzelhandelsprojekts verursachten Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Dies wird angenommen, wenn bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ein Umsatzverlust von 10% und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von 20% zu erwarten ist.



Allerdings handelt es sich hier nicht um fixe Grenzwerte, die in jedem Falle heranzuziehen sind. Für jeden Einzelfall sind die Verträglichkeitsgrenzen gutachterlich neu zu bewerten. Im vorliegenden Falle werden zentrenrelevante Sortimente nicht beurteilt, so dass nur die Verträglichkeitsgrenze von 20% anzuwenden wäre.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Größenordnung der geplanten Sortimente, ist bei der Analyse der Umsatzumlenkungen im nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sowohl in der Stadt, als auch im Umland mit keinerlei städtebaulichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die städtebaulichen Hürden sind, da es sich um nicht-zentrenrelevante Sortimente handelt, ohnehin sehr hoch.

Das städtebauliche Beeinträchtigungsverbot ist sowohl für die Standortgemeinde als auch für die betroffenen umliegenden Gemeinden als eingehalten zu bewerten, da keine zentrenrelevanten Sortimente zusätzlich etabliert werden.

2.4.5 Einpassung in die zentralörtliche Versorgungsstruktur (Kongruenzgebot, Ziffer 44)

Der Landesentwicklungsplan des Saarlandes bestimmt:

„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.“

Der Einzugsbereich des Projektes reicht über den Mittelbereich des (Zone1 und 2) Homburgs hinaus. Vor diesem Hintergrund ist die Einhaltung des Kongruenzgebotes zu prüfen. Entscheidend für die Beurteilung des Kongruenzgebotes ist die Umsatzgenerierung des Vorhabens. Diese ergibt sich aus der Tabelle 11. Danach werden rund 71% des Projektumsatzes aus den Zonen 1 und 2 des Einzugsbereiches generiert. Die restlichen 29% des Projektumsatzes stammen aus der Zone 3 des Einzugsbereiches und aus diffusen Zuflüssen. Der im Mittelbereich erzielte Marktanteil liegt bei 15,6%, so dass nicht von einer zu starken Marktpräsenz in den Zonen 1 und 2 ausgegangen werden muss.

Aufgrund der überwiegenden Umsatzgenerierung innerhalb des Mittelbereiches von Homburg und den auf rund 25 bis 30% begrenzten Zuflüsse von außerhalb des Einzugsbereiches kann das Kongruenzgebot als erfüllt betrachtet werden.

Darüber hinaus ist berücksichtigen, dass der faktische Mittelbereich der Stadt Homburg in Rheinland-Pfalz nicht berücksichtigt werden kann.

Das Kongruenzgebot ist aus gutachterlicher Sicht eingehalten.



3 Abschließende Bewertung

Die Erweiterung des in der Straße Am Forum 5 in Homburg ansässigen Bau- und Gartenmarkt ist in seiner geplanten Version als **städtebaulich und landesplanerisch verträglich** zu bewerten. Negative städtebauliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsstandorte und -zentren sind in keinem Fall ermittelt worden!

Das Projekt ergänzt und restrukturiert das Bau- und Gartenmarktangebot für die Verbraucher in Homburg und schafft eine für ein Mittelzentrum ausreichende Versorgung mit Bau- und Gartenartikeln vor Ort:

- Das Konzentrationsgebot (Ziffer 42 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird durch das Projekt eingehalten
- Das Kongruenzgebot (Ziffer 44 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird trotz der Verkaufsflächengröße durch das Projekt eingehalten.
- Das Beeinträchtigungsverbot (Ziffer 45 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird durch das Projekt eingehalten.
- Das städtebauliche Integrationsgebot (Ziffer 46 des LEP-Saarland, Teilabschnitt Siedlung) wird aufgrund des bestehenden Baurechtes durch das Projekt ebenfalls eingehalten.

Der Anteil der geplanten zentrenrelevanten Sortimente wird nicht verändert, so dass durch die Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche der rechnerische Anteil der zentrenrelevanten Sortimente auf 8% zurückgeht.

Das geplante Projekt in der Straße Am Forum 5 in Homburg ist insgesamt in seiner vorgesehenen Dimensionierung und Sortimentskonstellation als uneingeschränkt städtebaulich verträglich einzustufen.

Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH

Erlangen, den 31. Januar 2022

Norbert Lingen
(Geschäftsführer)

Die Ausarbeitung sowie die Entwurfsvorlagen fallen unter §2, Abs.2, sowie §31, Abs.2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, sind Vervielfältigungen (auch auszugsweise), Weitergabe oder Veröffentlichung (auch auszugsweise) nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt. Sämtliche Rechte, vor allem Urheberrechte, verbleiben bei der Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Erlangen.



4 Anhang

4.1 Absatzformen – Definitionen

Lebensmittel SB-Laden

Ein Lebensmittel SB-Laden ist ein Einzelhandelsgeschäft mit weniger als 400 qm Verkaufsfläche, das vor allem Lebensmittel in Selbstbedienung anbietet. Der Umsatzschwerpunkt liegt bei Nahrungs- und Genussmitteln und dient vor allem der Grundversorgung.

Lebensmittel SB-Markt

Ein Lebensmittel SB-Markt ist ein Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäft mit 200 bis 400 qm Verkaufsfläche, das auch Frischwaren sowie integrierte Non-Food in Selbstbedienung führt.

Supermarkt

Ein Supermarkt ist ein Einzelhandelsbetrieb, der auf einer Verkaufsfläche von 400 qm bis 1.500 qm Nahrungs- und Genussmittel, einschließlich Frischwaren, sowie Waren des täglichen und kurzfristigen Bedarfs anderer Branchen überwiegend in Selbstbedienung anbietet. Der Anteil der Non-Food Fläche beträgt i.d.R. nicht mehr als ein Drittel der gesamten Verkaufsfläche. Der Umsatzschwerpunkt liegt bei Nahrungs- und Genussmitteln mit ca. 86 % des Gesamtumsatzes.

Lebensmittel-Discountmarkt

Ein Lebensmittel-Discounter ist ein Einzelhandelsbetrieb, der auf einer Verkaufsfläche von 400 qm bis 1.200 qm ein eng begrenztes Sortiment mit schnell umschlagenden Artikeln des täglichen Bedarfs in totaler Selbstbedienung anbietet. Das Frischwarensortiment ist – wenn überhaupt vorhanden – stark reduziert. Es dominiert das Angebot im Trockensortimentsbereich. Der Umsatzschwerpunkt liegt bei Nahrungs- und Genussmitteln mit ca. 90 % des Gesamtumsatzes. Die Marketingstrategie ist preisorientiert.

Non-Food-Discountmarkt

Ein Non-Food-Discountmarkt ist ein Selbstbedienungsgeschäft, das ein auf umschlagstarke Artikel aus dem Hartwaren- und/oder Textilbereich konzentriertes Angebot führt und den Verbraucher insbesondere über seine Niedrigpreispolitik anspricht.

Verbrauchermarkt

Ein Verbrauchermarkt ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der auf einer Verkaufsfläche von mindestens 1.000 qm (nach amtlicher Statistik) bzw. 1.500 qm (nach EHI Köln) ein breites und tiefes Sortiment an Nahrungs- und Genussmitteln sowie an Ge- und Verbrauchsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs überwiegend in Selbstbedienung anbietet. Die Verkaufsflächenobergrenze liegt bei ca. 5.000 qm. Der Umsatzschwerpunkt liegt bei Nahrungs- und Genussmitteln mit ca. 70 % des Gesamtumsatzes.

SB-Warenhaus

Ein SB-Warenhaus ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der auf einer Verkaufsfläche von mindestens 3.000 qm (nach amtlicher Statistik), von 4.000 qm (nach EHI Köln), von 5.000 qm (nach internationaler Abgrenzung) ein umfassendes Sortiment des kurz, mittel- und langfristigen Bedarfs von bis zu ca. 100.000 Artikeln anbietet. Der Umsatzschwerpunkt liegt i.d.R. bei Nahrungs- und Genussmitteln (Lebensmittelvollsortiment mit Frischwaren) mit ca. 62% des Gesamtumsatzes.



Cash & Carry

Ein Cash & Carry - Betrieb ist ein Großhandelsbetrieb, der Einzelhändlern und gewerblichen Kunden in seinem Lager ein breites Sortiment an Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsartikeln zum Weiterverkauf oder zur Verwendung im eigenen Betrieb in Selbstabholung (Carry) und gegen sofortige Bezahlung (Cash) anbietet.

Fachgeschäft

Ein Fachgeschäft ist ein branchengebundener Einzelhandelsbetrieb, der ein branchenspezifisches Sortiment in großer Auswahl und unterschiedlichem Preis- und Qualitätsniveau anbietet. Beratung und Kundendienst gehören zum Serviceumfang. Die Größe von Fachgeschäften liegt i.d.R. deutlich unter 800 qm Verkaufsfläche

Kaufhaus

Ein Kaufhaus ist ein größerer Einzelhandelsbetrieb, der Waren aus zwei oder mehr Branchen, davon mindestens eine Warengruppe in tiefer Gliederung, anbietet. Kaufhäuser mit Textilien, Bekleidung und verwandten Sortimenten sind am stärksten verbreitet. Die Größe liegt i.d.R. ab ca. 1.000 qm Verkaufsfläche.

Fachmarkt

Ein Fachmarkt ist ein großflächiger meist ebenerdiger Einzelhandelsbetrieb, der auf einer Verkaufsfläche ab ca. 800 qm ein breites und tiefes Sortiment aus einem Warenbereich (z. B. Bekleidung, Schuhe), einem Bedarfsbereich (z. B. Sport-, Elektro-, Spielwaren-, Möbel und Baufachmarkt) oder einer Zielgruppe (z. B. Design-Möbelhaus) anbietet. Die Warenanordnung ist i.d.R. übersichtlich bei niedrigem bis mittlerem Preisniveau. Je nach Fachmarkttyp wird Beratung und Service angeboten. Die Verkaufsflächengrenzen sind generell nicht festzulegen. Sie liegen bei Schuh- und Drogeriefachmärkten bei ca. 400 – 1.000 qm Verkaufsfläche, bei Bekleidungs- und Sportfachmärkten bei ca. 1.000 – 1.500 qm Verkaufsfläche, bei Spielwaren- und Elektrofachmärkten bei ca. 2.000 – 4.000 qm Verkaufsfläche, bei Baumärkten bei ca. 2.000 – 15.000 qm Verkaufsfläche und bei Möbelfachmärkten bis zu ca. 50.000 qm Verkaufsfläche.

Warenhaus

Ein Warenhaus ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der ein breites und tiefes Sortiment mehrerer Branchen mit hohem Servicegrad im mittleren bis gehobenen Preisniveau anbietet. Die Warensortimente umfassen überwiegend Non-Food Güter mit Schwerpunkt bei Bekleidung und Textilien. Hinzu kommen Lebensmittel, Gastronomie, Reisevermittlung, Friseur und Finanzdienstleistungen. Nach der amtlichen Statistik ist eine Verkaufsfläche von mindestens 3.000 qm erforderlich.

Galerien und Passagen

Galerien und Passagen sind bauliche Einheiten in Citylagen, in denen vorwiegend mittlere und kleine Handels-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungsbetriebe angesiedelt sind, deren Sortiment und Einrichtung gehobenen Ansprüchen gerecht wird.

Bei einer Passage handelt es sich um eine für Fußgänger geschaffene Verbindung von zwei Verkehrszonen; bei einer Galerie liegen die Betriebe gewöhnlich auf zwei oder mehr Verkaufsebenen.



Shopping-Center

Shopping-Center sind aufgrund zentraler Planung errichtete großflächige Versorgungseinrichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf decken. Sie sind charakterisiert durch:

- räumliche Konzentration von Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben unterschiedlicher Größe
- eine Vielzahl von Fachgeschäften unterschiedlicher Branchen, in der Regel in Kombination mit einem oder mehreren dominanten Anbietern (Warenhaus, Kaufhaus, SB-Warenhaus)
- ein großzügig bemessenes Angebot an PKW-Stellplätzen
- zentrales Management bzw. Verwaltung
- gemeinsame Wahrnehmung bestimmter Funktionen durch alle Mieter (bspw. Werbung)

Und verfügen im Allgemeinen über eine Einzelhandels(geschäfts)fläche von mindestens 10.000 qm. Soweit ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb baulich und/oder rechtlich nicht in das Center integriert ist, aus Sicht der Verbraucher mit diesem jedoch eine Einheit bildet, gilt er als Teil des Shopping-Centers. Hotels, Wohnungen und neutrale Büroflächen werden nicht als Bestandteile des Shopping-Centers betrachtet.

Außer den vom Einzelhandel belegten Geschäftsflächen verfügt ein Einkaufszentrum über weitere von gewerblichen Nutzern angemietete Flächen. Zu unterscheiden ist dabei insbesondere zwischen Flächen:

- für gastronomische Einrichtungen
- für Dienstleistungsbetriebe aller Art (Bank, Reisebüro, Kino, Fitness-Studio, usw.)

Die Gesamtfläche eines Shopping-Centers umfasst neben der Geschäftsfläche die allgemeine Verkehrsfläche, die Fläche der Centerverwaltung und die Sanitärräume.



1.1 Fachbegriffe - Definitionen

Selbstbedienung

Selbstbedienung heißt, dass der Kunde freien Zugang zur Ware hat, diese selbst den Warenträgern entnimmt und das Kassieren getrennt vom Verkaufsvorgang erfolgt.

Geschäftsfläche

Die Geschäftsfläche eines Handelsbetriebes ist die gesamte betrieblich genutzte Fläche für Verkaufs-, Ausstellungs-, Lager-, Versand-, Büro- sowie Personal- und Sozialzwecke. Dies schließt überbaute Flächen und Freiflächen, nicht aber Parkplätze ein.

Verkaufsfläche

Die Verkaufsfläche eines Handelsbetriebes ist die gesamte, für den Kunden zugängliche Fläche, auf welcher der Verkauf getätigt wird. Hierzu zählen Standflächen für die Ladeneinrichtung, Ausstellungsflächen sowie Freiflächen, Gänge und Treppen innerhalb des Verkaufsraumes.

Marktgebiet / Einzugsbereich

Das Marktgebiet bzw. der Einzugsbereich umfasst jenes Gebiet, aus dem sich zum überwiegenden Teil die Kunden des Einzelhandels einer Gemeinde oder eines Einzelbetriebes rekrutieren. Die Größe des Einzugsgebietes ist abhängig von der Verkaufsfläche eines Einzelbetriebes bzw. der Gesamtverkaufsfläche der Innenstadt einer Gemeinde. Die Größe des Marktgebietes kann auf der Basis von Distanz- und Zeitisochronen sowie empirischer Erfahrungswerte, auf der Basis von Pendlerverflechtungen, auf der Basis von Befragungen von Passanten/Kunden in den Innenstadtlauflagen und an bestehenden Betrieben ermittelt werden. Dabei hat die Attraktivität der Konkurrenz (Nachbarstädte, absatzformengleiche Betriebe) einen erheblichen Einfluss auf das Marktgebiet.

Kaufkraft (Potential)

Die Kaufkraft, auch Kaufkraftpotential, Marktpotential oder einfach Potential, bezeichnet das innerhalb des Marktgebietes zur Verfügung stehende Ausgabenvolumen der dort lebenden Bevölkerung für einzelhandelsrelevante Güter des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs innerhalb eines Jahres. Das einzelhandelsrelevante Marktpotential wird in den 11 Markt und Standort-Warengruppen auf Basis der Umsatzsteuerstatistik und verschiedener statistischer Analysen berechnet und mit einem regionalspezifischen Kaufkraftindex des Markt und Standort-Instrumentes „Regionale Kaufkraftpotentiale“ gewichtet.

Die einzelhandelsrelevante durchschnittliche Kaufkraft (ungewichtet) eines bundesdeutschen Einwohners – in der Abgrenzung der Markt und Standort-Systematik – liegt, je nach konjunktureller Lage, zwischen etwa 4.850.- Euro und 5.400.- Euro pro Jahr. Davon zu unterscheiden ist die „allgemeine Kaufkraft“, die auch Ausgaben für Miete, Eigentum, Vorsorge, Ersparnis und andere, nicht einzelhandelsrelevante Güter umfasst. Für die neuen Bundesländer werden Werte erzielt, die bei etwa 70 – 85 Prozent der Werte für die alten Bundesländer liegen.

Umsatz

Der Umsatz eines Einzelhandelsbetriebes umfasst den Erlös aus verkauften Waren bzw. Dienstleistungen, inklusive der Umsatzsteuer (bzw. Mehrwertsteuer aus Kundensicht). Die Ermittlung der Umsätze eines Betriebes kann auf Basis von Einzelhandelsbefragungen (schriftlich, telefonisch, persönlich) oder über eine Schätzung der



Verkaufsfläche und branchenüblicher durchschnittlicher Raumleistungen (Umsatz je qm Verkaufsfläche) ermittelt werden. Hierzu sind umfangreiche primärstatistische und sekundärstatistische Erhebungen erforderlich.

Raumleistung / Flächenproduktivität

Die durchschnittliche Raumleistung / Flächenproduktivität ist definiert als Umsatz je qm Verkaufsfläche. Durchschnittliche Raumleistungen werden branchen- und absatzformenspezifisch ermittelt. Die Höhe hängt von der Lage, der Art, dem Erscheinungsbild, der Qualität und der Verkaufsfläche des Einzelbetriebes ab. Der Ermittlung durchschnittlicher Raumleistungskennziffern liegen primär- und sekundärstatistische Analysen zugrunde. Die Basis sind amtliche Statistiken, Fachstatistiken und Veröffentlichungen (Presse, Geschäftsberichte). Sie setzen ein umfassendes Berichtswesen voraus.

Umsatzerwartung

Die Umsatzerwartung drückt den an einem bestimmten Standort voraussichtlichen erzielbaren Umsatz eines Einzelbetriebes aus. Er entspricht somit einem Erwartungswert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Höhe ist abhängig von Standort, Branche, Marktpotential und Konkurrenzsituation. Umsatzerwartungen werden mittels branchenüblicher distanzabhängiger Marktanteile (Marktanteilskonzept), mittels zeit- und distanzabhängiger Kaufkraft- und Konkurrenzanalysen (Ökonometrische Methode) und mittels gewichteter branchenbezogener, firmen- und größenspezifischer Umsatzleistung je qm Verkaufsfläche (Produktivitätskonzept) ermittelt. Markt und Standort bemisst die Umsatzerwartung auf der Basis aller drei üblichen Verfahren unter Berücksichtigung des Einkaufsverhaltens der Marktgebietsbevölkerung.



4.2 Markt und Standort Warengruppensystematik 2022

Nahrungs- und Genussmittel

Fleischerei (ohne Pferdefleischerei)

Pferdefleischerei

Bäckerei, Konditorei

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Reformwaren

Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier

Fisch, Fischerzeugnisse

Wild, Geflügel

Süßwaren

Kaffe, Tee, Kakao

Fleisch, Fleischwaren

Brot, Konditorwaren

Kartoffeln, Gemüse, Obst

Sonstige Nahrungsmittel

Wein, Spirituosen

Bier, alkoholfreie Getränke

Tabakwaren

(enthält Supermärkte, SB-Märkte, Kioske und SBW+VM aus Umlage)

Gesundheits- und Körperpflegeartikel

Apotheken

Medizinisch-Orthopädische Artikel

Parfümerien (Kosmetikartikel, Körperpflegemittel u. a. über Umlage)

Drogerien (u. a. pharmazeutische und chemikalische Erzeugnisse u. a. über Umlage)

Feinseifen, Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Bürsten

Textilien, Bekleidung, Lederwaren

Textilien, Bekleidung

Herrenoberbekleidung, Berufs- und Lederbekleidung

Damenoberbekleidung, Berufs- und Lederbekleidung

Kinderbekleidung, Bekleidungszubehör für Kinder und Säuglinge

Kürschnerwaren (Pelzfelle, Pelzbekleidung)

Pullover, Strümpfe, Herrenwäsche, Damenblusen, Bekleidungszubehör



Damenwäsche, Miederwaren
 Kopfbedeckung, Schirme, Stöcke
 Kurzwaren, Schneidereibedarf
 Handarbeiten, Handarbeitsbedarf
 Meterware für Bekleidung, Haus-, Tisch- und Bettwäschestoff
 Lederwaren, Täschnerwaren (Taschen, Koffer, Mappen, Börsen u. a.)

Schuhe

Straßen- und Hausschuhe
 Sportschuhe (ohne Spezialsportschuhe wie Berg-, Wanderschuhe)

Uhren, Schmuck, Optik

Optik (Brillen, Mikroskope, Ferngläser, Barometer, Lupen ohne med. Artikel)
 Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck (u. a. Edelmetallbestecke und –tafelgeräte)

Hausrat

Hausrat aus Eisen, Metall, Kunststoff (nichtelektrische Haushalts- und Küchengeräte, Koch- und Bratgeschirre, Tafelgeschirr, Küchen- und Haushaltsbehälter, Artikel für den Garten, Möbel- und Grillgeräte für Garten und Camping, ohne Öfen und Herde)
 Schneidwaren, Bestecke (ohne Edelmetallwaren wie Silberbestecke)
 Feinkeramik, Glaswaren, Porzellan, Steingut
 Galanteriewaren, Geschenkartikel (u. a. Raucherzubehör, Kunstblumen, Wandteller, Kerzenständer)
 Näh- und Strickmaschinen

Elektro

Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke, Öfen (weiße Ware)
 Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte, CD, Video (braune Ware)
 Foto-, Kino- und Projektionsgeräte, Fotozubehör (braune Ware)
 Computer, Telekommunikation, Zubehör

Bücher, Schreibwaren

Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
 Bücher, Fachzeitschriften
 Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen
 Büromaschinen, Organisationsmittel (u. a. Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Ordner, Hefter, aber ohne Büromöbel: anteilig 25%)



Möbel und Einrichtungsbedarf

Möbel (inkl. Büromöbel)

Korb-, Kork- und Flechtwaren

Antiquitäten, antike Teppiche, Münzen und Edelmetallwaren

Kunstgegenstände, Bilder (ohne Antiquitäten)

Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Devotionalien

Gardinen, Dekostoffe, Decken, Stuhlaufgaben, Kissen, Gobelins

Teppiche, Läufer, Kelims

Bettwaren, Bettdecken, Kopfkissen, Matratzen, Bettfedern, Daunens

Lampen, Leuchten

Haus- und Tischwäsche, Handtücher, Tischdecken, Servietten, Bettwäsche

Bau- und Heimwerkerbedarf

Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (aus Umlage)

Schrauben, Kleineisenwaren, Werkzeuge, Bauartikel u. ä.

Tapeten, Wand- und Deckenbeläge

Bodenbeläge (Bahnenware, Fliesen, Kunststoff, Linoleum, ohne Teppiche)

Elektrotechnische Erzeugnisse (Drähte, Kabel, Akku, Trafo u. a.)

Lacke, Farben, Polituren, Klebstoffe, Malerpinsel u. a. Zubehör

Blumen, Pflanzen, Blumentöpfe und -erde

Heim- und Kleintierfutter, Tiere, Sämereien, Düngemittel

Sonstiger Baubedarf (Schnittholz, Kunststoffplatten, Baustoffe, Schleifmittel, technische Gummi- und Lederwaren, Asbest, Glas- und Keramikstoffe)

Hobby- und Freizeitartikel

Musikinstrumente, Musikalien

Sammlerbriefmarken

Kfz - Zubehör (Autopflegemittel u. a. anteilig 25%)

Fahrräder, Motorräder und Roller, Mopeds, Zubehör und Reifen

Waffen, Munition, Jagdgeräte

Spielwaren (Kinderroller, Puppen, Puppenwagen, Spiele, Scherzartikel, Feuerwerkskörper)

Sportartikel (Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe, Zelte, Schlafsäcke, Turngeräte,

Sport- und Freizeitboote (einschl. Motorsportboote und Jachten))

2022/0292/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Kernplan



Bebauungsplan "Rechts am Zweibrücker Weg, 1. Änderung", Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg, 1. Änderung“ in der Gemarkung Homburg wird beschlossen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wird gebilligt
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 31.03.2022 den Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“ als Satzung beschlossen. Dieser wurde jedoch noch nicht bekanntgemacht (zur Rechtskraft gebracht) da zwischenzeitlich beabsichtigt ist, die festgesetzte Erschließung in diesem Bebauungsplan zu ändern. Vorgesehen sind die Rücknahme der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Verkehrsberuhigter Bereich, sowie gleichzeitig die Sicherung des bestehenden Fußweges. Daher bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes.

Die Erschließung wurde im ursprünglichen Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und hat Flächen in städtischem und Privateigentum umfasst. Die Straße war so angelegt, dass weitere westlich und südlich gelegene Flächen hätten erschlossen werden können. Nach verwaltungsinterner Prüfung bestehen für die westlich und südlich gelegenen Flächen jedoch auch andere Erschließungsoptionen.

Im Zuge der Detailplanung hat sich zudem gezeigt, dass eine Erschließung über die städtischen Parzellen erhöhte Anforderungen gegenüber einer reinen Privaterschließung hat. Der Stadt ist gleichzeitig wichtig, dass die öffentliche Fußwegeverbindung erhalten bleibt.

Aus diesem Grund soll nun die festgesetzte Erschließung in Form einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich“ entfallen. Stattdessen soll der städtische Fußweg als solcher festgesetzt werden und

ein Zufahrtbereich aufgenommen werden, sodass die Erschließung im Übrigen als Privaterschließung angelegt werden kann.

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Zweibrücker Straße. Dies wird im Bebauungsplan durch einen Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich überwiegend im Eigentum von Privatpersonen. Der öffentliche Fußweg in Richtung Globus-Baumarkt sowie eine kleinere Restfläche sind im Eigentum der Kreisstadt Homburg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg, 1. Änderung“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen (Biotop),
- im Osten durch eine angrenzende Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen bzw. die Straßenverkehrsfläche der Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423),
- im Süden durch die Bebauung und private Freiflächen der Zweibrücker Straße Nr. 75 sowie die angrenzenden Flächen des Globus-Baumarktes und
- im Westen durch die Stellplatzflächen des Globus-Baumarktes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4.900 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung).

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

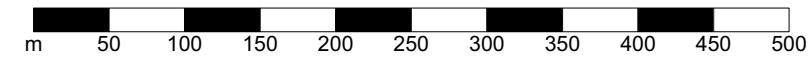
Hinweis: Die rot markierten Textstellen in der Planzeichnung sind die Änderungen gegenüber dem Stand der Offenlage des ursprünglichen Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“.

Anlage/n

- 1 Übersichtskarte (öffentlich)
- 2 Luftbild und Kataster (öffentlich)
- 3 Geltungsbereich (öffentlich)
- 4 Planzeichnung (öffentlich)
- 5 Begründung (öffentlich)



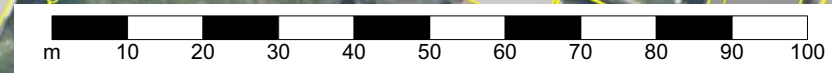
Homburg



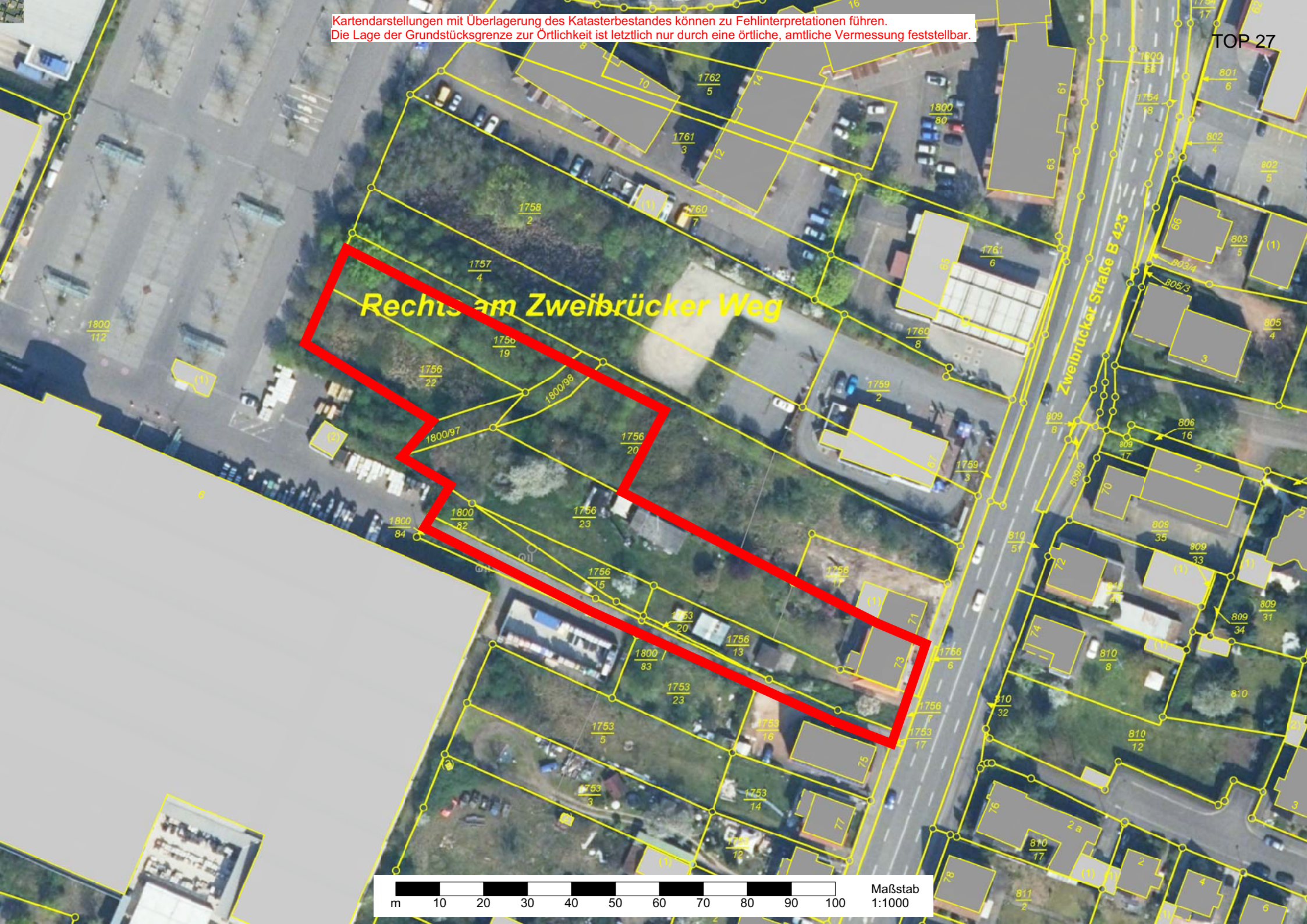
Maßstab
1:5000

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

Rechts am Zweibrücker Weg



Maßstab
1:1000



Rechts am Zweibrücker Weg - 1. Änderung

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Homburg

ENTWURF

23.06.2022, Entwurf



KERN
PLAN 

Rechts am Zweibrücker Weg - 1. Änderung

Im Auftrag:

Kreisstadt Homburg
Am Forum
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 23.06.2022, Entwurf

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner
Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Ing. Sarah End
Raum und Umweltplanerin
Geschäftsführerin

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, B.Sc. Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	12
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	13

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In Homburg sollen die Grundstücke „Rechts am Zweibrücker Weg“, nördlich des Globus-Baumarktes, bebaut werden. Vorgesehen ist die Errichtung von insgesamt drei Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie einer Lagerhalle.

Die Erschließung der Fläche ist über die östlich verlaufende Zweibrücker Straße gesichert.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ (2022), welcher ein Misch- und ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt und definiert einen verkehrsberuhigten Bereich, im südlichen Bereich des Plangebietes, entlang des bestehenden Fußweges als interne Erschließung.

Ende März 2022 wurde der ursprüngliche Bebauungsplan vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen. Die Erschließung als

verkehrsberuhigter Bereich hat Flächen in städtischem und Privateigentum umfasst.

Die Straße war so angelegt, dass weitere westlich und südlich gelegene Flächen hätten erschlossen werden können. Nach verwaltungsinterner Prüfung bestehen für die westlich und südlich gelegenen Flächen jedoch andere Erschließungsoptionen.

Im Zuge der Detailplanung hat sich zudem gezeigt, dass eine Erschließung über die städtischen Parzellen erhöhte Anforderungen gegenüber einer reinen Privaterschließung hat. Der Stadt ist gleichzeitig wichtig, dass die öffentliche Fußwegeverbindung erhalten bleibt.

Aus diesem Grund soll nun die festgesetzte Erschließung in Form einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich“ entfallen. Stattdessen soll der städtische Fußweg als solcher festgesetzt werden und ein Zufahrtsbereich

aufgenommen werden, sodass die Erschließung im Übrigen als Privaterschließung angelegt werden kann.

Aus diesem Grund bedarf es der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4.900 m².



Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 4.900 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

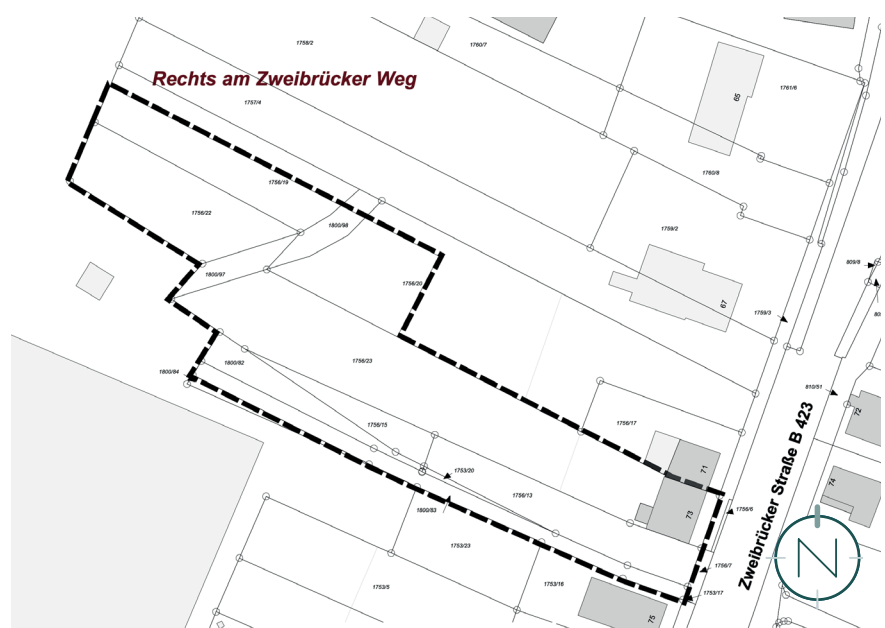
Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB teilzuändern. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen

Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit überwiegend erfüllt.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt inmitten der Kreisstadt Homburg, unmittelbar angrenzend an die Zweibrücker Straße (B 423).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen (Biotop),
- im Osten durch eine angrenzende Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen bzw. die Straßenverkehrsfläche der Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423),
- im Süden durch die Bebauung und private Freifläche der Zweibrücker Straße Nr. 75 sowie die angrenzenden Flächen des Globus-Baumarktes und
- im Westen durch die Stellplatzflächen des Globus-Baumarktes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er entspricht dem ursprünglichen Umring.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes befindet sich überwiegend im Eigentum von Privatpersonen. Lediglich der öffentliche Fußweg in Richtung Globus-Baumarkt sowie eine kleinere Restfläche sind im Eigentum der Kreisstadt Homburg. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist daher von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Das Plangebiet ist durch einen befestigten, öffentlichen Fußweg sowie einem Wohngebäude (Stadtvilla) und den dazugehörigen privaten Freifläche mit Schuppen geprägt. Einzelne Bäume und eine dichtere Gehölzstruktur im Nordwesten des Gebietes strukturieren die Freifläche. In der Umgebung gab es seit der Aufstellung des Ursprungsplanes keine Veränderungen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist reliefarm. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Änderung der Erschließung dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet ist über die östlich angrenzende Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423) erschlossen. Über diese erfolgt auch die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (ca. 4 km bis BAB 6, AS 9 „Homburg“ bzw. ca. 5,5 km bis BAB 8, AS 30 „Einöd“).

Die interne Erschließung des Gebiets soll gegenüber der bisherigen Planung auf eine Privaterschließung reduziert werden. Die Straßenplanung war so angelegt, dass weitere westlich und südlich gelegene Flächen hätten mit erschlossen werden können. Nach verwaltungsinterner Prüfung bestehen für die westlich und südlich gelegenen Flächen jedoch andere Erschließungsoptionen.

Der vorhandenen Fußweg zum Baumarkt soll in seiner Funktion auf dem städtischen Grundstück erhalten werden.

Der ruhende Verkehr kann wie bisher vollständig auf dem Grundstück, u. a. in einer Tiefgarage, untergebracht werden.



Blick ins Plangebiet aus Richtung Südwesten mit dem bestehenden Fußweg im Hintergrund

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es für die Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wurde bereits im Ursprungsbebauungsplan geregelt, daher bedarf es keiner weiteren Betrachtung.

Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Berücksichtigung von Standortalternativen

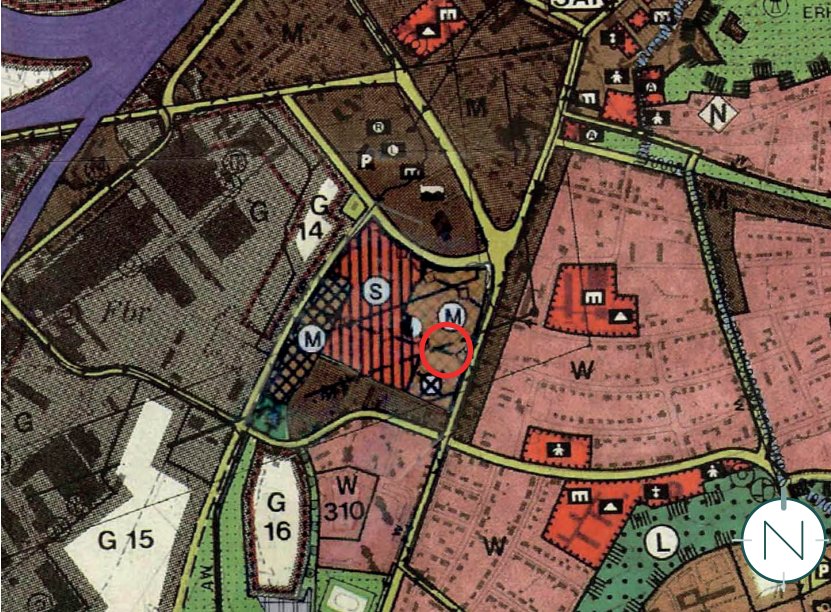
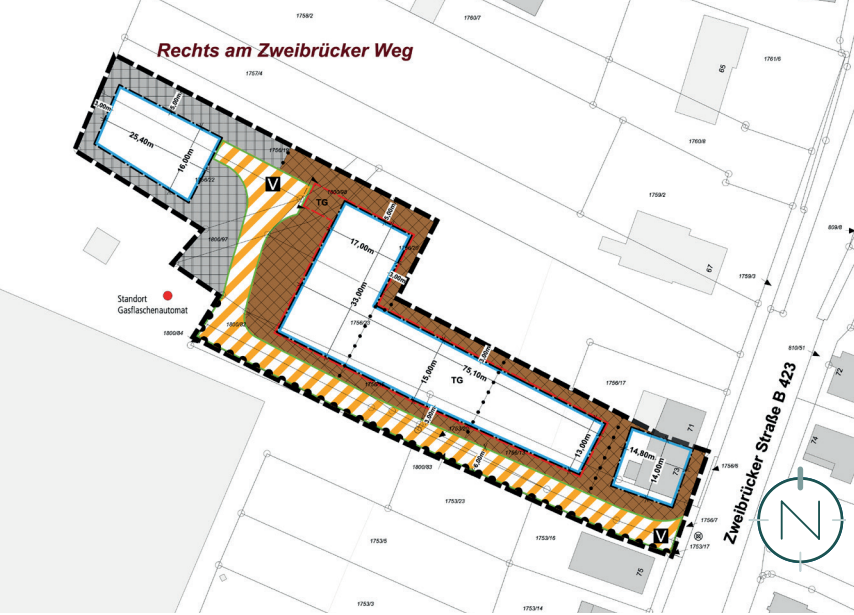
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ schafft lediglich die Voraussetzungen für die Anpassung der Erschließung eines bereits ausgewiesenen Misch- und Gewerbegebietes. Die Standortalternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ durchgeführt.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben) (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	Durch die Änderung des Bebauungsplans ändert sich lediglich die Erschließungsplanung. Es werden keine neuen Wohneinheiten gegenüber dem beschlossenen Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“ geschaffen.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches (Siedlungsraum):</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) Nachweis des Braunen Langohrs (C. HARBUSCH, 2008, Winterquartier in den Karlsberg-Stollen) und der Mauereidechse am Landratsamt (C. BRAUNBERGER, 2012) • die älteren Fundortdaten des ABSP belegen innerhalb eines 1 km-Radius und noch innerhalb des Siedlungsbereiches Vorkommen der gefleckten Smaragdlibelle und im Bereich der Erbach-Aue Nachweise der Rohrammer, des Schwarzkehlchens und der Turteltaube aus den späten 80er Jahren • keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen • kein Lebensraum n. Anh. 1, FFH-Richtlinie und kein registrierter n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope betroffen, nächstgelegene Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches
Allgemeiner und besonderer Artenschutz	
<u>Allgemeiner Schutz</u> wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
<p><u>Besonderer Artenschutz</u> (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Veränderung gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan <p>Bestehende Vorbelastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im City-Bereich von Homburg mit stark versiegeltem Umfeld und geringem Anteil an Grünstrukturen • hohes Verkehrsaufkommen durch Straßenverkehr und Nutzung als Parkplatz (Globus-Baumarkt) • daher starke Stör- und Lärmdisposition, auch durch Fahrzeugbewegungen <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Veränderung gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Veränderung gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr.1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten • daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich
	<p>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind im Fall der Entfernung der Gehölze die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5., BNatSchG einzuhalten • diese Fristen sind auf den Rückbau der Unterstände, Garagen und die Räumung der Lagerflächen zu übertragen

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • damit kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden • Dies wurde im Ursprungsbebauungsplan bereits geregelt
Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg	
<p>Gemäß der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Homburg vom 18. Februar 2009 sind Bäume innerhalb der Kreisstadt Homburg geschützt, sofern die Kriterien des § 1 der Satzung erfüllt werden.</p> <p>Maßgebliche Faktoren für die Schutzausweisung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumart • Stammumfang <p>Schutzzweck ist gemäß § 2 die Bestandserhaltung der Bäume zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Naturraumtypische und standortgerechte Gehölze sind, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, zu erhalten, und in die Planung zu integrieren. Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg ist zu beachten.

Kriterium	Beschreibung
<p>Geltendes Planungsrecht</p> <p>Flächennutzungsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung: gemischte Baufläche • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit überwiegend erfüllt  <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>
<p>Bebauungsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ (2022), der für die Fläche ein Misch- und ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt. Insbesondere die im Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“ festgesetzte Verkehrsfläche soll nun auf den bestehenden Fußweg, sowie eine private Erschließung der Baufelder reduziert werden. Die Straße war so angelegt, dass weitere westlich und südlich gelegene Flächen hätten mit erschlossen werden können. Nach verwaltungsinterner Prüfung bestehen für die mittelfristige Erschließung der westlich und südlich gelegenen Hinterlandflächen andere Optionen und eine Erschließung über die städtischen Parzellen stellt erhöhte Anforderungen gegenüber einer reinen Privaterschließung. • Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“ (2022).  <p>Planzeichnung aus dem beschlossenen Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Nachfolgend werden nur die Festsetzungen begründet, die sich aufgrund der Teiländerung des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ ändern.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: öffentlicher Fußweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zwischen Zweibrücker Straße und Baumarkt führt ein Fußweg durch das Plangebiet. Um die Belange von Fußgängern zu sichern wird die städtische Wegeparzelle im Süden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - hier: öffentlicher Fußweg festgesetzt. Um eine Privaterschließung der westlichen Baufelder zu ermöglichen wird der bislang festgesetzte „verkehrsberuhigte Bereich“ zurückgenommen. Für die interne Erschließung ist der Eigentümer verantwortlich. Die Fußwegeverbindung ist somit gesichert.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier Bereich mit Ein- und Ausfahrt

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Um die Zufahrt des Plangebietes zur Zweibrücker Straße (B 423) zu sichern und städtebaulich unerwünschte Erschließungslösungen zu vermeiden, wird ein Bereich für den Anschluss an Verkehrsflächen festgesetzt. An anderer Stelle darf die Zweibrücker Straße nicht angebunden werden. Gleichzeitig entfällt der ursprüngliche „Bereich ohne Ein- / Ausfahrt“. Aufgrund des festgesetzten Fußweges besteht hierfür nun kein Bedarf mehr.

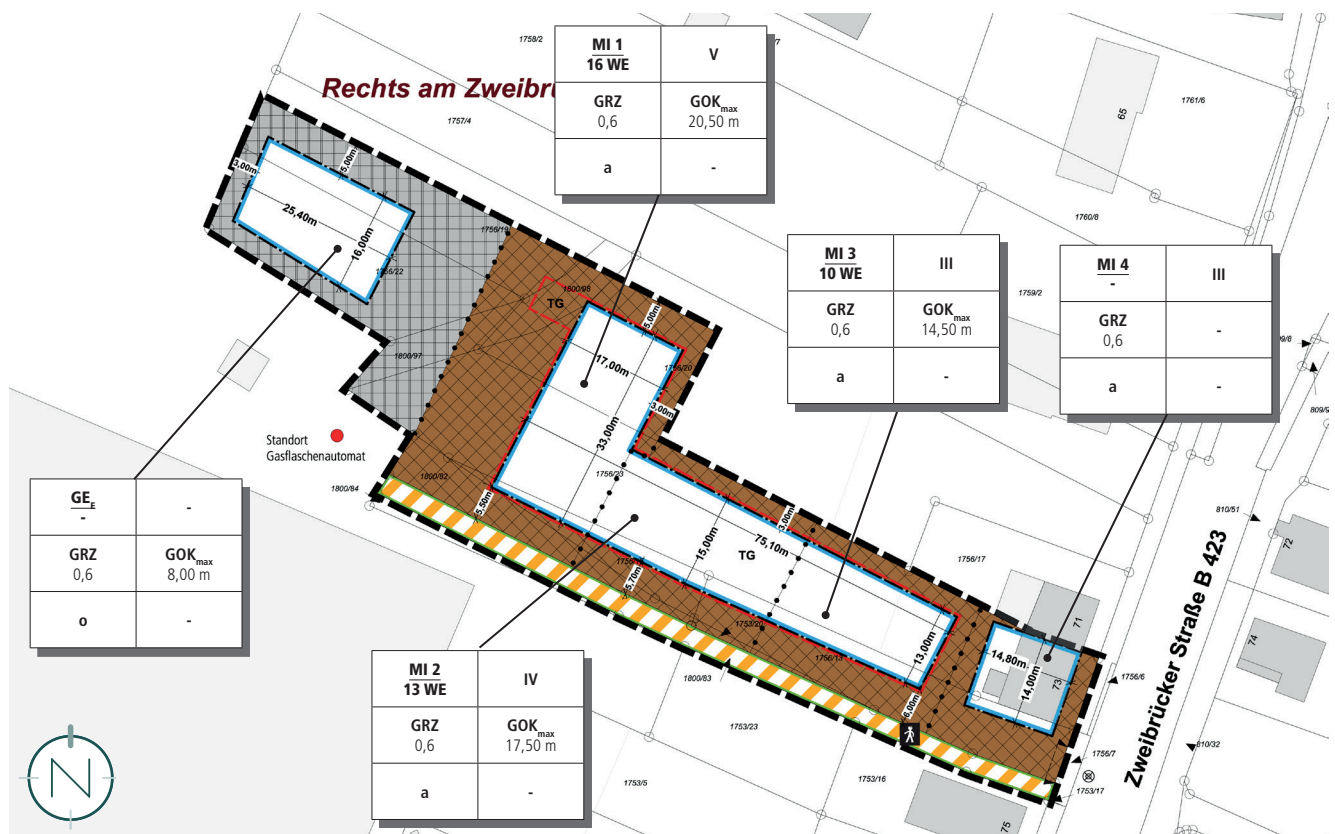
Flächen für Tiefgaragen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Tiefgaragen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes unterirdisches Stellplatzangebot innerhalb des Plangebietes.

Tiefgaragen, sowie erforderliche Zufahrten sind den dafür festgesetzten Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten zulässig.

Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität und eröffnet geringfügigen Spielraum bei der Ausgestaltung und Bauausführung.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Änderung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans lediglich untergeordnete verkehrliche Belange regelt, können erhebliche negative Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Für die Entwicklung / Umnutzung der unbebauten Freifläche in innerörtlicher Lage mit Vorbelastungen konnte bereits bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans die Beeinträchtigungen von umweltbezogenen Belangen ausgeschlossen werden. Es kommt durch die 1. Änderung weder zu einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher, noch sonstiger umweltschützender Belange.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des Planvorhabens wird es zwar zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Dieses ist jedoch lediglich auf den Anwohner- bzw. Besucher- und Arbeitnehmer-Verkehr beschränkt. Die Zweibrücker Straße ist als Bundesstraße für die festgesetzte Nutzung wohl ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann. Um den Anliegerverkehr optimal an die B 423 anzubinden wird ein Anschlussbereich als Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ wird der bestehende Fußweg für die Durchlässigkeit des Plangebietes gesichert.

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden im Ursprungsbebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Änderung wird eine flächensparende Privaterschließung ermöglicht, dies verringert potenziell den Anteil versiegelter Flächen, welche das Lokalklima negativ beeinträchtigen. Daher können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Die bisherige Erschließung sieht einen verkehrsberuhigten Bereich auf städtischen und privaten Parzellen vor. Bei einer Erschließungsbeiträgen erforderlich gewesen. Eine Rücknahme dieser besonderen Verkehrsfläche ermöglicht dem Privateigentümer einen reduzierten Erschließungsstandard und dieser trägt die Erschließungskosten für sein Vorhaben.

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben können eingehalten werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Optimierung der Erschließung
- Sicherung des Fußweges zwischen Zweibrücker Straße und Baumarkt
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Änderung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

2022/0271/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



"Bärenzwinger" im Waldpark Schloss Karlsberg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Vorberatung)	05.07.2022	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung reicht einen Änderungsantrag zur Durchführung der Maßnahme beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ein, damit die Möglichkeit einer Erhöhung der Fördersumme und die Verlängerung der Projektlaufzeit geklärt werden kann.

Sachverhalt

Wie bereits in den Gremien der Stadt Homburg berichtet, handelt es sich bei der Sanierung und Neugestaltung des sogenannten „Bärenzwinger“ um die abschließende Maßnahme der teilweise Bundesländer- übergreifenden touristisch- kulturellen Gesamtvorhabens zur Inwertsetzung des Ausflugs- und Erholungsgebietes „WaldPark Schloss Karlsberg“.

Die Sanierung und Neugestaltung der Anlagenteile Orangerie und Tosbecken konnte bereits in den vergangenen Jahren abgeschlossen werden.

Entsprechend der Kostenermittlung im Rahmen der Antragstellung vom 29.01.2020 mit Änderungsantrag vom 27.04.2022, werden demnach die gemeldeten Projektkosten von 365.192,22 Euro bei einem Fördersatz von 95 % mit 346.932,00 Euro gefördert. Entsprechend beträgt der Eigenanteil bei 5% 18.260,22 Euro (brutto).

Gemäß Einleitungsbeschluss vom 02.03.2022 wurden die beiden Baugewerke Erd-Maurer- Betonarbeiten (E-M-B) und Stahlbauarbeiten ausgeschrieben.

Trotz Markterkundung und vorausgehendem Teilnahmeverfahren, gingen lediglich zwei Angebote für die E-M-B- Arbeiten ein.

Beim Stahlbau erfolgte lediglich eine telefonische Preiseinschätzung eines vorgesehenen Bieters, jedoch erst nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens und ohne Abgabe eines Angebotes.

Die Auswertung der Angebote ergibt folgendes Ergebnis:

E-M-B- Arbeiten:

Kostenberechnung: 84.173,84 Euro

Mindest- Angebot/ Fa. Siegbert Ott: 160.657,66 Euro

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde die Ausschreibung aufgehoben!

Stahlbau- Arbeiten:
 Kostenberechnung: 280.000,00 Euro
 Ohne Ergebnis/ kein Angebot eingegangen!

Für den Stahlbau wurden lediglich mündliche Einschätzungen von vorgesehenen Teilnehmern abgegeben.
 Übereinstimmend wird erklärt, dass die Einreichung eines Angebotes für sie auf Grund der stark gestiegenen und weiterhin stark schwankenden Bezugspreisen und Materiallieferungspässen vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine zurzeit nicht möglich ist.

Im Rahmen der aktuellen Auskunft ist jedoch auch hier von einer Preissteigerung bis zu 100 % der ursprünglichen Kostenberechnung aus zu gehen.
 Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus den E-M-B- Arbeiten, zurzeit eine Kostensteigerung für das Gesamtprojekt von bis zu 100% zu erwarten wäre.

Der Förderbescheid vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ging am 03.06.2022 in unserem Hause ein.
 Darin wird die Förderung der Maßnahme mit 95% der förderfähigen Kosten festgelegt. Gleichzeitig wurde der Abrechnungszeitraum vom ursprgl. angenommenen Ende 2023 nun auf den 31.12. 2022 verkürzt.

Die reguläre Umsetzung des Projektes ist in Anbetracht der entstandenen Kosten- Unsicherheit und des verkürzten Bewilligungs- Zeitraums nicht mehr möglich.

Beispielrechnung bei Annahme einer 100% Projektkostensteigerung:

Fall A)

Keine Erhöhung der anrechenbaren Kosten und keine Erhöhung des Fördersatzes

- bisherige Projektkosten: 365.192,22 Euro

daraus Zuschuss lt. Förderbescheid: rd. 346.900,00 Euro

daraus folgt: bisheriger Eigenanteil/ Stadt rd. 18.260,00 Euro

- Bei Annahme 100%- Kostensteigerung:

neue Projektkosten rd. 730.380,00 Euro

daraus Zuschuss unverändert lt. Förderbescheid: rd. 346.900,00 Euro

volle Übernahme der Kostensteigerung als Eigenanteil- Stadt :

730.380,00 € – 346.900,00€

daraus folgt: **neuer Eigenanteil/ Stadt : rd. 383.480,00 Euro**

Fall B)

Annahme 100%- Kostensteigerung, jedoch Erhöhung der Fördersumme z. B. durch Beibehaltung der 95% - Förderung.

neue Projektkosten rd. 730.380,00 Euro

davon 95 % Förderung = 693.861,00 Euro

daraus folgt: **neuer Eigenanteil/ Stadt: rd. 36.519,00 Euro**

Im Rahmen einer ersten telefonischen Anfrage beim Zuschussmittelgeber konnten noch keine belastbaren Auskünfte bzgl. einer Erhöhung der Fördersumme oder Beibehaltung des derzeitigen Fördersatzes von 95% gemacht werden.

Davon ausgehend, dass das Projekt weiterhin umgesetzt werden soll, wäre im nächsten Schritt, entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides, ein Änderungsantrag an das Ministerium zu richten. Darin wäre zum einen die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes und zum anderen die Höhe des Fördersatzes hinsichtlich der zu erwartenden Kostensteigerung zu klären.

Anlage/n

Keine

2022/0273/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Bestandsanierung und Umbau der ehemaligen Schulturnhalle Einöd

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Vorberatung)	05.07.2022	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Fördermaßnahme „Bestandssanierung mit Umbau/ Umwidmung der bisherigen Schulturnhalle der Grundschule- Einöd“ soll trotz aktueller Kostensteigerung von rund 30% weitergeführt werden.

Sachverhalt

Die Maßnahme wurde in 2020 beim Ministerium für Inneres und Sport im Programmteil „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsfördergesetz- KInvFG) mit den Projektkosten von 891.476,60 Euro (brutto) gemeldet.

Ziel der Maßnahme ist es durch Umbau und Umnutzung von vorhandenen Räumlichkeiten im Bereich der ehemaligen Schulturnhalle, Umkleiden und Duschen weiteren Schulraum zur Verfügung zu stellen um der vorherrschenden Raumnot am Schulstandort Einöd entgegenzuwirken.

Mit dem Bescheid vom Juni 2020 wurde auf die gemeldeten Projektkosten eine Zuwendung in Höhe von 715.008,00 Euro gewährt (ca. 80%).

Die Maßnahme ist bis spätestens zum 30.06.2023 mit Schlussverwendungsnachweis beim Zuschussgeber abzurechnen.

Nachdem der Planungsauftrag an das Architekturbüro Kiwitter/ Saarbrücken und Homburg vergeben werden konnte, wurde die Planung weiter konkretisiert und auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme aktualisiert. Ebenso wurden die Projektkosten angepasst und aktualisiert.

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung des Architekturbüros ergibt sich daraus eine neue Projektkostensumme von 1.178.727,56 Euro (brutto).

Das entspricht einer Erhöhung der gemeldeten Projektkosten von ca. 32 %.

Da es sich bei der Förderung um einen Teil eines Gesamtförderbudgets für die Stadt Homburg handelt, ist eine generelle Aufstockung der Förderquote unwahrscheinlich.

Davon ausgehend würde sich der bisherige Eigenanteil der Stadt von 176.468,60

Euro auf 463.719,56 Euro (brutto) erhöhen.

Da es sich jedoch um eine Budget- Zuwendung handelt in dem als weitere Maßnahme auch die brandschutztechnische Sanierung von Trakt 2 der Grundschule Sonnenfeld beinhaltet ist, bleibt abzuwarten wie sich dort die Schlussabrechnung nach Fertigstellung darstellt.

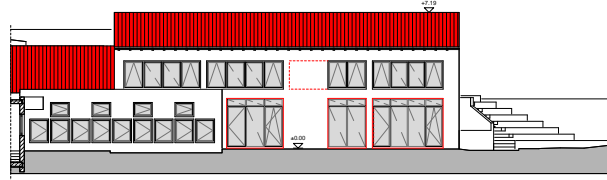
Mit einem günstigen Projektabschluss am Standort Sonnenfeld, würde sich automatisch der Fördergeldanteil am Standort Einöd wieder erhöhen, sodass sich die jetzt prognostizierten Mehrkosten wieder relativieren könnten.

Die Steigerung der Kosten begründet sich vorrangig durch die Entwicklungen innerhalb der Bauwirtschaft auf Grund der Auswirkungen von Pandemie und Kriegsgeschehen in der Ukraine.

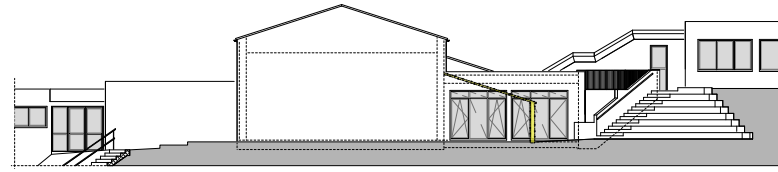
Vor dem Hintergrund der extremen Platznot am Schulstandort Einöd sollte die Maßnahme aus Sicht der Verwaltung jedoch weitergeführt werden.

Anlage/n

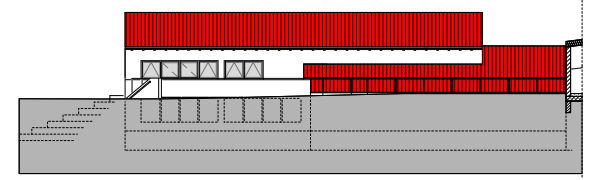
- 1 Turnhalle_Einoed_Umbau (öffentlich)



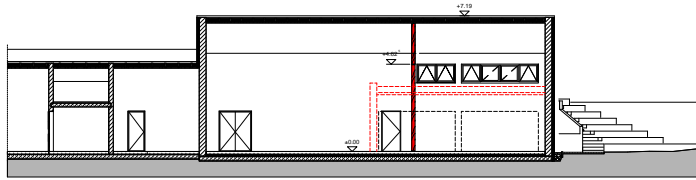
SÜDANSICHT



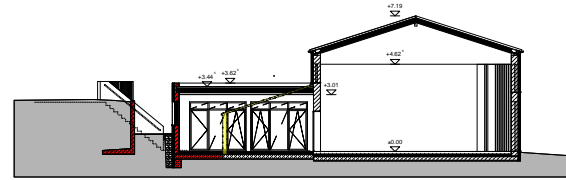
OSTANSICHT



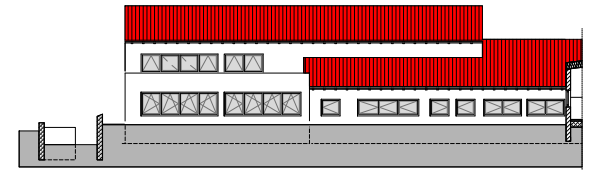
NORDANSICHT OBERE EBENE



SCHNITT 2 - 2



SCHNITT 1 - 1



NORDANSICHT UNTERE EBENE



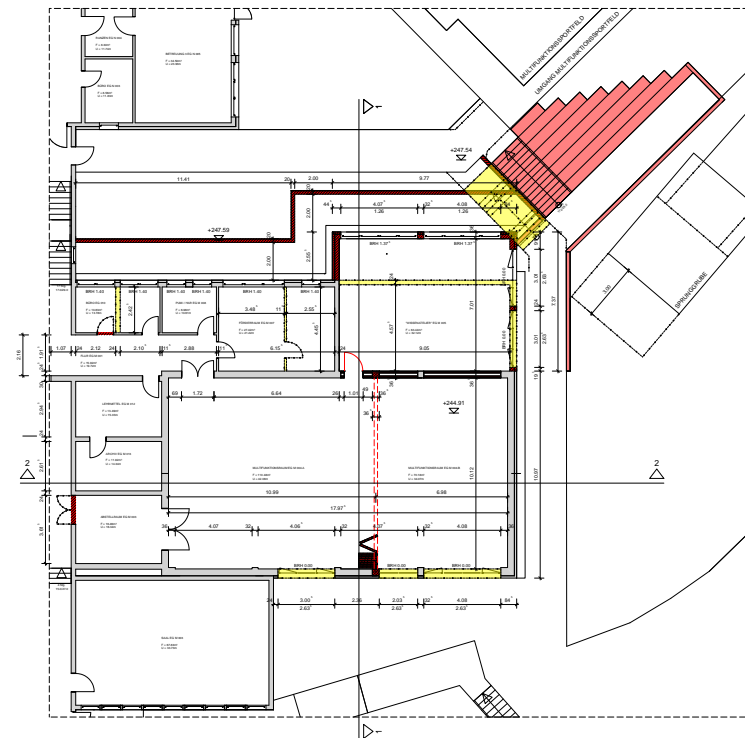
SCHAUBILD 1



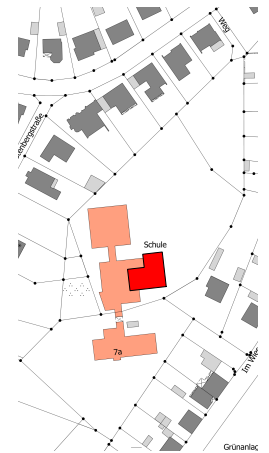
SCHAUBILD 2



SCHAUBILD 3



GRUNDRISS ERDGESCHOSS M 1 : 100



LAGEPLAN M 1 : 1.000

VORABZUG

VORABZUG		PLAN-NR.: 001
BAUANTRAG		
VOM xx.yy.2022 ZUM UMBAU		
DER TURNHALLE DER GRUNDSCHULE EINOD ZU EINEM MULTIFUNKTIONSRaum UND DEM UMBAU DES SPORTGERÄTERRAUMS ZU EINEM GRUPPENRAUM		
BAUGRUNDSTÜCK	Im Wieschen 7A, 66424 Homburg Gemarkung: Einöd, Flur: Flurstück:	
BAUTEIL	BAUANTRAGSPLAN	
ENTWERBER/PLANVERFASSER	M + B KWIITZER ARCHITECTEN ANS MULSTRASSE 6 • 76644 HOMBURG • KREISSTADT LURLING 10/11 • 66424 HOMBURG DR. JOCKO (DR.)-ING. (FH) BEHNHARD KWIITZER DR. GREGG (DR.)-ING. (FH) NORR • 07141 1077144 www.kwiitzer.de • 07141 1077144	
BAUHERR	KREISSTADT HOMBURG vertr.: d. Abteilung Hochbau AM FORUM 5 66424 HOMBURG	

2022/0286/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



Planungskosten zur Erweiterung Kita St. Josef in Jägersburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	07.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	N

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Kultur-, Jugend-, Sport und Sozialausschuss der Kirchenstiftung St. Josef die Vorplanungskosten für die Erweiterung der Kita St. Josef in Jägersburg in Höhe von 41.867,44 Euro ausuzahlen.

Sachverhalt

Bereits 2017 wurde bei einer örtlichen Überprüfung durch das Landesjugendamt festgestellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine weitere Erteilung der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte St. Josef der katholischen Kirchengemeinde in Jägersburg nicht mehr gegeben waren. Insoweit war der Umbau des Sanitärbereiches und des Krippenraumes zur Erhaltung der Einrichtung erforderlich und wurde entsprechend mit Zuschussmittel durch das Land, den Kreis und die Stadt vom Träger veranlasst.

Dennoch bestand darüber hinaus zusätzlich ein erhöhter örtlicher Kinderbetreuungsbedarf. Insoweit plante der Träger die Erweiterung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Land, dem Kreis und der Stadt. Die Kirchengemeinde stellte formell am 15.10.2018 einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim zuständigen Bildungsministerium. Aufgrund der Vorgespräche und der Antragstellung auf Zuweisung beauftragte die katholische Kirchengemeinde die Planung und Kostenberechnung für die Erweiterung.

In seiner Sitzung am 21.02.2019 beschloss der Stadtrat, die Planungskosten für die Erweiterung vorzufinanzieren.

Nach weiteren Abstimmungsgesprächen mit dem Land, dem Kreis und der Stadt verständigte man sich im Jahr 2021 dann aber darauf, den Betrieb der Kindertagesstätte komplett in die alte Schule Jägersburg zu verlagern und dort durch einen entsprechenden Umbau eine Erweiterung zur Bedarfsdeckung zu realisieren.

Für die bisher dem Träger schon entstanden Planungskosten ins Höhe von 41.867,44 EUR bittet die katholische Kirchengemeinde um Kostenübernahme im Rahmen eines Zuschusses.

Anlage/n

Keine

2022/0246/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß Michael und Orschekowski Martin



Überplanmäßige Auszahlungen für die Erneuerung des Leitungsnetzes der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Erneuerung des Leitungsnetzes der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet werden überplanmäßige Auszahlungen bewilligt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2022 wurde bereits eine überplanmäßige Auszahlung für die Erneuerung des Leitungsnetzes der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet bewilligt. Aufgrund einer gemeinsamen Kostenkalkulation mit den Stadtwerken wurde von einem Investitionskostenanteil von 750.000 EUR brutto ausgegangen, der auf die Stadt entfällt.

Einige Maßnahmen, die jedoch bereits in 2021 durch die Stadtwerke durchgeführt wurden und deren Rechnungsstellung bereits erfolgte, sind in der obigen Kalkulation nicht erfasst. So wurden u. a. Leitungen des Marktplatzes, in der Hasenäckerstr., der Gasstraße und der Tiergartenstraße erneuert. Die in diesen Örtlichkeiten vorhandenen Kabel stammten teils aus den 60er Jahren und waren sanierungsbedürftig. Zusätzlich wurden weitere 6 Kabelverteilerschächte im Stadtgebiet erneuert.

Zu Finanzierung der Kosten in Höhe von 280.000 EUR ist daher eine weitere überplanmäßige Auszahlungen zu bewilligen.

Zur Gegenfinanzierung stehen noch ausreichend investive Restmittel aus der Maßnahme für die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf LED zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2022/0293/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael und Pfeiffer, Dagmar



Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Neubeschaffung der städtischen Weihnachtsbeleuchtung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Zur Neubeschaffung der städtischen Weihnachtsbeleuchtung wird eine außerplanmäßige Auszahlung bewilligt.

Sachverhalt

Der Arbeitskreis Stadtmobiliar hat in seiner letzten Sitzung empfohlen, die bestehende Weihnachtsbeleuchtung des Homburger Künstlers Jochen Maas (maas_arts) auch zukünftig zu verwenden.

Wegen Materialermüdung und defekten Leuchtmitteln kann die überwiegende Zahl der Weihnachtssterne für die nächste Weihnachtssaison nicht mehr aufgehängt werden.

Insoweit ist es jetzt dringend erforderlich alle „6-Meter-Sterne“ und die Hälfte der „3-Meter-Sterne“ durch neuwertige Elemente zu ersetzen.

Für die Neubeschaffung werden 60.000 EUR veranschlagt.

Für die außerplanmäßige Auszahlung stehen im Produkt Stadtmarketing noch investive Finanzmittel der Maßnahme „Digitalisierung/Smart City“ sowohl im laufenden Haushaltsjahr 2022 als auch noch Restmittel aus dem Jahr 2021 in entsprechender Gesamthöhe als Gegenfinanzierung zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2022/0295/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Braß, Michael



Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites 2021 für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird zur Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 850.000,00 EUR ermächtigt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.01.2021 wurde im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2021 die Aufnahme des Investitionskredites in Höhe von 5.484.850,00 EUR für das Jahr 2021 durch das Landesverwaltungsamt – Kommunalaufsicht – genehmigt.

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung wird die Investitionskreditaufnahme im Stadtrat beschlossen. Gemäß § 35 KSVG ist die Aufnahme von Investitionskrediten nicht mehr vorbehaltene Aufgabe des Stadtrates. Mit Änderung des KSVG vom Oktober 2003 ist nur noch ein Beschluss des Stadtrates erforderlich und zwar ein solcher gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1b KSVG i.V.m. § 12 Abs. 1 EigVO (Wirtschaftsplan).

Dies entspricht dem Gesamtveranschlagungsgrundsatz des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Situation auf dem Kapitalmarkt ist durch rasch wechselnde Konditionen gekennzeichnet. Angebote von Kreditinstituten für aufzunehmende Kredite sind in der Regel wenige Stunden gültig, so dass zwischen der Angebotsabgabe durch die Banken und der Aufnahme von Seiten der Stadt eine Entscheidung durch ein Beschlussorgan nicht erfolgen kann.

Die Aufnahme hat zu an diesem Tage günstigsten Angebot zu erfolgen. Zur Angebotsabgabe sind unter anderem alle leistungsfähigen Homburger Kreditinstitute aufzufordern.

Über jede erfolgte Aufnahme ist dem Haupt- und Finanzausschuss in dessen nächstfolgender Sitzung zu berichten.

Anlage/n

Keine

2022/0230/620**öffentlich**

Informationsvorlage

620 - Liegenschaften

Bericht erstattet: Herr Christoph F. Neumann



Unanfechtbarkeit des Umlegungsverfahrens Schlangenhöhler Weg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	30.06.2022	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	21.07.2022	Ö

Sachverhalt

Der erste Teilumlegungsplan wurde im Jahre 1994 aufgestellt. Das Gebiet umfasste die damals neu zu schaffende Straße „Am Pfänderbach“ in Einöd – Schwarzenacker. Da sich nicht alle Anlieger an der Umlegung beteiligten, konnte die Straße nicht vollständig, sondern nur als Sackgasse ausgebaut werden.

Dieser Umlegungsplan ist bereits seit Jahren unanfechtbar, das Gebiet auch schon bebaut. Allerdings ist es dem Umlegungsausschuss seinerzeit nicht gelungen, alle Grundstückseigentümer bereits mit dem 1. Umlegungsplan zu einer Teilnahme am Verfahren zu überzeugen. Deshalb wurde im Jahr 2019 der Umlegungsplan für den zweiten Teilbereich bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Veröffentlichung am 18.12.2019 wurde die Teilinkraftsetzung bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit am 06.04.2020 durch den Umlegungsausschuss ist das Umlegungsverfahren des zweiten Teilbereichs ebenfalls abgeschlossen.

Nach wie vor befinden sich zwei Grundstücke in privatem Eigentum. Ein Eigentümer hat zwischenzeitlich sein Grundstück privat weiterverkauft, der andere Eigentümer möchte sein Grundstück selbst bebauen. Im zweiten Teilbereich kann jedoch die Straße Am Pfänderbach bis zum Schlangenhöhler Weg durchgebaut werden.

Anlage/n

- 1 Bekanntmachung_ Teilinkraftsetzung des ...s Schlangenhöhler Weg - 2 (öffentlich)
- 2 Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ - 2 (öffentlich)

Bekanntmachung: Teilinkraftsetzung des Umlegungsplans Schlangenhöhler Weg - 2. Teilbereich

Veröffentlicht: 18. Dezember 2019 | [Drucken](#)

KREISSTADT HOMBURG
Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
Zentrale Außenstelle Saarlouis
Kaibelstraße 4-6
66740 Saarlouis

Bekanntmachung

über die Teilinkraftsetzung des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ - 2. Teilbereich -

Nach § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. 3634ff) tritt der Umlegungsplan mit Beschluss vom 6.11.2019 für die räumlichen und sachlichen Teile der Ordnungsnummer 11 ,Flurstücke 929/10 und 929/11 in der Flur 04, Gemarkung Einöd, in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Kreisstadt Homburg, Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Saarbrücken, Kammer für Baulandsachen, Franz-Josef-Röder Str. 15, 66119 Saarbrücken.

Falls vor dem Landgericht Saarbrücken Anträge in der Hauptsache gestellt werden, ist eine Vertretung durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Saarlouis, den 13.12.2019
Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses
gez.Meierhöfer (DS)

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ - 2. Teilbereich

Veröffentlicht: 23. April 2020 | [Drucken](#)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ -2. Teilbereich-

1. Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Schlangenhöhler Weg“ -2. Teilbereich- ist am 06. April für das gesamte Gebiet des Umlegungsverfahrens unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 BGBl. 3634ff) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vom 6.11.2019 und dem 1. Nachtrag zum Umlegungsplan vom 10.03.2020 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Kreisstadt Homburg, Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Saarbrücken, Kammer für Baulandsachen, Franz-Josef-Röder Str. 15, 66119 Saarbrücken.

Falls vor dem Landgericht Saarbrücken Anträge in der Hauptsache gestellt werden, ist eine Vertretung durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Saarlouis, den 07.04.2020

Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses

H.Meierhöfer

2022/0274/650**öffentlich**

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Sanierung Waldstadion Homburg, 1.BA

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	05.07.2022	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	21.07.2022	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung vom 05.11.2020 hat der Stadtrat den "Teilumbau und –Sanierung des Waldstadion Homburg auf der Grundlage des sogen. „ Sanierungs- und Ausbaupaket A“ beschlossen

Inhalt von Ausbaupaket A“:

- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im oberen Stadionumgang
- Fundamente und Erdarbeiten für eine neue Überdachung der Gegengerade
- Stahlkonstruktion für die neue Überdachung der Gegengerade
- Ausstattung des oberen Stadionumganges mit Sanitäranlagen und Verkaufsständen
- Befestigung (Betonpflaster/ Asphalt)des oberen Stadionumganges
- Sanierung Marathontor
- Sanierung/ Neubau neuer Umkleide-, Dusch- und WC- Anlagen im westlichen Bereich unter der Tribüne, Teilausbau der Heizungs-, Lüftungs- und Technikanlage

Gesamt- Investitionsvolumen von 3.750.000,00 Euro, bei einer maximalen Bedarfszuweisung von 3 Mio. Euro.

Zur Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen wurden drei VgV- Verfahren durchgeführt.

- Architektur/ Büro S.I.G. Schroll, Saarbrücken
- Technische Gebäudeausrüstung/ Büro Denzer+Kiefer, Illingen
- Tragwerksplanung/ Büro Weber, Homburg

Bereits während der Bieterverhandlungen wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass die angesetzten Baukosten voraussichtlich nicht ausreichen würden.

Ihre Einschätzungen basierten zum damaligen Zeitpunkt auf den Preiserhöhungen und den Lieferengpässen im Bausektor ausgelöst durch die Corona- Pandemie.

Nachdem nun die Fachplanungen anlaufen und die Baukostenentwicklung aktuell zusätzlich durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine weitere Preissteigerungen und weitere Lieferengpässe ausgelöst hat, haben sich zwischenzeitlich bereits i. d. R. Baukostenerhöhungen von mindestens 25% bis 30% im Bausektor eingestellt.

Zu der voraussichtlich- weiteren Preisentwicklung, bis es zu den Gewerke- Ausschreibungen und – Gewerke- Beauftragungen kommt, kann derzeit keine Prognose

abgegeben werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für die finale Antragstellung beim Ministerium, die bis dahin aktuell berechneten Projektkosten in Abhängigkeit des Inhalts von „Ausbaupaket- A“ erneut zu beurteilen.

Ggf. ist dann der Inhalt von „Ausbaupaket- A“ an die aktuelle Situation an zu passen.

Anlage/n

Keine